

# Vertragsgrundlagen zur Gewerblichen Haftpflicht- versicherung

Ausgabe September 2023

## Übersicht der Vertragsgrundlagen (sofern jeweils vereinbart)

Hinweise und Verbraucherinformationen der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG	378B-0122
Datenschutzhinweise der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG	378Bp-0122
Allgemeine Informationen der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG	500B-0923

### Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV), Ausgabe Mai 2023	641A-0523
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von Kfz-Dienstleistern (AVB BHV-Kfz-DL), Ausgabe Mai 2023	641B-0523
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (AVB BHV-LuF), Ausgabe Mai 2023	641C-0523
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben (AVB BHV gewerbliche Tierhaltung), Ausgabe Mai 2023	641D-0523
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Vereinen (AVB H-Vereine), Ausgabe Mai 2023	641E-0523
Allgemeine Versicherungsbedingungen für gewerbliche Bauherrenhaftpflicht, Ausgabe Mai 2023	641F-0523
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht, Ausgabe Mai 2023	641G-0523
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von Schulbetrieben und anderen Bildungseinrichtungen (AVB BHV-Bildung), Ausgabe Mai 2023	641H-0523
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in den Fällen des § 26 Atomgesetz (AHBStr), Ausgabe September 2017	621A-0917
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015), Ausgabe 08. Mai 2023	630J-0523

### Besondere Bedingungen / Zusatzbedingungen

Besondere Bedingungen AKB-Zusatzdeckungen (BB AKB-Zusatzdeckungen), Ausgabe Mai 2021	641Za-0521
Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Photovoltaikanlagen, Ausgabe Mai 2021	641Zb-0521
Zusatzbedingungen für die Cyberversicherung (ZB Cyber), Ausgabe Mai 2021	641Zc-0521

### Klauseln

Klausel - Tierhüter	601Af-0521
Klausel - eingelagertes Gut	601Ba-0109
Klausel - Verleih Baumaschinen	601Bc-0109
Klausel - Hausmeisterarbeiten	601Bf-0312
Klausel - Tagesmutter	601Bg-1012
Klausel - Bauträger/Baubetreuer/Generalübernehmer	601Bi-0521
Klausel - Baumfällarbeiten	814Gt-0914
Anschlussdeckung	712Ms-0109
Maklerklausel (Direktinkasso)	378Ld-0115
Maklerklausel (Maklerinkasso)	378Lm-0115

# Hinweise und Verbraucherinformationen der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG

## Allgemeine Hinweise

Eine Ausfertigung des Versicherungsantrages wird Ihnen unverzüglich nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Versicherungsverträge sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Vertragsgrundlagen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die folgende Widerrufsbelehrung gilt **nicht**, wenn die Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages weniger als einen Monat beträgt.

### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

##### Widerrufsrecht

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen**

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

**jeweils in Textform zugegangen sind.**

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.**

**Der Widerruf ist zu richten an:**

Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG  
An der Flutrinne 12  
01139 Dresden

Widerruf per Fax: 0351 4235-555  
Widerruf per E-Mail: e-mail@sv-sachsen.de

##### Widerrufsfolgen

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert bei jährlicher, halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise mit 1/360, 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des genannten Beitrags. Haben Sie den Beitrag einmalig gezahlt, multiplizieren Sie den Einmalbeitrag mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, dividiert durch die Versicherungsdauer in Monaten und durch 30. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.**

**Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.**

##### Besondere Hinweise

**Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.**

#### Abschnitt 2

#### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

##### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht; eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

#### **Vereinbarung zur Fälligkeit des Erstbeitrages vor Ablauf der Widerrufsfrist**

Ich stimme zu, dass der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) unverzüglich nach Aushändigung des Versicherungsscheines fällig wird, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Es besteht somit sofortiger Versicherungsschutz nach Zahlung des Einlösungsbeitrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes sind Sie einverstanden, auch wenn er ggf. vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Sind wir zum Einzug der Beiträge durch Lastschrift ermächtigt, gilt die Versicherung als eingelöst, wenn das Konto am Fälligkeitstag des Einlösebeitrages ausreichend gedeckt ist.

#### **Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Erstübermittlung an den Vermittler**

Damit Sie jederzeit optimal betreut werden können, werden Ihre Antrags- und Vertragsdaten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Art und Inhalt des Versicherungsvertrages) dem jeweils betreuenden Vermittler zur Verfügung gestellt und von ihm verwendet, soweit dies zum ordnungsgemäßen Durchführen der Versicherungsangelegenheiten (Zweck: z. B. Beantworten von Anfragen, Erfüllen von Beratungspflichten, Entgegennahme von Vertragserklärungen, Bearbeiten von Vertragsänderungen, Unterstützung im Versicherungsfall, Abwickeln des Versicherungsvertrages) erforderlich ist. Eventuell erhobene Gesundheitsdaten werden nicht übermittelt, es sei denn hierzu liegt eine Einwilligung vor. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

Die Einwilligung schließt vom Vermittler beschäftigte angestellte und selbständige Mitarbeiter ein, soweit sie mit der Versicherungsvermittlung befasst sind. Im Falle des Wechsels eines betreuenden Vermittlers werden wir Sie grundsätzlich vorab informieren.

#### **Widerspruchsrecht zur datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zur Erstübermittlung an den Vermittler**

Sie können dem Übermitteln und Verwenden Ihrer Antrags- und Vertragsdaten an Vermittler mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte schriftlich, mündlich oder in Textform an: Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, An der Flutrinne 12, 01139 Dresden, Tel. 0351 4235-0, Fax: 0351 4235-555, E-Mail: e-mail@sv-sachsen.de. Das Widerspruchsrecht steht auch einer versicherten Person zu.

**Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

**Ansprechpartner bei Beschwerden**

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit Ihrem Berater oder mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Telefonisch 0351 4235-680  
Fax 0351 4235-555  
E-Mail [beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)  
Internet [www.sv-sachsen.de/beschwerde](http://www.sv-sachsen.de/beschwerde)  
Brief An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

**Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren:**

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren beim Versicherungsombudsmann in Anspruch nehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns.

Den Versicherungsombudsmann können Sie erreichen:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3696000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Die Möglichkeit, Ihrerseits den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens unberührt.

## **Belehrung zu den Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 5 VVG**

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, An der Flutrinne 12, 01139 Dresden in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### *Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?*

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### *Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?*

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **Datenschutzhinweise der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG**

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Sparkassen-Versicherung Sachsen  
Allgemeine Versicherung AG  
An der Flutrinne 12,  
01139 Dresden  
Telefon: 0351 4235-0  
Fax: 0351 4235-555  
E-Mail-Adresse: e-mail@sv-sachsen.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@sv-sachsen.de

### **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter [www.sv-sachsen.de](http://www.sv-sachsen.de) unter der Rubrik Datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zum Erstellen von Versicherungsscheinen oder Beitragsrechnungen. Angaben zum Schaden-/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/ die Leistung ist. In diesem Rahmen erheben wir auch personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (wie z. B. die Gerichtstafel).

**Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zum Erstellen von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit unserem Unternehmen bestehenden Verträge nutzen wir für das Betrachten der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich Vertragsanpassungen oder -ergänzungen, für Kulanzentscheidungen oder für das Erteilen umfassender Auskünfte.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung (inkl. einem mit der Direktwerbung zusammenhängenden Profiling) für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Sparkassen-Versicherung Sachsen-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zum Erkennen von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, Geldwäschegesetz oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### **Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

#### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

#### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein

Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

#### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Anlage 1 zu den Datenschutzhinweisen "Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)" sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.sv-sachsen.de/unternehmensliste](http://www.sv-sachsen.de/unternehmensliste) unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

#### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger oder Finanzbehörden u. a.).

#### **Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

#### **Betroffenenrechte**

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Art. 15 DSGVO). Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder die Löschung (Art. 17 DSGVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO) sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Art. 20 DSGVO) zustehen.

#### **Widerspruchsrecht**

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).**

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit ohne Einschränkung zu widersprechen; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht (Art. 21 Abs. 2 DSGVO).**

#### **Beschwerderecht**

Es steht Ihnen auch jederzeit das Recht zu, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Federführende Datenschutzaufsichtsbehörde ist in Sachsen:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte

Postfach 11 01 32

01330 Dresden

E-Mail: [saechsdsb@slt.sachsen.de](mailto:saechsdsb@slt.sachsen.de)

Internet: [www.datenschutz.sachsen.de](http://www.datenschutz.sachsen.de)

#### **Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft**

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risiko- beurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungs- missbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Anlage 2 zu den Datenschutzhinweisen "Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO".

#### **Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer**

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haft- pflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

#### **Bonitätsauskünfte**

Im Inkasso Fall beziehen und nutzen wir Informationen zu Ihrem Zahlungsverhalten sowie Bonitätsinformationen auf Basis mathe- matisch-statistischer Verfahren von der infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden und ggf. von weite- ren Auskunftsteilen (z. B. Creditreform Dresden Aumüller KG, Augsburgsberger Straße 4, 01309 Dresden).

#### **Datenübermittlung in ein Drittland**

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt dies nur, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben und dem Drittland durch die EU- Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Im Einzelfall werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgeschrieben, gesondert informieren.



**Automatisierte Einzelfallentscheidungen**

Zur Begründung und Durchführung des Versicherungsverhältnisses nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

## Anlage 1 zu den Datenschutzhinweisen

### Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Liste der Stellen (A.) sowie der Kategorien von Stellen (B.), mit denen die Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG (SAS) derzeit im Wesentlichen zusammenarbeitet (bei Notwendigkeit für die konkrete Vertragsführung verarbeiten diese Stellen Ihre personenbezogenen Daten - soweit erforderlich auch Gesundheitsdaten):

#### A.

Stellen	Übertragene Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG</li> <li>- S.V. Holding AG</li> <li>- SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG</li> <li>- ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG</li> <li>- Deutsche Assistance Service GmbH</li> <li>- Adress Research</li> <li>- Majorel Wilhelmshaven GmbH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Adressaktualisierung</li> <li>- Telefonischer Kundenservice</li> <li>- Bearbeitung von Kundenanfragen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- SV Informatik GmbH</li> <li>- Finanz Informatik GmbH &amp; Co. KG</li> <li>- OEV Online Dienste GmbH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betreuung Server</li> <li>- Programmierung</li> <li>- DV- und IT-Dienstleistungen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sparkasse Chemnitz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwicklung Zahlungsverkehr</li> </ul>

#### B.

Kategorien	Übertragene Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gutachter und Sachverständige (z. B. Ärzte, Therapeuten, DEKRA Automobil GmbH, Sachcontrol GmbH, Actineo GmbH)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung von Gutachten, Begutachtung von Sachschäden, Belegprüfung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Assisteure (u. a. Deutsche Assistance Service GmbH)</li> </ul> <p>(speziell für die Unfall- und Existenzversicherung: u. a. Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG, Malteser Hilfsdienst, E+S Rückversicherung AG, Triangulum AG, Reha Assist Deutschland GmbH)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Assistance-Leistungen, insbesondere Schadenmanagement, Leistungsbearbeitung, telefonischer Kundenservice, Rechnungs- und Gutachtenprüfung</li> <li>- Risikoprüfung Existenzversicherung</li> <li>- Beratungsleistungen zu Rehabilitationsmaßnahmen und weiteren Behandlungsmöglichkeiten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Servicedienstleister</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung bei Kundenaktionen (z. B. Online-Werbung, Newsletter-Versand, Kundenzufriedenheitsbefragung)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dienstleister Außenregulierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Außenregulierung von Schäden</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaftsprüfer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unternehmensprüfung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsanwälte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsbeistand</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inkassobüro</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwicklung Zahlungsverkehr bei Mahnverfahren</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaftsauskunftsunternehmen/ Adressermittlung (u. a. infoscore Consumer Data GmbH)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bonitätsprüfung, Recherche, Adressermittlung / -aktualisierung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückversicherer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückversicherung von Verträgen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertriebspartner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlertätigkeiten</li> </ul>

#### C. Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

An der zentralisierten Datenverarbeitung nehmen die Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG und S.V. Holding AG teil.

## Anlage 2 zu den Datenschutzhinweisen

### Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: [www.informa-his.de](http://www.informa-his.de)

#### Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

#### Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

#### Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

#### Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

#### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen

mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

#### Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für HIS-Einmeldungen gelten folgende Speicherfristen:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

#### Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

#### Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: [www.informa-HIS.de/selbstauskunft/](http://www.informa-HIS.de/selbstauskunft/) bei der informa HIS GmbH beantragen.

#### Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden  
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar:

[datschutz@informa-his.de](mailto:datschutz@informa-his.de)

# Allgemeine Informationen der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG

## 1. Identität des Versicherers

Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG (SAS), An der Flutrinne 12, 01139 Dresden  
Sitz: Dresden, Deutschland  
Registergericht Dresden HRB 7876  
Vorstand: Gerhard Müller (Vorsitzender), Josef Kreiterling, Dr. Mirko Mehnert, Stefanie Schlick  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Joachim Hoof

## 2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen ihren Arten. Die Gesellschaft ist ohne Rücksicht auf das Geschäftsgebiet berechtigt, Rückversicherung zu gewähren. Die Gesellschaft kann für andere Gesellschaften Versicherungen vermitteln.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

## 3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte dem Vorschlag oder Antrag und dem Produktinformationsblatt. Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht. Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers sind in den maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen, Sicherheitsvorschriften und Klauseln geregelt, die Sie vor Vertragsschluss zur Kenntnisnahme erhalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 4. Gesamtbeitrag der Versicherung

Den Gesamtbeitrag der Versicherung entsprechend der gewünschten Zahlweise können Sie dem jeweiligen Vorschlag oder Antrag entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.

## 5. Zusätzlich anfallende Kosten

Für den Abschluss des Versicherungsvertrages werden keine weiteren Gebühren und Kosten erhoben. Im Fall des Zahlungsverzugs können wir eine Mahngebühr in Höhe von 5 EUR verlangen. Sollte es zu einem gerichtlichen Mahnverfahren kommen, entstehen weitere Gebühren. Deren Höhe ist abhängig vom Forderungsbetrag. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

## 6. Zahlung und Erfüllung

Die vereinbarte Zahlweise und Angaben zur Fälligkeit des Beitrags entnehmen Sie bitte dem Vorschlag oder Antrag sowie den maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Haben Sie mit uns zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen.

## 7. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Erstbeitrages, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

8.

### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

#### Widerrufsrecht

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen**

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

**jeweils in Textform zugegangen sind.**

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.**

**Der Widerruf ist zu richten an:**

Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG  
An der Flutrinne 12  
01139 Dresden

Widerruf per Fax: 0351 4235-555  
Widerruf per E-Mail: e-mail@sv-sachsen.de

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert bei jährlicher, halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise mit 1/360, 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des genannten Beitrags. Haben Sie den Beitrag einmalig gezahlt, multiplizieren Sie den Einmalbeitrag mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, dividiert durch die Versicherungsdauer in Monaten und durch 30. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

**Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

**Abschnitt 2****Aufzistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

**Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen**

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht; eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

#### **9. Laufzeit**

Einzelheiten zur Laufzeit Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte dem Vorschlag oder Antrag.

#### **10. Beendigung des Vertrages**

**Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Bei kurzfristigen Verträgen bzw. Verträgen mit einem Einmalbeitrag endet der Vertrag mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Ansonsten verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahres und jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate, in der Kraftfahrzeugversicherung spätestens 1 Monat, vor dem jeweiligen Ablauf erklärt werden.**

**Der Versicherungsvertrag kann beendet/gekündigt werden u. a.:**

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Wegfall des Risikos (von beiden Vertragspartnern)
- bei Beitragserhöhung nach § 40 VVG (von Ihnen als Versicherungsnehmer)

**Nähere Informationen können Sie auch Ihren Allgemeinen Bedingungen entnehmen.**

#### **11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten, die das Vertragsverhältnis betreffen, auch für vorvertragliche, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist in ihren Allgemeinen Bedingungen geregelt.

#### **12. Sprache**

Die Vertragsbedingungen und die vorliegenden Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

#### **13. Ansprechpartner bei Beschwerden**

Sind Sie mit unseren Leistungen, Produkten oder Services nicht zufrieden?

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren Berater oder direkt an die Sparkassen-Versicherung Sachsen:

Telefonisch: 0351 4235-680

Fax: 0351 4235-555

E-Mail: [beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)

Internet: [www.sv-sachsen.de/beschwerde](http://www.sv-sachsen.de/beschwerde)

Brief: An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

#### **14. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren beim Versicherungsombudsmann in Anspruch nehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns.

Den Versicherungsombudsmann können Sie erreichen:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de),

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Die Möglichkeit, Ihrerseits den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens unberührt.

#### **15. Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde**

Mit Beschwerden können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de),

Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV), Ausgabe Mai 2023

---

## Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung für gewerbliche und berufliche Risiken.

**Abschnitt A1** gilt für die allgemeinen und besonderen betrieblichen und beruflichen Risiken (**Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko**).

**Abschnitt A2** gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (**Umweltrisiko**).

**Abschnitt A3** gilt für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (**Produkthaftpflichtrisiko**).

**Abschnitt A4** gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (**Benachteiligungsrisiko**).

**Abschnitt A5** gilt für Risiken aus dem Rückruf von hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnissen durch Hersteller- oder Handelsbetriebe (**Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe**).

**Abschnitt A6** gilt für Risiken aus dem Rückruf von hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Kfz-Teilen durch Zulieferer (**Rückrufkostenrisiko für Kfz-Teile-Zulieferer**).

Die **Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A** enthalten Regelungen, die für alle Abschnitte im Teil A gelten, z. B. zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.

Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung.

Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Risiko gemäß Abschnitt A1 - Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko besteht ohne besondere Vereinbarung auch Versicherungsschutz gemäß

Abschnitt A2.I - Umweltbasisversicherung,

Abschnitt A3 - Produkthaftpflichtrisiko (mit Ausnahme A3-7 Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko) sowie

Abschnitt A4 - Benachteiligungsrisiko.

Besonders zu vereinbarende Risiken (z. B. Ziff. A1-1 im Ausland belegene Anlagen/Betriebsstätten, A2.II - Umwelanlagenversicherung, Ziff. A3-7 - Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko) sind gekennzeichnet durch *"Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden"*. Für diese besteht nur Versicherungsschutz, soweit dies im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Die in den Bedingungen genutzten personenbezogenen Formulierungen schließen im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter ein.

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Abschnitt A1 - Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko</b>	<b>7</b>	
A1-1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)	7
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)	7
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	7
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	7
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	8
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	8
A1-6.1	Sozialeinrichtungen, Betriebssicherheit, Veranstaltungen	8
A1-6.2	Haus- und Grundbesitz	9
A1-6.3	Subunternehmer	9
A1-6.4	Vertraglich übernommene Haftpflicht	9
A1-6.5	Belegschafts- und Besucherhabe	9
A1-6.6	Schlüssel- und Codekarten	10
A1-6.7	Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust)	10
A1-6.8	Bahnen, Gerüste, Maschinen	10
A1-6.9	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	10
A1-6.10	Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)	11
A1-6.11	Mängelbeseitigungskosten	11
A1-6.12	Nachbesserungsbegleitschäden	11
A1-6.13	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden), Obhutsschäden	12
A1-6.14	Unterfangungen und Unterfahrungen	13
A1-6.15	Überschwemmungen	13
A1-6.16	Senkungen und Erdbeben	13
A1-6.17	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	13
A1-6.18	Schäden im Ausland	13
A1-6.19	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	14
A1-6.20	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	14
A1-6.21	Schäden durch Strahlen	14
A1-6.22	Altölentsorgungskosten	14
A1-6.23	Arbeitnehmerüberlassung	15
A1-6.24	Nachbarrechtliche Ansprüche (§ 906 BGB analog, § 1004 BGB, § 14 BImSchG)	15
A1-6.25	Vermögensschäden	15
A1-6.26	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten	16
A1-6.27	Besondere Regelungen für Baugewerbe, Wohnbau und Immobilienverwaltung	17
A1-6.28	Besondere Regelungen für Beherbergungsbetriebe, Hotels und Gaststätten	18
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse	19
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	19
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	19
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	19
A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen	19
A1-7.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	20
A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	20
A1-7.7	Asbest	20
A1-7.8	Gentechnik	20
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	20
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen	20
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten	20
A1-7.12	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb	20
A1-7.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	20
A1-7.14	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	20



A1-7.15	Wasserfahrzeuge	20
A1-7.16	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	21
A1-7.17	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt	21
A1-7.18	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	21
A1-7.19	Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen	21
A1-7.20	Arzneimittel	21
A1-7.21	Sprengstoffe	21
A1-7.22	Brennbare und explosible Stoffe	21
A1-7.23	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	21
A1-7.24	Veränderung der Grundwasserhältnisse	21
A1-7.25	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau	21
A1-7.26	Kommissionsware	21
A1-7.27	Umweltrisiko	21
A1-7.28	Produkthaftpflichtrisiko	21
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	21
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	22
A1-10	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)	22
<b>Abschnitt A2 - Umweltrisiko</b>		<b>22</b>
A2.I	Umweltbasisversicherung	22
A2.I-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	22
A2.I-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	24
A2.I-3	Versicherungsfall	24
A2.I-4	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	24
A2.I-5	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	25
A2.I-6	Versicherte Kosten	26
A2.I-7	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	26
A2.I-8	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	27
A2.I-8.1	Subunternehmer	27
A2.I-8.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht	27
A2.I-8.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	27
A2.I-8.4	Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)	28
A2.I-8.5	Überschwemmungen	28
A2.I-8.6	Senkungen und Erdbeben	28
A2.I-8.7	Versicherungsfälle im Ausland	29
A2.I-8.8	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	29
A2.I-8.9	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	29
A2.I-8.10	Schäden durch Strahlen	30
A2.I-9	Allgemeine Ausschlüsse	30
A2.I-10	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	33
A2.I-11	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	33
A2.I-12	Nachhaftung	33
A2.I-13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	33
A2.I-14	Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	34
A2.II	Umweltanlagenversicherung	34
A2.II-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	34
A2.II-2	Risikobausteine	34
A2.II-3	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	35
A2.II-4	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	35
A2.II-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	35
A2.II-6	Versicherungsfälle im Ausland	36

A2.II-7	Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	36
<b>Abschnitt A3 - Produkthaftpflichtrisiko</b>		<b>37</b>
A3-1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko	37
A3-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	37
A3-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	37
A3-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	38
A3-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Maximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	38
A3-6	Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse	39
A3-6.1	Subunternehmer	39
A3-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht	39
A3-6.3	Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste)	39
A3-6.4	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	39
A3-6.5	Mängelbeseitigungsnebenkosten	39
A3-6.6	Nachbesserungsbegleitschäden	40
A3-6.7	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	40
A3-6.8	Unterfangungen und Unterfahrungen	41
A3-6.9	Überschwemmungen	41
A3-6.10	Senkungen und Erdbeben	41
A3-6.11	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	41
A3-6.12	Schäden im Ausland	41
A3-6.13	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	42
A3-6.14	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	42
A3-6.15	Schäden durch Strahlen	42
A3-6.16	Energiemehraufwand	42
A3-6.17	Aktive Werklohnklage	42
A3-7	Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko	43
A3-7.1	Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden	43
A3-7.2	Weiterver- oder -bearbeitungsschäden	43
A3-7.3	Aus- und Einbaukosten	44
A3-7.4	Schäden durch mangelhafte Maschinen	44
A3-7.5	Prüf- und Sortierkosten; Versicherungsschutz gemäß Ziff. A3-7.1 bis A3-7.4 für Produkte mit Mangelverdacht	45
A3-7.6	Schäden durch mangelhafte Codierungen	45
A3-7.7	Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts	45
A3-7.8	Besondere Ausschlüsse für das erweiterte Produkthaftpflichtrisiko	46
A3-7.9	Versicherungssumme und Selbstbeteiligungen	46
A3-8	Allgemeine Ausschlüsse	46
A3-8.1	Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden	46
A3-8.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	46
A3-8.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	46
A3-8.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen	46
A3-8.5	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	47
A3-8.6	Asbest	47
A3-8.7	Gentechnik	47
A3-8.8	Rechtsmängel	47
A3-8.9	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen	47
A3-8.10	Übertragung von Krankheiten	47
A3-8.11	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb	47
A3-8.12	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	47
A3-8.13	Luft- und Raumfahrzeuge	47
A3-8.14	Wasserfahrzeuge	48
A3-8.15	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	48
A3-8.16	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt	48

A3-8.17	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	48
A3-8.18	Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen	48
A3-8.19	Arzneimittel	48
A3-8.20	Sprengstoffe	48
A3-8.21	Brennbare und explosible Stoffe	48
A3-8.22	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	48
A3-8.23	Veränderung der Grundwasserhältnisse	48
A3-8.24	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau	48
A3-8.25	Umweltrisiko	48
A3-8.26	Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten	48
A3-8.27	Erprobungsklausel	49
A3-9	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	49
A3-10	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	49
A3-11	Zeitliche Begrenzung	49
A3-12	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)	49
<b>Abschnitt A4 - Benachteiligungsrisiko</b>		<b>50</b>
A4-1	Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe	50
A4-2	Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)	50
A4-3	Tochtergesellschaften	50
A4-4	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	50
A4-5	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	51
A4-6	Ausschlüsse	52
A4-7	Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/ Tochtergesellschaften	52
A4-8	Abtretung des Versicherungsanspruches	52
<b>Abschnitt A5 - Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe</b>		<b>53</b>
A5-1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko	53
A5-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	53
A5-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	53
A5-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	54
A5-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	55
A5-6	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht	55
A5-7	Schäden im Ausland	55
A5-8	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	55
A5-9	Allgemeine Ausschlüsse	55
A5-10	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	57
A5-11	Zeitliche Begrenzung	57
A5-12	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)	57
<b>Abschnitt A6 - Rückrufkostenrisiko für Kfz-Teile-Zulieferer</b>		<b>57</b>
A6-1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko	57
A6-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	58
A6-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	58
A6-4	Maßnahmen und Kosten im Vorfeld der Gefahrenabwehr (Vorfeldschäden)	59
A6-5	Aus- und Einbaukosten außerhalb der Gefahrenabwehr	59
A6-6	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	61
A6-7	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	61
A6-8	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht	61
A6-9	Schäden im Ausland	61
A6-10	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	62
A6-11	Allgemeine Ausschlüsse	62

A6-12	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	63
A6-13	Zeitliche Begrenzung	63
A6-14	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)	63
<b>Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A</b>		<b>64</b>
A(GB)-1	Abtretungsverbot	64
A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	64
A(GB)-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	64
A(GB)-4	Schiedsgerichtsverfahren	64
A(GB)-5	Zurechnungs- / Kumulklausel	65
<b>Teil B Allgemeiner Teil</b>		<b>65</b>
<b>Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</b>		<b>65</b>
B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes	65
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	65
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	65
B1-4	Folgebeitrag	66
B1-5	Lastschriftverfahren	66
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	66
B1-7	Tarifanpassungen	67
<b>Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung</b>		<b>67</b>
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags	67
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	67
B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	67
<b>Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten</b>		<b>68</b>
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	68
B3-2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	69
<b>Abschnitt B4 - Weitere Regelungen</b>		<b>69</b>
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	69
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	70
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	70
B4-4	Verjährung	70
B4-5	Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände	70
B4-6	Anzuwendendes Recht	71
B4-7	Embargobestimmung	71
B4-8	Bedingungsänderungen	71

**Teil A****Abschnitt A1 - Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko****A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht für alle Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger, Verkaufsstellen) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

Versicherungsschutz besteht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger, Verkaufsstellen).

**A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)****A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht**

**A1-2.1.1** der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

**A1-2.1.2** sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

**A1-2.1.3** der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

**A1-2.1.4** der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.

**A1-2.2** Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gem. Ziff. A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 entsteht.

**A1-2.3** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

**A1-2.4** Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versiche-

rungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

**A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**

**A1-3.1** Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher  
Haftpflichtbestimmungen  
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

**A1-3.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

**A1-3.3** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

**A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**

**A1-4.1** Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

**A1-4.2** Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen.  
Ziff. A1-5.1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- Ziff. A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit Ziff. A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A1-6.1 Sozialeinrichtungen, Betriebssicherheit, Veranstaltungen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A1-6.1.1 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr.
- Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.
- A1-6.1.2 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.
- A1-6.1.3 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.
- Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziff. A1-2 dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.

- Die persönliche Haftpflicht selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen.
- A1-6.1.4 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten.
- A1-6.1.5 aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).  
Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken.
- A1-6.1.6 als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb, z. B. von Wachhunden, soweit sie als solche behördlich anerkannt sind und nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.  
Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.  
*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein und seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*  
- Versicherungsschutz besteht als Halter von Reit- und Zugtieren für den versicherten Betrieb.
- A1-6.1.7 aus der Errichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko).
- A1-6.2 Haus- und Grundbesitz**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A1-6.2.1 des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.  
Versichert ist weiterhin die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung eines Betriebsgrundstücks oder Teilen davon an Betriebsfremde bis zu einer Höhe von 50.000 EUR p. a. an Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungseinnahmen. Bei Überschreitung der Einnahmen von 50.000 EUR ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.  
Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers sowie von deren Angehörigen, aus der Vermietung von durch den Versicherungsnehmer genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Gegenseitige Ansprüche sind nicht versichert.  
Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen).
- A1-6.2.2 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken.
- A1-6.2.3 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde.
- A1-6.2.4 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 5.000.000 EUR je Bauvorhaben.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- A1-6.2.5 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- A1-6.2.6 der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A1-6.2.7 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.
- A1-6.2.8 des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.
- A1-6.2.9 des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Blockheizkraftwerken, Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie- und Solarthermieranlagen jeweils bis zu einer Leistung kleiner 1 MW(p) auf versicherten Betriebsgrundstücken – jeweils bei Nutzung für eigene Zwecke oder Abgabe von Energie an Versorgungsunternehmen – und alle sich daraus ergebenden Versorgungsstörungen (Personen, Sach- sowie Vermögensschäden).  
Nicht versichert ist die Direktabgabe von Energie an Endverbraucher.  
Die Höchstersatzleistung für Vermögensschäden bei Versorgungsstörungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- A1-6.3 Subunternehmer**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer.  
Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.
- A1-6.4 Vertraglich übernommene Haftpflicht**  
Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.
- A1-6.5 Belegschafts- und Besucherhabe**  
Der Versicherungsschutz für Schäden durch Abhandenkommen von zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen in Hotels und Gaststätten richtet sich ausschließlich nach A1-6.28  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder

Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Betriebsangehörigen und Besucher müssen auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Schäden an diesen Fahrzeugen, durch die unentgeltliche Nutzung vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Ladesäulen, sind mitversichert.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.5 – auch Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- Scheckheften,
- Urkunden,
- Schmuck und
- anderen Wertsachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

#### A1-6.6 Schlüssel- und Codekarten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarten festgestellt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs)
- Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln oder Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A1-6.7 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung,

Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Behältern, ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

#### A1-6.8 Bahnen, Gerüste, Maschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-6.8.1 aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen.

A1-6.8.2 aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten;

A1-6.8.3 wegen Schäden durch nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind.

#### A1-6.9 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.9.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A1-7.13 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

##### Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

A1-6.9.2 Die in Ziff. A1-6.9.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.



Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3- 2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

**A1-6.9.3** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

**A1-6.10 Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)**

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**A1-6.10.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar.
- (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen).
- (3) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (Arbeitsmaschinen, sonstige Arbeitsgeräte, nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Formen, Werkzeuge).

Voraussetzung ist, dass

- die Sachen Dritter nicht für einen längeren Zeitraum als 3 Monate gemietet, gepachtet, geliehen sind;
- die Sachen Dritter nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind;
- für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Vermögensfolgeschäden;
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an elektronischen Einrichtungen sowie Mobilfunktelefonen;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verwahrstücken.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

**A1-6.10.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziff. A1-7.4 – auch Ansprüche

- (1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (3) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (4) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- (5) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (6) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.10.2 (2) und (3) findet insoweit keine Anwendung für bewegliche Sachen Dritter gemäß Ziff. A1-6.10.1 (3).

**A1-6.10.3** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

**A1-6.11 Mängelbeseitigungsnebenkosten**

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden – ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist oder – zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

**A1-6.12 Nachbesserungsbegleitschäden**

Versichert sind im Folgenden bestimmte Kosten, die nur zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden als Folge eines mangelhaften Werkes eingetreten ist. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

A1-3.2 (1) findet insoweit keine Anwendung.

Als Schadensereignis gemäß Ziff. A1-3.1 gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen.

Kein Versicherungsschutz besteht für diese Kosten, sofern

- die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten verlegt oder angebracht worden sind,
- sie sich auf sonstige Leistungen beziehen, die ursprünglich vom Versicherungsnehmer geschuldet waren, oder

- sie zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst aufgewendet werden.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### **A1-6.13 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden), Obhutsschäden**

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden an zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen in Hotels und Gaststätten richtet sich ausschließlich nach Ziff. A1-6.28.

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.

#### **A1-6.13.1 Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen**

**A1-6.13.1.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

**A1-6.13.1.2** Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder für Mitversicherte bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt,
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

#### **A1-6.13.2 Datenlöschkosten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- und/oder Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden

- an Kraft-, Luft-/Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und/oder Schulung;
- durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und/oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
- durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und/oder -verarbeitung;
- durch Software und dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde")

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie z. B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

#### **A1-6.13.3 Tätigkeitsschäden an Leitungen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.

#### **A1-6.13.4 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Ziff. A1-3.2 und Ziff. A1-7.6 Abs. 1 finden insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben;
- (2) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziff. A1-6.13 Satz 1.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

#### **A1-6.13.5 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die

- sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken
- auf seinem Betriebsgrundstück oder
  - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt
- befinden oder befunden haben.
- A1-6.13.6 Obhutsschäden**
- A1-6.13.6.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.
- A1-6.13.6.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- wegen Vermögensfolgeschäden
  - wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
  - wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen;
  - wegen Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
  - aus dem Abhandenkommen von Kfz-Teilen und/oder Kfz-Zubehör;
  - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben
  - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- A1-6.13.6.3** Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
- Für Belegschafts- und Besucherhabe gilt ausschließlich Ziff. A1-6.5.
- Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.
- A1-6.13.7** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A1-6.14 Unterfangungen und Unterfahrungen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.
- A1-6.15 Überschwemmungen**
- A1-6.15.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund
- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
  - (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.
- A1-6.15.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.
- A1-6.16 Senkungen und Erdbeben**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
- A1-6.17 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**
- A1-6.17.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen. Ziff. A1-7.23 (2) bleibt unberührt.
- A1-6.17.2** Versichert sind abweichend von Ziff. A1-7.23 (1) Abbruch- und Einreißarbeiten, wenn der Abbruch durch Abbruchmethoden erfolgt, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind;
- A1-6.17.3** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A1-6.18 Schäden im Ausland**
- A1-6.18.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich
- (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
  - (2) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland – ausgenommen in USA, US-Territorien und Kanada;
  - (3) durch Erzeugnisse im Ausland – ausgenommen durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA, US-Territorien und Kanada geliefert hat (direkter Export) oder hat liefern lassen (bekannter indirekter Export).
- Zu (1) bis (3) gilt
- Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Willen von diesem Abnehmer exportiert werden.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.
- (4) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im

- Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. A1-2.1.1 genannten Personen.
- (5) Hinweis: Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger, Verkaufsstellen) versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden (siehe Ziff. A1-1).
- A1-6.18.2** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A1-5.5. – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A1-6.18.3** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A1-6.18.4** Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.  
Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A1-6.18.2 berücksichtigt.
- A1-6.19 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**  
Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A1-6.18.2 – Ziff. A1-6.18.4.
- A1-6.20 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
- A1-6.20.1** Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
- A1-6.20.2** Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziff. A1-6.20.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt
- (1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
  - (2) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A1-6.20.2 (1) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- A1-6.20.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
  - (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- A1-6.20.4** Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A1-6.20.1 bis A1-6.20.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- A1-6.21 Schäden durch Strahlen**
- A1-6.21.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für
- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
  - (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.
- A1-6.21.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wirtschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
  - (2) Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.
- Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.22 Altölentsorgungskosten**
- A1-6.22.1** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden) für den Fall, dass er von einem Altölentsorgungsunternehmen (Sammler) für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn die Ladung des Entsorgungs-/Sammlerfahrzeuges durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen unzulässig wird.  
Ersetzt werden ausschließlich die aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des gesamten Inhaltes des Transportfahrzeuges als Sondermüll.  
Mehrkosten sind ausschließlich Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und

- die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.
- A1-6.22.2** Ausgeschlossen sind Ansprüche
- wenn sich der Versicherungsnehmer wissentlich nicht an die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen/Verfügungen im Zusammenhang mit dem Sammeln und der Abgabe des Altöls an einen Altölsammler hält. Das Altöl darf hierbei nur in deutlich gekennzeichneten Behältern und nicht mit anderen Stoffen zusammen gesammelt werden.
  - wegen Umweltschäden. Umweltschäden sind Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie sich daraus ergebende Schäden.
  - aus Folgeschäden, wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.
- A1-6.22.3** Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A1-6.23 Arbeitnehmerüberlassung**
- A1-6.23.1** Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)), soweit es sich um Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden handelt, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden. Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch.
- A1-6.23.2** Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen beim Einsatzunternehmen verursachen.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- A1-6.24 Nachbarrechtliche Ansprüche (§ 906 BGB analog, § 1004 BGB, § 14 BImSchG)**
- Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 1004 I 1 BGB und § 14 BImSchG.
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Kosten infolge von unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Beeinträchtigungen (Sowiesokosten).
- A1-6.25 Vermögensschäden**
- A1-6.25.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- A1-6.25.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
  - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
  - (7) aus
    - Rationalisierung und Automatisierung,
    - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
    - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
  - (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
  - (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
  - (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
  - (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
  - (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- A1-6.25.3** Verletzung von Datenschutzgesetzen
- Versichert ist – abweichend von den Ziff. A1-6.25.2 und Ziff. A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.
- Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.
- A1-6.25.4** Energiemehraufwand
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus erhöhten Verbrauchsabrechnungen und erhöhten Energie- und Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen, Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Zählerprüftätigkeiten.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.
- A1-6.25.5** Energieberater
- Versicherte ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Tätigkeit als
- (1) berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gem. EnEV,

- (2) staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater oder
- (3) zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen für Gebäude (inklusive Haustechnik).

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Vermögensschäden durch die Tätigkeit als Energieberater oder Aussteller von Energieausweisen,

- die sich auf Bauwerke beziehen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder standen;
- an denen der Versicherungsnehmer Umbauten, Sanierungen oder ähnliches vornimmt oder vorgenommen hat.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

A1-6.25.6 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A1-6.26 Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten

A1-6.26.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), ausschließlich aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für (1) bis (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

- (4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.

Der Versicherer ersetzt auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer

begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Für (1) bis (4) gilt

Die Ausschlüsse der Ziff. A1-6.25.2 (8), A1-7.9 und A1-7.28 finden keine Anwendung.

A1-6.26.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung z. B. nach Vertrauensdienstegesetz (VDG), De-Mail-Gesetz besteht.

A1-6.26.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, – insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. A1-5.3 findet keine Anwendung.

A1-6.26.4 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Ziff. A1-6.18.1 und A1-6.18.4 findet hier keine Anwendung.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A1-6.26.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können,
- (2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

- Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.26.6 Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR. Personenschäden sind im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme versichert.
- Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziff. A1-6.26.1 (4)) beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 250.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- A1-6.27 Besondere Regelungen für Baugewerbe, Wohnbau und Immobilienverwaltung**
- Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitt A1-6 gilt für das Baugewerbe, Wohnbau und Immobilienverwaltung folgendes:
- A1-6.27.1 Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe
- A1-6.27.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Planung, Beratung und Bauleitung für solche Bauvorhaben, die vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst ausgeführt werden.
- Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung, Voraussetzung ist jedoch, dass der verantwortliche Bauleiter seine Tätigkeit im Sinne der in den einzelnen Bundesländern geltenden Bauordnungen tatsächlich ausübt.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt.
- A1-6.27.1.2 Versichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Betonprüfstelle E gemäß DIN 1045 für die Eigenüberwachung von Beton B II auf Baustellen, von Betonfertigteilen und Transportbeton. Die Tätigkeit im Auftrag Dritter ist nicht versichert. Auch wenn eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen worden ist, sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche aus Schäden an Bauvorhaben, für die die Betonprüfung vorgenommen wird.
- A1-6.27.2 Bauträger, Baubetreuer und Generalübernehmer
- (1) Versichert sind Haftpflichtansprüche aus
- dem Besitz von Bauvorratsland und Durchlaufesigentum;
  - Besitz und Unterhaltung von Straßen und Wegen bis zur Übernahme durch die öffentliche Hand oder durch private Dritte;
  - Werbeeinrichtungen und der Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen einschließlich der Vorführung von Musterhäusern und Musterwohnungen;
  - der Beschäftigung angestellter Architekten, Bauingenieure und Statiker ausschließlich zu Eigenleistungen innerhalb des Unternehmens (insbesondere Planung und verantwortliche Bauleitung i. S. der Landesbauordnungen).
- (2) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Bauherrn in dieser Eigenschaft bis zur Objektübergabe.
- (3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- aus der eigenen Ausführung von Arbeiten, die dem Leistungsbild des Bauhaupt- und -nebengewerbes zuzurechnen sind;
  - wegen Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt.
- A1-6.27.3 Wohnungseigentumsverwalter/Immobilienverwalter
- (1) Versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Verwaltung einschließlich der mit den Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.
- (2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus der eigenen Ausführung von Arbeiten, die dem Leistungsbild des Bauhaupt- und -nebengewerbes zuzurechnen sind.
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*
- (3) Versichert sind – auch abweichend von Nr. (2) – Haftpflichtansprüche aus handwerklichen Regiebetrieben (z. B. Schreinerei, Schlosserei, Gärtnerei) zur Instandhaltung und Pflege des verwalteten Haus- und/oder Grundbesitzes.
- A1-6.27.4 Wohnungsbauunternehmen
- (1) Versichert sind Haftpflichtansprüche aus
- Besitz von Waschautomaten, Trockenschleudern, Wäschetrocknern, Bügelmaschinen und dergleichen;
  - Besitz von sonst üblichen baulichen Einrichtungen wie z. B. Waschküchen, Müllschluckern, Aufzugsanlagen;
  - Besitz sonstiger baulicher Anlagen wie z. B. Wege, Straßen, Plätze, Über- und Unterführungen, Parks, Gärten, Teiche, Sport- und Spielplätze;
  - dem Besitz von Bauvorratsland und Durchlaufesigentum;
  - Besitz und Unterhaltung von Straßen und Wegen bis zur Übernahme durch die öffentliche Hand oder durch private Dritte;
  - Werbeeinrichtungen und der Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen einschließlich der Vorführung von Musterhäusern und Musterwohnungen;
  - der Beschäftigung angestellter Architekten, Bauingenieure und Statiker ausschließlich zu Eigenleistungen innerhalb des Unternehmens (insbesondere Planung und verantwortliche Bauleitung i. S. der Landesbauordnungen)
  - der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Mieterbetreuung oder der Verwaltung einschließlich der mit den Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

- der Verwaltung fremden Haus- und Grundbesitzes im Umfang von Ziff. A1-6.2, nicht jedoch aus der Verwaltung von Wohnungseigentum i. S. des Gesetzes vom 15.03.1951 (für den jeweiligen Haus- und Grundbesitzer und für Wohnungseigentümergeinschaften ist der Abschluss einer gesonderten Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung erforderlich).
- (2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- aus der eigenen Ausführung von Arbeiten, die dem Leistungsbild des Bauhaupt- und -nebergewerbes zuzurechnen sind;
  - wegen Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt.
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*
- (3) Versichert sind – auch abweichend von Nr. (2) erster Spiegelstrich - Haftpflichtansprüche aus handwerklichen Regiebetrieben (z. B. Schreinerei, Schlosserei, Gärtnerei) zur Instandhaltung und Pflege des verwalteten Haus- und/oder Grundbesitzes.
- A1-6.28 Besondere Regelungen für Beherbergungsbetriebe, Hotels und Gaststätten**
- Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitt A1-6 gilt für Beherbergungsbetriebe, Hotels und Gaststätten folgendes:
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A1-6.28.1 als Hüter von zahmen Haustieren – nicht jedoch von Rindern und Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden;
- A1-6.28.2 aus dem Verleih von Sportgeräten (z. B. Fahrräder, Ruder- und Paddelboote ohne Motor, Tretboote);
- A1-6.28.3 aus dem Verkauf von Waren;
- A1-6.28.4 aus der Durchführung von betriebs- und branchenüblichen Veranstaltungen ausschließlich
- (1) auf dem Betriebsgrundstück;
  - (2) außerhalb des Betriebsgrundstücks
    - in eigens für diese Veranstaltung gemieteten oder gepachteten Sälen,
    - in Tanz- und Restaurationszelten, einschließlich deren Vermietung
    - Partyservice und Catering
- A1-6.28.5 Einrichtungen für Gäste
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Betrieb von folgenden betriebseigenen Einrichtungen, die überwiegend für die Nutzung durch Gäste bestimmt sind:
- (1) Bei Gaststätten/Gastronomiebetrieben:
    - Kinderspielplätze und -räume, Minigolfplätze, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände;
  - (2) Bei Beherbergungsbetrieben/Hotels:
    - Kinderspielplätze und -räume sowie Einrichtungen die der Betreuung der Kinder von Gästen dienen, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände, Schwimmbäder, Wellnessanlagen, Fitnessräume und sonstige Sportanlagen (z. B. Minigolfplätze, Tennisplätze).
- A1-6.28.6 Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von nicht beherbergten Gästen
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen, die ihm von Gästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung
- Der Ausschluss nach Ziff. A1-7.5 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, findet keine Anwendung.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von
- Tieren,
  - Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt,
  - Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren (einschließlich Sparbücher), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und andere Wertgegenstände.
- Der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der Sachen von beherbergten Gästen richtet sich ausschließlich nach Ziff. A1-6.28.7.
- A1-6.28.7 Sachen von beherbergten Gästen außer Kraftfahrzeuge, deren Zubehör und Inhalt
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten oder zur Aufbewahrung übergebenen Sachen. Dazu gehören auch Sachen, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- Der Ausschluss nach Ziff. A1-7.5 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, findet keine Anwendung.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von
- Tieren,
  - Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt.
- Die Versicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen der beherbergten Gäste, beträgt 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.
- A1-6.28.8 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger der beherbergten Gäste
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch ausschließlich von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern der beherbergten Gäste, die
- (1) sich in verschließbaren Garagen, Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befinden,
  - (2) auf dem Betriebsgrundstück bewegt werden,
  - (3) außerhalb des Betriebsgrundstücks zugebracht oder abgeholt werden.



Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Zu (1) bis (3) gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das Zubehör dieser Fahrzeuge und das Reisegepäck, das sich in den Fahrzeugen befindet und für den persönlichen Bedarf der beherbergten Gäste bestimmt ist.

Der Ausschluss nach Ziff. A1-7.5 findet keine Anwendung.

Zu (2) und (3) gilt außerdem:

- Der Ausschluss nach Ziff. A1-7.13 findet keine Anwendung.
- Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von sonstigem, im Fahrzeug befindlichen Inhalt und Ladung,
- Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug, Zubehör oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben. Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt für Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch, die

- Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Zubehör betreffen, je Versicherungsfall 50.000 EUR,
- Reisegepäck betreffen, je Versicherungsfall 500 EUR.

Die Höchstersatzleistung beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, die

- Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Zubehör betreffen, 500.000 EUR,
- Reisegepäck betreffen, 5.000 EUR.

#### **A1-7 Allgemeine Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

##### **A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

##### **A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht

haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A1-2.1.2 untereinander handelt.

Dieser Ausschluss findet zwischen mehreren mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmern (Ziff. A1-2.1.4) untereinander nur Anwendung bei Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden).

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten

Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

**A1-7.5 Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

**A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

**A1-7.7 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

**A1-7.8 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GMO enthalten,
  - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

**A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

**A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

**A1-7.11 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

**A1-7.12 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- (2) Schaden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durchschlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

**A1-7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

**A1-7.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

**A1-7.15 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A1-7.16 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
- A1-7.17 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
  - auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand
- beruhen.  
Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- A1-7.18 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- A1-7.19 Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- A1-7.20 Arzneimittel**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- A1-7.21 Sprengstoffe**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.
- A1-7.22 Brennbare und explosible Stoffe**  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.  
Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.23 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei
- (1) Abbruch- und Einreißarbeiten:  
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
  - (2) Sprengungen:  
an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.
- A1-7.24 Veränderung der Grundwasserverhältnisse**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- A1-7.25 Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau (auch bei offener Bauweise).
- A1-7.26 Kommissionsware**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.
- A1-7.27 Umweltrisiko**  
Ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
  - (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.  
Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).
- A1-7.28 Produkthaftpflichtrisiko**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
  - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.  
Siehe hierzu Abschnitt A3 (Produkthaftpflichtrisiko) sowie Ziff. A2.1-1.3.1 (Umweltrisiko).
- A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**  
Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.  
Dies gilt nicht
- (1) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
  - (2) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

#### A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. A1-9.1 Abs. 4 in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

A1-9.4 Versehensklausel

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

#### A1-10 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produk-

tions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

#### Abschnitt A2 - Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtversicherung) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadensversicherung).

Ein Schaden im Sinne der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Ein Umweltschaden im Sinne der Umweltschadenversicherung (USV) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz.

Soweit im Folgenden keine Differenzierung zwischen UHV und USV erfolgt, gelten die Regelungen für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung gleichermaßen.

##### A2.1 Umweltbasisversicherung

###### A2.1-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2.1-1.1 Gegenstand der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

A2.1-1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. A2.1-1.3.2 fallen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- (1) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- (2) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt

um Schäden aus der Verletzung

- von Aneignungsrechten,
- des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
- von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

- Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.
- A2.I-1.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- A2.I-1.1.2 Gegenstand der Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)
- A2.I-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.
- Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
  - am Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. A2.I-14 (abweichend von Ziff. A2.I-9.14).
- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
  - am Grundwasser.
- Bei jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer von den gemäß Ziff. A2.I-6 versicherten Kosten 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu tragen.
- A2.I-1.2.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- A2.I-1.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich über die Betriebs-, Berufs-, Produkt- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung.
- Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. A2.I-1.2.3 erster Absatz (vorheriger Absatz) dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.
- Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
- A2.I-1.2.4 Betriebsstörung
- Im Rahmen der USV gilt:
- (1) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
  - (2) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der
    - Ziff. A2.I-1.3.1 (2) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
    - Ziff. A2.I-1.3.1 (1) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (2).
    - Ziff. A2.I-1.3.1 (1) Versicherungsschutz für Umweltschäden aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken. Dies gilt nicht für Tätigkeiten an Anlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.2. Fremde Grundstücke sind Grundstücke, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
 Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- A2.I-1.3 Versichertes Risiko in der UHV-Basis und der USV-Basis
- A2.I-1.3.1 Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:
- (1) Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. A2.I-1.3.2 fallen,
  - (2) Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. A2.I-1.3.1 (3) umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
  - (3) Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. A2.I-1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist (Umweltschaden-Regressrisiko).
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. A2.I-4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- (4) die Lagerung von umweltgefährlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis

1.000 Liter bzw. kg je Einzelbinde und einer Gesamtlagermenge bis 5.000 Liter bzw. kg.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Liter bzw. kg, entfällt der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

(5) Betrieb von Fett- und Stärkeabscheidern.

(6) Betriebsmittel in Kfz/Maschinen

Abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) – Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung versichert sind.

(7) Abfallcontainer für eigene Zwecke

Abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) – Lagerung von unkontaminierten Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Behältnissen/Containern, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

Ausgeschlossen bleiben insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW), ölbehaftete Abfälle sowie sonstige gefährliche Abfälle.

(8) Gastanks

Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 10 t.

(9) Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf fremden Grundstücken.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn für diese Lageranlagen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.

(10) Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

A2.I-1.3.2 Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden i. S. d. USchadG aus

(1) Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

(2) Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).

(3) Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

(4) Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer

derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

(5) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen/Pflichtversicherung).

#### **A2.I-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**

A2.I-2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne der vorstehenden Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1.

A2.I-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

A2.I-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A2.I-2.1.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A2.I-2.1.4 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.

A2.I-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A2.I-11), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A2.I-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A2.I-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

#### **A2.I-3 Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Schadens gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1 durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen (UHV) bzw. bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen (USV) erkennbar war.

**A2.I-4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**

A2.I-4.1 Für die UHV gilt:

A2.I-4.1.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A2.I-4.1.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.1.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

A2.I-4.2 Für die USV gilt:

A2.I-4.2.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (1) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (2) nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (3) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (3) nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (4) bei der Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (4) bis (9) und soweit vereinbart nach Abschnitt A2.II nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A2.I-4.2.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

A2.I-4.3 Die folgenden Regelungen gelten für USV-Basis und UHV-Basis gleichermaßen:

A2.I-4.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

A2.I-4.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.I-4.3.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. A2.I-4.1 und A2.I-4.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.I-4.3.1 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

A2.I-4.3.3 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur 1.000.000 EUR ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und von den versicherten Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

A2.I-4.3.4 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziff. A2.I-4.1 und A2.I-4.2 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.)

- des Versicherungsnehmers;
- die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen,
- die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.I-1.1.1(2) und A2.I-1.2.1 mitversicherten Vermögensschadens (UHV) bzw. Umweltschadens (USV), falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

**A2.I-5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**

A2.I-5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtig-

- ter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (USV).
- A2.I-5.2** Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (USV) dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zum Schadensersatz (UHV) bzw. zur Sanierung- und Kostentragung (USV) verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung (USV) des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A2.I-5.3** Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche (UHV) bzw. Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen (USV) gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- A2.I-5.4** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses (UHV) bzw. Umweltschadens/Umweltdelikt (USV), der/das eine unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruchs (USV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung (USV) zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A2.I-6 Versicherte Kosten**
- Ausschließlich für die USV gilt:
- Versichert sind im Rahmen der Ziff. A2.I-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten;
- A2.I-6.1** für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;
- A2.I-6.1.1** die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- A2.I-6.1.2** die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- A2.I-6.1.3** die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR ersetzt.
- A2.I-6.2** für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:
- die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- A2.I-7 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A2.I-7.1** Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung
- A2.I-7.1.1** Die Leistungen des Versicherers sind bei jedem Versicherungsfall auf die zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt und werden auf diese angerechnet.
- A2.I-7.1.2** Für Schäden i. S. d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.
- A2.I-7.1.3** Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.
- A2.I-7.2** Kosten
- A2.I-7.2.1** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A2.I-7.2.2** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.I-7.2.3** Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.
- A2.I-7.2.4** Überschreiten der Versicherungssummen
- (1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungs-



summe, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

#### A2.1-7.3 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umweltweirwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

A2.1-7.4 Beruht ein Schaden auf derselben Ursache wie ein Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden gemäß Umweltbasisversicherung (Abschnitt A2.I) und für das Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 insgesamt auf die zur Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

#### A2.1-7.5 Selbstbeteiligung

Falls für Abschnitt A1 (BHV) eine Selbstbeteiligung nach Ziff. A1-5.4 vereinbart wurde, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall im selben Umfang an der Entschädigungsleistung des Versicherers. Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen abgezogen.

Ziff. A2.1-7.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

A2.1-7.6 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A2.1-6 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.

#### A2.1-8 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Ziff. A2.1-8 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziff. A2.1-8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A2.1-8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A2.1-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A2.1-9 – Allgemeine Ausschlüsse).

#### A2.1-8.1 Subunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

#### A2.1-8.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Für die UHV gilt:

Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

#### A2.1-8.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A2.1-8.3.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A2.1-9.23 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

##### Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.
- A2.I-8.3.2** Die in Ziff. A2.I-8.3.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A2.I-8.3.3** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.
- A2.I-8.4 Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)**
- Für die UHV gilt:
- Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- A2.I-8.4.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an
- (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar.
  - (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen)
  - (3) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (Arbeitsmaschinen, sonstige Arbeitsgeräte, nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Formen, Werkzeuge).
- Voraussetzung ist, dass
- die Sachen Dritter nicht für einen längeren Zeitraum als drei Monate gemietet, gepachtet, geliehen sind;
  - die Sachen Dritter nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind;
  - für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- wegen Vermögensfolgeschäden;
  - wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
  - wegen Schäden an elektronischen Einrichtungen sowie Mobilfunktelefonen;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verwahrstücken.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
- A2.I-8.4.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziff. A2.I-9.20 – auch Ansprüche
- (1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
  - (2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
  - (3) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
  - (4) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - (5) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A2.I-9.20 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
  - (6) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- A2.I-8.4.3** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A2.I-8.5 Überschwemmungen**
- Für die UHV gilt:
- A2.I-8.5.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund
- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
  - (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.
- A2.I-8.5.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.
- A2.I-8.6 Senkungen und Erdbeben**
- Für die UHV gilt:
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück

- selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
- A2.I-8.7 Versicherungsfälle im Ausland**
- A2.I-8.7.1** Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich
- (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten.
  - (2) wenn diese auf eine im Inland belegene Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. A2.I-1.3.1 zurückzuführen sind.  
Dies gilt für Teile im Sinne der Ziff. A2.I-1.3.1 (2) und (3) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - (3) aus der Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (3) oder Erzeugnissen im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (2), wenn die Anlagen, Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland (ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada) bestimmt waren;
  - (4) aus Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (1) und (3), wenn diese Tätigkeiten im Ausland (ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada) erfolgen;  
Zu (1) bis (4):  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.
  - (5) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und die in Ziff. A2.I-2.1.1 genannten Personen.  
*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*
  - (6) die auf im Ausland belegene Anlagen zurückzuführen sind.
- A2.I-8.7.2** In der UHV besteht für Versicherungsfälle
- (1) aus Lieferung von Anlagen nach Ziff. A2.I-1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind und
  - (2) aus Tätigkeiten im Ausland  
Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.
- A2.I-8.7.3** In der USV besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).  
Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I-1.2.1, auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- A2.I-8.7.4** Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.
- A2.I-8.7.5** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A2.I-7.2.1- als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.I-8.7.6** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A2.I-8.7.7** Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.  
Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A2.I-8.7.5 berücksichtigt.
- A2.I-8.8 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**  
Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A2.I-8.7.3 bis A2.I-8.7.7.
- A2.I-8.9 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**  
Für die UHV gilt:  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
- A2.I-8.9.1** Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- A2.I-8.9.2** Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A2.I-8.9.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- A2.I-8.9.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
  - (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

A2.I-8.9.4 Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A2.I-8.9.1 bis A2.I-8.9.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

#### **A2.I-8.10 Schäden durch Strahlen**

Für die UHV gilt:

A2.I-8.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern

A2.I-8.10.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- (2) Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9 Allgemeine Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind folgende Tatbestände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

##### **A2.I-9.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers**

Im Rahmen der USV sind ausgeschlossen Pflichten oder Ansprüche wegen Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

##### **A2.I-9.2 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

##### **A2.I-9.3 Abwässer**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.

Für Abwasseranlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (5) findet der Ausschluss keine Anwendung.

##### **A2.I-9.4 Schäden vor Vertragsbeginn**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

##### **A2.I-9.5 Erwerb belasteter Grundstücke**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren (UHV) bzw. kontaminiert (USV) waren.

##### **A2.I-9.6 Kleckerschäden**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, im Rahmen der UHV gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

##### **A2.I-9.7 Normalbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Im Rahmen der UHV gilt dies nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

##### **A2.I-9.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festen Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

##### **A2.I-9.9 Asbest**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

##### **A2.I-9.10 Genetische Schäden**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen genetischer Schäden.

##### **A2.I-9.11 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

(3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten
- aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

**A2.I-9.12 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

**A2.I-9.13 Abfalldeponien**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

**A2.I-9.14 Sanierung nach Bundesbodenschutzgesetz**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist. Hierfür besteht Versicherungsschutz im Rahmen der USV-Basis nach Ziff. A2.I-1.2.1 im Sinne von Ziff. A2.I-14.

**A2.I-9.15 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

**A2.I-9.16 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

**A2.I-9.17 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

**A2.I-9.18 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

**A2.I-9.19 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A2.I-9.20 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A2.I-2.1.2 untereinander handelt.

Dieser Ausschluss findet zwischen mehreren mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen (Ziff. A2.I-2.1.4) untereinander nur Anwendung bei Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden).

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

**A2.I-9.20 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A2.1-9.21 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A2.1-9.22 Schäden durch Bergbaubetrieb, Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch

- Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
- Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

#### **A2.1-9.23 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, oder Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang von Ziff. A2.1-8.3.

#### **A2.1-9.24 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung)

an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

#### **A2.1-9.25 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A2.1-9.26 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

#### **A2.1-9.27 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
- auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **A2.1-9.28 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **A2.1-9.29 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **A2.1-9.30 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes - AMG).

#### **A2.1-9.31 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

#### **A2.1-9.32 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

(1) Abbruch- und Einreißarbeiten:  
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des  
einzureißenden Bauwerks entspricht;

(2) Sprengungen:  
an Immobilien in einem Umkreis mit einem  
Radius von weniger als 150 m.

#### **A2.I-9.33 Brennbare und explosible Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller  
Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-,  
vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit  
brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht  
haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.34 Kommissionsware;**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus  
der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissi-  
onsware;

#### **A2.I-9.35 Datenaustausch**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus  
dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstel-  
lung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um  
Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarma-  
chung oder Veränderung von Daten;
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von  
Daten;
- Störung des Zugangs zum elektronischen Daten-  
austausch;
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informa-  
tionen.

#### **A2.I-9.36 Frühere Versicherungsverträge**

Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe  
früherer Versicherungsverträge Versicherungs-  
schutz besteht oder hätte beantragt werden können;

#### **A2.I-9.37 Andere Versicherungsverträge**

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der  
Versicherungsnehmer aus einem anderen Versiche-  
rungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Zu Ziff. A2.I-9.1 bis A2.I-9.36:

Im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten  
die Ausschlüsse in Ziff. A2.I-9 unabhängig davon, ob  
bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den  
Erhaltungszustand von Arten und natürlichen  
Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder  
bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit  
besteht.

#### **A2.I-10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhö- hungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des  
Versicherungsnehmers

A2.I-10.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicher-  
ten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von  
versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Was-  
serfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder  
Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- für Risiken der Ziff. A2.I-1.3.1 (4) besteht kein  
Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erwei-  
terungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber  
mengenmäßige Veränderungen von Stoffen

innerhalb der unter Ziff. A2.I-1.3.1 (4) versicher-  
ten Risiken.

A2.I-10.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch  
Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvor-  
schriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei  
um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-  
Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und  
diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder  
Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das  
Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist  
von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht  
erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von  
dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Ver-  
sicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

#### **A2.I-11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversiche- rung)**

A2.I-11.1 Für Risiken gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (1) bis (9), die nach  
Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Ver-  
sicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort  
bis zur Höhe gemäß Ziff. A2.I-11.2.

A2.I-11.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht in  
Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten  
Versicherungssummen.

A2.I-11.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß  
Ziff. A2.I-11.1 gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen  
eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit  
diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein-  
oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen  
von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorge-  
pflicht unterliegen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und des-  
halb im Rahmen von kurzfristigen Versiche-  
rungsverträgen zu versichern sind.

#### **A2.I-12 Nachhaftung**

A2.I-12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des voll-  
ständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten  
Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder  
des Versicherungsnehmers, so besteht der Versiche-  
rungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die  
während der Wirksamkeit der Versicherung eingetre-  
ten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des  
Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt  
waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der  
Beendigung des Versicherungsverhältnisses an  
gerechnet.
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im  
Umfang des bei Beendigung des Versicherungsver-  
hältnisses geltenden Versicherungsvertra-  
ges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils  
der Jahreshöchstersatzleistung des Versiche-  
rungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis  
endet, für den einzelnen Versicherungsfall  
jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungs-  
summe des Versicherungsjahres, in dem das  
Versicherungsverhältnis endet.

A2.I-12.2 Ziff. A2.I-12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass  
während der Laufzeit des Versicherungsverhältnis-  
ses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der  
Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des  
versicherten Risikos abzustellen ist.

**A2.I-13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

Anstelle von Ziff. B3-2.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls) und 2.2 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls) gilt für die USV:

- A2.I-13.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- A2.I-13.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- A2.I-13.2.1 seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- A2.I-13.2.2 behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- A2.I-13.2.3 die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- A2.I-13.2.4 den Erlass eines Mahnbescheids,
- A2.I-13.2.5 eine gerichtliche Streitverkündung,
- A2.I-13.2.6 die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- A2.I-13.2.7 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- A2.I-13.2.8 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- A2.I-13.2.9 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- A2.I-13.2.10 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- A2.I-13.2.11 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

**A2.I-14 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz**

- A2.I-14.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter,

Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

- A2.I-14.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.
- A2.I-14.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.
- A2.I-14.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
- A2.I-14.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.I-11 und 12 kein Versicherungsschutz.
- A2.I-14.4 Versicherte Kosten
- A2.I-14.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- A2.I-14.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
  - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
- Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.
- A2.I-14.5 Nicht versicherte Tatbestände
- A2.I-14.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- A2.I-14.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- A2.I-14.6 Versicherungssummen/ Maximierung/Selbstbeteiligung
- Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.
- Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

**A2.II Umweltschadenversicherung**

Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitt A2.I (Umwelt-Basisversicherung) gilt folgendes:

**A2.II-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz**

Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein aufgeführten Anlagen.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. A2.II-2 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden, Risikobausteine.

**A2.II-2 Risikobausteine**

- A2.II-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu



- verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche WHG Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- A2.II-2.2** Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- A2.II-2.3** Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- A2.II-2.4** Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- A2.II-2.5** Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen/Pflichtversicherung)
- A2.II-3 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**
- Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf besonderer Vereinbarung.
- Die Bestimmungen von Abschnitt A2.I-11 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.
- A2.II-4 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**
- Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A2.II-4.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.
- Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
  - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
  - für Risiken der Ziff. A2.II-2.1. bis A2.II-2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.II-2.1 bis A2.II-2.5 versicherten Risiken.
- A2.II-4.2** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.
- In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht
- erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- A2.II-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschäden, Selbstbeteiligung)**
- A2.II-5.1** Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung
- A2.II-5.1.1** Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A2.II-5.1.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- A2.II-5.1.3** Für Schäden i. S. d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.
- A2.II-5.1.4** Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostentragspflichtige Personen erstreckt.
- A2.II-5.2** Kosten
- A2.II-5.2.1** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A2.II-5.2.2** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.II-5.2.3** Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.
- A2.II-5.2.4** Überschreiten der Versicherungssummen
- (1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
  - (2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

**A2.II-5.3** Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

oder

- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

**A2.II-5.4** Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen abgezogen.

Ziff. A2.II-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

**A2.II-5.5** Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A2.II-5.2 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.

**A2.II-6** Versicherungsfälle im Ausland

**A2.II-6.1** Versichert sind im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb

- (1) einer im Inland belegenen Anlage im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

- (2) einer im Ausland belegenen Anlage im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind.

**A2.II-6.2** Für die USV gilt dies ausschließlich für Versicherungsfälle im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I-1.2.1. auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

**A2.II-6.3** Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.

**A2.II-6.4** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

**A2.II-6.5** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A2.I-7.2.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

**A2.II-6.6** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**A2.II-6.7** Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen i. S. d. Ziff. A2.II-2.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

**A2.II-7** Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz

**A2.II-7.1** Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

**A2.II-7.1.1** Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.

**A2.II-7.1.2** Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.

**A2.II-7.2** Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

**A2.II-7.3** Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.II-3 kein Versicherungsschutz.

**A2.II-7.4** Versicherte Kosten

**A2.II-7.4.1** In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

**A2.II-7.4.2** Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder

- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
- Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.
- A2.II-7.5 Nicht versicherte Tatbestände
- A2.II-7.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- A2.II-7.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- A2.II-7.6 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbeteiligung
- Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.
- Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.
- Abschnitt A3 - Produkthaftpflichtrisiko**
- Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.**
- A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko**
- A3-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden – nicht jedoch für in Ziff. A3-7 benannte Schäden – soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
  - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*
- Schäden nach Ziff. A3-7 (Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko) können im Umfang des Versicherungsschutzes nach Abschnitt A3 (Produkthaftpflichtrisiko) gesondert versichert werden.
- A3-1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergibt.
- A3-1.3 Im Rahmen dieses Risikos sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer) mitversichert. Nicht versichert sind die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.
- A3-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**
- A3-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A3-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- A3-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A3-2.1.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- A3-2.1.4 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.
- A3-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A3-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gemäß Ziff. A3-2.1.1 bis A3-2.1.3 entsteht.
- A3-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A3-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A3-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**
- A3-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
- gesetzlicher  
Haftpflichtbestimmungen  
privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
- Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- A3-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. A3-6.2 oder A3-7 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
  - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
  - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- A3-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- A3-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**
- A3-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A3-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A3-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A3-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- A3-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Maximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A3-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A3-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A3-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
  - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
- A3-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. A3-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziff. A3-5.3 beträgt die Selbstbeteiligung für alle Versicherungsfälle dieser Serie 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR.
- A3-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A3-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A3-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A3-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- Zu Ziff. A3-6 und (falls vereinbart) Ziff. A3-7 gilt:**  
Ziff. A3-6 und (falls vereinbart) A3-7 regeln den Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken und das erweiterte Produkthaftpflichtrisiko, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziff. A3-6 und A3-7 keine abweichenden Regelungen enthalten, finden auch auf die in Ziff. A3-6 und A3-7 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A3-4 – Leistungen der Versicherung und Ziff. A3-8 – Allgemeine Ausschlüsse).

### **A3-6 Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichttrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse**

#### **A3-6.1 Subunternehmer**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

#### **A3-6.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht**

##### **A3-6.2.1 Vereinbarte Eigenschaften**

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

##### **A3-6.2.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht**

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen.

##### **A3-6.2.3 Händler-, Lieferkettenklausel**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche der weiteren Abnehmer der vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkte, wenn diese ihrer Art nach auch vom direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden könnten. Der Versicherer wird den Einwand fehlender Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und den weiteren Abnehmern nicht erheben.

##### **A3-6.2.4 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen**

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf höchstens 5 Jahre vereinbart.

##### **A3-6.2.5 Ziff. A3-3.3 findet keine Anwendung**

#### **A3-6.3 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Behältern ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

#### **A3-6.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

**A3-6.4.1** Versichert ist – abweichend von Ziff. A3-8.12 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

##### **Hinweis:**

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

**A3-6.4.2** Die in Ziff. A3-6.4.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

**A3-6.4.3** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

#### **A3-6.5 Mängelbeseitigungsnebenkosten**

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden – ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden einge-

treten ist oder – zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

#### A3-6.6 Nachbesserungsbegleitschäden

Versichert sind im Folgenden bestimmte Kosten, die nur zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden als Folge eines mangelhaften Werkes eingetreten ist. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Ziff. A3-3.2 (1) findet insoweit keine Anwendung.

Als Schadensereignis gemäß Ziff. A3-3.1 gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen.

Kein Versicherungsschutz besteht für diese Kosten, sofern

- die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten verlegt oder angebracht worden sind,
- sie sich auf sonstige Leistungen beziehen, die ursprünglich vom VN geschuldet waren, oder
- sie zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst aufgewendet werden.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A3-6.7 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.

##### A3-6.7.1 Datenlöschkosten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft aus-

geführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- und/oder Software) nach Abschluss der Arbeiten entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden

- an Kraft-, Luft-/Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und/oder Schulung;
- durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und/oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
- durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und / oder -verarbeitung;
- durch Software u. dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde")

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie z. B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

##### A3-6.7.2 Tätigkeitsschäden an Leitungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.

##### A3-6.7.3 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Ziff. A3-3.2 findet insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben;
- (2) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

##### A3-6.7.4 Obhutsschäden

A3-6.7.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

A3-6.7.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Vermögensfolgeschäden
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;

- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen;
  - wegen Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
  - aus dem Abhandenkommen von Kfz-Teilen und/oder Kfz-Zubehör;
  - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben
  - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- A3-6.7.4.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
- Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.
- A3-6.7.5 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden, die nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.
- Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von
- Kraft, Schienen und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
  - Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken
  - auf seinem Betriebsgrundstück oder
  - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt
- befinden oder befunden haben.
- A3-6.7.6 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A3-6.8 Unterfangungen und Unterfahrungen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.
- A3-6.9 Überschwemmungen**
- A3-6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund
- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
  - (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.
- A3-6.9.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.
- A3-6.10 Senkungen und Erdbeben**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
- A3-6.11 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**
- A3-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen. A3-8.22 (2) bleibt unberührt.
- A3-6.11.2 Versichert sind abweichend von A3-8.22 (1) Abbruch- und Einreißarbeiten, wenn der Abbruch durch Abbruchmethoden erfolgt, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind;
- A3-6.11.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A3-6.12 Schäden im Ausland**
- A3-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich
- (1) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland – ausgenommen in USA/ US-Territorien und Kanada;
  - (2) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
  - (3) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland- ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada -geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.
- Zu (1) bis (3) gilt
- Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.
- (4) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, insoweit, als diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. A3-2.1.1 genannten Personen.

- A3-6.12.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A3-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A3-6.12.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A3-6.12.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.  
Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A3-6.12.2 berücksichtigt.
- A3-6.13 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**  
Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A3-6.12.2 – Ziff. A3-6.12.4.
- A3-6.14 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
- A3-6.14.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
- A3-6.14.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A3-6.14.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt  
(1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.  
(2) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A3-6.14.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- A3-6.14.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche  
(1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.  
(2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- A3-6.14.4 Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A3-6.14.1 bis A3-6.14.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- A3-6.15 Schäden durch Strahlen**
- A3-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für  
- vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.
- A3-6.15.2 Dies gilt nicht für Schäden,  
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;  
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- A3-6.16 Energiemehraufwand**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus erhöhten Verbrauchsabrechnungen und erhöhten Energie- und Wasserkosten aufgrund mangelhafter durchgeführter Installationen, Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Zählerprüfaktivitäten.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.
- A3-6.17 Aktive Werklohnklage**
- A3-6.17.1 Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit  
- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und  
- die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstrittig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.
- A3-6.17.2 Nicht versichert sind die Prozesskosten, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.
- A3-6.17.3 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.  
Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als den oben genannten Gründen unbegründet ist.  
Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.



- Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.
- Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziff. A3-4.2 entsprechend.
- Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass der einbehaltene Werklohn je einzelnes Werk 250.000 EUR und 500.000 EUR für alle einbehaltenen Werklohnforderungen je Versicherungsjahr nicht übersteigt. Sofern eine dieser Begrenzungen überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz für den gesamten Auftrag, durch welchen diese Grenze überschritten wird.
- Für einbehaltenen Werklohn bis zu einer Summe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.
- A3-6.18 Produkthaftpflichtrisiko aus der Lieferung nicht selbst hergestellter Produkte/Erzeugnisse (Verbrauchsgüterkauf)**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wenn er im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufvertrages (§ 474 BGB) als Verkäufer von Produkten Dritter auf Nacherfüllung nach § 439 BGB in Anspruch genommen wird. Versichert sind die Aus- und Einbaukosten gemäß Ziff. A3-7.3 ausschließlich für den Handel und die Lieferung von nicht selbst hergestellten Produkten und Erzeugnissen, sofern für das Schadensereignis kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- Ziff. A3-7.3 gilt auch dann, wenn kein neues Gesamtprodukt entsteht.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*
- A3-7 Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko**
- Zu Ziff. A3-7 gilt:
- Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.
- Der Erzeugnisbegriff im Sinne der Ziff. A3-7.1. bis A3-7.4 ff schließt auch die Lohnbearbeitungsleistung an fremden Erzeugnissen und eine sich aus der Lohnbearbeitungsleistung ergebende Mangelhaftigkeit des mittels dieser neu entstandenen oder modifizierten Ausgangsprodukte mit ein. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
- Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.
- A3-7.1 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden**
- A3-7.1.1** Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-7.1.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung,
- Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.
- A3-7.1.2** Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- (1) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte;
  - (2) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;
  - (3) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;
  - (4) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;
  - (5) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.
- A3-7.2 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden**
- A3-7.2.1** Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-7.2.2 genannten Schäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.
- A3-7.2.2** Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- (1) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
  - (2) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;
  - (3) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem

Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

### A3-7.3 Aus- und Einbaukosten

A3-7.3.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-7.3.2 und A3-7.3.3 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.

A3-7.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- (1) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.
- (2) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

A3-7.3.3 Ausschließlich für die in Ziff. A3-7.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. A3-7.3.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

A3-7.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- (1) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;
- (2) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziff. A3-7.3.1 bis A3-7.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft, Schienen, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft, Schienen oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren.

A3-7.3.5 Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch und Reparaturkosten

In Erweiterung zu Ziff. A3-7.3.1 – A3-7.3.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen

- (1) Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut,

angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);

(2) Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;

(3) Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.

(4) Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziff. A3-7.3.5 (1) besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

(5) Die Ausschlüsse gem. Ziff. A3-7.3.4 finden auch in Fällen der Ziff. A3-7.3.5 Anwendung.

A3-7.3.6 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den Ziff. A3-7.3.2, A3-7.3.3 und A3-7.3.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne der Ziff. A3-7.3.5.(2) und A3-7.3.5.(3) ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.

### A3-7.4 Schäden durch mangelhafte Maschinen

A3-7.4.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-7.4.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.

A3-7.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

(1) der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte;

(2) anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

(3) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadensbeseitigung;

(4) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

- (5) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;
- (6) weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziff. A3-7.1) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziff. A3-7.2), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziff. A3-7.3) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziff. A3-7.1 ff. gewährt.
- A3-7.5 Prüf- und Sortierkosten; Versicherungsschutz gemäß Ziff. A3-7.1 bis A3-7.4 für Produkte mit Mangelverdacht**  
Besteht Versicherungsschutz nach der vorangehenden Ziff. A3-7.1 ff., gilt:
- A3-7.5.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-7.5.2 und A3-7.5.3 genannten Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziff. A3-7.1 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- A3-7.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- A3-7.5.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziff. A3-7.1 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziff. A3-7. ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. A3-7.1 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.  
Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziff. A3-7.3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. A3-7.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- A3-7.5.4 Ausschließlich für die in Ziff. A3-7.5.2 und A3-7.5.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff.
- A3-7.5.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- A3-7.6 Schäden durch mangelhafte Codierungen**
- A3-7.6.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-7.6.2 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Codierungen (z. B. EAN-Codierungen), mit der die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers oder die Verpackungen der Erzeugnisse versehen sind.
- A3-7.6.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:
- (1) Kosten für die Benachrichtigung über die Mangelhaftigkeit der Codierung;
  - (2) Mehrkosten, die entstehen, um Angaben über Preise oder Angaben zum Zweck der Lagerhaltung manuell zu verarbeiten;
  - (3) Kosten für den Rücktransport der mit mangelhaften Codierungen versehenen Erzeugnisse des Versicherungsnehmers sowie Kosten für den Transport der mangelfreien Nachlieferungen, sofern der ursprüngliche Transport der Erzeugnisse nicht zu den Vertragspflichten des Versicherungsnehmers gehörte;
  - (4) Mehrkosten wegen Fehldispositionen in der Lagerhaltung.
- A3-7.6.3 Versichert sind die in Ziff. A3-7.6.2 (1), (2) und (4) genannten Kosten auch dann, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vertragspflichten des Versicherungsnehmers von seinem Abnehmer gegen ihn geltend gemacht werden.
- A3-7.6.4 Eine Vereinbarung des Versicherungsnehmers mit seinem Abnehmer über die maschinelle Lesbarkeit von Codierungen gilt nicht als Vereinbarung von Eigenschaften im Sinne von Ziff. A3-6.4.1 sondern als nicht versicherte vertragliche Haftungserweiterung.
- A3-7.6.5 Versichert sind Kosten der Überprüfung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers auf Mangelhaftigkeit der Codierung, wenn die Mangelhaftigkeit bei einzelnen Erzeugnissen bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Erzeugnissen zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich eine mangelhafte Codierung haben.
- (1) Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Erzeugnisse mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Erzeugnissen sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Erzeugnisse.
  - (2) Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Erzeugnisse mit Mangelverdacht höher sind, als die nach Ziff. A3-7.6.2 versicherten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit der Codierungen an allen Erzeugnissen mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf diese Kosten. In diesem Fall bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhafte Codierungen aufweisen.

**A3-7.7 Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts**

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadensereignis gemäß Ziff. A3-3.1.

Bei Ziff. A3-7.3.3, A3-7.5.4 und A3-7.6.3 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziff. A3-3.1 – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

Der Versicherungsfall tritt ein bei:

- (1) Ziff. A3-7.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- (2) Ziff. A3-7.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- (3) Ziff. A3-7.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- (4) Ziff. A3-7.4.2. (1) bis (5) im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziff. A3-7.4 genannten Sachen;
- (5) Ziff. A3-7.4.2. (6) in den für Ziff. A3-7.1 bis A3-7.3 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziff. die Regelung gemäß Ziff. A3-7.4.2. (6) in Zusammenhang steht;
- (6) Ziff. A3-7.5 in den für Ziff. A3-7.1 bis A3-7.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffer die in Ziff. A3-7.5 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.
- (7) Ziff. A3-7.6 im Zeitpunkt des Eingangs der mit Codierungen versehenen Erzeugnisse bei dem Dritten, bei dem die mangelhafte Codierung festgestellt wurde.

**A3-7.8 Besondere Ausschlüsse für das erweiterte Produkthaftpflichtrisiko****A3-7.8.1 Folgeschäden**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziff. A3-7.1 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

**A3-7.8.2 Verbundene Unternehmen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

**A3-7.8.3 Rückrufkostenausschluss**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziff. A3-7.1.2 (3), A3-7.2.2 (2), A3-7.3 und sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten gemäß Ziff. A3-7.1.2 (4) und A3-7.2.2 (3), die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

**A3-7.9 Versicherungssumme und Selbstbeteiligungen**

**A3-7.9.1** Es besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme des Vertrages.

**A3-7.9.2** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen. Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziff. A3-5.3 beträgt die Selbstbeteiligung für alle Schadensfälle dieser Serie 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR.

**A3-8 Allgemeine Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

**A3-8.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- (1) vorsätzlich oder
- (2) durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers

herbeigeführt haben.

Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.

Ziff. A3-8.1 (2) findet nur dann Anwendung, wenn Versicherungsschutz nach Ziff. A3-7 (Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko) vereinbart ist.

**A3-8.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.

**A3-8.3 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A3-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A3-2.1.2 untereinander handelt.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A3-8.3 findet zwischen mehreren mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen (Ziff. A3-2.1.4) untereinander nur Anwendung bei Vermögensschäden aus der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung (Ziff. A3-7).

#### **A3-8.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A3-8.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

#### **A3-8.6 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **A3-8.7 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

- (3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

#### **A3-8.8 Rechtsmängel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

#### **A3-8.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### **A3-8.10 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A3-8.11 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden,
- (2) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

#### **A3-8.12 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A3-8.13 Luft- und Raumfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(3) wegen Schäden aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile im Zeitpunkt der Auslieferung ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

**A3-8.14 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

**A3-8.15 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

**A3-8.16 Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
- auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**A3-8.17 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

**A3-8.18 Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

**A3-8.19 Arzneimittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

**A3-8.20 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von

Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

**A3-8.21 Brennbare und explosive Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.

**A3-8.22 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

(1) Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

(2) Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

**A3-8.23 Veränderung der Grundwasserverhältnisse**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

**A3-8.24 Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau (auch bei offener Bauweise).

**A3-8.25 Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

(2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).

**A3-8.26 Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

(2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

(3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- A3-8.27 Erprobungsklausel**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden gemäß Ziff. A3-7 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.  
Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;  
Ziff. A3-8.27 findet nur dann Anwendung, wenn Versicherungsschutz nach Ziff. A3-7 vereinbart ist.
- A3-9 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**  
Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A3-9.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- A3-9.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.  
In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- A3-9.3 Wenn Versicherungsschutz nach A3-7 vereinbart ist, hat der Versicherungsnehmer wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziff. A(GB)-2.1 der Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A (Beitragsregulierung) – unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziff. A3-5.4 genannten Selbstbeteiligungen in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.
- A3-10 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**
- A3-10.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.  
Wenn Versicherungsschutz nach A3-7 vereinbart ist, ist der Versicherungsnehmer auch ohne Aufforderung des Versicherers verpflichtet, jedes neue Risiko unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziff. A3-5.4 genannten Selbstbeteiligungen in Schadensfällen, die mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.  
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.  
Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.  
Für die Vorsorgeversicherung besteht Versicherungsschutz in der Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen für Personenschäden, für Sachschäden und – soweit vereinbart – Schäden gemäß Ziff. A3-7.
- A3-10.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, so weit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- A3-11 Zeitliche Begrenzung**
- A3-11.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. A3-7.1 ff. umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten. Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.
- A3-11.2 Für Ansprüche nach Ziff. A3-7.1 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur, wenn
- die Auslieferung max. 24 Monate vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages erfolgte,
  - der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten ist und
  - dem Versicherungsnehmer bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eine zum Schaden führende mögliche Ursache (z. B. vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte Erzeugnisse) noch nicht bekannt war.
- Als bekannt gilt eine Ursache dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt worden ist oder hätte erkannt werden können.
- A3-12 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)**  
Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicher-

ten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

#### Abschnitt A4 - Benachteiligungsrisiko

##### Hinweis:

Der Versicherungsfall für Ansprüche aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer der Versicherung oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist.

Kosten (siehe Ziff. A4-5.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

##### A4-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziff. A4-1 Abs. 6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben sowie aufgrund besonderer Vereinbarung mitversicherte Unternehmen.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz aus-

schließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität

##### A4-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

##### A4-3 Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen der Versicherungsnehmer mittel- oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuwählen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu erworbene und neu gegründete Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes oder der Gründung begangen worden sind.

Veräußert der Versicherungsnehmer eine Tochtergesellschaft, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf solche Benachteiligungen, die vor dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages begangen worden sind.

##### A4-4 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

A4-4.1 Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer

Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird



	<p>eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.</p>	A4-4.5	<p><b>Insolvenz</b></p> <p>Im Fall der Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind.</p>
A4-4.2	<p><b>Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen</b></p> <p>Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.</p> <p>Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, eine Tochtergesellschaft oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.</p>	A4-4.6	<p><b>Liquidation und Neubeherrschung</b></p> <p>Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.</p> <p>Wird der Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung von Ziff. A4-3 neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.</p>
A4-4.3	<p><b>Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)</b></p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst – unbeschadet der Regelung gemäß Ziff. A4-3 Abs. 3 – auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ende des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.</p> <p>Die automatische Nachmeldefrist gilt im Falle der Vertragsbeendigung nicht nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist.</p> <p>Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.</p> <p>Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.</p>	<b>A4-5</b>	<b>Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes</b>
A4-4.4	<p><b>Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)</b></p> <p>Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.</p> <p>Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.</p> <p>Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.</p>	A4-5.1	<p><b>Leistungen der Versicherung</b></p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.</p> <p>Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.</p>
		A4-5.2	<p><b>Vollmacht des Versicherers</b></p> <p>Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.</p> <p>Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen.</p>
		A4-5.3	<p><b>Versicherungssumme, Höchstersatzleistung</b></p> <p>Die Höchstersatzleistung beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p> <p>Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.</p>

- A4-5.4 Selbstbeteiligung**  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A4-5.5 Serienschaden**  
Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- (1) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder
- (2) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.
- Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- A4-5.6 Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich**  
Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A4-6 Ausschlüsse**  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- A4-6.1** gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person, soweit sie der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- A4-6.2** die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. A4-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- A4-6.3** - die vor einem Gericht in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, – infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts, – in Zusammenhang mit einer in den USA/US-Territorien oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit. Weiterhin sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und der versicherten Personen untereinander, – die vor dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO), – infolge der Verletzung des Rechts eines Landes, in welchem Common Law gilt, – in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit. Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten insbesondere das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Australien, Hongkong, Indien, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- A4-6.4** die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;
- A4-6.5** im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- A4-6.6** auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;
- A4-6.7** soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- A4-6.8** wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- A4-6.9** und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.
- A4-7 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/ Tochtergesellschaften**  
Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- A4-8 Abtretung des Versicherungsanspruches**  
Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

#### **Abschnitt A5 - Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe**

##### **A5-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko**

A5-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personen- und/oder Sachschäden ein Rückruf im Sinne von Ziff. A5-3.1 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A5-1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Kein Versicherungsschutz besteht für Kraft-, Luft- und Raumfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft-, Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmte Teile, Zubehör und Einrichtungen.

A5-1.3 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

A5-1.4 Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf im Sinne von Ziff. A5-3.1 durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

A5-1.5 Im Rahmen dieses Risikos sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer) mitversichert. Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

##### **A5-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**

A5-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A5-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

A5-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

A5-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

A5-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz

sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A5-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

##### **A5-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**

A5-3.1 Versicherungsfall ist der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers,
- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden eine Warnung ausreichend ist.

A5-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. A5-3.4 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A5-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A5-3.4 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

A5-3.4.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

- A5-3.4.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;
- A5-3.4.3 den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;
- A5-3.4.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß Ziff. A5-3.4.5 bis A5-3.4.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.
- Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziff. A5-3.4.5 bis A5-3.4.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmende Fehlerquote höher sind als die nach Ziff. A5-3.4.5 bis A5-3.4.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. A5-3.4.5 bis A5-3.4.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Ziff. A5-3.4.6, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. A5-3.4.5 bis A5-3.4.10. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Ziff. A5-3.4.7 wäre.
- A5-3.4.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums von bis zu 3 Monaten;
- A5-3.4.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
- A5-3.4.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.
- Für die Kosten des Austauschs mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
- A5-3.4.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
- A5-3.4.9 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von Ziff. A5-3.4.6 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von Ziff. A5-3.4.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;
- A5-3.4.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;
- A5-3.4.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.
- A5-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**
- A5-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst im Falle eines Rückrufs gemäß Ziff. A5-1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A5-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A5-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A5-4.4 Der Versicherungsschutz umfasst im Falle eines Rückrufs gemäß Ziff. A5-1.4 die beim Versicherungsnehmer angefallenen Kosten gemäß Ziff. A5-3.4.

- A5-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschäden, Selbstbeteiligung)**
- A5-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.  
Es gelten die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen.
- A5-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:  
Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- A5-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
  - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
- A5-5.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Kosten mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).  
Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Gleiches gilt für vom Versicherungsnehmer im Rahmen eines Eigenrückrufes gemäß Ziff. A5-1.4 aufgewendete Kosten nach Ziff. A5-3.4.  
Ziff. A5-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A5-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A5-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A5-5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A5-6 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht**  
Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.  
Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden
- und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.
- A5-7 Schäden im Ausland**
- A5-7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen,
  - oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.
- A5-7.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A5-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A5-7.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A5-8 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**  
Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten Ziff. A5-7.2 bis A5-7.4.
- A5-9 Allgemeine Ausschlüsse**  
Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- A5-9.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden
- (1) vorsätzlich oder
  - (2) durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.
- Ziff. A5-2.3 findet keine Anwendung.
- A5-9.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

	(1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder (2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. Ziff. A5-2.3 findet keine Anwendung.	- Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
A5-9.3	Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A5-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.	A5-9.8 Rechtsmängel Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).
A5-9.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer (1) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; (2) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; (3) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; (4) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. Die Ausschlüsse unter (1) bis (4) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.	A5-9.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. A5-9.10 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
A5-9.5	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.	A5-9.11 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“) Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. A5-9.12 Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
A5-9.6	Asbest Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.	A5-9.13 Erprobungsklausel Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt war.
A5-9.7	Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die zurückzuführen sind auf (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die	A5-9.14 Noch nicht ausgelieferte Erzeugnisse Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren.

**A5-9.15** Mut- bzw. böswillige Manipulationen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen.

**A5-9.16** Vertragliche Haftungserweiterungen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um die in A5-6 vereinbarten Haftungserweiterungen handelt.

**A5-9.17** Energiereiche ionisierende Strahlen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

#### **A5-10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versicherungsschutz besteht auch

**A5-10.1** für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht für Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

**A5-10.2** für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**A5-10.3** Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von A(GB)-2.1 (Beitragsregulierung) – unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziff. A5-5.4 genannten Selbstbeteiligungen in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

#### **A5-11 Zeitliche Begrenzung**

**A5-11.1** Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.

**A5-11.2** Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur, wenn

- die Auslieferung max. 24 Monate vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages erfolgte,
- der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten ist und
- dem Versicherungsnehmer bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eine zum Schaden führende mögliche Ursache (z. B. vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte Erzeugnisse) noch nicht bekannt war.

Als bekannt gilt eine Ursache dann, wenn ein Vorwissen vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt worden ist oder hätte erkannt werden können.

#### **A5-12 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)**

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

#### **Abschnitt A6 – Rückrufkostenrisiko für Kfz-Teile-Zulieferer**

##### **A6-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko**

**A6-1.1** Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung
- zur Vermeidung von Personen- und/oder Sachschäden ein Rückruf von Kraftfahrzeugen i. S. von Ziff. A6-3.1 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

**A6-1.2** Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse, soweit es sich um an Kraftfahrzeug-Hersteller oder deren Zulieferer ausgelieferte, zum Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmte Erzeugnisse handelt.

**A6-1.3** Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Kfz-Teile, -Zubehör und -Einrichtungen als auch derartige Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

**A6-1.4** Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert ist die

- Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.
- A6-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsschutznehmer und mitversicherten Personen)**
- A6-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A6-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- A6-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- A6-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.
- A6-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A6-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A6-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**
- A6-3.1 Versicherungsfall ist der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.
- Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung
- des Kraftfahrzeugherstellers oder
  - zuständiger Behörden anstelle des Kraftfahrzeug-Herstellers
- an Kraftfahrzeug-Halter, ihre Fahrzeuge in das Herstellerwerk, eine Vertragswerkstätte oder sonstige Werkstätte zu bringen, um sie auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.
- Als Rückruf gilt auch die nicht unmittelbar an Kraftfahrzeug-Halter gerichtete Benachrichtigung von Kraftfahrzeug-Händlern, Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, die Kraftfahrzeuge auf die angegebenen Mängel zu überprüfen und diese ggf. zu beheben.
- A6-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. A6-3.4, A6-4 und A6-5 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
  - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
  - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- A6-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- A6-3.4 Umfang des Versicherungsschutzes
- Versichert sind ausschließlich die Kosten Dritter für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.
- Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten Dritter für
- A6-3.4.1 die Benachrichtigung der Kraftfahrzeug-Halter, der Kraftfahrzeug-Händler, der Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;
- A6-3.4.2 die Überführung der Kraftfahrzeuge in Werkstätten oder das Herstellerwerk, falls dies wegen fehlender Verkehrssicherheit erforderlich ist;
- A6-3.4.3 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß Ziff. A6-3.4.4 bis A6-3.4.9 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren und Aussortieren.
- Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziff. A6-3.4.4 bis A6-3.4.9 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach Ziff. A6-3.4.4 bis A6-3.4.9 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. A6-3.4.4 bis A6-3.4.9. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Ziff. A6-3.4.5, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. A6-3.4.4 bis A6-3.4.9. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Ziff. A6-3.4.6 wäre.
- A6-3.4.4 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse und Kraftfahrzeuge während eines Zeitraums bis zu 3 Monaten;
- A6-3.4.5 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier



- Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.
- Unter die versicherten Austauschkosten fallen auch Aufwendungen, die Dritten durch die Verarbeitung, Bearbeitung und Montage der mangelfreien Ersatzteile entstehen.
- A6-3.4.6 den Austausch mangelhafter Einzelteile von eingebauten Erzeugnissen, d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.
- Für die Kosten des Austauschs mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
- A6-3.4.7 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse im eingebauten Zustand sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen im eingebauten Zustand, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
- A6-3.4.8 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von Ziff. A6-3.4.5 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von Ziff. A6-3.4.6 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;
- A6-3.4.9 die Beseitigung bzw. Vernichtung der ausgebauten Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;
- A6-3.4.10 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.
- A6-4 Maßnahmen und Kosten im Vorfeld der Gefahrenabwehr (Vorfeldschäden)**
- A6-4.1 Die Kosten gemäß Ziff. A6-3.4.3 bis A6-3.4.9 werden, ohne dass es eines Rückrufs bedarf, auch dann ersetzt, wenn die Erzeugnisse bereits ausgeliefert und in für Kraftfahrzeuge bestimmte Teile oder in noch nicht ausgelieferte Kraftfahrzeuge eingebaut wurden. Voraussetzung ist, dass bei einer Auslieferung der Kraftfahrzeuge ein Rückruf im Sinne von Ziff. A6-3.1 erforderlich geworden wäre; im Übrigen gilt Ziff. A6-1.1.
- Kann die Gefahr im Vorfeld durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.
- A6-4.2 Versicherungsfall ist in diesem Falle die während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte innerbetriebliche Weisung
- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
  - eines das Erzeugnis des Versicherungsnehmers weiterverarbeitenden Unternehmens
- zur Überprüfung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers.
- Innerbetriebliche Weisung ist die von einer zentralen Unternehmensstelle an Herstellerwerke, eigene Werkstätten, Vertragswerkstätten oder sonstige Werkstätten gerichtete Aufforderung, bestimmte Kfz bzw. Kfz-Teile auf die angegebenen Mängel zu prüfen und ggfs. eine versicherte Maßnahme gemäß Ziff. A6-3.4.3 bis A6-3.4.9 durchzuführen.
- A6-5 Aus- und Einbaukosten außerhalb der Gefahrenabwehr**
- A6-5.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden infolge der Mangelhaftigkeit von Kraftfahrzeugen oder Kfz-Teilen, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von Erzeugnissen (Kfz-Teile, -Zubehör und -Einrichtungen) entstanden sind.
- Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Versicherungsschutz besteht nur, soweit
- kein Rückruf von Kraftfahrzeugen im Sinne von Ziff. A6-3.1 erfolgt,
  - keine Maßnahmen und Kosten im Sinne von Ziff. A6-4 anfallen und
- die Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt waren.
- Insoweit besteht auch Versicherungsschutz für die auf Sachmängeln beruhenden Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vor-handen sind.
- A6-5.2 Versicherungsfall ist in diesem Falle die während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte innerbetriebliche Weisung
- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
  - eines das Erzeugnis des Versicherungsnehmers weiterverarbeitenden Unternehmens
- zur Überprüfung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers.
- Innerbetriebliche Weisung ist die von einer zentralen Unternehmensstelle an Herstellerwerke, eigene Werkstätten, Vertragswerkstätten oder sonstige Werkstätten gerichtete Aufforderung, bestimmte Kfz bzw. Kfz-Teile auf die angegebenen Mängel zu prüfen und ggfs. eine versicherte Maßnahme gemäß Ziff. A6-5.3 durchzuführen.
- Mitversichert sind Kosten gemäß Ziff. A6-5.3, die bereits im Vorfeld der innerbetrieblichen Weisung während der Wirksamkeit der Versicherung entstanden sind, sofern der Mangel der betreffenden Erzeugnisse auf der gleichen Ursache beruht, die die innerbetriebliche Weisung zur Überprüfung erforderlich machte.
- A6-5.3 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche Dritter wegen
- Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen,

- Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
- Kosten für den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert.
- A6-5.4 Ausschließlich für die in Ziff. A6-5.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung zu Ziff. A6-5.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer angewendet werden.
- A6-5.5 Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch und Reparaturkosten
- In Erweiterung zu Ziff. A6-5.3.1 bis A6-5.3.4 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen
- (1) Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);
  - (2) Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;
  - (3) Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.
  - (4) Im Falle des Austauschs mangelhafter Einzelteile im Sinne von A6-5.5 (1) besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austauschs geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austauschs, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert.
- A6-5.6 Kann der Mangel des Gesamtprodukts durch verschiedene der in Ziff. A6-5.3 bis A6-5.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne von Ziff. A6-5.5 (2) und A6-5.5 (3) ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.
- A6-5.7 Prüf- und Sortierkosten; Versicherungsschutz gemäß Ziff. A6-5 für Produkte mit Mangelverdacht
- Besteht Versicherungsschutz nach Ziff. A6-5 gilt:
- A6-5.7.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A6-5.7.2 und A6-5.7.3 genannten Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach A6-5 versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- A6-5.7.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- A6-5.7.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziff. A6-5 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach A6-5 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach A6-5 In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produkts möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziff. A6-5, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. A6-5. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- A6-5.7.4 Ausschließlich für die in Ziff. A6-5.7.2 und A6-5.7.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung von Ziff. A6-5.7.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer angewendet werden.
- A6-5.8 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert,
- Nicht versichert sind ferner Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern

- durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- A6-6 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**
- A6-6.1** Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A6-6.2** Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A6-6.3** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührensordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A6-7 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A6-7.1** Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- Es gelten die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen.
- A6-7.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
- Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- A6-7.3** Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
  - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
- A6-7.4** Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Kosten mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. A6-7.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A6-7.5** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A6-7.6** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A6-7.7** Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A6-8 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht**
- Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.
- A6-9 Schäden im Ausland**
- A6-9.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen,
  - oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

- A6-9.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A6-7.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A6-9.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A6-10 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**  
Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten Ziff. A6-9.2 bis A6-9.4.
- A6-11 Allgemeine Ausschlüsse**  
Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- A6-11.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden  
(1) vorsätzlich oder  
(2) durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.  
Ziff. A6-2.3 findet keine Anwendung.
- A6-11.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit  
(1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder  
(2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.  
Ziff. A6-2.3 findet keine Anwendung.
- A6-11.3 Ansprüche der Versicherten untereinander  
Ausgeschlossen sind Ansprüche  
(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A6-11.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,  
(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,  
(3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.
- A6-11.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer  
(1) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;  
(2) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;  
(3) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;  
(4) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.  
Die Ausschlüsse unter (1) bis (4) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- A6-11.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.  
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- A6-11.6 Asbest  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A6-11.7 Gentechnik  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die zurückzuführen sind auf  
(1) gentechnische Arbeiten,  
(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),  
(3) Erzeugnisse, die  
- Bestandteile aus GMO enthalten,  
- aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- A6-11.8 Rechtsmängel  
Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).
- A6-11.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- A6-11.10 Luft- und Raumfahrzeuge  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus  
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit

- die Teile im Zeitpunkt der Auslieferung ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- A6-11.11** Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
  - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen
- beruhen.  
Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- A6-11.12** Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)  
Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- A6-11.13** Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
  - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
  - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
  - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- A6-11.14** Erprobungsklausel  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.
- A6-11.15** Mut- bzw. böswillige Manipulationen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen.
- A6-11.16** Vertragliche Haftungserweiterungen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um die in Ziff. A6-5.1 Abs. 4 und A6-8 vereinbarten Haftungserweiterungen handelt.
- A6-11.17** Energiereiche ionisierende Strahlen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- A6-12 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**  
Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A6-12.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.  
Dies gilt nicht für Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- A6-12.2** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.  
In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- A6-12.3** Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von A(GB)-2.1 (Beitragsregulierung) – unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziff. A6-7.4 genannten Selbstbeteiligungen in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.
- A6-13 Zeitliche Begrenzung**
- A6-13.1** Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.
- A6-13.2** Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur, wenn
- die Auslieferung max. 24 Monate vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages erfolgte,
  - der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten ist und
  - dem Versicherungsnehmer bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eine zum Schaden führende mögliche Ursache (z. B. vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte Erzeugnisse) noch nicht bekannt war.
- Als bekannt gilt eine Ursache dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt worden ist oder hätte erkannt werden können.
- A6-14 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)**  
Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

#### Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

#### Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

##### A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

##### A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

##### A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-,

Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. A(GB)-3.2 oder Ziff. A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

##### A(GB)-4 Schiedsgerichtsverfahren

A(GB)-4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt

- haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
  - Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- A(GB)-4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A(GB)-5 Zurechnungs- / Kumulsklausel**
- A(GB)-5.1 Mehrfachversicherung
- Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so steht bei gleichen Versicherungssummen (Sublimits) diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen (Sublimits) steht maximal die höhere Summe zur Verfügung.
- A(GB)-5.2 Mehrere Versicherungsfälle
- Beruhem mehrere Versicherungsfälle
- auf derselben Ursache oder
  - auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.
- Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.
- Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.
- Teil B Allgemeiner Teil**
- Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**
- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
- B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**
- B1-2.1 Beitragszahlung**
- Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.
- B1-2.2 Versicherungsperiode**
- Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.
- B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**
- B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**
- Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.
- Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
- Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Abs. 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.
- Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**
- Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.
- Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**
- Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

## **B1-4 Folgebeitrag**

### **B1-4.1 Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

### **B1-4.2 Verzug und Schadensersatz**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### **B1-4.3 Mahnung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

### **B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### **B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### **B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

## **B1-5 Lastschriftverfahren**

### **B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

### **B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## **B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

### **B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

### **B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

**B1-6.2.1** Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragsklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufsklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

**B1-6.2.2** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

**B1-6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

**B1-6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

**B1-6.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für



ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### **B1-7 Tarifierpassungen**

**B1-7.1** Der Tarifbeitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen steigen oder sinken.

#### **B1-7.2 Anpassungsklausel**

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, den Tarifbeitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.
- (2) Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.
- (3) Bei Erhöhungen des Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Tarifbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an anzuheben.
- (4) Eine Beitragserhöhung gemäß (3) wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilt und ihn über sein Recht nach (5) belehrt.
- (5) Bewirkt eine Änderung des Tarifs eine Beitragserhöhung gemäß (3), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung des Beitrags wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- (6) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

### **Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung**

#### **B2-1 Dauer und Ende des Vertrags**

##### **B2-1.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

##### **B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragspar-

teien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

##### **B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

##### **B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

##### **B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

#### **B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**

##### **B2-2.1 Kündigungsrecht**

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- (1) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- (2) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- (3) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

##### **B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

##### **B2-2.3 Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### **B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**

##### **B2-3.1 Übergang der Versicherung**

**B2-3.1** Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

##### **B2-3.2 Kündigung**

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats

ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

### **B2-3.3 Beitrag**

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

### **B2-3.4 Anzeigepflichten**

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## **Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**

### **B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

#### **B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Abs. 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

#### **B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Abs. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

#### **B3-1.2.2 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Abs. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

#### **B3-1.2.3 Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Abs. 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

### **B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines

Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### **B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### **B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### **B3-1.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

#### **B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### **B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

#### **B3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

**B3-2.1.1** Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

#### **B3-2.1.2 Rechtsfolgen**

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### **B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

**B3-2.2.1** Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

**B3-2.2.2** Für die Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu B3-2.2.1:

(1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

(2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

(3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

(5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### **B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

**B3-2.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

**B3-2.3.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

**B3-2.3.3** Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

### **Abschnitt B4 - Weitere Regelungen**

#### **B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

**B4-1.1** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

**B4-1.2** Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

**B4-1.3** Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

## **B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**

### **B4-2.1 Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

### **B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

### **B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

## **B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

### **B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

### **B4-3.2 Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

### **B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## **B4-4 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## **B4-5 Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände**

### **B4-5.1 Verbraucherschlichtungsstelle**

#### **B4-5.1.1 Ansprechpartner bei Beschwerden**

Der Versicherer möchte, dass der Versicherungsnehmer zufrieden ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, ist bitte direkt Kontakt mit dem Berater oder mit dem Versicherer aufzunehmen, damit dieser die Angelegenheit klären kann.

Telefonisch	0351 4235-680
Fax	0351 4235-555
E-Mail	beschwerde@sv-sachsen.de
Internet	www.sv-sachsen.de/beschwerde
Brief	An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer auch folgende Möglichkeiten.

#### **B4-5.1.2 Versicherungsombudsmann**

Der Versicherer nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, kann er das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und seine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streit-schlichtungsstelle steht dem Versicherungsnehmer weiterhin der Weg zum Gericht offen.

Der Versicherungsombudsmann kann über folgende Wege erreicht werden:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32,  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3696000  
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de  
Internet:  
www.versicherungsombudsmann.de

#### **B4-5.1.3 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform**

Sofern der Versicherungsnehmer als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen hat, kann er für seine Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.

Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbeilegungsplattform erhält man im Internet unter:

[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)

Bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mail-  
adresse des Versicherers angeben:

[beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)

#### B4-5.1.4 Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Telefon: 0800 2 100 500  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

#### B4-5.1.5 Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### B4-5.2 Gerichtsstände

##### B4-5.2.1 Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer verklagt

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

##### B4-5.2.2 Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer verklagt

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs vom Versicherungsnehmer befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag auf seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat.

##### B4-5.2.3 Der Versicherungsnehmer hat seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Ziff. B4-5.2.1 und B4-5.2.2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

#### B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### B4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

#### B4-8 Bedingungsänderungen

##### B4-8.1 Änderungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- (1) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- (2) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbar Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- (3) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- (4) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

##### B4-8.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die gemäß B4-8.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht gemäß B4-8.3 belehrt wurde.

##### B4-8.3 Kündigungsrecht

Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung gemäß B4-8.1 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von Kfz-Dienstleistern (AVB BHV-Kfz-DL), Ausgabe Mai 2023

---

## Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

**Teil A** enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung für Kfz-Dienstleister.

Kfz-Dienstleister im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- Kfz-Handelsbetriebe,
- Kfz-Handwerksbetriebe (Reparatur, Instandhaltung, Wartung, Montage, Fahrzeugaufbereitung, Fahrzeugpflege, Kfz-Werkstatt bei Tankstellen),
- Tankstellen (ohne Kfz-Werkstatt),
- Automatische Waschanlagen,
- Vermietung von Stellplätzen

**Abschnitt A1** gilt für die allgemeinen und besonderen betrieblichen und beruflichen Risiken (**Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko**).

**Abschnitt A2** gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (**Umweltrisiko**).

**Abschnitt A3** gilt für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (**Produkthaftpflichtrisiko**).

**Abschnitt A4** gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (**Benachteiligungsrisiko**).

Die **Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A** enthalten Regelungen, die für alle Abschnitte im Teil A gelten, z. B. zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung.

**Teil B** enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.

Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung.

Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Risiko gemäß Abschnitt A1 – Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko besteht ohne besondere Vereinbarung auch Versicherungsschutz gemäß

Abschnitt A2.I – Umweltbasisversicherung,

Abschnitt A3 – Produkthaftpflichtrisiko sowie

Abschnitt A4 – Benachteiligungsrisiko.

Besonders zu vereinbarende Risiken (z. B. Ziff. A1-1 im Ausland belegene Anlagen/Betriebsstätten, A1-6.28 Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk, A2.II – Umwelthanlagenversicherung) sind gekennzeichnet durch *"Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden"*. Für diese besteht nur Versicherungsschutz, soweit dies im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Die in den Bedingungen genutzten personenbezogenen Formulierungen schließen im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter ein.

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Teil A</b>	<b>6</b>
<b>Abschnitt A1 - Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko</b>	<b>6</b>
A1-1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko) 6
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen) 6
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall 6
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers 6
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) 7
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) 7
A1-6.1	Sozialeinrichtungen, Betriebssicherheit, Veranstaltungen 7
A1-6.2	Haus- und Grundbesitz 8
A1-6.3	Subunternehmer 9
A1-6.4	Vertraglich übernommene Haftpflicht 9
A1-6.5	Belegschafts- und Besucherhabe 9
A1-6.6	Schlüssel- und Codekarten 9
A1-6.7	Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust) 9
A1-6.8	Bahnen, Gerüste, Maschinen 9
A1-6.9	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger 9
A1-6.10	Schäden an gemieteten gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden) 10
A1-6.11	Mängelbeseitigungskosten 10
A1-6.12	Nachbesserungsbegleitschäden 11
A1-6.13	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden), Obhutsschäden 11
A1-6.14	Unterfangungen und Unterfahrungen 12
A1-6.15	Überschwemmungen 12
A1-6.16	Senkungen und Erdbeben 12
A1-6.17	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen 12
A1-6.18	Schäden im Ausland 12
A1-6.19	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden 13
A1-6.20	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften 13
A1-6.21	Schäden durch Strahlen 13
A1-6.22	Altölentsorgungskosten 14
A1-6.23	Arbeitnehmerüberlassung 14
A1-6.24	Nachbarrechtliche Ansprüche (§ 906 BGB analog, § 1004 BGB, § 14 BImSchG) 14
A1-6.25	Vermögensschäden 14
A1-6.26	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten 15
A1-6.27	Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) 16
A1-6.28	Besondere Regelungen für Kfz-Handel und Kfz-Handwerk (Reparatur, Instandhaltung, Wartung, Montage, Fahrzeugaufbereitung, Fahrzeugpflege, Kfz-Werkstatt bei Tankstellen) – Zusatzhaftpflichtversicherung 16
A1-6.29	Besondere Regelungen für Tankstellen (ohne Kfz-Werkstatt) 17
A1-6.30	Besondere Regelungen für die Vermietung von Kfz-Stellplätzen (ohne Bewachung) 18
A1-6.31	Besondere Regelungen für Automatische Waschanlagen 19
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse 19
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden 19
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen 19
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander 19
A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen 20
A1-7.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag 20
A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen 20
A1-7.7	Asbest 20
A1-7.8	Gentechnik 20
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen 20

A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen	20
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten	20
A1-7.12	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb	20
A1-7.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	20
A1-7.14	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	21
A1-7.15	Wasserfahrzeuge	21
A1-7.16	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	21
A1-7.17	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt	21
A1-7.18	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	21
A1-7.19	Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen	21
A1-7.20	Arzneimittel	21
A1-7.21	Sprengstoffe, Feuerwerke	21
A1-7.22	Brennbare und explosible Stoffe	21
A1-7.23	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	21
A1-7.24	Veränderung der Grundwasserverhältnisse	21
A1-7.25	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau	21
A1-7.26	Kommissionsware	21
A1-7.27	Umweltrisiko	21
A1-7.28	Produkthaftpflichtrisiko	22
A1-7.29	Obhutsschäden	22
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	22
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	22
A1-10	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)	22
<b>Abschnitt A2 - Umweltrisiko</b>		<b>23</b>
A2.I	Umweltbasisversicherung	23
A2.I-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	23
A2.I-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	25
A2.I-3	Versicherungsfall	25
A2.I-4	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	25
A2.I-5	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	26
A2.I-6	Versicherte Kosten	26
A2.I-7	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	27
A2.I-8	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	28
A2.I-8.1	Subunternehmer	28
A2.I-8.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht	28
A2.I-8.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	28
A2.I-8.4	Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)	28
A2.I-8.5	Überschwemmungen	29
A2.I-8.6	Senkungen und Erdbeben	29
A2.I-8.7	Versicherungsfälle im Ausland	29
A2.I-8.8	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	30
A2.I-8.9	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	30
A2.I-8.10	Schäden durch Strahlen	30
A2.I-9	Allgemeine Ausschlüsse	30
A2.I-10	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	34
A2.I-11	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	34
A2.I-12	Nachhaftung	34
A2.I-13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	34
A2.I-14	Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	35
A2.II	Umweltanlagenversicherung	35



A2.II-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	35
A2.II-2	Risikobausteine	35
A2.II-3	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	35
A2.II-4	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	36
A2.II-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	36
A2.II-6	Versicherungsfälle im Ausland	37
A2.II-7	Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	37
<b>Abschnitt A3 - Produkthaftpflichtrisiko</b>		<b>37</b>
A3-1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko	37
A3-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	38
A3-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	38
A3-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	38
A3-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Maximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	39
A3-6	Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse	39
A3-6.1	Subunternehmer	39
A3-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht	39
A3-6.3	Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste)	40
A3-6.4	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	40
A3-6.5	Mängelbeseitigungsnebenkosten	40
A3-6.6	Nachbesserungsbegleitschäden	40
A3-6.7	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	40
A3-6.8	Überschwemmungen	41
A3-6.9	Senkungen und Erdbeben	42
A3-6.10	Schäden im Ausland	42
A3-6.11	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	42
A3-6.12	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	42
A3-6.13	Schäden durch Strahlen	43
A3-6.14	Aktive Werklohnklage	43
A3-6.15	Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeugen	43
A3-7	Allgemeine Ausschlüsse	43
A3-7.1	Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden	43
A3-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	43
A3-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	43
A3-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen	43
A3-7.5	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	44
A3-7.6	Asbest	44
A3-7.7	Gentechnik	44
A3-7.8	Rechtsmängel	44
A3-7.9	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen	44
A3-7.10	Übertragung von Krankheiten	44
A3-7.11	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb	44
A3-7.12	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	44
A3-7.13	Luft- und Raumfahrzeuge	44
A3-7.14	Wasserfahrzeuge	45
A3-7.15	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	45
A3-7.16	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt	45
A3-7.17	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	45
A3-7.18	Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen	45
A3-7.19	Arzneimittel	45
A3-7.20	Sprengstoffe	45
A3-7.21	Brennbare und explosible Stoffe	45
A3-7.22	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	45

A3-7.23	Veränderung der Grundwasserverhältnisse	45
A3-7.24	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau	45
A3-7.25	Umweltrisiko	45
A3-7.26	Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten	45
A3-7.27	Erprobungsklausel	46
A3-7.28	Schäden an fremden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	46
A3-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	46
A3-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	46
A3-10	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)	46
<b>Abschnitt A4 - Benachteiligungsrisiko</b>		<b>46</b>
A4-1	Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe	47
A4-2	Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)	47
A4-3	Tochtergesellschaften	47
A4-4	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	47
A4-5	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	48
A4-6	Ausschlüsse	49
A4-7	Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/ Tochtergesellschaften	49
A4-8	Abtretung des Versicherungsanspruches	49
<b>Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A</b>		<b>49</b>
A(GB)-1	Abtretungsverbot	49
A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	49
A(GB)-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	50
A(GB)-4	Schiedsgerichtsverfahren	50
A(GB)-5	Zurechnungs- / Kumulklauseel	50
<b>Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</b>		<b>51</b>
B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes	51
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	51
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	51
B1-4	Folgebeitrag	51
B1-5	Lastschriftverfahren	52
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	52
B1-7	Tarifanpassungen	52
<b>Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung</b>		<b>53</b>
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags	53
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	53
B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	53
<b>Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten</b>		<b>54</b>
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	54
B3-2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	54
<b>Abschnitt B4 – Weitere Regelungen</b>		<b>55</b>
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	55
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	55
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	56
B4-4	Verjährung	56
B4-5	Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände	56
B4-6	Anzuwendendes Recht	57
B4-7	Embargobestimmung	57
B4-8	Bedingungsänderungen	57

**Teil A**

**Abschnitt A1 - Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko**

**A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht für alle Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger, Verkaufsstellen) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

**Hinweis:**

*Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von fremden Kfz, Kfz-Anhängern, fahrbaren Landmaschinen und damit fest verbundenen Fahrzeugteilen die sich zur Reparatur oder sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden (gemäß Ziff. A1-7.29). Versicherungsschutz besteht nur nach besonderer Vereinbarung gemäß Ziff. A1-6.28.*

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

– Versicherungsschutz besteht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger, Verkaufsstellen).

**A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)**

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-2.1.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A1-2.1.4 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht

für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gemäß Ziff. A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

**A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher  
Haftpflichtbestimmungen  
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

**A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses

- oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zwei-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. A1-5.1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unbeberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- Ziff. A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit Ziff. A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A1-6.1 Sozialeinrichtungen, Betriebssicherheit, Veranstaltungen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A1-6.1.1 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr.
- Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus

- der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.
- A1-6.1.2 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.
- A1-6.1.3 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.
- Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziff. A1-2 dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.
- Die persönliche Haftpflicht selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen.
- A1-6.1.4 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten.
- A1-6.1.5 aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).
- Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken.
- A1-6.1.6 als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb, z. B. von Wachhunden, soweit sie als solche behördlich anerkannt sind und nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein und seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*
- Versicherungsschutz besteht als Halter von Reit- und Zugtieren für den versicherten Betrieb.
- A1-6.1.7 aus der Errichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko).
- A1-6.2 Haus- und Grundbesitz**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A1-6.2.1 des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.
- Versichert ist weiterhin die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung eines Betriebsgrundstücks oder Teilen davon an Betriebsfremde bis zu einer Höhe von 50.000 EUR p. a. an Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungseinnahmen. Bei Überschreitung der Einnahmen von 50.000 EUR ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.
- Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers sowie von deren Angehörigen, aus der Vermietung von durch den Versicherungsnehmer genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Gegenseitige Ansprüche sind nicht versichert.
- Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen).
- A1-6.2.2 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken.
- A1-6.2.3 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde.
- A1-6.2.4 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 5.000.000 EUR je Bauvorhaben.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- A1-6.2.5 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- A1-6.2.6 der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A1-6.2.7 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.
- A1-6.2.8 des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.
- A1-6.2.9 des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Blockheizkraftwerken, Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie- und Solarthermieranlagen jeweils bis zu einer Leistung kleiner 1 MW(p) auf versicherten Betriebsgrundstücken – jeweils bei Nutzung für eigene Zwecke oder Abgabe von Energie an Versorgungsunternehmen – und alle sich daraus ergebenden Versorgungsstörungen (Personen, Sach- sowie Vermögensschäden). Versicherungsschutz für den Betrieb dieser Anlagen außerhalb versicherter Betriebsgrundstücke bedarf besonderer Vereinbarung.
- Nicht versichert ist die Direktabgabe von Energie an Endverbraucher.
- Die Höchstersatzleistung für Vermögensschäden bei Versorgungsstörungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

**A1-6.3 Subunternehmer**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

**A1-6.4 Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

**A1-6.5 Belegschafts- und Besucherhabe**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Betriebsangehörigen und Besucher müssen auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Schäden an diesen Fahrzeugen, durch die unentgeltliche Nutzung vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Ladesäulen, sind mitversichert.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.5 – auch Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- Scheckheften,
- Urkunden,
- Schmuck und
- anderen Wertsachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zudem Schäden durch Abhandenkommen von

- Kraftfahrzeugen,
- Kraftfahrzeug-Anhängern und
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

der Kunden.

Dasselbe gilt für die Teile und den Inhalt von Kundenfahrzeugen sowie für Arbeits- und Anbaugeräte und nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Kunden. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziff. A1-6.28

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

**A1-6.6 Schlüssel- und Codekarten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarten festgestellt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs)
- Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln oder Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

**A1-6.7 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Behältern ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

**A1-6.8 Bahnen, Gerüste, Maschinen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-6.8.1 aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen.

A1-6.8.2 aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten;

A1-6.8.3 wegen Schäden durch nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind.

**A1-6.9 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

A1-6.9.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A1-7.13 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

**Hinweis:**

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog.

beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

**A1-6.9.2** Die in Ziff. A1-6.9.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

**A1-6.9.3** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

**A1-6.10 Schäden an gemieteten gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschiäden)**

Mietsachschiäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**A1-6.10.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschiäden ausschließlich an

- (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar.
- (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen).
- (3) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (Arbeitsmaschinen, sonstige Arbeitsgeräte, nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge –

abweichend von Ziff. A1-1 –; Formen, Werkzeuge).

Voraussetzung ist, dass

- die sonstigen Sachen Dritter nicht für einen längeren Zeitraum als 3 Monate gemietet, gepachtet, geliehen sind;
- die Sachen Dritter nicht zur Be- oder Verarbeitung (Reparatur, Tuning oder sonstigen beruflichen Zwecken) übernommen worden sind;
- für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Vermögensfolgeschäden;
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an elektronischen Einrichtungen sowie Mobilfunktelefonen;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgegenständen und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verwahrstücken.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

**A1-6.10.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziff. A1-7.4 – auch Ansprüche

- (1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (3) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (4) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- (5) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (6) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Ziff. A1-6.10.2 (2) und (3) findet insoweit keine Anwendung für bewegliche Sachen Dritter gemäß Ziff. A1-6.10.1 (3).

**A1-6.10.3** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

**A1-6.11 Mängelbeseitigungskosten**

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu

machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden – ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist oder – zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

#### **A1-6.12 Nachbesserungsbegleitschäden**

Versichert sind im Folgenden bestimmte Kosten, die nur zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden als Folge eines mangelhaften Werkes eingetreten ist. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Ziff. A1-3.2 (1) findet insoweit keine Anwendung.

Als Schadensereignis gemäß Ziff. A1-3.1 gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen.

Kein Versicherungsschutz besteht für diese Kosten, sofern

- die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten verlegt oder angebracht worden sind,
- sie sich auf sonstige Leistungen beziehen, die ursprünglich vom Versicherungsnehmer geschuldet waren, oder
- sie zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst aufgewendet werden.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### **A1-6.13 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden), Obhutsschäden**

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.

#### **A1-6.13.1 Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen**

**A1-6.13.1.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

**A1-6.13.1.2** Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder für Mitversicherte bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt,
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

#### **A1-6.13.2 Datenlöschkosten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- und/oder Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden

- an Kraft-, Luft-/Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und/oder Schulung;
- durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und/oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
- durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und/oder -verarbeitung;
- durch Software und dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde")

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie z. B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

#### **A1-6.13.3 Tätigkeitsschäden an Leitungen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserlei-



tungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.

#### A1-6.13.4 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken

- auf seinem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zudem Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden an

- Kraftfahrzeugen,
- Kraftfahrzeug-Anhängern und
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

der Kunden. Dasselbe gilt für die Teile und den Inhalt von Kunden-Fahrzeugen sowie für Arbeits- und Anbaugeräte und nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Kunden. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziff. A1-6.28.

#### A1-6.13.5 Obhutsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Vermögensfolgeschäden
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen;
- wegen Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- aus dem Abhandenkommen von Kfz-Teilen und/oder Kfz-Zubehör;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Für Belegschafts- und Besucherhabe gilt ausschließlich Ziff. A1-6.5.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.

A1-6.13.6 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A1-6.14 Unterfangungen und Unterfahrungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.

#### A1-6.15 Überschwemmungen

A1-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund

- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
- (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

A1-6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

#### A1-6.16 Senkungen und Erdbeben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

#### A1-6.17 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

A1-6.17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen. Ziff. A1-7.23 (2) bleibt unberührt.

A1-6.17.2 Versichert sind abweichend von Ziff. A1-7.23 (1) Abbruch- und Einreißarbeiten, wenn der Abbruch durch Abbruchmethoden erfolgt, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind;

A1-6.17.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A1-6.18 Schäden im Ausland

A1-6.18.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- (2) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland – ausgenommen in USA, US-Territorien und Kanada;

- (3) durch Erzeugnisse im Ausland – ausgenommen durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA, US-Territorien und Kanada geliefert hat (direkter Export) oder hat liefern lassen (bekannter indirekter Export).

Zu (1) bis (3) gilt

Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

- (4) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. A1-2.1.1 genannten Personen.

(5) Hinweis:

Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger, Verkaufsstellen) versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden (siehe Ziff. A1-1).

- A1-6.18.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- A1-6.18.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- A1-6.18.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A1-6.18.2 berücksichtigt.

- A1-6.19 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A1-6.18.2 – Ziff. A1-6.18.4.

- A1-6.20 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

- A1-6.20.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.

- A1-6.20.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziff. A1-6.20.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt

(1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

(2) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A1-6.20.2(1) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

- A1-6.20.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

(1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

(2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

- A1-6.20.4 Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A1-6.20.1 bis A1-6.20.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

#### **A1-6.21 Schäden durch Strahlen**

- A1-6.21.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

(1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

(2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern

- A1-6.21.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;

(2) Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem

Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A1-6.22 Altöleentsorgungskosten**

A1-6.22.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden) für den Fall, dass er von einem Altöleentsorgungsunternehmen (Sammler) für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn die Ladung des Entsorgungs-/ Sammlerfahrzeuges durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen unzulässig wird.

Ersetzt werden ausschließlich die aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des gesamten Inhaltes des Transportfahrzeuges als Sondermüll.

Mehrkosten sind ausschließlich Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.

A1-6.22.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wenn sich der Versicherungsnehmer wissentlich nicht an die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen/Verfügungen im Zusammenhang mit dem Sammeln und der Abgabe des Altöls an einen Altölsammler hält. Das Altöl darf hierbei nur in deutlich gekennzeichneten Behältern und nicht mit anderen Stoffen zusammen gesammelt werden.
- wegen Umweltschäden. Umweltschäden sind Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie sich daraus ergebende Schäden.
- aufgrund Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

A1-6.22.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### **A1-6.23 Arbeitnehmerüberlassung**

A1-6.23.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz-AÜG)), soweit es sich um Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden handelt, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden. Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

A2-6.23.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen beim Einsatzunternehmen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle

und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

#### **A1-6.24 Nachbarrechtliche Ansprüche (§ 906 BGB analog, § 1004 BGB, § 14 BImSchG)**

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 1004 I 1 BGB und § 14 BImSchG.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Kosten infolge von unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Beeinträchtigungen (Sowiesokosten).

#### **A1-6.25 Vermögensschäden**

A1-6.25.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.25.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus
  - Rationalisierung und Automatisierung,
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

A1-6.25.3 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist – abweichend von den Ziff. A1-6.25.2 und A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

- Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.
- A1-6.25.4 Energiemehraufwand**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus erhöhten Verbrauchsabrechnungen und erhöhten Energie- und Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen, Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Zählerprüftätigkeiten.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.
- A1-6.25.5 Energieberater**  
Versicherte ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Tätigkeit als  
(1) berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gem. EnEV,  
(2) staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater oder  
(3) zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen für Gebäude (inklusive Haustechnik).  
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Vermögensschäden durch die Tätigkeit als Energieberater oder Aussteller von Energieausweisen,  
- die sich auf Bauwerke beziehen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder standen;  
- an denen der Versicherungsnehmer Umbauten, Sanierungen oder ähnliches vornimmt oder vorgenommen hat.  
Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 500.000 EUR.
- A1-6.25.6** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A1-6.26 Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten**
- A1-6.26.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), ausschließlich aus  
(1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;  
(2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen  
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie  
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;  
(3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- Für (1) bis (3) gilt:  
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- (4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch  
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;  
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Für (1) bis (4) gilt  
Die Ausschlüsse der Ziff. A1-6.25.2 (8), A1-7.9 und A1-7.28 finden keine Anwendung.
- A1-6.26.2** Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:  
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;  
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;  
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;  
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;  
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;  
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;  
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung z. B. nach Vertrauensdienstegesetz (VDG), De-Mail-Gesetz besteht.
- A1-6.26.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese  
- auf derselben Ursache,  
- auf gleichen Ursachen mit innerem, – insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder  
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln  
beruhen.  
Ziff. A1-5.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.26.4** Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Ziff. A1-6.18.1 und A1-6.18.4 findet hier keine Anwendung.  
Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

## A1-6.26.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.
- (2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

## A1-6.26.6 Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 EUR.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Personenschäden sind im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme versichert.

Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziff. A1-6.26.1(4)) beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 250.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## A1-6.27 Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung folgender Prüfungen und Untersuchungen gemäß StVZO in Verbindung mit deren Anlagen:

- (1) Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen,
- (2) Untersuchungen der Abgase als Teil der Hauptuntersuchung,
- (3) Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen,
- (4) Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden an

- Kraftfahrzeugen,
- Kraftfahrzeug-Anhängern und
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

der Kunden. Dasselbe gilt für die Teile und den Inhalt von Kunden-Fahrzeugen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziff. A1-6.28.2.

*Falls dieses zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

## A1-6.28 Besondere Regelungen für Kfz-Handel und Kfz-Handwerk (Reparatur, Instandhaltung, Wartung, Montage, Fahrzeugaufbereitung, Fahrzeugpflege, Kfz-Werkstatt bei Tankstellen) – Zusatzhaftpflichtversicherung

## A1-6.28.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden

- Kraftfahrzeugen,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und
- Kraftfahrzeug-Anhängern

durch eine betriebliche Tätigkeit im Sinn von A1-6.13 des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Bevollmächtigten oder Beauftragten an oder mit diesen Fahrzeugen (z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.). Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Beauftragten befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeugen gleichgestellt.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus dem Austausch, der Übertragung und Bereitstellung elektronischer Daten. Hierauf finden die Bestimmungen in Ziff. A1-6.26.1 bis A1-6.26.3 Anwendung

Auf die Schäden aus dem Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Die Ausschlüsse in Ziff. A1-7.28 und A1-7.29 finden keine Anwendung.

- (2) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund folgender Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:

- Unfall, d. h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- Brand und Explosion
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung
- Unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben
- Zusammenstoß mit Tieren
- Glasbruch
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung
- Marderbiss.

*Hinweis: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Kasko-Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz- Handel und -Handwerk erforderlich!*

#### A1-6.28.2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

(1) Schäden an Fahrzeugen aus der Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach StVZO

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung folgender Prüfungen und Untersuchungen gemäß StVZO in Verbindung mit deren Anlagen:

- Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen,
- Untersuchungen der Abgase als Teil der Hauptuntersuchung,
- Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen,
- Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte,

(2) Übergabekontrollarbeiten

Versichert ist – abweichend von Ziff. A1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

(3) Fahrzeugteile ohne Fahrzeug

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Teilen fremder Fahrzeuge, sofern sich diese Teile ohne das dazugehörige Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Beauftragten befinden oder befunden haben. Ziff. A1-6.28.1 (1) findet keine Anwendung.

#### A1-6.28.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ersetzt

(1) bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs –, sowie erforderliche Abschleppkosten.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

(2) in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfa-

chen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.

(3) die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich benutzten Fahrzeugen – Verdienstaufschlag sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.).

Die Versicherungssumme für die Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A1-6.28.4 Fahrzeuginhalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen des Inhalts, der sich in fremden Fahrzeugen befindet und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Auf die Schäden aus Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Ziff. A1-7.5 findet insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- Scheckheften,
- Urkunden,
- Schmuck,
- anderen Wertsachen.

#### A1-6.28.5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Die in Ziff. A1-6.28 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

#### A1-6.29 Besondere Regelungen für Tankstellen (ohne Kfz-Werkstatt)

##### A1-6.29.1 Verkauf und Servicearbeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) dem Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien, Antriebsstoffen und Energie;
- (2) dem Verkauf von Reisebedarf und Konsumgütern;

- (3) branchenüblichen Servicearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und an Teilen solcher Fahrzeuge (z. B. Betanken, Prüfen des Luftdrucks, Reinigen von Fahrzeugen – auch mit stationären Waschanlagen –, Ölwechsel, Radwechsel, Reifenmontage, Starthilfe, Batterieaufladen, nicht aber Reparaturen). Versichert sind hierbei auch Ansprüche wegen Schäden durch das Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von fremden Fahrzeugen (einschließlich Zubehör, Inhalt und Ladung) und Fahrzeugteilen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziff. A1-6.29.2.
- Ansprüche wegen Schäden durch das Bewegen fremder Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziff. A1-6.29.2.
- Ansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von automatischen Waschstraßen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziff. A1-6.31.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

**A1-6.29.2 Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Teilen**

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus branchenüblichen Servicearbeiten wegen Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von

- fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (einschließlich Zubehör). Werden die Fahrzeuge hierbei bewegt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich wegen Schäden, die auf dem Betriebsgrundstück am bewegten Fahrzeug eintreten.
- Teilen fremder Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger, die sich ohne das dazugehörige Fahrzeug beim Versicherungsnehmer befinden.

Auf die Schäden durch Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- (2) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Zubringen und Abholen von fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern außerhalb des Betriebsgrundstücks wegen Schäden an diesen Fahrzeugen (einschließlich Zubehör).

- (3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeuginhalt und -ladung,
- Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unberechtigt gebraucht haben. Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

- (4) Die Versicherungssumme für Schäden an und Abhandenkommen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

**A1-6.29.3 Erhöhung/Erweiterung/Vorsorge**

Die Regelungen in Ziff. A1-8.1 Satz 2, 1. Spiegelstrich und Ziff. A1-9.3 (1) finden hinsichtlich der vorgenannten Fahrzeuge keine Anwendung.

**A1-6.29.4 Obliegenheiten des VN**

Der Ausschluss in Ziff. A1-7.13 findet keine Anwendung. Die in Ziff. A1-6.29.1 und A1-6.29.2 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

**A1-6.30 Besondere Regelungen für die Vermietung von Kfz-Stellplätzen (ohne Bewachung)**

- A1-6.30.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger ausschließlich in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.

**A1-6.30.2 Tätigkeitsschäden, Abhandenkommen von Fahrzeugen**

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger ausschließlich in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken wegen

Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von eingestellten fremden Fahrzeugen (einschließlich deren Zubehör). Schäden durch das Bewegen dieser Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück.

Auf die Schäden durch Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

- (2) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Zubringen und Abholen von fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern außerhalb des Betriebsgrundstücks wegen Schäden an diesen Fahrzeugen (einschließlich Zubehör).

- (3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Ansprüche wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeuginhalt und -ladung,
  - Ansprüche aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung,
  - Ansprüche aus Anlass von Reparaturen
  - Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben. Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- (4) Die Versicherungssumme für Schäden an und Abhandenkommen von Fahrzeugen beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR.
- Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen.
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- (5) Die Regelungen in Ziff. A1-8.1 Satz 2, 1. Spiegelstrich und Ziff. A1-9.3 (1) finden hinsichtlich der vorgenannten Fahrzeuge keine Anwendung.
- (6) Der Ausschluss in Ziff. A1-7.13 findet keine Anwendung. Die in (1) und (2) genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- A1-6.31 Besondere Regelungen für Automatische Waschanlagen**
- A1-6.31.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer automatischen Waschstraße.
- A1-6.31.2 Tätigkeitsschäden, Abhandenkommen von Fahrzeugen
- (1) wegen Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen (einschließlich Zubehör) anlässlich des Waschens und Bewegens dieser Fahrzeuge ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück.
- Auf die Schäden durch Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- (2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Ansprüche wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeuginhalt und -ladung,
  - Ansprüche aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung,
  - Ansprüche aus Anlass von Reparaturen
  - Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben. Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- (3) Die Versicherungssumme für Schäden an und Abhandenkommen von Fahrzeugen beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR.
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- (4) Die Regelungen in Ziff. A1-8.1 Satz 2, 1. Spiegelstrich und Ziff. A1-9.3 a) finden hinsichtlich der vorgenannten Fahrzeuge keine Anwendung.
- (5) Der Ausschluss in Ziff. A1-7.13 findet keine Anwendung. Die in (1) und (2) genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- A1-7 Allgemeine Ausschlüsse**
- Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:
- A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**
- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**
- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander**
- Ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
  - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
  - (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A1-2.1.2 untereinander handelt.
- Dieser Ausschluss findet zwischen mehreren mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen (Ziff. A1-2.1.4) untereinander nur Anwendung.



dung bei Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden).

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A1-7.5 Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

#### **A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teil-

leistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

#### **A1-7.7 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **A1-7.8 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GMO enthalten,
  - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

#### **A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

#### **A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### **A1-7.11 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A1-7.12 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- (2) Schaden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

#### **A1-7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,

- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.  
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A1-7.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
  - (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
    - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
    - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
  - (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.
- A1-7.15 Wasserfahrzeuge**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.  
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A1-7.16 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
- A1-7.17 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
  - auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand
- beruhen.
- Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- A1-7.18 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- A1-7.19 Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- A1-7.20 Arzneimittel**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- A1-7.21 Sprengstoffe, Feuerwerke**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.
- A1-7.22 Brennbare und explosible Stoffe**  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.  
Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.23 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei
- (1) Abbruch- und Einreißarbeiten:  
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
  - (2) Sprengungen:  
an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.
- A1-7.24 Veränderung der Grundwasserhältnisse**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse.
- A1-7.25 Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau (auch bei offener Bauweise).
- A1-7.26 Kommissionsware**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.
- A1-7.27 Umweltrisiko**  
Ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
  - (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden natio-

nenalene Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).

#### **A1-7.28 Produkthaftpflichtrisiko**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Siehe hierzu Abschnitt A3 (Produkthaftpflichtrisiko) sowie Ziff. A2.1-1.3.1 (Umweltrisiko).

#### **A1-7.29 Obhutsschäden**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von

- Kraftfahrzeugen,
- Kraftfahrzeug-Anhängern,
- selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und
- Arbeits- und Anbaugeräten,

soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben.

#### **A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

#### **A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken - besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. A1-9.1 Abs. 4 in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

A1-9.4 Versehensklausel

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

#### **A1-10 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)**

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;

- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

### Abschnitt A2 - Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtversicherung) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (Umweltschadensversicherung).

Ein Schaden im Sinne der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Ein Umweltschaden im Sinne der Umweltschadenversicherung (USV) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadengesetz.

Soweit im Folgenden keine Differenzierung zwischen UHV und USV erfolgt, gelten die Regelungen für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung gleichermaßen.

#### A2.1 Umweltbasisversicherung

##### A2.1-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2.1-1.1 Gegenstand der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

A2.1-1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. A2.1-1.3.2 fallen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- (1) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- (2) Vermögensschäden, die weder durch Personen noch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt

um Schäden aus der Verletzung

- von Aneignungsrechten,
- des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
- von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2.1-1.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A2.1-1.2 Gegenstand der Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

A2.1-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

- am Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. A2.1-14 (abweichend von Ziff. A2.1-9.14).

- an Gewässern), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Grundwasser.

Bei jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer von den gemäß Ziff. A2.1-6 versicherten Kosten 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu tragen.

A2.1-1.2.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

A2.1-1.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich über die Betriebs-, Berufs-, Produkt- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. A2.1-1.2.3 erster Absatz (vorheriger Absatz) dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des

Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

#### A2.I-1.2.4 Betriebsstörung

Im Rahmen der USV gilt:

- (1) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- (2) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der
  - Ziff. A2.I-1.3.1 (2) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
  - Ziff. A2.I-1.3.1 (1) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (2).
  - Ziff. A2.I-1.3.1 (1) Versicherungsschutz für Umweltschäden aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken. Dies gilt nicht für Tätigkeiten an Anlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.2. Fremde Grundstücke sind Grundstücke, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

#### A2.I-1.3 Versichertes Risiko in der UHV-Basis und der USV-Basis

##### A2.I-1.3.1 Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:

- (1) Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. A2.I-1.3.2 fallen,
- (2) Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. A2.I-1.3.1 (3) umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- (3) Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist (Umweltschaden-Regressrisiko).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziff. A2.I-4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- (4) die Lagerung von umweltgefährlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 1.000 l bzw. kg je Einzelgebinde und einer Gesamtlagermenge bis 5.000 l bzw. kg.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).

Überschreiten die Kleingebinde das Fassungsvermögen von 5.000 l bzw. kg, entfällt der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

- (5) Betrieb von Fett- und Stärkeabscheidern.
- (6) Betriebsmittel in Kfz/Maschinen
  - abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) – Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der Betriebspflichtversicherung versichert sind.
- (7) Abfallcontainer für eigene Zwecke
  - abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) – Lagerung von unkontaminierten Abfällen in bauartzugehörenen und gesicherten Behältnissen/Containern, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

Ausgeschlossen bleiben insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW), ölbehaltete Abfälle sowie sonstige gefährliche Abfälle.
- (8) Gastanks
  - Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 10 t.
- (9) Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf fremden Grundstücken.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn für diese Lageranlagen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.

##### (10) Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

##### A2.I-1.3.2 Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden i. S. d. USchadG aus

- (1) Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- (2) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).
- (3) Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- (4) Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

- (5) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen/Pflichtversicherung).
- A2.I-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**
- A2.I-2.1** Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne der vorstehenden Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1.
- A2.I-2.1.1** der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- A2.I-2.1.2** sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.  
Das Gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A2.I-2.1.3** der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- A2.I-2.1.4** der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.
- A2.I-2.2** Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A2.I-11), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- A2.I-2.3** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A2.I-2.4** Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A2.I-3 Versicherungsfall**
- Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Schadens gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1 durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.
- Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen (UHV) bzw. bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen (USV) erkennbar war.
- A2.I-4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- A2.I-4.1** Für die UHV gilt:
- A2.I-4.1.1** Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist
- nach einer Störung des Betriebes oder
  - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- A2.I-4.1.2** Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.1.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- A2.I-4.2** Für die USV gilt:
- A2.I-4.2.1** Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (1) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
  - (2) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (2) nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
  - (3) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (3) nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
  - (4) bei der Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (4) bis (9) und soweit vereinbart nach Abschnitt A2.II nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer.
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- A2.I-4.2.2** Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- A2.I-4.3** Die folgenden Regelungen gelten für USV-Basis und UHV-Basis gleichermaßen:
- A2.I-4.3.1** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu

- tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- A2.1-4.3.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.1-4.3.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. A2.1-4.1 und A2.1-4.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.1-4.3.1 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- A2.1-4.3.3** Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur 1.000.000 EUR ersetzt.
- Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und von den versicherten Kosten gemäß Ziff. A2.1-6 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- A2.1-4.3.4** Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziff. A2.1-4.1 und A2.1-4.2 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.)
- des Versicherungsnehmers;
  - die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen,
  - die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.1-1.1.1(2) und A2.1-1.2.1 mitversicherten Vermögensschadens (UHV) bzw. Umweltschadens (USV), falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- A2.1-5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**
- A2.1-5.1** Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (USV).
- A2.1-5.2** Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (USV) dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zum Schadensersatz (UHV) bzw. zur Sanierung- und Kostentragung (USV) verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung (USV) des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A2.1-5.3** Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche (UHV) bzw. Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen (USV) gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- A2.1-5.4** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses (UHV) bzw. Umweltschadens/Umweltdelikt (USV), der/das eine unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruchs (USV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung (USV) zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A2.1-6 Versicherte Kosten**
- Ausschließlich für die USV gilt:
- Versichert sind im Rahmen der Ziff. A2.1-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten;
- A2.1-6.1** für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;
- A2.1-6.1.1** die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

- A2.I-6.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- A2.I-6.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR ersetzt.
- A2.I-6.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:  
die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- A2.I-7 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A2.I-7.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung
- A2.I-7.1.1 Die Leistungen des Versicherers sind bei jedem Versicherungsfall auf die zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt und werden auf diese angerechnet.
- A2.I-7.1.2 Für Schäden i. S. d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.
- A2.I-7.1.3 Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostentragspflichtige Personen erstreckt.
- A2.I-7.2 Kosten
- A2.I-7.2.1 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A2.I-7.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.I-7.2.3 Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.
- A2.I-7.2.4 Überschreiten der Versicherungssummen  
(1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungs-
- summe, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A2.I-7.3 Serienschaden  
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
  - durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- oder
- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- A2.I-7.4 Beruht ein Schaden auf derselben Ursache wie ein Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden gemäß Umweltbasisversicherung (Abschnitt A2.I) und für das Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 insgesamt auf die zur Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A2.I-7.5 Selbstbeteiligung  
Falls für Abschnitt A1 (BHV) eine Selbstbeteiligung nach Ziff. A1-5.4 vereinbart wurde, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall im selben Umfang an der Entschädigungsleistung des Versicherers. Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen abgezogen.



Ziff. A2.1-7.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

**A2.1-7.6** Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A2.1-6 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.

**A2.1-8 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

Ziff. A2.1-8 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziff. A2.1-8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A2.1-8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A2.1-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A2.1-9 – Allgemeine Ausschlüsse).

**A2.1-8.1 Subunternehmer**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

**A2.1-8.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Für die UHV gilt:

Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

**A2.1-8.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

**A2.1-8.3.1** Versichert ist – abweichend von Ziff. A2.1-9.23 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

**Hinweis:**

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe

der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

**A2.1-8.3.2** Die in Ziff. A2.1-8.3.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

**A2.1-8.3.3** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

**A2.1-8.4 Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)**

Für die UHV gilt:

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**A2.1-8.4.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar.
- (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen)
- (3) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (Arbeitsmaschinen, sonstige Arbeitsgeräte, nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Formen, Werkzeuge).

Voraussetzung ist, dass

- die Sachen Dritter nicht für einen längeren Zeitraum als drei Monate gemietet, gepachtet, geliehen sind;
- die Sachen Dritter nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind;
- für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B.

Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Vermögensfolgeschäden;
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an elektronischen Einrichtungen sowie Mobilfunktelefonen;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verwahrstücken.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

A2.I-8.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziff. A2.I-9.20 – auch Ansprüche

- (1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- (2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (3) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (4) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- (5) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A2.I-9.20 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (6) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A2.I-8.4.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### **A2.I-8.5 Überschwemmungen**

Für die UHV gilt:

A2.I-8.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund

- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
- (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

A2.I-8.5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

#### **A2.I-8.6 Senkungen und Erdbeben**

Für die UHV gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

#### **A2.I-8.7 Versicherungsfälle im Ausland**

A2.I-8.7.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten.
- (2) wenn diese auf eine im Inland belegene Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. A2.I-1.3.1 zurückzuführen sind.
- (3) Dies gilt für Teile im Sinne der Ziff. A2.I-1.3.1 (2) und (3) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- (4) aus der Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (3) oder Erzeugnissen im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (2), wenn die Anlagen, Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland (ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada) bestimmt waren;
- (5) aus Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (1) und (3), wenn diese Tätigkeiten im Ausland (ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada) erfolgen;

Zu (1) bis (4):

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

- (1) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und die in Ziff. A2.I-2.1.1 genannten Personen.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

- (2) die auf im Ausland belegene Anlagen zurückzuführen sind.

A2.I-8.7.2 In der UHV besteht für Versicherungsfälle

- (1) aus Lieferung von Anlagen nach Ziff. A2.I-1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind und

- (2) aus Tätigkeiten im Ausland  
Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.
- A2.I-8.7.3** In der USV besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).  
Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I-1.2.1, auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- A2.I-8.7.4** Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.
- A2.I-8.7.5** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A2.I-7.2.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.I-8.7.6** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A2.I-8.7.7** Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.  
Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A2.I-8.7.5 berücksichtigt.
- A2.I-8.8 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**  
Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A2.I-8.7.3 bis A2.I-8.7.7.
- A2.I-8.9 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**  
Für die UHV gilt:  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
- A2.I-8.9.1** Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- A2.I-8.9.2** Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A2.I-8.9.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- A2.I-8.9.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche  
(1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.  
(2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- A2.I-8.9.4** Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A2.I-8.9.1 bis A2.I-8.9.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- A2.I-8.10 Schäden durch Strahlen**  
Für die UHV gilt:
- A2.I-8.10.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für  
(1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;  
(2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern
- A2.I-8.10.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind  
(1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;  
(2) Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.
- Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.
- A2.I-9 Allgemeine Ausschlüsse**  
Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind folgende Tatbestände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- A2.I-9.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers**  
Im Rahmen der USV sind ausgeschlossen Pflichten oder Ansprüche wegen Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

**A2.1-9.2 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

**A2.1-9.3 Abwässer**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.  
Für Abwasseranlagen gemäß Ziff. A2.1-1.3.1 (5) findet der Ausschluss keine Anwendung.

**A2.1-9.4 Schäden vor Vertragsbeginn**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

**A2.1-9.5 Erwerb belasteter Grundstücke**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren (UHV) bzw. kontaminiert (USV) waren.

**A2.1-9.6 Kleckerschäden**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, im Rahmen der UHV gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

**A2.1-9.7 Normalbetrieb**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.  
Im Rahmen der UHV gilt dies nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

**A2.1-9.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festen Stallung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

**A2.1-9.9 Asbest**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

**A2.1-9.10 Genetische Schäden**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen genetischer Schäden.

**A2.1-9.11 Gentechnik**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GMO enthalten
  - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

**A2.1-9.12 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

**A2.1-9.13 Abfalldeponien**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

**A2.1-9.14 Sanierung nach Bundesbodenschutzgesetz**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist. Hierfür besteht Versicherungsschutz im Rahmen der USV-Basis nach Ziff. A2.1-1.2.1 im Sinne von Ziff. A2.1-14).

**A2.1-9.15 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.  
Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

**A2.1-9.16 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften**  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.  
Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

**A2.1-9.17 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln**  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen.  
Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

**A2.I-9.18 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

**A2.I-9.19 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A2.I-9.20 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A2.I-2.1.2 untereinander handelt.

Dieser Ausschluss findet zwischen mehreren mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen (Ziff. A2.I-2.1.4) untereinander nur Anwendung bei Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden).

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

**A2.I-9.20 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
  - Eltern und Kinder,
  - Adoptiveltern und -kinder,
  - Schwiegereltern und -kinder,
  - Stiefeltern und -kinder,
  - Großeltern und Enkel,
  - Geschwister sowie
  - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden

durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;

- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

**A2.I-9.21 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

**A2.I-9.22 Schäden durch Bergbaubetrieb, Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch

- Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
- Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

**A2.I-9.23 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, oder Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang von Ziff. A2.I-8.3.

**A2.I-9.24 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

(2) wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

(3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

#### **A2.1-9.25 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A2.1-9.26 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

#### **A2.1-9.27 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
- auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **A2.1-9.28 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **A2.1-9.29 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **A2.1-9.30 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs-

oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes-AMG).

#### **A2.1-9.31 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

#### **A2.1-9.32 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

(1) Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

(2) Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

#### **A2.1-9.33 Brennbare und explosible Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.1-9.34 Kommissionsware**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

#### **A2.1-9.35 Datenaustausch**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

#### **A2.1-9.36 Frühere Versicherungsverträge**

Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

#### **A2.1-9.37 Andere Versicherungsverträge**

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Zu Ziff. A2.1-9.1 bis A2.1-9.36:

Im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten die Ausschlüsse in Ziff. A2.1-9 unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

**A2.I-10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A2.I-10.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- für Risiken der Ziff. A2.I-1.3.1 (4) besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.I-1.3.1 (4) versicherten Risiken.

A2.I-10.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**A2.I-11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

A2.I-11.1 Für Risiken gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (1) bis (9), die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. A2.I-11.2.

A2.I-11.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.

A2.I-11.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. A2.I-11.1 gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

**A2.I-12 Nachhaftung**

A2.I-12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

A2.I-12.2 Ziff. A2.I-12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

**A2.I-13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

Anstelle von Ziff. B 3-2.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls) und 2.2 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls) gilt t für die USV:

A2.I-13.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugansprüche erhoben wurden.

A2.I-13.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

A2.I-13.2.1 seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,

A2.I-13.2.2 behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,

A2.I-13.2.3 die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,

A2.I-13.2.4 den Erlass eines Mahnbescheids,

A2.I-13.2.5 eine gerichtliche Streitverkündung,

A2.I-13.2.6 die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A2.I-13.2.7 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

A2.I-13.2.8 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

A2.I-13.2.9 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder

- die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- A2.I-13.210 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- A2.I-13.211 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A2.I-14 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz**
- A2.I-14.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.
- A2.I-14.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.
- A2.I-14.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.
- A2.I-14.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
- A2.I-14.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.I-11 und 12 kein Versicherungsschutz.
- A2.I-14.4 Versicherte Kosten
- A2.I-14.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- A2.I-14.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
  - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
- Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.
- A2.I-14.5 Nicht versicherte Tatbestände
- A2.I-14.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- A2.I-14.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- A2.I-14.6 Versicherungssummen/Maximierung/ Selbstbeteiligung
- Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.
- Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*
- A2.II Umwelanlagenversicherung**
- Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitt A2.I (Umwelt-Basisversicherung) gilt folgendes:
- A2.II-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz**
- Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein aufgeführten Anlagen.
- Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. A2.II-2 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden, Risikobausteine.
- A2.II-2 Risikobausteine**
- A2.II-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche WHG Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- A2.II-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- A2.II-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- A2.II-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- A2.II-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen/ Pflichtversicherung)
- A2.II-3 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**
- Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf besonderer Vereinbarung.
- Die Bestimmungen von Abschnitt A2.I-11 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.



**A2.II-4 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A2.II-4.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- für Risiken der Ziff. A2.II-2.1. bis A2.II-2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.II-2.1 bis A2.II-2.5 versicherten Risiken.

A2.II-4.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**A2.II-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**

A2.II-5.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

A2.II-5.1.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A2.II-5.1.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

A2.II-5.1.3 Für Schäden i. S. d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.

A2.II-5.1.4 Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.

A2.II-5.2 Kosten

A2.II-5.2.1 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A2.II-5.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2.II-5.2.3 Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.

A2.II-5.2.4 Überschreiten der Versicherungssummen

(1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungs-

summe, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A2.II-5.3 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

oder

- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

A2.II-5.4 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen abgezogen.

Ziff. A2.II-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

A2.II-5.5 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von

- der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A2.II-5 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.
- A2.II-6 Versicherungsfälle im Ausland**
- A2.II-6.1 Versichert sind im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb
- (1) einer im Inland belegenen Anlage im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*
- (2) einer im Ausland belegenen Anlage im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind.
- A2.II-6.2 Für die USV gilt dies ausschließlich für Versicherungsfälle im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).
- Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I-1.2.1. auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- A2.II-6.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.
- A2.II-6.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A2.II-6.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A2.I-7.2.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.II-6.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A2.II-6.7 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen i. S. d. Ziff. A2.II-2.
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*
- A2.II-7 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz**
- A2.II-7.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.
- A2.II-7.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.
- A2.II-7.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.
- A2.II-7.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
- A2.II-7.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.II-3 kein Versicherungsschutz.
- A2.II-7.4 Versicherte Kosten
- A2.II-7.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- A2.II-7.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
  - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
- Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.
- A2.II-7.5 Nicht versicherte Tatbestände
- A2.II-7.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- A2.II-7.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- A2.II-7.6 Versicherungssummen/Maximierung/ Selbstbeteiligung
- Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.
- Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.
- Abschnitt A3 - Produkthaftpflichtrisiko**
- Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
- A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko**
- A3-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden – nicht jedoch für in Ziff. A3-7 benannte Schäden – soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
  - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.
- A3-1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergibt.
- A3-1.3 Im Rahmen dieses Risikos sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer) mitversichert. Nicht versichert

	sind die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.		sichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
<b>A3-2</b>	<b>Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)</b>		(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
A3-2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht		(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
A3-2.1.1	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;		(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
A3-2.1.2	sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.		(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
		A3-3.3	(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
A3-2.1.3	der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.		(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
A3-2.1.4	der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.	A3-3.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
A3-2.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A3-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gemäß Ziff. A3-2.1.1 bis A3-2.1.3 entsteht.	<b>A3-4</b>	<b>Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers</b>
A3-2.3	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.	A3-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
A3-2.4	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.		Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
<b>A3-3</b>	<b>Versicherungsschutz, Versicherungsfall</b>		Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
A3-3.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund	A3-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
	gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts		Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
	von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.	A3-4.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
	Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.	A3-4.4	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
A3-3.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. A3-6.2 ausdrücklich mitver-		

- A3-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Maximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A3-5.1** Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A3-5.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zwei-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A3-5.3** Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
  - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
- A3-5.4** Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. A3-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziff. A3-5.3 beträgt die Selbstbeteiligung für alle Versicherungsfälle dieser Serie 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR.
- A3-5.5** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A3-5.6** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A3-5.7** Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A3-5.8** Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A3-6 Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse**
- Ziff. A3-6 regelt den Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit Ziff. A3-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A3-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A3-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A3-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A3-6.1 Subunternehmer**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer.
- Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.
- A3-6.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht**
- A3-6.2.1 Vereinbarte Eigenschaften**
- Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- A3-6.2.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht**
- Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen.
- A3-6.2.3 Händler-, Lieferkettenklausel**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche der weiteren Abnehmer der vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkte, wenn diese ihrer Art nach auch vom direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden könnten. Der Versicherer wird den Einwand fehlender Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und den weiteren Abnehmern nicht erheben.

**A3-6.2.4 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen**

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf höchstens 5 Jahre vereinbart.

**A3-6.2.5 Ziff. A3-3.3 findet keine Anwendung****A3-6.3 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Behältern ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

**A3-6.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

**A3-6.4.1** Versichert ist – abweichend von Ziff. A3-7.12 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

**Hinweis:**

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

**A3-6.4.2** Die in Ziff. A3-6.4.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

**A3-6.4.3** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

**A3-6.5 Mängelbeseitigungsnebenkosten**

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden – ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist oder – zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

**A3-6.6 Nachbesserungsbegleitschäden**

Versichert sind im Folgenden bestimmte Kosten, die nur zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden als Folge eines mangelhaften Werkes eingetreten ist. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Ziff. A3-3.2 (1) findet insoweit keine Anwendung.

Als Schadensereignis gemäß Ziff. A3-3.1 gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen.

Kein Versicherungsschutz besteht für diese Kosten, sofern

- die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten verlegt oder angebracht worden sind,
- sie sich auf sonstige Leistungen beziehen, die ursprünglich vom VN geschuldet waren, oder
- sie zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst aufgewendet werden.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

**A3-6.7 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)**

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),

- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.

#### A3-6.7.1 Datenlöschkosten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- und/oder Software) nach Abschluss der Arbeiten entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden

- an Kraft-, Luft-/Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und/oder Schulung;
- durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und/oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
- durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und/oder -verarbeitung;
- durch Software u. dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde")

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie z. B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

#### A3-6.7.2 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Ziff. A3-3.2 findet insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben;
- (2) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

#### A3-6.7.3 Obhutsschäden

A3-6.7.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

A3-6.7.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Vermögensfolgeschäden
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen;
- wegen Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- aus dem Abhandenkommen von Kfz-Teilen und/oder Kfz-Zubehör;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A3-6.7.3.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.

#### A3-6.7.4 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden, die nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft, Schienen und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken
  - auf seinem Betriebsgrundstück oder
  - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben.

A3-6.7.5 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

### A3-6.8 Überschwemmungen

A3-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund

- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
- (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

A3-6.8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

### A3-6.9 Senkungen und Erdbeben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

### A3-6.10 Schäden im Ausland

A3-6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- (1) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland – ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada;
- (2) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- (3) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.

Zu (1) bis (3) gilt

Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

- (4) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, insoweit, als diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. A3-2.1.1 genannten Personen.

A3-6.10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A3-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A3-6.10.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A3-6.10.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A3-6.10.2 berücksichtigt.

### A3-6.11 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A3-6.10.2 – Ziff. A3-6.10.4.

### A3-6.12 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

A3-6.12.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.

A3-6.12.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziff. A3-6.12.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt

(1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

(2) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A3-6.12.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

A3-6.12.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten

oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

- (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

A3-6.12.4 Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A3-6.12.1 bis A3-6.12.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

### A3-6.13 Schäden durch Strahlen

A3-6.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

- vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

A3-6.13.2 Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

### A3-6.14 Aktive Werklohnklage

A3-6.14.1 Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
- die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstrittig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

A3-6.14.2 Nicht versichert sind die Prozesskosten, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

A3-6.14.3 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.

Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als den oben genannten Gründen unbegründet ist.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziff. A3-4.2 entsprechend.

Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass der einbehaltene Werklohn je einzelnes Werk 250.000 EUR und 500.000 EUR für alle einbehaltenen Werklohnforderungen je Versicherungs-

jahr nicht übersteigt. Sofern eine dieser Begrenzungen überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz für den gesamten Auftrag, durch welchen diese Grenze überschritten wird.

Für einbehaltenen Werklohn bis zu einer Summe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

### A3-6.15 Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeugen

Soweit Versicherungsschutz wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (einschließlich Zubehör) nach Ziff. A1-6.28 bis A1-6.31 besteht, sind diese Risiken – insoweit abweichend von Ziff. A3-7.12 – auch nach Abschnitt A3 versichert. Die in Ziff. A1-6.28 bis A1-6.31 geregelten Ausschlüsse, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen finden Anwendung.

### A3-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

#### A3-7.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- (1) vorsätzlich oder
- (2) durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.

#### A3-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.

#### A3-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A3-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A3-2.1.2 untereinander handelt.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### A3-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu



den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A3-7.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

#### **A3-7.6 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **A3-7.7 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GMO enthalten,
  - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

#### **A3-7.8 Rechtsmängel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

#### **A3-7.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### **A3-7.10 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A3-7.11 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden,
- (2) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidereinträge sowie Kohlenstaubexplosionen.

#### **A3-7.12 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A3-7.13 Luft- und Raumfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- (3) wegen Schäden aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile im Zeitpunkt der Auslieferung ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- A3-7.14 Wasserfahrzeuge**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.  
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A3-7.15 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
- A3-7.16 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
  - auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand
- beruhen.  
Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- A3-7.17 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- A3-7.18 Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- A3-7.19 Arzneimittel**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- A3-7.20 Sprengstoffe**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.
- A3-7.21 Brennbare und explosible Stoffe**  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.  
Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.
- A3-7.22 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei
- (1) Abbruch- und Einreißarbeiten:  
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
  - (2) Sprengungen:  
an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.
- A3-7.23 Veränderung der Grundwasserhältnisse**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse.
- A3-7.24 Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau (auch bei offener Bauweise).
- A3-7.25 Umweltrisiko**  
Ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
  - (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.  
Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).
- A3-7.26 Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
  - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
  - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

#### A3-7.27 Erprobungsklausel

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

#### A3-7.28 Schäden an fremden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von

- Kraftfahrzeugen,
- Kraftfahrzeug-Anhängern und
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

der Kunden. Dasselbe gilt für die Teile und den Inhalt von Kunden-Fahrzeugen sowie für Arbeits- und Anbaugeräte und nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Kunden.

Ausgeschlossen sind zudem Ansprüche wegen Schäden an

- Kunden-Fahrzeugen aus dem Austausch, der Übertragung und Bereitstellung elektronischer Daten.
- an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

Siehe hierzu Ziff. A1-6.28 (Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk) und Ziff. A3-6.18.

#### A3-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- A3-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

- A3-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

#### A3-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

- A3-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige

Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Für die Vorsorgeversicherung besteht Versicherungsschutz in der Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und für Sachschäden.

- A3-9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, so weit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

#### A3-10 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

#### Abschnitt A4 - Benachteiligungsrisiko

Hinweis:

Der Versicherungsfall für Ansprüche aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die

erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer der Versicherung oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist.

Kosten (siehe Ziff. A4-5.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### **A4-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe**

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziff. A4-1 Abs. 6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben sowie aufgrund besonderer Vereinbarung mitversicherte Unternehmen.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität

#### **A4-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)**

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein **Anspruch schriftlich erhoben** wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

#### **A4-3 Tochtergesellschaften**

Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen der Versicherungsnehmer mittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu erworbene und neu gegründete Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes oder der Gründung begangen worden sind.

Veräußert der Versicherungsnehmer eine Tochtergesellschaft, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf solche Benachteiligungen, die vor dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages begangen worden sind.

#### **A4-4 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes**

##### **A4-4.1 Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer**

Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

##### **A4-4.2 Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen**

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, eine Tochtergesellschaft oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

- A4-4.3 Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)**  
Der Versicherungsschutz umfasst – unbeschadet der Regelung gemäß Ziff. A4-3 Abs. 3 – auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ende des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.  
Die automatische Nachmeldefrist gilt im Falle der Vertragsbeendigung nicht nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist.  
Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.  
Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.
- A4-4.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)**  
Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.  
Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.  
Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.
- A4-4.5 Insolvenz**  
Im Fall der Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind.
- A4-4.6 Liquidation und Neubeherrschung**  
Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.  
Wird der Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung von Ziff. A4-3 neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.
- A4-5 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes**
- A4-5.1 Leistungen der Versicherung**  
Der Versicherungsschutz umfasst
- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
  - b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
  - c) die Freistellung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.
- A4-5.2 Vollmacht des Versicherers**  
Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.  
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen.
- A4-5.3 Versicherungssumme, Höchstersatzleistung**  
Die Höchstersatzleistung beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.  
Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A4-5.4 Selbstbeteiligung**  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A4-5.5 Serienschaden**  
Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder
  - b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.

- Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- A4-5.6 **Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich**  
 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A4-6 Ausschlüsse**  
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- A4-6.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person, soweit sie der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- A4-6.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. A4-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- A4-6.3 - die vor einem Gericht in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, – infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts, – in Zusammenhang mit einer in den USA/US-Territorien oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit. Weiterhin sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und der versicherten Personen untereinander, – die vor dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO), – infolge der Verletzung des Rechts eines Landes, in welchem Common Law gilt, – in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit. Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten insbesondere das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Australien, Hongkong, Indien, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- A4-6.4 die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;
- A4-6.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- A4-6.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;
- A4-6.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- A4-6.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- A4-6.9 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.
- A4-7 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften**  
 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- A4-8 Abtretung des Versicherungsanspruches**  
 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A**
- A(GB)-1 Abtretungsverbot**  
 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)**
- A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versi-

versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgen.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

### A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat;

diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. A(GB)-3.2 oder Ziff. A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

### A(GB)-4 Schiedsgerichtsverfahren

A(GB)-4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

A(GB)-4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

### A(GB)-5 Zurechnungs-/Kumulklausel

A(GB)-5.1 Mehrfachversicherung

Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so steht bei gleichen Versicherungssummen (Sublimits) diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen (Sublimits) steht maximal die höhere Summe zur Verfügung.

#### A(GB)-5.2 Mehrere Versicherungsfälle

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung. Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

#### Teil B Allgemeiner Teil

##### Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

###### B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

###### B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

###### B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

###### B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

###### B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

###### B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Abs. 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarung

ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

###### B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

###### B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

###### B1-4 Folgebeitrag

###### B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

###### B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

###### B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

###### B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

###### B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zah-



lungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### **B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

#### **B1-5 Lastschriftverfahren**

##### **B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

##### **B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

#### **B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

##### **B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

##### **B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

**B1-6.2.1** Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

**B1-6.2.2** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

**B1-6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

**B1-6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

**B1-6.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### **B1-7 Tarifierpassungen**

**B1-7.1** Der Tarifbeitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen steigen oder sinken.

##### **B1-7.2 Anpassungsklausel**

(1) Der Versicherer ist berechtigt, den Tarifbeitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

(2) Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.

(3) Bei Erhöhungen des Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Tarifbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an anzuheben.

(4) Eine Beitragserhöhung gemäß (3) wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilt und ihn über sein Recht nach (5) belehrt.

- (5) Bewirkt eine Änderung des Tarifs eine Beitrags-  
erhöhung gemäß (3), ohne dass sich der Umfang  
des Versicherungsschutzes ändert, kann der Ver-  
sicherungsnehmer den Versicherungsvertrag  
innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteil-  
ung des Versicherers mit sofortiger Wirkung,  
frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen,  
an dem die Erhöhung des Beitrags wirksam wer-  
den sollte. Eine Erhöhung der Versicherungs-  
steuer begründet kein Kündigungsrecht.
- (6) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versi-  
cherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn des  
nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe  
des neuen Tarifbeitrages zu senken.

## **Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung**

### **B2-1 Dauer und Ende des Vertrags**

#### **B2-1.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein ange-  
gebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### **B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr  
verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er  
verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragspar-  
teien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der  
jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zuge-  
gangen ist.

#### **B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr  
endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne  
dass es einer Kündigung bedarf.

#### **B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren  
kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum  
Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgen-  
den Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Ver-  
sicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des  
jeweiligen Jahres zugegangen sein.

#### **B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der  
Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet  
der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeit-  
punkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Inter-  
esses Kenntnis erlangt.

### **B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**

#### **B2-2.1 Kündigungsrecht**

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden,  
wenn

- (1) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung  
oder eine Zahlung von Sanierungskosten von  
Umweltschäden geleistet wurde,
- (2) der Versicherer den Anspruch des Versiche-  
rungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abge-  
lehnt hat oder
- (3) dem Versicherungsnehmer eine Klage über  
einen versicherten Anspruch gerichtlich zuge-  
stellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Text-  
form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens  
einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder  
der Zustellung der Klage zugegangen sein.

#### **B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündi-  
gung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam.

Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen,  
dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt,  
spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versiche-  
rungsperiode, wirksam wird.

#### **B2-2.3 Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat  
nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirk-  
sam.

### **B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**

#### **B2-3.1 Übergang der Versicherung**

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber  
an Stelle des Versicherungsnehmers in die während  
der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versiche-  
rungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund  
eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines  
ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten über-  
nommen wird.

#### **B2-3.2 Kündigung**

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegen-  
über den Versicherungsvertrag unter Einhaltung  
einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail,  
Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungs-  
recht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats  
ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräuße-  
rung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsver-  
trag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der  
laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kün-  
digen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht  
innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlen-  
der Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versi-  
cherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der  
Kenntnis, ausgeübt wird.

#### **B2-3.3 Beitrag**

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Bei-  
trag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf  
den Erwerber während einer laufenden Versiche-  
rungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haf-  
tet der Veräußerer allein für die Zahlung des Bei-  
trags.

#### **B2-3.4 Anzeigepflichten**

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräuße-  
rer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-  
Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht  
besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versi-  
cherungsfall später als einen Monat nach dem Zeit-  
punkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer  
hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu  
nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer beste-  
henden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen  
hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet,  
wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt  
bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen  
müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Lei-  
stung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des  
Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung  
abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

**Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten****B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss****B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Abs. 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht****B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Abs. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

**B3-1.2.2 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Abs. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

**B3-1.2.3 Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Abs. 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

**B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

**B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

**B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

**B3-1.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

**B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

**B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers****B3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls****B3-2.1.1**

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein

- Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
- B3-2.1.2 Rechtsfolgen**  
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.  
Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**  
Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- B3-2.2.1** Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B3-2.2.2** Zusätzlich zu B3-2.2.1 gilt:
- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
  - (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
  - (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
  - (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
  - (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- B3-2.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-2.3.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-2.3.3** Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Abschnitt B4 – Weitere Regelungen**
- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**
- B4-1.1** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B4-1.2** Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- B4-1.3** Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**
- B4-2.1 Form, zuständige Stelle**  
Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.  
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**  
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**  
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerb-

- lichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.
- B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**
- B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
  - (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
  - (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- B4-3.2 Erklärungen des Versicherers**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- B4-4 Verjährung**  
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
- Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.
- Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- B4-5 Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände**
- B4-5.1 Verbraucherschlichtungsstelle**
- B4-5.1.1 Ansprechpartner bei Beschwerden**  
Der Versicherer möchte, dass der Versicherungsnehmer zufrieden ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, ist bitte direkt Kontakt mit dem Berater oder mit dem Versicherer aufzunehmen, damit dieser die Angelegenheit klären kann.
- Telefonisch 0351 4235-680  
Fax 0351 4235-555  
E-Mail [beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)  
Internet [www.sv-sachsen.de/beschwerde](http://www.sv-sachsen.de/beschwerde)  
Brief An der Flutrinne 12, 01139 Dresden
- Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer auch folgende Möglichkeiten.
- B4-5.1.2 Versicherungsombudsmann**  
Der Versicherer nimmt am Streitbelegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, kann er das kostenlose, außergerichtliche Streitbelegungsverfahren in Anspruch nehmen und seine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streit-schlichtungsstelle steht dem Versicherungsnehmer weiterhin der Weg zum Gericht offen.
- Der Versicherungsombudsmann kann über folgende Wege erreicht werden:  
Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32,  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3696000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)
- B4-5.1.3 Europäische Online-Streitbelegungsplattform**  
Sofern der Versicherungsnehmer als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen hat, kann er für seine Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.
- Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbelegungsplattform erhält man im Internet unter:  
[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)
- Bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mail-adresse des Versicherers angeben:  
[beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)
- B4-5.1.4 Versicherungsaufsicht**  
Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Telefon: 0800 2 100 500  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)
- Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.
- B4-5.1.5 Rechtsweg**  
Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
- B4-5.2 Gerichtsstände**
- B4-5.2.1** Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer verklagt  
Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,

- dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.
- B4-5.2.2** Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer verklagt
- Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs vom Versicherungsnehmer befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag auf seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat.
- B4-5.2.3** Der Versicherungsnehmer hat seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt
- Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Ziff. B4-5.2.1 und B4-5.2.2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.
- B4-6 Anzuwendendes Recht**
- Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- B4-7 Embargobestimmung**
- Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- B4-8 Bedingungsänderungen**
- B4-8.1 Änderungsrecht**
- Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn
- (1) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
  - (2) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
  - (3) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
  - (4) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.
- Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.
- Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.
- Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder dass bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.
- B4-8.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen**
- Die gemäß B4-8.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht gemäß B4-8.3 belehrt wurde.
- B4-8.3 Kündigungsrecht**
- Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung gemäß B4-8.1 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (AVB BHV-LuF), Ausgabe Mai 2023

---

## Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

**Teil A** enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung für Land- und Forstwirtschaft.

**Abschnitt A1** gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (**Betriebshaftpflichtrisiko**).

**Abschnitt A2** gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (**Umweltrisiko**).

**Abschnitt A3** gilt für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (**Produkthaftpflichtrisiko**).

**Abschnitt A4** gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (**Benachteiligungsrisiko**).

Die **Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A** enthalten Regelungen, die für alle Abschnitte im Teil A gelten, z. B. zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung.

**Teil B** enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.

Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung.

Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Risiko gemäß Abschnitt A1 - Betriebshaftpflichtrisiko besteht ohne besondere Vereinbarung auch Versicherungsschutz gemäß

Abschnitt A2.I - Umweltbasisversicherung,

Abschnitt A3 - Produkthaftpflichtrisiko sowie

Abschnitt A4 - Benachteiligungsrisiko.

Besonders zu vereinbarende Risiken (z. B. Ziff. A1-1 im Ausland belegene Anlagen/ Betriebsstätten, A2.II - Umwelanlagenversicherung) sind gekennzeichnet durch *"Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden"*. Für diese besteht nur Versicherungsschutz, soweit dies im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Die in den Bedingungen genutzten personenbezogenen Formulierungen schließen im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter ein.

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Teil A</b>	<b>6</b>
<b>Abschnitt A1 - Betriebshaftpflichtrisiko</b>	<b>6</b>
A1-1	6
A1-2	6
A1-3	6
A1-4	6
A1-5	7
A1-6	7
A1-6.1	7
A1-6.2	7
A1-6.3	8
A1-6.4	8
A1-6.5	8
A1-6.6	8
A1-6.7	9
A1-6.8	9
A1-6.9	9
A1-6.10	10
A1-6.11	11
A1-6.12	11
A1-6.13	11
A1-6.14	11
A1-6.15	11
A1-6.16	11
A1-6.17	12
A1-6.18	12
A1-6.19	12
A1-6.20	12
A1-6.21	13
A1-6.22	14
A1-6.23	15
A1-6.24	15
A1-6.25	15
A1-6.26	15
A1-6.27	15
A1-6.28	16
A1-6.29	16
A1-6.30	16
A1-6.31	16
A1-7	17
A1-7.1	17
A1-7.2	17
A1-7.3	17
A1-7.4	17
A1-7.5	17
A1-7.6	18
A1-7.7	18
A1-7.8	18
A1-7.9	18
A1-7.10	18



A1-7.11	Übertragung von Krankheiten	18
A1-7.12	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb	18
A1-7.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	18
A1-7.14	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	18
A1-7.15	Wasserfahrzeuge	18
A1-7.16	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	18
A1-7.17	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt	19
A1-7.18	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	19
A1-7.19	Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen	19
A1-7.20	Arzneimittel	19
A1-7.21	Sprengstoffe	19
A1-7.22	Brennbare und explosible Stoffe	19
A1-7.23	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	19
A1-7.24	Veränderung der Grundwasserhältnisse	19
A1-7.25	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau	19
A1-7.26	Kommissionsware	19
A1-7.27	Umweltrisiko	19
A1-7.28	Produkthaftpflichtrisiko	19
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	19
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	19
A2.I	Umweltbasisversicherung	20
A2.I-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	20
A2.I-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	22
A2.I-3	Versicherungsfall	23
A2.I-4	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	23
A2.I-5	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	24
A2.I-6	Versicherte Kosten	24
A2.I-7	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	25
A2.I-8	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	25
A2.I-8.1	Subunternehmer	26
A2.I-8.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht	26
A2.I-8.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	26
A2.I-8.4	Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)	26
A2.I-8.5	Überschwemmungen	26
A2.I-8.6	Senkungen und Erdbeben	27
A2.I-8.7	Versicherungsfälle im Ausland	27
A2.I-8.8	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	27
A2.I-8.9	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	27
A2.I-8.10	Schäden durch Strahlen	28
A2.I-9	Allgemeine Ausschlüsse	28
A2.I-10	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	31
A2.I-11	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	31
A2.I-12	Nachhaftung	31
A2.I-13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	32
A2.I-14	Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	32
A2.II	Umweltanlagenversicherung	33
A2.II-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	33
A2.II-2	Risikobausteine	33
A2.II-3	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	33
A2.II-4	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	33

A2.II-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	33
A2.II-6	Versicherungsfälle im Ausland	34
A2.II-7	Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	34
<b>Abschnitt A3 - Produkthaftpflichtrisiko</b>		<b>35</b>
A3-1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko	35
A3-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	35
A3-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	35
A3-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	36
A3-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Maximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	36
A3-6	Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse	37
A3-6.1	Subunternehmer	37
A3-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht	37
A3-6.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	37
A3-6.4	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	38
A3-6.5	Überschwemmungen	38
A3-6.6	Senkungen und Erdbeben	38
A3-6.7	Schäden im Ausland	38
A3-6.8	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	39
A3-6.9	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	39
A3-6.10	Schäden durch Strahlen	39
A3-6.11	Tiere	39
A3-6.12	Kutschen, Planwagen und Schlitten	40
A3-6.13	Nichtselbstfahrende Geräte und Maschinen, stationäre Kraftquellen	40
A3-6.14	Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Düngemittel	40
A3-6.15	Veranstaltungen mit Besuchern (z. B. Hoffest, Tag der offenen Tür)	40
A3-6.16	Schank-, Hecken-, Strauß-, Besen-, Kranzwirtschaft	40
A3-6.17	„Ferien auf dem Bauernhof“	40
A3-6.18	Nebenbetriebe	41
A3-7	Allgemeine Ausschlüsse	41
A3-7.1	Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden	41
A3-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	41
A3-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	41
A3-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen	42
A3-7.5	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	42
A3-7.6	Asbest	42
A3-7.7	Gentechnik	42
A3-7.8	Rechtsmängel	42
A3-7.9	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen	42
A3-7.10	Übertragung von Krankheiten	42
A3-7.11	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb	42
A3-7.12	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	42
A3-7.13	Luft- und Raumfahrzeuge	42
A3-7.14	Wasserfahrzeuge	43
A3-7.15	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	43
A3-7.16	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt	43
A3-7.17	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	43
A3-7.18	Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen	43
A3-7.19	Arzneimittel	43
A3-7.20	Sprengstoffe	43
A3-7.21	Brennbare und explosible Stoffe	43
A3-7.22	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	43
A3-7.23	Veränderung der Grundwasserverhältnisse	43

A3-7.24	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau	43
A3-7.25	Umweltrisiko	43
A3-7.26	Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten	43
A3-7.27	Erprobungsklausel	44
A3-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	44
A3-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	44
A3-10	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)	44
<b>Abschnitt A4 - Benachteiligungsrisiko</b>		<b>44</b>
A4-1	Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe	44
A4-2	Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)	45
A4-3	Tochtergesellschaften	45
A4-4	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	45
A4-5	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	46
A4-6	Ausschlüsse	47
A4-7	Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/ Tochtergesellschaften	47
A4-8	Abtretung des Versicherungsanspruches	47
<b>Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A</b>		<b>47</b>
A(GB)-1	Abtretungsverbot	47
A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	47
A(GB)-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	48
A(GB)-4	Schiedsgerichtsverfahren	48
A(GB)-5	Zurechnungs-/Kumulklauseel	48
<b>Teil B Allgemeiner Teil</b>		<b>49</b>
<b>Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</b>		<b>49</b>
B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes	49
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	49
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	49
B1-4	Folgebeitrag	49
B1-5	Lastschriftverfahren	50
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	50
B1-7	Tarifanpassungen	50
<b>Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung</b>		<b>51</b>
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags	51
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	51
B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	51
<b>Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten</b>		<b>51</b>
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	51
B3-2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	52
<b>Abschnitt B4 - Weitere Regelungen</b>		<b>53</b>
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	53
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	53
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	53
B4-4	Verjährung	54
B4-5	Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände	54
B4-6	Anzuwendendes Recht	55
B4-7	Embargobestimmung	55
B4-8	Bedingungsänderungen	55

## Teil A

### Abschnitt A1 - Betriebshaftpflichtrisiko

#### A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen land-/forstwirtschaftlichen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz besteht für alle Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger, Stallanlagen, Flurstücke) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

- Versicherungsschutz besteht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger, Stallanlagen, Flurstücke)

#### A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-2.1.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A1-2.1.4 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gem. Ziff. A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

#### A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher  
Haftpflichtbestimmungen  
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

#### A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. A1-5.1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den
- nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- Ziff. A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit Ziff. A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A1-6.1 Sozialeinrichtungen, Betriebssicherheit, Veranstaltungen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A1-6.1.1 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr.
- Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.
- A1-6.1.2 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten.
- A1-6.2 Haus- und Grundbesitz**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A1-6.2.1 des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.
- Versichert ist weiterhin die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung eines Betriebsgrundstücks oder Teilen davon sowie

Betriebsgebäuden oder Räumlichkeiten an Betriebsfremde bis zu einer Höhe von 50.000 EUR p. a. an Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungseinnahmen. Bei Überschreitung der Einnahmen von 50.000 EUR ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers sowie von deren Angehörigen, aus der Vermietung von durch den Versicherungsnehmer genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Gegenseitige Ansprüche sind nicht versichert.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen).

A1-6.2.2 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsverglasungen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken.

A1-6.2.3 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 5.000.000 EUR je Bauvorhaben.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

A1-6.2.4 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

A1-6.2.5 der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-6.2.6 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

A1-6.2.7 des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Blockheizkraftwerken, Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie- und Solarthermieanlagen jeweils bis zu einer Leistung kleiner 1 MW(p) auf versicherten Betriebsgrundstücken – jeweils bei Nutzung für eigene Zwecke oder Abgabe von Energie an Versorgungsunternehmen – und alle sich daraus ergebenden Versorgungsstörungen (Personen, Sach- sowie Vermögensschäden).

Nicht versichert ist die Direktabgabe von Energie an Endverbraucher.

Die Höchstersatzleistung für Vermögensschäden bei Versorgungsstörungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### A1-6.3 Subunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subun-

ternehmern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

#### A1-6.4 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

#### A1-6.5 Belegschafts- und Besucherhabe

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Besucher im Sinne dieser Bestimmung sind z. B. die Besucher eines Hoffestes. Besucher sind nicht Gäste, die Ferien auf dem Bauernhof machen. Für Feriengäste gilt Ziff. A1-6.30.

Die Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Betriebsangehörigen und Besucher müssen auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Schäden an diesen Fahrzeugen, durch die unentgeltliche Nutzung vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Ladesäulen, sind mitversichert.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.5 – auch Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- Scheckheften,
- Urkunden,
- Schmuck und
- anderen Wertsachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zudem Schäden durch Abhandenkommen von Pensionstieren und von zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich – falls vereinbart – nach Ziff. A1-6.22.5 (3) und nach A1-6.30.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

#### A1-6.6 Schlüssel- und Codekarten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarten festgestellt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs)
- Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln oder Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### **A1-6.7 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

A1-6.7.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A1-7.13 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

##### **Hinweis:**

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

A1-6.7.2 Die in Ziff. A1-6.7.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A1-6.7.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

A1-6.7.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden durch den Gebrauch der in Ziff. A1-6.7.1 genannten Fahrzeuge bei Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Lohnarbeiten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziff. A1-6.31.1.(3).

#### **A1-6.8 Schäden an gemieteten gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)**

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar.
- (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen).

A1-6.8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziff. A1-7.4 – auch Ansprüche

- (1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- (2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (3) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (4) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- (5) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (6) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.8.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### **A1-6.9 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden), Obhutsschäden**

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die

dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.

#### A1-6.9.1 Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen

A1-6.9.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

A1-6.9.1.2 Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder für Mitversicherte bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt,
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

#### A1-6.9.2 Tätigkeitsschäden an Leitungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.

#### A1-6.9.3 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnmast, Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken

- auf seinem Betriebsgrundstück oder
  - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt
- befinden oder befunden haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zudem Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden

- (1) aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln auf dem Grundstück, auf dem die Verwendung stattfindet.
- (2) an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial
- (3) an Pensionstieren. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich – falls vereinbart – nach Ziff. A1-6.22.5.
- (4) an zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziff. A1-6.30.

#### A1-6.9.4 Obhutsschäden

A1-6.9.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

A1-6.9.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Vermögensfolgeschäden
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen;
- wegen Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- aus dem Abhandenkommen von Kfz-Teilen und/oder Kfz-Zubehör;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.9.4.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

Für Belegschafts- und Besucherhabe gilt ausschließlich Ziff. A1-6.5.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.

A1-6.9.5 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.



#### **A1-6.10 Unterfangungen und Unterfahrungen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.

#### **A1-6.11 Überschwemmungen**

A1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund

- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
- (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

A1-6.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

#### **A1-6.12 Senkungen und Erdbeben**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

#### **A1-6.13 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

A1-6.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen. Ziff. A1-7.23 (2) bleibt unberührt.

A1-6.13.2 Versichert sind abweichend von Ziff. A1-7.23 (1) Abbruch- und Einreißarbeiten, wenn der Abbruch durch Abbruchmethoden erfolgt, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind;

A1-6.13.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### **A1-6.14 Schäden im Ausland**

A1-6.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- (2) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland – ausgenommen in USA, US-Territorien und Kanada;
- (3) durch Erzeugnisse, im Ausland – ausgenommen durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA, US-Territorien und Kanada geliefert hat (direkter Export) oder hat liefern lassen (bekannter indirekter Export).
- (4) durch grenzüberschreitendes Ausreiten, Ausführen oder Ausreißen von mitversicherten Tieren.

Zu (1) bis (4) gilt

Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Willen von diesem Abnehmer exportiert werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

(5) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. A1-2.1.1 genannten Personen.

(6) Hinweis:

Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager, Stallanlagen, Flurstücke) versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden (siehe Ziff. A1-1).

A1-6.14.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-6.14.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.14.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A1-6.14.2 berücksichtigt.

#### **A1-6.15 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A1-6.14.2 – Ziff. A1-6.14.4.

#### **A1-6.16 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

A1-6.16.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.

A1-6.16.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziff. A1-6.16.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt

- (1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- (2) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A1-6.16.2 (1) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

A1-6.16.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

A1-6.16.4 Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A1-6.16.1 bis A1-6.16.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

#### A1-6.17 Schäden durch Strahlen

A1-6.17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern

A1-6.17.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- (2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

#### A1-6.18 Altöleentsorgungskosten

A1-6.18.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (wobei Vermögensschäden wie

Sachschäden behandelt werden) für den Fall, dass er von einem Altöleentsorgungsunternehmen (Sammler) für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn die Ladung des Entsorgungs-/ Sammlerfahrzeuges durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen unzulässig wird.

Ersetzt werden ausschließlich die aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des gesamten Inhaltes des Transportfahrzeuges als Sondermüll.

Mehrkosten sind ausschließlich Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.

A1-6.18.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wenn sich der Versicherungsnehmer wissentlich nicht an die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen/Verfügungen im Zusammenhang mit dem Sammeln und der Abgabe des Altöls an einen Altölsammler hält. Das Altöl darf hierbei nur in deutlich gekennzeichneten Behältern und nicht mit anderen Stoffen zusammen gesammelt werden.
- wegen Umweltschäden. Umweltschäden sind Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie sich daraus ergebende Schäden.
- aus Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

A1-6.18.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A1-6.19 Arbeitnehmerüberlassung

A1-6.19.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)), soweit es sich um Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden handelt, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden. Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

A1-6.19.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung

ihrer dienstlichen Verrichtungen beim Einsatzunternehmen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

#### A1-6.20 Vermögensschäden

A1-6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die

- weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- A1-6.20.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
  - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
  - (7) aus
    - Rationalisierung und Automatisierung,
    - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
    - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
  - (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
  - (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
  - (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
  - (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
  - (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- A1-6.20.3** Verletzung von Datenschutzgesetzen
- Versichert ist – abweichend von den Ziff. A1-6.20.2 und Ziff. A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.
- Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.
- A1-6.20.4** Energiemehraufwand
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus erhöhten Verbrauchsabrechnungen und erhöhten Energie- und Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen, Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Zählerprüftätigkeiten.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.
- A1-6.20.5** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A1-6.21 Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten**
- A1-6.21.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), ausschließlich aus
- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
  - (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
  - (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- Für (1) bis (3) gilt:
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- (4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
  - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Für (1) bis (4) gilt
- Die Ausschlüsse der Ziff. A1-6.20.2 (8), A1-7.9 und A1-7.28 finden keine Anwendung.
- A1-6.21.2** Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:
- (1) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - (2) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- (6) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- (7) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung z. B. nach Vertrauensdienstegesetz (VDG), De-Mail-Gesetz besteht.
- A1-6.21.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, – insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- Ziff. A1-5.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.21.4** Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Ziff. A1-6.14.1 und A1-6.14.4 findet hier keine Anwendung.
- Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- A1-6.21.5** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können
- (2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.21.6** Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 EUR.
- Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.
- Personenschäden sind im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme versichert.
- Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziff. A1-6.21.1 (4)) beträgt innerhalb der vereinbar-
- ten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 250.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- A1-6.22 Tiere**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Hüten und Verwenden ausschließlich von:
- A1-6.22.1** Tieren – auch Zugtieren –, die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen sowie Gnadenbrottieren. Dies gilt auch wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 gilt nicht für folgende Tiere:
- (1) Hunde,
- (2) Reittiere,
- (3) Pensionstiere.
- Hierfür kann Versicherungsschutz nach Ziff. A1-6.22.3 bis A1-6.22.5 vereinbart werden.
- A1-6.22.2** Zugtieren, die im eigenen gewerblichen Betrieb verwendet werden.
- Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gewerblichen Betrieb selbst mit dessen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.
- Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:
- A1-6.22.3** Hunden, die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.
- Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Jagdhunden, wenn für diese Jagdhunde bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.
- A1-6.22.4** Reittieren, die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (z. B. Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel)
- (1) ohne Verleih und Vermietung.
- (2) mit Verleih und Vermietung.
- A1-6.22.5** Pensionstieren, die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an Pensionstieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Falls folgendes zusätzliches Risiko versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitschäden – an Pensionstieren sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von Pensionstieren.
- Auf die Schäden aus dem Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- Die Ausschlüsse in Ziff. A1-6.22.5 Satz 2 und A1-7.5 (besonderer Verwahrungsvertrag) finden keine Anwendung.
- Die Versicherungssumme für Schäden an und aus dem Abhandenkommen von Pensionstieren beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR je Tier.

#### A1-6.23 Kutschen, Planwagen und Schlitten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von Kutschen, Planwagen und Schlitten (ohne Motorisierung).

#### A1-6.24 Nichtselbstfahrende Geräte und Maschinen, stationäre Kraftquellen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch

- (1) den Besitz und Gebrauch von nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen;
- (2) den Gebrauch von Maschinen als stationäre Kraftquellen.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;

#### A1-6.25 Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel

A1-6.25.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln.

A1-6.25.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Schäden am behandelten Gut sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (2) Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- (3) Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

#### A1-6.26 Abwasserschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer.

#### A1-6.27 Schäden an fremden, in Gewahrsam genommenen Sachen (Gewahrsamsschäden)

Gewahrsamsschäden sind Schäden an fremden Sachen sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer

- (1) gemietet, gepachtet, geliehen oder
- (2) aufgrund besonderen Vertrags in Verwahrung genommen hat.

Auf Gewahrsamsschäden aus dem Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Auf Gewahrsamsschäden finden, soweit Versicherungsschutz nach Ziff. A1-6.27.1 und A1-6.27.2 besteht, die Ausschlüsse in Ziff. A1-7.5 wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, keine Anwendung.

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-6.27.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Gewahrsamsschäden ausschließlich an

- (1) land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen;
- (2) Staplern;
- (3) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen;
- (4) Quads;

- (5) mit Kraftfahrzeugen verbundenen Kraftfahrzeug-Anhängern und Arbeitsgeräten.

A1-6.27.1.1 Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass

- (1) der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall keinen Versicherungsschutz aus einer eventuell bestehenden Kraftfahrzeug-Versicherung beanspruchen kann,
- (2) der Versicherungsnehmer die Fahrzeuge nur kurzzeitig, längstens einen Monat, zum Gebrauch
  - im eigenen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder
  - im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
  - im Rahmen des überbetrieblichen Maschineneinsatzes

in Gewahrsam hat. Versichert sind hierbei auch Ansprüche wegen Gewahrsamsschäden, die beim Zubringen und Abholen dieser Fahrzeuge mit Kraftfahrzeugen eintreten. Ziff. A1-6.5 und A1-7.13 finden insoweit keine Anwendung.

A1-6.27.1.2 Während des Fahrbetriebs besteht der Versicherungsschutz ausschließlich wegen Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind.

Unfallsschäden sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallsschäden.

- Bremsschäden sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen.
- Betriebsschäden sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsgeräten entstanden sind.

Als Betriebsschäden gelten auch Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen.

- Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch handelt.

Werden beim Fahrbetrieb durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Unfälle ausgelöst, sind auch diese Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Unfallsschäden (Folgeschäden) sind jedoch versichert.

Die in Gewahrsam befindlichen Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten)

**A1-6.27.2** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Gewahrsamsschäden an Geräten und Sachen (ohne Kraftfahrzeuge und hiermit verbundene Anhänger und Arbeitsgeräte). Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer die Geräte und Sachen nur kurzzeitig, längstens einen Monat, zum Gebrauch

(1) im eigenen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder

(2) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder

(3) im Rahmen des überbetrieblichen Maschineneinsatzes

in Gewahrsam hat.

Versichert sind hierbei auch Ansprüche wegen Gewahrsamsschäden, die beim Zubringen und Abholen dieser Geräte und Sachen mit Kraftfahrzeugen eintreten. Ziff. A1-6.5 und A1-7.13 finden insoweit keine Anwendung.

**A1-6.27.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Haftpflichtansprüche wegen Gewahrsamsschäden

- am Inventar gepachteter Betriebe;
- an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, dass das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft begründet wird;
- an Tieren anlässlich der Beförderung mit Kraftfahrzeugen;

(2) alle sich aus Gewahrsamsschäden ergebende Vermögensschäden.

**A1-6.27.4** Die Versicherungssumme für Gewahrsamsschäden beträgt je Versicherungsfall 15.000 EUR, begrenzt auf 1.500 EUR bei Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren).

**A1-6.28 Veranstaltungen mit Besuchern (z. B. Hoffest, Tag der offenen Tür)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus solchen betrieblichen Veranstaltungen mit Besuchern (z. B. Hoffest, Tag der offenen Tür), die überwiegend vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen organisiert und durchgeführt werden.

**A1-6.29 Schank-, Hecken-, Strauß-, Besen-, Kranzwirtschaft**

Mitversichert sind Nebentätigkeiten, z. B. Verkauf von Produkten an Endverbraucher und Lohnarbeiten im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, soweit diese Tätigkeiten der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind und dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist, sowie der nebenberufliche Betrieb einer ländlichen Schankwirtschaft ohne Beherbergung.

**A1-6.30 „Ferien auf dem Bauernhof“**

**A1-6.30.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung von Zimmern und Ferienwohnungen an Feriengäste („Ferien auf dem Bauernhof“), soweit

(1) nicht mehr als 8 Betten für diesen Zweck vorhanden sind und

(2) keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus

- hierfür typischen betriebseigenen Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend für die Nutzung durch Feriengäste bestimmt sind (z. B. Schwimmbäder, Solarien, Saunen, Kinderspielflächen und -beaufsichtigung, Minigolfplätze);
- der Abgabe von Speisen und Getränken an Feriengäste und deren Besucher;
- der Vermietung oder dem Verleih von Fahrrädern an Feriengäste und deren Besucher.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden aus der Vermietung und dem Verleih von Kraftfahrzeugen.

Versicherungsschutz für Schäden aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Reittieren besteht ausschließlich nach Ziff. A1-6.22.4.

**A1-6.30.2** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Feriengästen eingebrachten Sachen. Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an und Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern aller Art mit Zubehör und Inhalt.

Die Versicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen der beherbergten Feriengäste, die je Zimmer/Ferienwohnung und je Tag entstehen, beträgt 2.500 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 250.000 EUR.

**A1-6.31 Nebenbetriebe**

**A1-6.31.1** Nebenbetriebe, für die keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus solchen Nebenbetrieben, die für die Land- und Forstwirtschaft typisch sind und für die keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

Dies können sein:

- (1) Verkauf eigener und zugekaufter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Hofläden und auf Wochenmärkten,
- (2) Abernten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Endverbraucher,
- (3) Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Lohnarbeiten.

Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen:

- nicht selbstfahrende Geräte und Maschinen,

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Der Ausschluss in Ziff. A1-7.13 findet insoweit keine Anwendung

Die in Ziff. A1-6.31.1 (3) genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.31.2 Nebenbetriebe, für die eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Gebrauch

- (1) ausschließlich von nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen im gewerblichen Nebenbetrieb des Versicherungsnehmers.
- (2) der Fahrzeuge, für die nach Ziff. A1-6.7.1 (1) bis (4) Versicherungsschutz besteht, im gewerblichen Nebenbetrieb des Versicherungsnehmers. Ziff. A1-6.7.2 findet Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht

- für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gewerblichen Nebenbetrieb selbst mit dessen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten;
- soweit für Risiken nach (1) und (2) Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag besteht

#### A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

##### A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

##### A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

##### A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,

- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A1-2.1.2 untereinander handelt.

Dieser Ausschluss findet zwischen mehreren mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen (Ziff. A1-2.1.4) untereinander nur Anwendung bei Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden).

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### A1-7.5 Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

#### **A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

#### **A1-7.7 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **A1-7.8 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - (1) Bestandteile aus GMO enthalten,
  - (2) aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

#### **A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

#### **A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### **A1-7.11 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A1-7.12 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- (2) Schaden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

#### **A1-7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Per-

son oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A1-7.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - (1) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
  - (2) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

#### **A1-7.15 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A1-7.16 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.



**A1-7.17 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

(1) auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar

(2) auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**A1-7.18 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

**A1-7.19 Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

**A1-7.20 Arzneimittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

**A1-7.21 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

**A1-7.22 Brennbare und explosible Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

**A1-7.23 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

(1) Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

(2) Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

**A1-7.24 Veränderung der Grundwasserverhältnisse**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

**A1-7.25 Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau (auch bei offener Bauweise).

**A1-7.26 Kommissionsware**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

**A1-7.27 Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

(2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).

**A1-7.28 Produkthaftpflichtrisiko**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Siehe hierzu Abschnitt A3 (Produkthaftpflichtrisiko) sowie Ziff. A2.I-1.3.1 (Umweltrisiko).

**A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung

kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. A1-9.1 Abs. 4 in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

A1-9.4 **Versehensklausel**  
Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

A1-10 **Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)**  
Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Betriebs-, Produktions- oder Liefeinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungs-

summe des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

## Abschnitt A2 - Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtversicherung) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadensversicherung).

Ein Schaden im Sinne der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Ein Umweltschaden im Sinne der Umweltschadenversicherung (USV) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz.

Soweit im Folgenden keine Differenzierung zwischen UHV und USV erfolgt, gelten die Regelungen für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung gleichermaßen.

### A2.1 Umweltbasisversicherung

#### A2.1-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2.1-1.1 Gegenstand der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

A2.1-1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. A2.1-1.3.2 fallen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- (1) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- (2) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt

um Schäden aus der Verletzung

- von Aneignungsrechten,
- des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
- von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2.1-1.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A2.1-1.2 Gegenstand der Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

A2.1-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. A2.I-14 (abweichend von Ziff. A2.I-9.14).

- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Grundwasser.

Bei jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer von den gemäß Ziff. A2.I-6 versicherten Kosten 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu tragen.

**A2.I-1.2.2** Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

**A2.I-1.2.3** Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich über die Betriebs-, Berufs-, Produkt- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. A2.I-1.2.3 erster Absatz (vorheriger Absatz) dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

**A2.I-1.2.4** Betriebsstörung

Im Rahmen der USV gilt:

- (1) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- (2) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der

- Ziff. A2.I-1.3.1 (2) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- Ziff. A2.I-1.3.1 (1) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (2)
- Ziff. A2.I-1.3.1 (1) Versicherungsschutz für Umweltschäden aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken. Dies gilt nicht für Tätigkeiten an Anlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.2. Fremde Grundstücke sind Grundstücke, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.“

Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

**A2.I-1.3** Versichertes Risiko in der UHV-Basis und der USV-Basis

**A2.I-1.3.1** Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:

- (1) Allgemeines Umweltrisiko  
Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. A2.I-1.3.2 fallen;
- (2) Umwelt-Produktisiko  
Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. A2.I-1.3.1 (3) umfasst sind, nach Inverkehrbringen;
- (3) Umwelt-Regressrisiko  
Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist.  
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. A2.I-4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- (4) Sickersäfte, Jauche, Gülle, Gärreste  
Lagerung von Sickersäften aus Silos, von Jauche und Gülle sowie von Gärresten aus Biogasanlagen, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 3.000.000 Liter nicht übersteigt, sofern die Lagerung in geschlossenen Behältern oder geschlossenen Gruben – nicht jedoch in Lagunen – auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten Betrieb angefallen sind;
- (5) Stalldung  
Lagerung von festem Stalldung, sofern diese in Dungstätten auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;
- (6) Mineralöle und Pflanzenölmethylester  
aus der Lagerung von Mineralölen und Pflanzenölmethylester (Biodiesel) auf dem Betriebs-

- grundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 15.000 Liter nicht übersteigt und die Mineralöle sowie Pflanzenölmethylester überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;
- (7) Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel  
aus der Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt;
- (8) Düngemittel
- aus der Lagerung von festen Düngemitteln in bauart-zugelassenen Behältnissen, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt;
  - aus der Lagerung von flüssigen Düngemitteln in bauart-zugelassenen Behältnissen, sofern die Gesamtlagermenge 10.000 Liter nicht übersteigt und soweit sie im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht;
- (9) Sonstige umweltgefährliche Stoffe  
aus der Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 5.000 Liter nicht übersteigt, das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 1.000 Liter beträgt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind.  
Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW);
- (10) Fett- und Stärkeabscheider
- (11) Betriebsmittel in Kfz / Maschinen  
Abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) – Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind.
- (12) Abfallcontainer für eigene Zwecke  
Abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) – Lagerung von unkontaminierten Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Behältnissen/Containern, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.  
Ausgeschlossen bleiben insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW), ölbehaftete Abfälle sowie sonstige gefährliche Abfälle.
- (13) Gastanks  
Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 10 t.
- (14) Wird eine der Mengenschwellen der Ziff. (4) bis (13) überschritten, erlischt – abweichend von Ziff. A2.I-10 und A2.I-11 – die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- Der Versicherungsschutz entfällt, wenn für diese Lageranlagen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.
- (15) Versicherungsschutz besteht auch, wenn
- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
  - Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen
- Bei der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Substraten für und Gärresten aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln besteht Versicherungsschutz ausschließlich dann, wenn diese Stoffe
- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
  - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- A2.I-1.3.2 Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden i. S. d. USchadG aus
- (1) Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
  - (2) Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).
  - (3) Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
  - (4) Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
  - (5) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen/Pflichtversicherung).
- A2.I-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**
- A2.I-2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne der vorstehenden Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1.
- A2.I-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- A2.I-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufs-

- krankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A2.I-2.1.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- A2.I-2.1.4 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.
- A2.I-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A2-1.11), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- A2.I-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A2.I-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A2.I-3 Versicherungsfall**
- Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Schadens gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2. durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.
- Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen (UHV) bzw. bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen (USV) erkennbar war.
- A2.I-4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- A2.I-4.1 Für die UHV gilt:
- A2.I-4.1.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist
- nach einer Störung des Betriebes oder
  - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- A2.I-4.1.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.1.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- A2.I-4.2 Für die USV gilt:
- A2.I-4.2.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (1) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (2) nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (3) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (3) nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (4) bei der Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (4) bis (13) und soweit vereinbart nach Abschnitt A2.II nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer.
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- A2.I-4.2.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- A2.I-4.3 Die folgenden Regelungen gelten für USV-Basis und UHV-Basis gleichermaßen:
- A2.I-4.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
  - sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- A2.I-4.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.I-4.3.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. A2.I-4.1 und A2.I-4.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.I-4.3.1 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

**A2.I-4.3.3** Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur 1.000.000 EUR ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und von den versicherten Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

**A2.I-4.3.4** Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziff. A2.I-4.1 und A2.I-4.2 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.)

- des Versicherungsnehmers,
- die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen,
- die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.I-1.1.1(2) und A2.I-1.2.1 mitversicherten Vermögensschadens (UHV) bzw. Umweltschadens (USV), falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

#### **A2.I-5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**

**A2.I-5.1** Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (USV).

**A2.I-5.2** Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (USV) dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zum Schadenersatz (UHV) bzw. zur Sanierung- und Kostentragung (USV) verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung (USV) des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

**A2.I-5.3** Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche (UHV) bzw. Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen (USV) gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

**A2.I-5.4** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses (UHV) bzw. Umweltschadens/Umweltdelikt (USV), der/das eine unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruchs (USV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung (USV) zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

#### **A2.I-6 Versicherte Kosten**

Ausschließlich für die USV gilt:

Versichert sind im Rahmen der Ziff. A2.I-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten;

**A2.I-6.1** für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;

**A2.I-6.1.1** die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

**A2.I-6.1.2** die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

**A2.I-6.1.3** die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR ersetzt.

**A2.I-6.2** für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder

- vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- A2.I-7 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A2.I-7.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung**
- A2.I-7.1.1** Die Leistungen des Versicherers sind bei jedem Versicherungsfall auf die zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt und werden auf diese angerechnet.
- A2.I-7.1.2** Für Schäden i. S. d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.
- A2.I-7.1.3** Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.
- A2.I-7.2 Kosten**
- A2.I-7.2.1** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A2.I-7.2.2** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.I-7.2.3** Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.
- A2.I-7.2.4 Überschreiten der Versicherungssummen**
- (1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A2.I-7.3 Serienschaden**
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
  - durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- oder
- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- A2.I-7.4** Beruht ein Schaden auf derselben Ursache wie ein Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden gemäß Umweltbasisversicherung (Abschnitt A2-1) und für das Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 insgesamt auf die zur Betriebs-/ Berufs-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A2.I-7.5 Selbstbeteiligung**
- Falls für Abschnitt A1 (BHV) eine Selbstbeteiligung nach Ziff. A1-5.4 vereinbart wurde, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall im selben Umfang an der Entschädigungsleistung des Versicherers. Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen abgezogen.
- Ziff. A2.I-7.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- A2.I-7.6** Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.
- A2.I-8 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- Ziff. A2.I-8 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziff. A2.I-8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A2.I-8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A2.I-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A2.I-9 – Allgemeine Ausschlüsse).

#### A2.I-8.1 Subunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

#### A2.I-8.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Für die UHV gilt:

Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

#### A2.I-8.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A2.I-8.3.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A2.I-9.23 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

##### Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

A2.I-8.3.2 Die in Ziff. A2.I-8.3.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A2.I-8.3.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

#### A2.I-8.4 Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)

Für die UHV gilt:

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A2.I-8.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar.
- (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen)

A2.I-8.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziff. A2.I-9.20 – auch Ansprüche

- (1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- (2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (3) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (4) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- (5) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A2.I-9.20 (1)1 Absatz 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (6) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A2.I-8.4.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A2.I-8.5 Überschwemmungen

Für die UHV gilt:

A2.I-8.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund

- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
- (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge



- nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.
- A2.I-8.5.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.
- A2.I-8.6 Senkungen und Erdbeben**  
Für die UHV gilt:  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
- A2.I-8.7 Versicherungsfälle im Ausland**  
**A2.I-8.7.1** Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich  
(1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten.  
(2) wenn diese auf eine im Inland belegene Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. A2.I-1.3.1 zurückzuführen sind.  
Dies gilt für Teile im Sinne der Ziff. A2.I-1.3.1 (2) und (3) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;  
(3) aus der Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (3) oder Erzeugnissen im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (2), wenn die Anlagen, Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland (ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada) bestimmt waren;  
(4) aus Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (1) und (3), wenn diese Tätigkeiten im Ausland (ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada) erfolgen;  
(5) durch grenzüberschreitendes Ausreiten, Ausführen oder Ausreißen von mitversicherten Tieren  
Zu (1) bis (5):  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.  
(6) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und die in Ziff. A2.I-2.1.1 genannten Personen.  
Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:  
(7) die auf im Ausland belegene Anlagen zurückzuführen sind.
- A2.I-8.7.2** In der UHV besteht für Versicherungsfälle  
(1) aus Lieferung von Anlagen nach Ziff. A2.I-1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind und  
(2) aus Tätigkeiten im Ausland  
Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.
- A2.I-8.7.3** In der USV besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).  
Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I-1.2.1, auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- A2.I-8.7.4** Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.
- A2.I-8.7.5** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A2.I-7.2.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.I-8.7.6** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist
- A2.I-8.7.7** Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.  
Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A2.I-8.7.5 berücksichtigt.
- A2.I-8.8 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**  
Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A2.I-8.7.3 bis A2.I-8.7.7.
- A2.I-8.9 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**  
Für die UHV gilt:  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
- A2.I-8.9.1** Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

A2.I-8.9.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A2.I-8.9.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

A2.I-8.9.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

A2.I-8.9.4 Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A2.I-8.9.1 bis A2.I-8.9.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

#### A2.I-8.10 Schäden durch Strahlen

Für die UHV gilt:

A2.I-8.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern

A2.I-8.10.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- (2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### A2.I-9 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind folgende Tatbestände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

##### A2.I-9.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers

Im Rahmen der USV sind ausgeschlossen Pflichten oder Ansprüche wegen Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder

seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

##### A2.I-9.2 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

##### A2.I-9.3 Abwässer

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.

Für Abwasseranlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (10) findet der Ausschluss keine Anwendung.

##### A2.I-9.4 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

##### A2.I-9.5 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren (UHV) bzw. kontaminiert (USV) waren.

##### A2.I-9.6 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, im Rahmen der UHV gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

##### A2.I-9.7 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Im Rahmen der UHV gilt dies nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

##### A2.I-9.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,

- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

#### **A2.I-9.9 Asbest**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **A2.I-9.10 Genetische Schäden**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen genetischer Schäden.

#### **A2.I-9.11 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GMO enthalten
  - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

#### **A2.I-9.12 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

#### **A2.I-9.13 Abfalldeponien**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

#### **A2.I-9.14 Sanierung nach Bundesbodenschutzgesetz**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist. Hierfür besteht Versicherungsschutz im Rahmen der USV-Basis nach Ziff. A2.I-1.2.1 im Sinne von Ziff. A2.I-14.

#### **A2.I-9.15 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.16 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.17 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektio-

nen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.18 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.19 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A2.I-9.20 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A2.I-2.1.2 untereinander handelt.

Dieser Ausschluss findet zwischen mehreren mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen (Ziff. A2.I-2.1.4) untereinander nur Anwendung bei Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden).

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A2.I-9.20 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A2.1-9.21 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A2.1-9.22 Schäden durch Bergbaubetrieb, Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch

- Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
- Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

#### **A2.1-9.23 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, oder Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang von Ziff. A2.1-8.3.

#### **A2.1-9.24 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges

verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

- (2) wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

#### **A2.1-9.25 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A2.1-9.26 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

#### **A2.1-9.27 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
- auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **A2.1-9.28 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **A2.1-9.29 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **A2.1-9.30 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes - AMG).

#### **A2.1-9.31 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

#### **A2.1-9.32 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

- (1) Abbruch- und Einreißarbeiten:  
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- (2) Sprengungen:  
an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

#### **A2.1-9.33 Brennbare und explosible Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.1-9.34 Kommissionware**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionware.

#### **A2.1-9.35 Datenaustausch**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

#### **A2.1-9.36 Frühere Versicherungsverträge**

Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

#### **A2.1-9.37 Andere Versicherungsverträge**

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Zu Ziff. A2.1-9.1 bis A2.1-9.36:

Im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten die Ausschlüsse in Ziff. A2.1-9 unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

#### **A2.1-10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

##### **A2.1-10.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- für Risiken der Ziff. A2.1-1.3.1 (4) besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.1-1.3.1 (4) versicherten Risiken.

##### **A2.1-10.2** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

##### **A2.1-11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

##### **A2.1-11.1** Für Risiken gemäß Ziff. A2.1-1.3.1 (1) bis (13), die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. A2.1-11.2.

##### **A2.1-11.2** Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.

##### **A2.1-11.3** Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. A2.1-11.1 gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerscheiner- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

##### **A2.1-12 Nachhaftung**

##### **A2.1-12.1** Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

#### Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

A2.I-12.2 Ziff. A2.I-12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

#### A2.I-13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Anstelle von Ziff. B 3-2.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls) und 2.2 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls) gilt für die USV:

A2.I-13.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

A2.I-13.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

A2.I-13.2.1 seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,

A2.I-13.2.2 behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,

A2.I-13.2.3 die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,

A2.I-13.2.4 den Erlass eines Mahnbescheids,

A2.I-13.2.5 eine gerichtliche Streitverkündung,

A2.I-13.2.6 die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A2.I-13.2.7 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

A2.I-13.2.8 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

A2.I-13.2.9 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

A2.I-13.2.10 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A2.I-13.2.11 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

#### A2.I-14 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz

A2.I-14.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.1.4 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

A2.I-14.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.

A2.I-14.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.

A2.I-14.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

A2.I-14.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.I-11 und 12 kein Versicherungsschutz.

#### A2.I-14.4 Versicherte Kosten

A2.I-14.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

A2.I-14.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.

#### A2.I-14.5 Nicht versicherte Tatbestände

A2.I-14.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

A2.I-14.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

#### A2.I-14.6 Versicherungssummen/Maximierung/ Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

## **A2.II Umweltanlagenversicherung**

Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitt A2.I (Umwelt-Basisversicherung) gilt folgendes:

### **A2.II-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz**

Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein aufgeführten Anlagen.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. A2.II-2 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden, Risikobausteine.

### **A2.II-2 Risikobausteine**

**A2.II-2.1** Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche WHG Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

**A2.II-2.2** Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

**A2.II-2.3** Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer

**A2.II-2.4** Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

**A2.II-2.5** Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen/ Pflichtversicherung)

### **A2.II-3 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf besonderer Vereinbarung.

Die Bestimmungen von Abschnitt A2.I-11 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

### **A2.II-4 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

**A2.II-4.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- für Risiken der Ziff. A2.II-2.1. bis A2.II-2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.II-2.1 bis A2.II-2.5 versicherten Risiken.

**A2.II-4.2** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

### **A2.II-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**

**A2.II-5.1** Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

**A2.II-5.1.1** Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

**A2.II-5.1.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

**A2.II-5.1.3** Für Schäden i. S. d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.

**A2.II-5.1.4** Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostentragspflichtige Personen erstreckt.

**A2.II-5.2** Kosten

**A2.II-5.2.1** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

**A2.II-5.2.2** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

**A2.II-5.2.3** Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.

**A2.II-5.2.4** Überschreiten der Versicherungssummen

- (1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt

der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

#### A2.II-5.3 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

oder

- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

#### A2.II-5.4 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen abgezogen.

Ziff. A2.II-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

A2.II-5.5 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A2.II-5.2 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.

#### A2.II-6 Versicherungsfälle im Ausland

A2.II-6.1 Versichert sind im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb

- (1) einer im Inland belegenen Anlage im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

- (2) einer im Ausland belegenen Anlage im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind.

A2.II-6.2 Für die USV gilt dies ausschließlich für Versicherungsfälle im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I-1.2.1. auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2.II-6.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.

A2.II-6.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A2.II-6.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A2.I-7.2.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2.II-6.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2.II-6.7 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen i. S. d. Ziff. A2.II-2.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

#### A2.II-7 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz

A2.II-7.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

A2.II-7.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.



- A2.II-7.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.
- A2.II-7.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
- A2.II-7.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.II-3 kein Versicherungsschutz.
- A2.II-7.4 Versicherte Kosten
- A2.II-7.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- A2.II-7.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
  - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
- Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.
- A2.II-7.5 Nicht versicherte Tatbestände
- A2.II-7.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- A2.II-7.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- A2.II-7.6 Versicherungssummen/Maximierung/ Selbstbeteiligung
- Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.
- Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.
- Abschnitt A3 - Produkthaftpflichtrisiko**
- Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
- A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko**
- A3-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden – nicht jedoch für in Ziff. A3-7 benannte Schäden – soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Futtermittel),
  - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.
- A3-1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergibt.
- A3-1.3 Im Rahmen dieses Risikos sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer) mitversichert. Nicht versichert sind die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.
- A3-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**
- A3-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A3-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- A3-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A3-2.1.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- A3-2.1.4 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.
- A3-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A3-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gemäß Ziff. A3-2.1.1 bis A3-2.1.3 entsteht.
- A3-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A3-2.4 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A3-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**
- A3-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
- gesetzlicher  
Haftpflichtbestimmungen  
privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
- Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- A3-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. A3-6.2 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- A3-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- A3-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**
- A3-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A3-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A3-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A3-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- A3-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Maximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A3-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A3-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A3-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
  - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
- A3-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. A3-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziff. A3-5.3 beträgt die Selbstbeteiligung für alle Versicherungsfälle dieser Serie 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR.
- A3-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A3-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A3-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A3-5.8** Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A3-6 Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichttrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse**  
Ziff. A3-6 regelt den Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichttrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.  
Soweit Ziff. A3-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A3-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A3-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A3-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A3-6.1 Subunternehmer**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer.  
Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.
- A3-6.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht**
- A3-6.2.1 Vereinbarte Eigenschaften**  
Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- A3-6.2.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht**  
Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.  
Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen.
- A3-6.2.3 Händler-, Lieferkettenklausel**  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche der weiteren Abnehmer der vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkte, wenn diese ihrer Art nach auch vom direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden könnten. Der Versicherer wird den Einwand fehlender Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und den weiteren Abnehmern nicht erheben.
- A3-6.2.4 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen**  
Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf höchstens 5 Jahre vereinbart.
- A3-6.2.5 Ziff. A3-3.3 findet keine Anwendung**
- A3-6.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
- A3-6.3.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A3-7.12 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:**
- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;  
**Hinweis:**  
Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;
  - (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.
- A3-6.3.2** Die in Ziff. A3-6.3.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.  
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.  
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A3-6.3.3** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.
- A3-6.3.4** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden durch den Gebrauch der in Ziff. A1-6.9.1 genannten Fahrzeuge bei Verrichtung land- und

forstwirtschaftlicher Lohnarbeiten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziff. A1-6.31.1 (3).

#### A3-6.4 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.

##### A3-6.4.1 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden, die nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft, Schienen und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnmast, Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken
- auf seinem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zudem Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden

- (1) aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln auf dem Grundstück, auf dem die Verwendung stattfindet.
- (2) an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial
- (3) an Pensionstieren. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich – falls vereinbart – nach Ziff. A3-6.11.5.
- (4) an zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziff. A3-6.17.

##### A3-6.4.2 Obhutsschäden

A3-6.4.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

A3-6.4.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Vermögensfolgeschäden
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen;
- wegen Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- aus dem Abhandenkommen von Kfz-Teilen und/oder Kfz-Zubehör;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A3-6.4.2.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.

A3-6.4.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A3-6.5 Überschwemmungen

A3-6.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund

- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
- (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

A3-6.5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

#### A3-6.6 Senkungen und Erdbeben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

### A3-6.7 Schäden im Ausland

A3-6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- (1) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland – ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada;
- (2) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- (3) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.

Zu (1) bis (3) gilt

Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

- (4) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, insoweit, als diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. A3-2.1.1 genannten Personen.

A3-6.7.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. A3-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A3-6.7.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A3-6.7.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A3-6.7.2 berücksichtigt.

### A3-6.8 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A3-6.7.2 – Ziff. A3-6.7.4.

### A3-6.9 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits-

oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

A3-6.9.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.

A3-6.9.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziff. A3-6.9.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt

- (1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

- (2) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A3-6.9.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

A3-6.9.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

A3-6.9.4 Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A3-6.9.1 bis A3-6.9.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

### A3-6.10 Schäden durch Strahlen

A3-6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

- vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

A3-6.10.2 Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

### A3-6.11 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Hüten und Verwenden ausschließlich von:

- A3-6.11.1 Tieren – auch Zugtieren –, die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen sowie Gnadentieren. Dies gilt auch wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.  
Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 gilt nicht für folgende Tiere:  
(1) Hunde,  
(2) Reittiere,  
(3) Pensionstiere.  
Hierfür kann Versicherungsschutz nach Ziff. A3-6.11.3 bis A3-6.11.5 vereinbart werden.
- A3-6.11.2 Zugtieren, die im eigenen gewerblichen Betrieb verwendet werden.  
Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gewerblichen Betrieb selbst mit dessen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.  
Falls folgendes zusätzliches Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:
- A3-6.11.3 Hunden, die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.  
Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Jagdhunden, wenn für diese Jagdhunde bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.
- A3-6.11.4 Reittieren, die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (z. B. Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel)  
(1) ohne Verleih und Vermietung.  
(2) mit Verleih und Vermietung.
- A3-6.11.5 Pensionstieren, die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an Pensionstieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Falls folgendes zusätzliches Risiko versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitschäden – an Pensionstieren sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von Pensionstieren.  
Auf die Schäden aus dem Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.  
Die Ausschlüsse in Ziff. A3-6.11.5 Satz 2 und A1-7.5 (besonderer Verwahrungsvertrag) finden keine Anwendung.  
Die Versicherungssumme für Schäden an und aus dem Abhandenkommen von Pensionstieren beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR je Tier.
- A3-6.12 Kutschen, Planwagen und Schlitten**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von Kutschen, Planwagen und Schlitten (ohne Motorisierung).
- A3-6.13 Nichtselbstfahrende Geräte und Maschinen, stationäre Kraftquellen**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch  
(1) den Besitz und Gebrauch von nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen;  
(2) den Gebrauch von Maschinen als stationäre Kraftquellen.  
Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;
- A3-6.14 Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel**
- A3-6.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln.
- A3-6.14.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen  
(1) Schäden am behandelten Gut sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;  
(2) Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;  
(3) Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- A3-6.15 Veranstaltungen mit Besuchern (z. B. Hoffest, Tag der offenen Tür)**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus solchen betrieblichen Veranstaltungen mit Besuchern (z. B. Hoffest, Tag der offenen Tür), die überwiegend vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen organisiert und durchgeführt werden.
- A3-6.16 Schank-, Hecken-, Strauß-, Besen-, Kranzwirtschaft**  
Mitversichert sind Nebentätigkeiten, z. B. Verkauf von Produkten an Endverbraucher und Lohnarbeiten im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, soweit diese Tätigkeiten der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind und dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist, sowie der nebenberufliche Betrieb einer ländlichen Schankwirtschaft ohne Beherbergung.
- A3-6.17 „Ferien auf dem Bauernhof“**
- A3-6.17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung von Zimmern und Ferienwohnungen an Feriengäste („Ferien auf dem Bauernhof“), soweit  
(1) nicht mehr als 8 Betten für diesen Zweck vorhanden sind und  
(2) keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.  
Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus  
- hierfür typischen betriebseigenen Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend für die Nutzung durch Feriengäste bestimmt sind (z. B. Schwimmbäder, Solarien, Saunen, Kinderspielflächen und -beaufsichtigung, Minigolfplätze);  
- der Abgabe von Speisen und Getränken an Feriengäste und deren Besucher;  
- der Vermietung oder dem Verleih von Fahrrädern an Feriengäste und deren Besucher.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden aus der Vermietung und dem Verleih von Kraftfahrzeugen.  
Versicherungsschutz für Schäden aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Reittieren besteht ausschließlich nach Ziff. A3-6.11.4.

A3-6.17.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Feriengästen ein- gebrachten Sachen. Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an und Abhanden- kommen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern aller Art mit Zubehör und Inhalt.

Die Versicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen der beherbergten Feriengäste, die je Zimmer/Ferienwohnung und je Tag entstehen, beträgt 2.500 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 250.000 EUR.

### A3-6.18 Nebenbetriebe

A3-6.18.1 Nebenbetriebe, für die keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus solchen Nebenbetrieben, die für die Land- und Forstwirtschaft typisch sind und für die keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

Dies können sein:

- (1) Verkauf eigener und zugekaufter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Hofläden und auf Wochenmärkten,
- (2) Abernten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Endverbraucher,
- (3) Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Lohnarbeiten.

Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen:

- nichtselbstfahrende Geräte und Maschinen,

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Der Ausschluss in Ziff. A3-7.12 findet insoweit keine Anwendung

Die in Ziff. A3-6.31.1 (3) genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A3-6.18.2 Nebenbetriebe, für die eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Gebrauch

- (1) ausschließlich von nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen im gewerblichen Nebenbetrieb des Versicherungsnehmers.
- (2) der Fahrzeuge, für die nach Ziff. A3-6.3.1 (1) bis (4) Versicherungsschutz besteht, im gewerblichen Nebenbetrieb des Versicherungsnehmers. Ziff. A3-6.3.2 findet Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht

- für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gewerblichen Nebenbetrieb selbst mit dessen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten;
- soweit für Risiken nach (1) und (2) Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag besteht

### A3-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

#### A3-7.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- (1) vorsätzlich oder
- (2) durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers

herbeigeführt haben.

Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.

#### A3-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.

#### A3-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A3-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A3-2.1.2 untereinander handelt.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A3-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A3-7.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

#### **A3-7.6 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **A3-7.7 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

#### **A3-7.8 Rechtsmängel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

#### **A3-7.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### **A3-7.10 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A3-7.11 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden,
- (2) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

#### **A3-7.12 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A3-7.13 Luft- und Raumfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen



bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

(2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden

(3) wegen Schäden aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile im Zeitpunkt der Auslieferung ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

#### **A3-7.14 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A3-7.15 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

#### **A3-7.16 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
- auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **A3-7.17 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **A3-7.18 Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikel 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **A3-7.19 Arzneimittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

#### **A3-7.20 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

#### **A3-7.21 Brennbare und explosible Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A3-7.22 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

(1) Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

(2) Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

#### **A3-7.23 Veränderung der Grundwasserhältnisse**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse.

#### **A3-7.24 Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau (auch bei offener Bauweise).

#### **A3-7.25 Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

(2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).

**A3-7.26 Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

**A3-7.27 Erprobungsklausel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

**A3-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A3-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

A3-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**A3-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

A3-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungs-

schutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Für die Vorsorgeversicherung besteht Versicherungsschutz in der Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.

A3-9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

**A3-10 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)**

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Betriebs-, Produktions- oder Lieferfeinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

**Abschnitt A4 - Benachteiligungsrisiko**

**Hinweis:**

Der Versicherungsfall für Ansprüche aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer der Versicherung oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist.

Kosten (siehe Ziff. A4-5.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

**A4-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe**

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz

	<p>vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziff. A4-1 Abs. 6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.</p>	<p>einer Bestimmung in der Satzung dieses Unternehmens zu bestimmen oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).</li> </ul>
	<p>Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.</p>	<p>Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu erworbene und neu gegründete Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes oder der Gründung begangen worden sind.</p>
	<p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben sowie aufgrund besonderer Vereinbarung mitversicherte Unternehmen.</p>	<p>Veräußert der Versicherungsnehmer eine Tochtergesellschaft, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf solche Benachteiligungen, die vor dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages begangen worden sind.</p>
	<p>Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.</p>	<p><b>A4-4 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes</b></p>
	<p>Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.</p>	<p><b>A4-4.1</b> Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer</p> <p>Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.</p>
	<p>Gründe für eine Benachteiligung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Rasse</li> <li>- die ethnische Herkunft</li> <li>- das Geschlecht</li> <li>- die Religion</li> <li>- die Weltanschauung</li> <li>- eine Behinderung</li> <li>- das Alter</li> <li>- die sexuelle Identität.</li> </ul>	<p><b>A4-4.2</b> Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen</p> <p>Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.</p> <p>Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, eine Tochtergesellschaft oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.</p>
<b>A4-2</b>	<p><b>Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)</b></p> <p>Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.</p>	<p><b>A4-4.3</b> Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)</p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst – unbeschadet der Regelung gemäß Ziff. A4-3 Abs. 3 – auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ende des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.</p> <p>Die automatische Nachmeldefrist gilt im Falle der Vertragsbeendigung nicht nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist.</p> <p>Das Gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.</p>
<b>A4-3</b>	<p><b>Tochtergesellschaften</b></p> <p>Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen der Versicherungsnehmer unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder</li> <li>- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder</li> <li>- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund</li> </ul>	

	<p>Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.</p>		<p>Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.</p>
A4-4.4	<p><b>Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)</b></p> <p>Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.</p> <p>Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.</p> <p>Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.</p>	A4-5.2	<p><b>Vollmacht des Versicherers</b></p> <p>Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.</p> <p>Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen.</p>
A4-4.5	<p><b>Insolvenz</b></p> <p>Im Fall der Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind.</p>	A4-5.3	<p><b>Versicherungssumme, Höchstersatzleistung</b></p> <p>Die Höchstersatzleistung beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p> <p>Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.</p>
A4-4.6	<p><b>Liquidation und Neubeherrschung</b></p> <p>Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.</p> <p>Wird der Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung von Ziff. A4-3 neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.</p>	A4-5.4	<p><b>Selbstbeteiligung</b></p> <p>Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.</p>
<b>A4-5</b>	<p><b>Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes</b></p>	A4-5.5	<p><b>Serienschaden</b></p> <p>Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller</p> <p>a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder</p> <p>b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.</p> <p>Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.</p>
A4-5.1	<p><b>Leistungen der Versicherung</b></p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst</p> <p>a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,</p> <p>b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und</p> <p>c) die Freistellung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.</p> <p>Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p>	A4-5.6	<p><b>Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich</b></p> <p>Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p>

#### A4-6 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- A4-6.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person, soweit sie der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- A4-6.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. A4-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- A4-6.3 - die vor einem Gericht in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, – infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts, – in Zusammenhang mit einer in den USA/US-Territorien oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit. Weiterhin sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und der versicherten Personen untereinander, - die vor dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO), – infolge der Verletzung des Rechts eines Landes, in welchem Common Law gilt, - in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit. Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten insbesondere das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Australien, Hongkong, Indien, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- A4-6.4 die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;
- A4-6.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- A4-6.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;
- A4-6.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;

A4-6.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

A4-6.9 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

#### A4-7 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

#### A4-8 Abtretung des Versicherungsanspruches

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

#### Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

##### A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

##### A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden

die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

#### **A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung**

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmens-eigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. A(GB)-3.2 oder Ziff. A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer

spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

#### **A(GB)-4 Schiedsgerichtsverfahren**

A(GB)-4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

A(GB)-4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff. B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

#### **A(GB)-5 Zurechnungs- / Kumulklausel**

A(GB)-5.1 Mehrfachversicherung

Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so steht bei gleichen Versicherungssummen (Sublimits) diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen (Sublimits) steht maximal die höhere Summe zur Verfügung.

A(GB)-5.2 Mehrere Versicherungsfälle

Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur

<p>Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.</p> <p>Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.</p> <p><b>Teil B Allgemeiner Teil</b></p> <p><b>Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</b></p> <p><b>B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes</b></p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.</p> <p><b>B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode</b></p> <p><b>B1-2.1 Beitragszahlung</b></p> <p>Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.</p> <p><b>B1-2.2 Versicherungsperiode</b></p> <p>Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.</p> <p><b>B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung</b></p> <p><b>B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags</b></p> <p>Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.</p> <p>Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.</p> <p>Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.</p> <p>Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p> <p><b>B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug</b></p> <p>Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.</p> <p>Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p> <p><b>B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers</b></p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.</p>	<p>Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.</p> <p><b>B1-4 Folgebeitrag</b></p> <p><b>B1-4.1 Fälligkeit</b></p> <p>Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.</p> <p>Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.</p> <p><b>B1-4.2 Verzug und Schadensersatz</b></p> <p>Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.</p> <p><b>B1-4.3 Mahnung</b></p> <p>Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.</p> <p>Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.</p> <p><b>B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung</b></p> <p>Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p> <p><b>B1-4.5 Kündigung nach Mahnung</b></p> <p>Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.</p> <p>Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p><b>B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung</b></p> <p>Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.</p> <p>Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.</p>
---	---

## **B1-5 Lastschriftverfahren**

### **B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

### **B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## **B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

### **B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

### **B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

**B1-6.2.1** Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragsklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufsklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

**B1-6.2.2** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

**B1-6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

**B1-6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu

dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

**B1-6.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **B1-7 Tarifierpassungen**

**B1-7.1** Der Tarifbeitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen steigen oder sinken.

**B1-7.2** Anpassungsklausel

(1) Der Versicherer ist berechtigt, den Tarifbeitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

(2) Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.

(3) Bei Erhöhungen des Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Tarifbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an anzuheben.

(4) Eine Beitragserhöhung gemäß (3) wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilt und ihn über sein Recht nach (5) belehrt.

(5) Bewirkt eine Änderung des Tarifs eine Beitragserhöhung gemäß (3), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung des Beitrags wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

(6) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.



## **Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**

### **B2-1 Dauer und Ende des Vertrags**

#### **B2-1.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### **B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

#### **B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

#### **B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

### **B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**

#### **B2-2.1 Kündigungsrecht**

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- (1) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- (2) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- (3) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

#### **B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

#### **B2-2.3 Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### **B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**

#### **B2-3.1 Übergang der Versicherung**

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

#### **B2-3.2 Kündigung**

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

#### **B2-3.3 Beitrag**

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

#### **B2-3.4 Anzeigepflichten**

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## **Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**

### **B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

#### **B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertrags-erklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

#### **B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

#### **B3-1.2.2 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

#### **B3-1.2.3 Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

### **B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### **B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### **B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### **B3-1.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

### **B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## **B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

### **B3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

**B3-2.1.1** Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

### **B3-2.1.2 Rechtsfolgen**

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

### **B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

**B3-2.2.1** Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers,

soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

#### B3-2.2.2 Zusätzlich zu B3-2.2.1 gilt:

- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

### B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

### B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

#### B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

#### B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

#### B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

### B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

#### B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

#### B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

#### B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

#### B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### B4-5 Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände

##### B4-5.1 Verbraucherschlichtungsstelle

###### B4-5.1.1 Ansprechpartner bei Beschwerden

Der Versicherer möchte, dass der Versicherungsnehmer zufrieden ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, ist

bitte direkt Kontakt mit dem Berater oder mit dem Versicherer aufzunehmen, damit dieser die Angelegenheit klären kann.

Telefonisch 0351 4235-680  
Fax 0351 4235-555  
E-Mail [beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)  
Internet [www.sv-sachsen.de/beschwerde](http://www.sv-sachsen.de/beschwerde)  
Brief An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer auch folgende Möglichkeiten.

###### B4-5.1.2 Versicherungsombudsmann

Der Versicherer nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, kann er das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und seine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streit-schlichtungsstelle steht dem Versicherungsnehmer weiterhin der Weg zum Gericht offen.

Der Versicherungsombudsmann kann über folgende Wege erreicht werden:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32,  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3696000

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

###### B4-5.1.3 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Sofern der Versicherungsnehmer als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen hat, kann er für seine Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.

Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbeilegungsplattform erhält man im Internet unter:

[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)

Bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mail-adresse des Versicherers angeben:  
[beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)

###### B4-5.1.4 Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Telefon: 0800 2 100 500  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

###### B4-5.1.5 Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### B4-5.2 Gerichtsstände

##### B4-5.2.1 Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer verklagt

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

##### B4-5.2.2 Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer verklagt

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs vom Versicherungsnehmer befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag auf seinen

Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat.

**B4-5.2.3** Der Versicherungsnehmer hat seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Ziff. B4-5.2.1 und B4-5.2.2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

**B4-6 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

**B4-7 Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

**B4-8 Bedingungsänderungen**

**B4-8.1 Änderungsrecht**

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- (1) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- (2) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,

(3) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder

(4) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder dass bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

**B4-8.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen**

Die gemäß B4-8.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht gemäß B4-8.3 belehrt wurde.

**B4-8.3 Kündigungsrecht**

Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung gemäß B4-8.1 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben (AVB BHV gewerbliche Tierhaltung), Ausgabe Mai 2023

---

## Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

**Teil A** enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung für Land- und Forstwirtschaft.

**Abschnitt A1** gilt für die allgemeinen und besonderen betrieblichen und beruflichen Risiken (**Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko**).

**Abschnitt A2** gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (**Umweltrisiko**).

**Abschnitt A3** gilt für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (**Produkthaftpflichtrisiko**).

**Abschnitt A4** gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (**Benachteiligungsrisiko**).

Die **Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A** enthalten Regelungen, die für alle Abschnitte im Teil A gelten, z. B. zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung.

**Teil B** enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.

Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung.

Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

**Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.**

**Für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Risiko gemäß Abschnitt A1 – Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko besteht ohne besondere Vereinbarung auch Versicherungsschutz gemäß**

Abschnitt A2.I – Umweltbasisversicherung,

Abschnitt A3 – Produkthaftpflichtrisiko sowie

Abschnitt A4 – Benachteiligungsrisiko.

Besonders zu vereinbarende Risiken (z. B. Ziff. A1-1 im Ausland belegene Anlagen/Betriebsstätten, A2.II – Umwelanlagenversicherung) sind gekennzeichnet durch "Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden". Für diese besteht nur Versicherungsschutz, soweit dies im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Die in den Bedingungen genutzten personenbezogenen Formulierungen schließen im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter ein.

## Inhaltsverzeichnis:

<b>Teil A</b>	<b>6</b>
<b>Abschnitt A1 – Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko</b>	<b>6</b>
A1-1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko) 6
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen) 6
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall 6
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers 6
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) 7
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) 7
A1-6.1	Sozialeinrichtungen, Betriebssicherheit, Veranstaltungen 7
A1-6.2	Haus- und Grundbesitz 8
A1-6.3	Subunternehmer 8
A1-6.4	Vertraglich übernommene Haftpflicht 8
A1-6.5	Belegschafts- und Besucherhabe 8
A1-6.6	Schlüssel- und Codekarten 9
A1-6.7	Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust) 9
A1-6.8	Bahnen, Gerüste, Maschinen 9
A1-6.9	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger 9
A1-6.10	Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden) 10
A1-6.11	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden), Obhutsschäden 10
A1-6.12	Unterfangungen und Unterfahrungen 12
A1-6.13	Überschwemmungen 12
A1-6.14	Senkungen und Erdbeben 12
A1-6.15	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen 12
A1-6.16	Schäden im Ausland 12
A1-6.17	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden 12
A1-6.18	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften 13
A1-6.19	Schäden durch Strahlen 13
A1-6.20	Altölentsorgungskosten 13
A1-6.21	Arbeitnehmerüberlassung 13
A1-6.22	Vermögensschäden 14
A1-6.23	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten 14
A1-6.24	Tiere 15
A1-6.25	Kutschen, Planwagen und Schlitten 16
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse 16
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden 16
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen 16
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander 16
A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen 17
A1-7.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag 17
A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen 17
A1-7.7	Asbest 17
A1-7.8	Gentechnik 17
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen 17
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen 17
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten 17
A1-7.12	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb 17

A1-7.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	17
A1-7.14	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	18
A1-7.15	Wasserfahrzeuge	18
A1-7.16	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	18
A1-7.17	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt	18
A1-7.18	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	18
A1-7.19	Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen	18
A1-7.20	Arzneimittel	18
A1-7.21	Sprengstoffe	18
A1-7.22	Brennbare und explosible Stoffe	18
A1-7.23	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	18
A1-7.24	Veränderung der Grundwasserhältnisse	18
A1-7.25	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau	18
A1-7.26	Kommissionsware	18
A1-7.27	Umweltrisiko	18
A1-7.28	Produkthaftpflichtrisiko	19
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	19
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	19
A1-10	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)	19
<b>Abschnitt A2 – Umweltrisiko</b>		<b>20</b>
A2.I	Umweltbasisversicherung	20
A2.I-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	20
A2.I-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	22
A2.I-3	Versicherungsfall	22
A2.I-4	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	22
A2.I-5	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	23
A2.I-6	Versicherte Kosten	24
A2.I-7	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	24
A2.I-8	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	25
A2.I-8.1	Subunternehmer	25
A2.I-8.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht	25
A2.I-8.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	25
A2.I-8.4	Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)	26
A2.I-8.5	Überschwemmungen	26
A2.I-8.6	Senkungen und Erdbeben	26
A2.I-8.7	Versicherungsfälle im Ausland	26
A2.I-8.8	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	27
A2.I-8.9	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	27
A2.I-8.10	Schäden durch Strahlen	27
A2.I-9	Allgemeine Ausschlüsse	28
A2.I-10	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	31
A2.I-11	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	31
A2.I-12	Nachhaftung	31
A2.I-13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	31
A2.I-14	Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	32
A2.II	Umweltanlagenversicherung	32
A2.II-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	32



A2.II-2	Risikobausteine	32
A2.II-3	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	33
A2.II-4	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	33
A2.II-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	33
A2.II-6	Versicherungsfälle im Ausland	34
A2.II-7	Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	34
<b>Abschnitt A3 – Produkthaftpflichtrisiko</b>		<b>35</b>
A3-1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko	35
A3-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	35
A3-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	35
A3-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	35
A3-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Maximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	36
A3-6	Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse	36
A3-6.1	Subunternehmer	36
A3-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht	36
A3-6.3	Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste)	37
A3-6.4	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	37
A3-6.5	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	37
A3-6.6	Unterfangungen und Unterfahrungen	38
A3-6.7	Überschwemmungen	38
A3-6.8	Senkungen und Erdbeben	38
A3-6.9	Schäden im Ausland	39
A3-6.10	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	39
A3-6.11	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	39
A3-6.12	Schäden durch Strahlen	39
A3-6.13	Kutschen, Planwagen und Schlitten	39
A3-7	Allgemeine Ausschlüsse	40
A3-7.1	Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden	40
A3-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	40
A3-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	40
A3-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen	40
A3-7.5	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	40
A3-7.6	Asbest	40
A3-7.7	Gentechnik	40
A3-7.8	Rechtsmängel	40
A3-7.9	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen	40
A3-7.10	Übertragung von Krankheiten	40
A3-7.11	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb	41
A3-7.12	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	41
A3-7.13	Luft- und Raumfahrzeuge	41
A3-7.14	Wasserfahrzeuge	41
A3-7.15	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	41
A3-7.16	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt	41
A3-7.17	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	41
A3-7.18	Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen	41
A3-7.19	Arzneimittel	41
A3-7.20	Sprengstoffe	41

A3-7.21	Brennbare und explosible Stoffe	41
A3-7.22	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	41
A3-7.23	Veränderung der Grundwasserhältnisse	42
A3-7.24	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau	42
A3-7.25	Umweltrisiko	42
A3-7.26	Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten	42
A3-7.27	Erprobungsklausel	42
A3-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	42
A3-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	42
A3-10	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)	42
<b>Abschnitt A4 – Benachteiligungsrisiko</b>		<b>43</b>
A4-1	Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe	43
A4-2	Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)	43
A4-3	Tochtergesellschaften	43
A4-4	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	43
A4-5	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	44
A4-6	Ausschlüsse	45
A4-7	Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften	45
A4-8	Abtretung des Versicherungsanspruches	45
<b>Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A</b>		<b>46</b>
A(GB)-1	Abtretungsverbot	46
A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	46
A(GB)-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	46
A(GB)-4	Schiedsgerichtsverfahren	46
A(GB)-5	Zurechnungs-/Kumulklausele	47
<b>Teil B Allgemeiner Teil</b>		<b>48</b>
<b>Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</b>		<b>48</b>
B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes	48
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	48
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	48
B1-4	Folgebeitrag	48
B1-5	Lastschriftverfahren	48
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	49
B1-7	Tarifanpassungen	49
<b>Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung</b>		<b>49</b>
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags	49
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	50
B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	50
<b>Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten</b>		<b>50</b>
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	50
B3-2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	51
<b>Abschnitt B4 – Weitere Regelungen</b>		<b>52</b>
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	52
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	52
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	52
B4-4	Verjährung	53
B4-5	Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände	53
B4-6	Anzuwendendes Recht	54
B4-7	Embargobestimmung	54
B4-8	Bedingungsänderungen	54

## Teil A

### Abschnitt A1 – Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko

#### A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb der gewerblichen Tierhaltung mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz besteht für alle Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager, Stallanlagen, Flurstücke) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

Versicherungsschutz besteht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager, Stallanlagen, Flurstücke).

#### A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-2.1.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A1-2.1.4 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gemäß Ziff. A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

#### A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher  
Haftpflichtbestimmungen  
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

#### A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der

- Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen.
- Ziff. A1-5.1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- Ziff. A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit Ziff. A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A1-6.1 Sozialeinrichtungen, Betriebssicherheit, Veranstaltungen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A1-6.1.1 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr.
- Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.
- A1-6.1.2 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.
- A1-6.1.3 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.
- Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach

- Maßgabe der Ziff. A1-2 dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.
- Die persönliche Haftpflicht selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen.
- A1-6.1.4 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten.
- A1-6.1.5 aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).  
Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken.
- A1-6.1.6 aus der Errichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschädigung von Baustellen (Baustellenrisiko).
- A1-6.2 Haus- und Grundbesitz**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A1-6.2.1 des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.  
Versichert ist weiterhin die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung eines Betriebsgrundstücks oder Teilen davon sowie Betriebsgebäuden oder Räumlichkeiten an Betriebsfremde bis zu einer Höhe von 50.000 EUR p. a. an Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungseinnahmen. Bei Überschreitung der Einnahmen von 50.000 EUR ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.  
Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers sowie von deren Angehörigen, aus der Vermietung von durch den Versicherungsnehmer genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Gegenseitige Ansprüche sind nicht versichert.  
Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen).
- A1-6.2.2 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken.
- A1-6.2.3 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde.
- A1-6.2.4 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 5.000.000 EUR je Bauvorhaben.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- A1-6.2.5 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- A1-6.2.6 der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A1-6.2.7 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.
- A1-6.2.8 des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.
- A1-6.2.9 des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Blockheizkraftwerken, Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie- und Solarthermieanlagen jeweils bis zu einer Leistung kleiner 1 MW(p) auf versicherten Betriebsgrundstücken – jeweils bei Nutzung für eigene Zwecke oder Abgabe von Energie an Versorgungsunternehmen – und alle sich daraus ergebenden Versorgungsstörungen (Personen, Sach- sowie Vermögensschäden).  
Nicht versichert ist die Direktabgabe von Energie an Endverbraucher.  
Die Höchstersatzleistung für Vermögensschäden bei Versorgungsstörungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- A1-6.3 Subunternehmer**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer.  
Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.
- A1-6.4 Vertraglich übernommene Haftpflicht**  
Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.
- A1-6.5 Belegschafts- und Besucherhabe**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Betriebsangehörigen und Besucher müssen auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Schäden an diesen Fahrzeugen, durch die unentgeltliche Nutzung vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Ladesäulen, sind mitversichert. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.  
Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.5 – auch Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von
- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
  - Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
  - Scheckheften,
  - Urkunden,
  - Schmuck und
  - anderen Wertsachen.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zudem Schäden durch Abhandenkommen von Pensionstieren. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich – falls vereinbart – nach Ziff. A1-6.24.2
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
- A1-6.6 Schlüssel- und Codekarten**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.
- Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarten festgestellt wurde.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs)
  - Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln oder Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A1-6.7 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust)**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Behältern ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt.
- Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- A1-6.8 Bahnen, Gerüste, Maschinen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A1-6.8.1 aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen.
- A1-6.8.2 aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten;
- A1-6.8.3 wegen Schäden durch nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind.
- A1-6.9 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
- A1-6.9.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:
- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;  
**Hinweis:**  
Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;
  - (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.
- A1-6.9.2 Die in Ziff. A1-6.9.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A1-6.9.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht

derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

#### **A1-6.10 Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)**

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar.
- (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen).
- (3) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (Arbeitsmaschinen, sonstige Arbeitsgeräte, nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Formen, Werkzeuge).

Voraussetzung ist, dass

- die Sachen Dritter nicht für einen längeren Zeitraum als 3 Monate gemietet, gepachtet, geliehen sind;
- die Sachen Dritter nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind;
- für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Vermögensfolgeschäden;
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an elektronischen Einrichtungen sowie Mobilfunktelefonen;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verwahrstücken.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

A1-6.10.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziff. A1-7.4 – auch Ansprüche

- (1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (3) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (4) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- (5) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Lei-

tung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- (6) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.10.2 (2) und (3) findet insoweit keine Anwendung für bewegliche Sachen Dritter gemäß Ziff. A1-6.10.1 (3).

A1-6.10.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### **A1-6.11 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden), Obhutsschäden**

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.

A1-6.11.1 Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen

A1-6.11.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Spediti- oder Lagerverträgen) sind.

A1-6.11.1.2 Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder für Mitversicherte bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt,
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde.

- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
- A1-6.11.2 Datenlöschkosten**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- und/oder Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden
- an Kraft-, Luft-/Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
  - durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und/oder Schulung;
  - durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und/oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
  - durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und/oder -verarbeitung;
  - durch Software und dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde")
- sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie z. B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.
- A1-6.11.3 Tätigkeitsschäden an Leitungen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.
- A1-6.11.4 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Ziff. A1-3.2 und Ziff. A1-7.6 Absatz 1 finden insoweit keine Anwendung.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- (1) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben;
  - (2) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziff. A1-6.11 Satz 1.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
- A1-6.11.5 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnmast, Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken
- auf seinem Betriebsgrundstück oder
  - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt
- befinden oder befunden haben.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zudem Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden
- (1) aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln auf dem Grundstück, auf dem die Verwendung stattfindet.
  - (2) an Pensionstieren. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich – falls vereinbart – nach Ziff. A.1-6.24.2.
- A1-6.11.6 Obhutsschäden**
- A1-6.11.6.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.
- A1-6.11.6.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- wegen Vermögensfolgeschäden
  - wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
  - wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen;
  - wegen Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
  - aus dem Abhandenkommen von Kfz-Teilen und/oder Kfz-Zubehör;
  - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben
  - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- A1-6.11.6.3** Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
- Für Belegschafts- und Besucherhabe gilt ausschließlich Ziff. A1-6.5.



- Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.
- A1-6.11.7 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A1-6.12 Unterfangungen und Unterfahrungen**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen:
- A1-6.13 Überschwemmungen**  
A1-6.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund
- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
  - (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.
- A1-6.13.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.
- A1-6.14 Senkungen und Erdbeben**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
- A1-6.15 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**  
A1-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen. Ziff. A1-7.23 (2) bleibt unberührt.  
A1-6.15.2 Versichert sind abweichend von Ziff. A1-7.23 (1) Abbruch- und Einreißarbeiten, wenn der Abbruch durch Abbruchmethoden erfolgt, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind;  
A1-6.15.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A1-6.16 Schäden im Ausland**  
A1-6.16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich
- (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
  - (2) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland – ausgenommen in USA, US-Territorien und Kanada;
- (3) durch Erzeugnisse im Ausland – ausgenommen durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA, US-Territorien und Kanada geliefert hat (direkter Export) oder hat liefern lassen (bekannter indirekter Export).
  - (4) durch grenzüberschreitendes Ausreiten, Ausführen oder Ausreißen von mitversicherten Tieren.
- Zu (1) bis (4) gilt  
Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Willen von diesem Abnehmer exportiert werden.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.
- (5) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. A1-2.1.1 genannten Personen.
  - (6) Hinweis:  
Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager, Stallanlagen, Flurstücke) versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden (siehe Ziff. A1-1).
- A1-6.16.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A1-5.5. – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A1-6.16.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A1-6.16.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.  
Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A1-6.16.2 berücksichtigt.
- A1-6.17 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**  
Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A1-6.16.2 – Ziff. A1-6.16.4.

#### **A1-6.18 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

A1-6.18.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.

A1-6.18.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A1-6.18.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt

(1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

(2) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A1-6.18.2 (1) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

A1-6.18.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

(1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

(2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

A1-6.18.4 Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A1-6.18.1 bis A1-6.18.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

#### **A1-6.19 Schäden durch Strahlen**

A1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

(1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

(2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern

A1-6.19.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und

hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;

(2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A1-6.20 Altölentsorgungskosten**

A1-6.20.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden) für den Fall, dass er von einem Altölentsorgungsunternehmen (Sammler) für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn die Ladung des Entsorgungs-/Sammlerfahrzeuges durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen unzulässig wird.

Ersetzt werden ausschließlich die aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des gesamten Inhaltes des Transportfahrzeuges als Sondermüll.

Mehrkosten sind ausschließlich Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.

A1-6.20.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wenn sich der Versicherungsnehmer wissentlich nicht an die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen/Verfügungen im Zusammenhang mit dem Sammeln und der Abgabe des Altöls an einen Altölsammler hält. Das Altöl darf hierbei nur in deutlich gekennzeichneten Behältern und nicht mit anderen Stoffen zusammen gesammelt werden.

- wegen Umweltschäden. Umweltschäden sind Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie sich daraus ergebende Schäden.

- aus Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

A1-6.20.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### **A1-6.21 Arbeitnehmerüberlassung**

A1-6.21.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)), soweit es sich um Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden handelt, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden. Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

- A1-6.21.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen beim Einsatzunternehmen verursachen.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- A1-6.22 Vermögensschäden**
- A1-6.22.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- A1-6.22.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
  - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
  - (7) aus
    - Rationalisierung und Automatisierung,
    - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
    - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
  - (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
  - (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
  - (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
  - (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
  - (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- A1-6.22.3 Verletzung von Datenschutzgesetzen
- Versichert ist – abweichend von den Ziff. A1-6.22.2 und Ziff. A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.
- Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.
- A1-6.22.4 Energiemehraufwand
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus erhöhten Verbrauchsabrechnungen und erhöhten Energie- und Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen, Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Zählerprüftätigkeiten.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.
- A1-6.22.5 Energieberater
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Tätigkeit als
- (1) berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gem. EnEV,
  - (2) staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater oder
  - (3) zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen für Gebäude (inklusive Haustechnik).
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Vermögensschäden durch die Tätigkeit als Energieberater oder Aussteller von Energieausweisen,
- die sich auf Bauwerke beziehen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder standen;
  - an denen der Versicherungsnehmer Umbauten, Sanierungen oder ähnliches vornimmt oder vorgenommen hat.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
- A1-6.22.6 Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A1-6.23 Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten**
- A1-6.23.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), ausschließlich aus
- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
  - (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;  
Für (1) bis (3) gilt:  
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- (4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
  - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Für (1) bis (4) gilt:  
Die Ausschlüsse der Ziff. A1-6.22.2 (8), A1-7.9 und A1-7.28 finden keine Anwendung.
- A1-6.23.2** Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
  - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
  - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung z. B. nach Vertrauensdienstegesetz (VDG), De-Mail-Gesetz besteht.
- A1-6.23.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, – insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.  
Ziff. A1-5.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.23.4** Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Ziff. A1-6.16.1 und A1-6.16.4 findet hier keine Anwendung.  
Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- A1-6.23.5** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit
    - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
    - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können
  - (2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
  - (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.23.6** Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 EUR.  
Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.  
Personenschäden sind im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme versichert.  
Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziff. A1-6.26.1 (4)) beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 250.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- A1-6.24 Tiere**
- A1-6.24.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- (1) aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Tieren, die dem eigenen Betrieb dienen, sowie von Gnadenbrottieren.
  - (2) aus Flurschäden. Bei Wanderschäferereien gilt dies ausschließlich für Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schafen aus Umzäunungen.
  - (3) wegen Sachschäden durch Deckakt oder Besamung. Bei Besamungsinstituten und -stationen findet der Ausschluss in Ziff. A1-7.11 (2) insoweit keine Anwendung.
- A1-6.24.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Hunden.  
Hierfür kann Versicherungsschutz nach A1-6.24.3 (1) vereinbart werden.  
Der Ausschluss gilt nicht für Hundezucht-, Hundeausbildungs- oder Hundehandelsbetriebe; ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).

- (2) aus dem Halten, Hüten und Verwenden von
- Reittieren,
  - Pensionstieren und zur Ausbildung übernommenen Tieren.

Hierfür kann Versicherungsschutz nach A1-6.24.3 (2) und (3) vereinbart werden.

- (3) wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden – an zur Ausbildung übernommenen Tieren.
- (4) von Genossen/Gesellschaftern von Zuchtvihegenossenschaften und ihren Angehörigen wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt durch bei ihnen eingestellte Zuchttiere.

*Falls folgendes zusätzliches Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

#### A1-6.24.3 (1) Hunde

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Hunden, die dem eigenen Betrieb dienen.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Jagdhunden, wenn für diese Jagdhunde bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

#### (2) Reittiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Reittieren, die dem eigenen Betrieb dienen,

- ohne Verleih und Vermietung der Tiere.
- mit Verleih und Vermietung der Tiere.

#### (3) Pensionstiere und zur Ausbildung übernommene Tiere

Versichert ist gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Pensionstieren und von zur Ausbildung übernommenen Tieren.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von Pensionstieren und zur Ausbildung übernommenen Tieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

*Falls folgendes zusätzliches Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden – an Pensionstieren sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von Pensionstieren.

Auf die Schäden aus dem Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Die Ausschlüsse in A1-6.11.5, A1-6.24.3 (3) Satz 2 und A1-7.5 (besonderer Verwahrungsvertrag) finden keine Anwendung.

Die Versicherungssumme für Schäden an und aus dem Abhandenkommen von Pensionstieren beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR je Tier.

*Falls folgendes zusätzliches Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im*

*Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

#### A1-6.24.4 Vermögensschäden durch Deckakt und Besamung (gilt nur für Besamungsinstitute und -stationen)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, ausschließlich dann, wenn Tiere oder Sperma anlässlich des Deckakts oder der Besamung verwechselt werden.

Der Ausschluss in Ziff. A1-6.22.2 (1) findet insoweit keine Anwendung.

Die Versicherungssumme für solche Vermögensschäden beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssumme.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A1-6.25 Kutschen, Planwagen und Schlitten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von Kutschen, Planwagen und Schlitten (ohne Motorisierung).

#### A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

##### A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

##### A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

##### A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A1-2.1.2 untereinander handelt.

Dieser Ausschluss findet zwischen mehreren mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen (Ziff. A1-2.1.4) untereinander nur Anwendung bei Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden).

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;  
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A1-7.5 Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

#### **A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung

der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

#### **A1-7.7 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **A1-7.8 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GMO enthalten,
  - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

#### **A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

#### **A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### **A1-7.11 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A1-7.12 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- (2) Schaden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

#### **A1-7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-

Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A1-7.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

#### **A1-7.15 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A1-7.16 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

#### **A1-7.17 Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
- auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **A1-7.18 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **A1-7.19 Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **A1-7.20 Arzneimittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

#### **A1-7.21 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

#### **A1-7.22 Brennbare und explosible Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A1-7.23 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

- (1) Abbruch- und Einreißarbeiten:  
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- (2) Sprengungen:  
an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

#### **A1-7.24 Veränderung der Grundwasserhältnisse**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse.

#### **A1-7.25 Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau (auch bei offener Bauweise).

#### **A1-7.26 Kommissionsware**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

#### **A1-7.27 Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der

- Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).
- A1-7.28 Produkthaftpflichtrisiko**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
  - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
- Siehe hierzu Abschnitt A3 (Produkthaftpflichtrisiko) sowie Ziff. A2.1-1.3.1 (Umweltrisiko).
- A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**  
Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A1-8.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.  
Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
  - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- A1-8.2.** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**
- A1-9.1** Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- A1-9.2** Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. A1-9.1 Absatz 4 in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.
- A1-9.3** Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- A1-9.4** Versehensklausel  
Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.
- A1-10 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)**  
Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Betriebs-, Produktions- oder Liefeinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:  
Der Versicherungsschutz
- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
  - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.



## Abschnitt A2 – Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtversicherung) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (Umweltschadensversicherung).

Ein Schaden im Sinne der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Ein Umweltschaden im Sinne der Umweltschadensversicherung (USV) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadengesetz.

Soweit im Folgenden keine Differenzierung zwischen UHV und USV erfolgt, gelten die Regelungen für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung gleichermaßen.

### A2.I Umweltbasisversicherung

#### A2.I-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2.I-1.1 Gegenstand der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

A2.I-1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. A2.I-1.3.2 fallen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- (1) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- (2) Vermögensschäden, die weder durch Personen noch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
  - von Aneignungsrechten,
  - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
  - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2.I-1.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A2.I-1.2 Gegenstand der Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

A2.I-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

- am Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. A2.I-14 (abweichend von Ziff. A2.I-9.14).

- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Grundwasser.

A2.I-1.2.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

A2.I-1.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich über die Betriebs-, Berufs-, Produkt- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. A2.I-1.2.3 erster Absatz (vorheriger Absatz) dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

A2.I-1.2.4 Betriebsstörung

Im Rahmen der USV gilt:

- (1) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- (2) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der
  - Ziff. A2.I-1.3.1 (2) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
  - Ziff. A2.I-1.3.1 (1) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (2).

- Ziff. A2.I-1.3.1 (1) Versicherungsschutz für Umweltschäden aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken. Dies gilt nicht für Tätigkeiten an Anlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.2. Fremde Grundstücke sind Grundstücke, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.  
Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- A2.I-1.3 Versichertes Risiko in der UHV-Basis und der USV-Basis
- A2.I-1.3.1 Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:
- (1) Allgemeines Umweltrisiko  
Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. A2.I-1.3.2 fallen;
  - (2) Umwelt-Produktorisiko  
Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. A2.I-1.3.1 (3) umfasst sind, nach Inverkehrbringen;
  - (3) Umwelt-Regressrisiko  
Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. A2.I-1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist.  
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. A2.I-4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
  - (4) Sickersäfte, Jauche, Gülle, Gärreste  
Lagerung von Sickersäften aus Silos, von Jauche und Gülle sowie von Gärresten aus Biogasanlagen, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 3.000.000 Liter nicht übersteigt, sofern die Lagerung in geschlossenen Behältern oder geschlossenen Gruben – nicht jedoch in Lagunen – auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten Betrieb angefallen sind;
  - (5) Stalldung  
Lagerung von festem Stalldung, sofern diese in Dungstätten auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;
  - (6) Mineralöle und Pflanzenölmethylester  
aus der Lagerung von Mineralölen und Pflanzenölmethylester (Biodiesel) auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 15.000 Liter nicht übersteigt und die Mineralöle sowie Pflanzenölmethylester überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;
  - (7) Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel  
aus der Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt;
  - (8) Düngemittel
    - aus der Lagerung von festen Düngemitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht;
    - aus der Lagerung von flüssigen Düngemitteln, sofern die Gesamtlagermenge 10.000 Liter nicht übersteigt und soweit sie im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht;
  - (9) Sonstige umweltgefährliche Stoffe  
aus der Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 5.000 Liter nicht übersteigt, das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 1.000 Liter beträgt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind.  
Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW);
  - (10) Fett- und Stärkeabscheider.
  - (11) Betriebsmittel in Kfz/Maschinen  
Abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) – Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind.
  - (12) Abfallcontainer für eigene Zwecke  
Abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) – Lagerung von unkontaminierten Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Behältnissen/Containern, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.  
Ausgeschlossen bleiben insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW), ölbehaftete Abfälle sowie sonstige gefährliche Abfälle.
  - (13) Gastanks  
Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 10 t.
  - (14) Wird eine der Mengenschwellen der Ziffer (4) bis (13) überschritten, erlischt – abweichend von Ziff. A2.I-10 und A2.I-11 – die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.  
Der Versicherungsschutz entfällt, wenn für diese Lageranlagen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.
  - (15) Versicherungsschutz besteht auch, wenn
    - gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden,

- Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;  
Bei der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Substraten für und Gärresten aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln besteht Versicherungsschutz ausschließlich dann, wenn diese Stoffe
- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
  - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
  - Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen
- A2.I-1.3.2** Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden i.S.d. USchadG aus
- (1) Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
  - (2) Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).
  - (3) Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
  - (4) Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
  - (5) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen / Pflichtversicherung).
- A2.I-2** **Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**
- A2.I-2.1** Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne der vorstehenden Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1
- A2.I-2.1.1** der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- A2.I-2.1.2** sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.  
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A2.I-2.1.3** der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- A2.I-2.1.4** der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.
- A2.I-2.2** Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A2-1.11), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- A2.I-2.3** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A2.I-2.4** Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A2.I-3** **Versicherungsfall**  
Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Schadens gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1 durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.  
Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen (UHV) bzw. bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen (USV) erkennbar war.
- A2.I-4** **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- A2.I-4.1** Für die UHV gilt:
- A2.I-4.1.1** Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist
- nach einer Störung des Betriebes oder
  - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- A2.I-4.1.2** Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.1.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- A2.I-4.2** Für die USV gilt:
- A2.I-4.2.1** Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (1) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

- (2) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (2) nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (3) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (3) nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (4) bei der Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (4) bis (13) und soweit vereinbart nach Abschnitt A2.II nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer.
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- A2.I-4.2.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- A2.I-4.3 Die folgenden Regelungen gelten für USV-Basis und UHV-Basis gleichermaßen:
- A2.I-4.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
  - sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- A2.I-4.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.I-4.3.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. A2.I-4.1 und A2.I-4.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.I-4.3.1 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- A2.I-4.3.3 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur 1.000.000 EUR ersetzt.
- Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und von den versicherten Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- A2.I-4.3.4 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziff. A2.I-4.1 und A2.I-4.2 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.)
- des Versicherungsnehmers;
  - die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen,
  - die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.I-1.1.1(2) und A2.I-1.2.1 mitversicherten Vermögensschadens (UHV) bzw. Umweltschadens (USV), falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- A2.I-5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**
- A2.I-5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (USV).
- A2.I-5.2 Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (USV) dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleiches zum Schadensersatz (UHV) bzw. zur Sanierung- und Kostentragung (USV) verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung (USV) des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A2.I-5.3 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche (UHV) bzw. Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen (USV) gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- A2.I-5.4** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses (UHV) bzw. Umweltschadens/Umweltdelikt (USV), der/das eine unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruchs (USV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung (USV) zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden ordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A2.I-6 Versicherte Kosten**  
Ausschließlich für die USV gilt:  
Versichert sind im Rahmen der Ziff. A2.I-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten;
- A2.I-6.1** für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;
- A2.I-6.1.1** die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- A2.I-6.1.2** die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- A2.I-6.1.3** die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR ersetzt.
- A2.I-6.2** für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:  
die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- A2.I-7 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A2.I-7.1** Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung
- A2.I-7.1.1** Die Leistungen des Versicherers sind bei jedem Versicherungsfall auf die zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt und werden auf diese angerechnet.
- A2.I-7.1.2** Für Schäden i. S. d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.
- A2.I-7.1.3** Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.
- A2.I-7.2** Kosten
- A2.I-7.2.1** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A2.I-7.2.2** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.I-7.2.3** Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.
- A2.I-7.2.4** Überschreiten der Versicherungssummen
- (1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A2.I-7.3** Serienschaden  
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch  
- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt

- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umweltwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
  - durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- oder
- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- A2.I-7.4 Beruht ein Schaden auf derselben Ursache wie ein Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden gemäß Umweltbasisversicherung (Abschnitt A2-1) und für das Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 insgesamt auf die zur Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A2.I-7.5 Selbstbeteiligung
- Falls für Abschnitt A1 (BHV) eine Selbstbeteiligung nach Ziff. A1-5.4 vereinbart wurde, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall im selben Umfang an der Entschädigungsleistung des Versicherers. Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen abgezogen.
- Ziff. A2.I-7.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- A2.I-7.6 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.
- A2.I-8 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- Ziff. A2.I-8 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit Ziff. A2.I-8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A2.I-8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A2.I-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A2.I-9 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A2.I-8.1 Subunternehmer**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.
- Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.
- A2.I-8.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht**
- Für die UHV gilt:
- Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.
- A2.I-8.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
- A2.I-8.3.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A2.I-9.23 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:
- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Hinweis:**
- Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.
- A2.I-8.3.2 Die in Ziff. A2.I-8.3.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

- A2.I-8.3.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.
- A2.I-8.4 Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)**  
Für die UHV gilt:  
Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- A2.I-8.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an
- (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar.
  - (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen)
  - (3) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (Arbeitsmaschinen, sonstige Arbeitsgeräte, nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Formen, Werkzeuge).
- Voraussetzung ist, dass
- die Sachen Dritter nicht für einen längeren Zeitraum als drei Monate gemietet, gepachtet, geliehen sind;
  - die Sachen Dritter nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind;
  - für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- wegen Vermögensfolgeschäden;
  - wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
  - wegen Schäden an elektronischen Einrichtungen sowie Mobilfunktelefonen;
  - wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verahrstücken.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
- A2.I-8.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind - in Ergänzung von Ziff. A2.I-9.20 - auch Ansprüche
- (1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
  - (2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (3) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
  - (4) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - (5) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A2.I-9.20 (1) Absatz 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
  - (6) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- A2.I-8.4.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A2.I-8.5 Überschwemmungen**  
Für die UHV gilt:
- A2.I-8.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund
- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
  - (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.
- A2.I-8.5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.
- A2.I-8.6 Senkungen und Erdbeben**  
Für die UHV gilt:  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
- A2.I-8.7 Versicherungsfälle im Ausland**
- A2.I-8.7.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich
- (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten.
  - (2) wenn diese auf eine im Inland belegene Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. A2.I-1.3.1 zurückzuführen sind.
- Dies gilt für Teile im Sinne der Ziff A2.I-1.3.1 (2) und (3) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- (3) aus der Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (3) oder Erzeugnissen im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (2), wenn die Anlagen, Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland (ausgenommen in USA / US-Territorien und Kanada) bestimmt waren;
- (4) aus Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (1) und (3), wenn diese Tätigkeiten Ausland (ausgenommen in USA / US-Territorien und Kanada) erfolgen;
- (5) durch grenzüberschreitendes Ausreiten, Ausführen oder Ausreißen von mitversicherten Tieren  
Zu (1) bis (5):  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.
- (6) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und die in Ziffer A2.I-2.1.1 genannten Personen.
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*
- (7) die auf im Ausland belegene Anlagen zurückzuführen sind.
- A2.I-8.7.2** In der UHV besteht für Versicherungsfälle
- (1) aus Lieferung von Anlagen nach Ziff. A2.I- 1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind und
- (2) aus Tätigkeiten im Ausland  
Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.
- A2.I-8.7.3** In der USV besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).  
Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I- 1.2.1, auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- A2.I-8.7.4** Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.
- A2.I-8.7.5** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A2.I-7.2.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.I-8.7.6** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist
- A2.I-8.7.7** Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.  
Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A2.I-8.7.5 berücksichtigt.
- A2.I-8.8 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**  
Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A2.I-8.7.3 bis A2.I-8.7.7.
- A2.I-8.9 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**  
Für die UHV gilt:  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
- A2.I-8.9.1** Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- A2.I-8.9.2** Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A2.I-8.9.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- A2.I-8.9.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- A2.I-8.9.4** Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A2.I-8.9.1 bis A2.I-8.9.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- A2.I-8.10 Schäden durch Strahlen**  
Für die UHV gilt:
- A2.I-8.10.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für
- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;



(2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern

**A2.I-8.10.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;

(2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9 Allgemeine Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind folgende Tatbestände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

##### **A2.I-9.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers**

Im Rahmen der USV sind ausgeschlossen Pflichten oder Ansprüche wegen Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden.

##### **A2.I-9.2 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

##### **A2.I-9.3 Abwässer**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.

Für Abwasseranlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (10) findet der Ausschluss keine Anwendung.

##### **A2.I-9.4 Schäden vor Vertragsbeginn**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

##### **A2.I-9.5 Erwerb belasteter Grundstücke**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren (UHV) bzw. kontaminiert (USV) waren.

##### **A2.I-9.6 Kleckerschäden**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder

entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, im Rahmen der UHV gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

##### **A2.I-9.7 Normalbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Im Rahmen der UHV gilt dies nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

##### **A2.I-9.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

##### **A2.I-9.9 Asbest**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

##### **A2.I-9.10 Genetische Schäden**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen genetischer Schäden.

##### **A2.I-9.11 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GMO enthalten
  - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

##### **A2.I-9.12 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

##### **A2.I-9.13 Abfalldeponien**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

#### **A2.I-9.14 Sanierung nach Bundesbodenschutzgesetz**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist. Hierfür besteht Versicherungsschutz im Rahmen der USV-Basis nach Ziff. A2.I-1.2.1 im Sinne von Ziff. A2.I-14.

#### **A2.I-9.15 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.16 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.17 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.18 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.19 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A2.I-9.20 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A2.I-2.1.2 untereinander handelt.

Dieser Ausschluss findet zwischen mehreren mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen (Ziff. A2.I-2.1.4) untereinander nur Anwendung bei Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden).

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten

Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A2.I-9.20 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A2.I-9.21 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A2.1-9.22 Schäden durch Bergbaubetrieb, Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch

- Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
- Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

#### **A2.1-9.23 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, oder Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang von Ziff. A2.1-8.3.

#### **A2.1-9.24 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

#### **A2.1-9.25 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A2.1-9.26 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen

und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

#### **A2.1-9.27 Kriegseignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
- auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **A2.1-9.28 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **A2.1-9.29 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **A2.1-9.30 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes - AMG).

#### **A2.1-9.31 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

#### **A2.1-9.32 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

- (1) Abbruch- und Einreißarbeiten:
  - in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- (2) Sprengungen:
  - an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

#### **A2.1-9.33 Brennbare und explosible Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.1-9.34 Kommissionsware**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

#### **A2.1-9.35 Datenaustausch**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der

Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

#### **A2.I-9.36 Frühere Versicherungsverträge**

Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

#### **A2.I-9.37 Andere Versicherungsverträge**

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Zu Ziff. A2.I-9.1 bis A2.I-9.36:

Im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten die Ausschlüsse in Ziff. A2.I-9 unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

#### **A2.I-10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A2.I-10.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- für Risiken der Ziff. A2.I-1.3.1 (4) besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.I-1.3.1 (4) versicherten Risiken.

A2.I-10.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

#### **A2.I-11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

A2.I-11.1 Für Risiken gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (1) bis (13), die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. A2.I-11.2.

A2.I-11.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.

A2.I-11.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. A2.I-11.1 gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

#### **A2.I-12 Nachhaftung**

A2.I-12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

A2.I-12.2 Ziff. A2.I-12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

#### **A2.I-13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

Anstelle von Ziff. B3-2.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls) und 2.2 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls) gilt für die USV:

A2.I-13.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

A2.I-13.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

A2.I-13.2.1 seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,

A2.I-13.2.2 behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,

- A2.I-13.2.3 die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- A2.I-13.2.4 den Erlass eines Mahnbescheids,
- A2.I-13.2.5 eine gerichtliche Streitverkündung,
- A2.I-13.2.6 die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- A2.I-13.2.7 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- A2.I-13.2.8 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- A2.I-13.2.9 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- A2.I-13.2.10 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- A2.I-13.2.11 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A2.I-14 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz**
- A2.I-14.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.
- A2.I-14.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.
- A2.I-14.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.
- A2.I-14.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
- A2.I-14.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.I-11 und 12 kein Versicherungsschutz.
- A2.I-14.4 Versicherte Kosten
- A2.I-14.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- A2.I-14.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
  - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
- Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.
- A2.I-14.5 Nicht versicherte Tatbestände
- A2.I-14.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- A2.I-14.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- A2.I-14.6 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbeteiligung
- Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.
- Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.
- Falls folgendes zusätzliches Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*
- A2.II Umwelтанlagenversicherung**
- Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitt A2.I (Umwelt-Basisversicherung) gilt folgendes:
- A2.II-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz**
- Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein aufgeführten Anlagen.
- Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. A2.II-2 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden, Risikobausteine.
- A2.II-2 Risikobausteine**
- A2.II-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche WHG Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- A2.II-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- A2.II-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer
- A2.II-2.4** Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- A2.II-2.5** Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen / Pflichtversicherung)
- A2.II-3 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**  
 Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf besonderer Vereinbarung.  
 Die Bestimmungen von Abschnitt A2.I-11 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.
- A2.II-4 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**  
 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A2.II-4.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.  
 Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
  - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
  - für Risiken der Ziff. A2.II-2.1. bis A2.II-2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.II-2.1 bis A2.II-2.5 versicherten Risiken.
- A2.II-4.2** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.  
 In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- A2.II-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A2.II-5.1** Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung
- A2.II-5.1.1** Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A2.II-5.1.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Versicherungssummen begrenzt.
- A2.II-5.1.3** Für Schäden i.S.d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.
- A2.II-5.1.4** Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.
- A2.II-5.2** Kosten
- A2.II-5.2.1** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A2.II-5.2.2** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.II-5.2.3** Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.
- A2.II-5.2.4** Überschreiten der Versicherungssummen
- (1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
  - (2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A2.II-5.3** Serienschaden  
 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
  - durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- oder
- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

#### A2.II-5.4 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen abgezogen.

Ziff. A2.II-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

A2.II-5.5 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A2.II-5.2 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.

#### A2.II-6 Versicherungsfälle im Ausland

A2.II-6.1 Versichert sind im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb

(1) einer im Inland belegenen Anlage im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

(2) einer im Ausland belegenen Anlage. im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind.

A2.II-6.2 Für die USV gilt dies ausschließlich für Versicherungsfälle im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I-1.2.1. auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2.II-6.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt

A2.II-6.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A2.II-6.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer A2.I-7.2.1- als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2.II-6.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2.II-6.7 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen i.S.d. Ziff. A2.II-2.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

#### A2.II-7 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz

A2.II-7.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

A2.II-7.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.

A2.II-7.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.

A2.II-7.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

A2.II-7.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.II-3 kein Versicherungsschutz.

A2.II-7.1.4 Versicherte Kosten

A2.II-7.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

A2.II-7.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder

- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.

A2.II-7.5 Nicht versicherte Tatbestände

A2.II-7.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

A2.II-7.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

A2.II-7.6 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

### Abschnitt A3 – Produkthaftpflichtrisiko

**Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.**

#### A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

A3-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden – nicht jedoch für in Ziff. A3-7 benannte Schäden – soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Futtermittel),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

A3-1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergibt.

A3-1.3 Im Rahmen dieses Risikos sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer) mitversichert. Nicht versichert sind die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

#### A3-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A3-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A3-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

A3-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A3-2.1.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A3-2.1.4 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.

A3-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A3-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gemäß Ziff. A3-2.1.1 bis A3-2.1.3 entsteht.

A3-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A3-2.4 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung

der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

#### A3-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher

Haftpflichtbestimmungen

privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A3-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. A3-6.2 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A3-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

#### A3-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A3-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A3-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schaden-



- ersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A3-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A3-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- A3-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Maximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A3-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A3-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A3-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
  - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
- A3-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. A3-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziff. A3-5.3 beträgt der Selbstbeteiligung für alle Versicherungsfälle dieser Serie 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR.
- A3-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A3-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A3-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A3-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A3-6 Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse**
- Ziff. A3-6 regelt den Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit Ziff. A3-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A3-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A3-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A3-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A3-6.1 Subunternehmer**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer.
- Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.
- A3-6.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht**
- A3-6.2.1 Vereinbarte Eigenschaften
- Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.
- A3-6.2.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
- Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer gegenüber

- seinen Abnehmern auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen.
- A3-6.2.3 Händler-, Lieferkettenklausel**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche der weiteren Abnehmer der vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkte, wenn diese ihrer Art nach auch vom direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden könnten. Der Versicherer wird den Einwand fehlender Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und den weiteren Abnehmern nicht erheben.
- A3-6.2.4 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen**
- Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf höchstens 5 Jahre vereinbart.
- A3-6.2.5** Ziff. A3-3.3 findet keine Anwendung
- A3-6.3 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste)**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Behältern ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt.
- Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- A3-6.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
- A3-6.4.1** Versichert ist – abweichend von Ziff. A3-7.12- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:
- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Hinweis:**
- Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.
- A3-6.4.2** Die in Ziff. A3-6.4.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A3-6.4.3** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.
- A3-6.5 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)**
- Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers
- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
  - (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
  - (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.
- Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.
- A3-6.5.1 Datenlöschkosten**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch wesentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Arbeiten auf fremden Grundstücken (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- und /

	<p>oder Software) nach Abschluss der Arbeiten entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.</p>	<p>teln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen;</p>
	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und / oder Vermögensschäden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;</li> <li>- aus dem Abhandenkommen von Kfz-Teilen und/oder Kfz-Zubehör;</li> <li>- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;</li> <li>- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben</li> <li>- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- an Kraft-, Luft- / Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;</li> <li>- durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und / oder Schulung;</li> <li>- durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und / oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;</li> <li>- durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und / oder -verarbeitung;</li> <li>- durch Software und dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde")</li> </ul>	<p>A3-6.5.2.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.</p>
	<p>sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie z. B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall</p>	<p>Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.</p>
<p>A3-6.5.2</p>	<p><b>Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen</b> Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden, die nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von</p>	<p>A3-6.5.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kraft, Schienen und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;</li> <li>- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnmast, Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken</li> <li>- auf seinem Betriebsgrundstück oder</li> <li>- außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt</li> </ul>	<p><b>A3-6.6 Unterfangungen und Unterfahrungen</b></p>
	<p>befinden oder befunden haben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zudem Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln auf dem Grundstück, auf dem die Verwendung stattfindet.</li> <li>(2) an Pensionstieren. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich – falls vereinbart – nach Ziff. A3-6.14).</li> </ol>	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.</p>
<p>A3-6.5.2</p>	<p><b>Obhutsschäden</b></p>	<p><b>A3-6.7 Überschwemmungen</b></p>
<p>A3-6.5.2.1</p>	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.</p>	<p>A3-6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;</li> <li>(2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.</li> </ol>
<p>A3-6.5.2.2</p>	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche</p>	<p>A3-6.7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen Vermögensfolgeschäden</li> <li>- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;</li> <li>- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln,</li> </ul>	<p><b>A3-6.8 Senkungen und Erdbeben</b></p>
	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.</p>	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.</p>

### **A3-6.9 Schäden im Ausland**

A3-6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- (1) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland – ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada;
- (2) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- (3) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada - geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.

Zu (1) bis (3) gilt

Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

- (4) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, insoweit, als diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. A3-2.1.1 genannten Personen.

A3-6.9.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. A3-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A3-6.9.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A3-6.9.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A3-6.9.2 berücksichtigt.

### **A3-6.10 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A3-6.9.2 – Ziff. A3-6.9.4.

### **A3-6.11 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits-

oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

A3-6.11.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.

A3-6.11.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A3-6.11.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt

(1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

(2) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A3-6.11.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

A3-6.11.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

(1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

(2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

A3-6.11.4 Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A3-6.11.1 bis A3-6.11.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

### **A3-6.12 Schäden durch Strahlen**

A3-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

- vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

A3-6.12.2 Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;

- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

### **A3-6.13 Kutschen, Planwagen und Schlitten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von Kutschen, Planwagen und Schlitten (ohne Motorisierung).

### **A3-7 Allgemeine Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

#### **A3-7.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- (1) vorsätzlich oder
- (2) durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers

herbeigeführt haben.

Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A3-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A3-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A3-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A3-2.1.2 untereinander handelt.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A3-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A3-7.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

#### **A3-7.6 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **A3-7.7 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die  
Bestandteile aus GMO enthalten,  
aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

#### **A3-7.8 Rechtsmängel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

#### **A3-7.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### **A3-7.10 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultie-

- ren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- A3-7.11 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden,
- (2) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- A3-7.12 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.
- Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A3-7.13 Luft- und Raumfahrzeuge**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- (3) wegen Schäden aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile im Zeitpunkt der Auslieferung ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- A3-7.14 Wasserfahrzeuge**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne
- dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A3-7.15 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
- A3-7.16 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
  - auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand
- beruhen.
- Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- A3-7.17 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- A3-7.18 Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- A3-7.19 Arzneimittel**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- A3-7.20 Sprengstoffe**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.
- A3-7.21 Brennbare und explosible Stoffe**  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.
- Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.
- A3-7.22 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei
- (1) Abbruch- und Einreißarbeiten:  
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- (2) Sprengungen:  
an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

**A3-7.23 Veränderung der Grundwasserverhältnisse**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

**A3-7.24 Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau (auch bei offener Bauweise).

**A3-7.25 Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).

**A3-7.26 Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

**A3-7.27 Erprobungsklausel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

**A3-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- A3-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

- A3-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**A3-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

- A3-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Für die Vorsorgeversicherung besteht Versicherungsschutz in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.

- A3-9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

**A3-10 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)**

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;

- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

#### Abschnitt A4 – Benachteiligungsrisiko

##### Hinweis:

Der Versicherungsfall für Ansprüche aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer der Versicherung oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist.

Kosten (siehe Ziff. A4-5.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

##### A4-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziff. A4-1 Abs. 6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben sowie aufgrund besonderer Vereinbarung mitversicherte Unternehmen.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung

- das Alter
- die sexuelle Identität

##### A4-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

##### A4-3 Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen der Versicherungsnehmer unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu erworbene und neu gegründete Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes oder der Gründung begangen worden sind.

Veräußert der Versicherungsnehmer eine Tochtergesellschaft, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf solche Benachteiligungen, die vor dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages begangen worden sind.

##### A4-4 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

##### A4-4.1 Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer

Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

##### A4-4.2 Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.



- Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, eine Tochtergesellschaft oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.
- A4-4.3 Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)**  
Der Versicherungsschutz umfasst - unbeschadet der Regelung gemäß Ziff. A4-3 Abs. 3 - auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ende des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.  
Die automatische Nachmeldefrist gilt im Falle der Vertragsbeendigung nicht nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist.  
Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.  
Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.
- A4-4.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)**  
Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.  
Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.  
Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.
- A4-4.5 Insolvenz**  
Im Fall der Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind.
- A4-4.6 Liquidation und Neubeherrschung**  
Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.  
Wird der Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung von Ziff. A4-3 neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.
- A4-5 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes**
- A4-5.1 Leistungen der Versicherung**  
Der Versicherungsschutz umfasst  
a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,  
b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und  
c) die Freistellung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.  
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.  
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.
- A4-5.2 Vollmacht des Versicherers**  
Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.  
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen.
- A4-5.3 Versicherungssumme, Höchstersatzleistung**  
Die Höchstersatzleistung beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.  
Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A4-5.4 Selbstbeteiligung**  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A4-5.5 Serienschaden**  
Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des

	<p>Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller</p> <p>a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder</p> <p>b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtllichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.</p>	<p>dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO), - infolge der Verletzung des Rechts eines Landes, in welchem Common Law gilt, - in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit. Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten insbesondere das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Australien, Hongkong, Indien, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.</p> <p>- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;</p>
A4-5.6	<p>Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich</p> <p>Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p>	<p>A4-6.4 die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;</p> <p>A4-6.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);</p> <p>A4-6.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;</p> <p>A4-6.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;</p>
<b>A4-6</b>	<p><b>Ausschlüsse</b></p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche</p>	<p>A4-6.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;</p> <p>A4-6.9 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z.B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.</p>
A4-6.1	<p>gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person, soweit sie der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;</p>	<p><b>A4-7 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften</b></p> <p>Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p>
A4-6.2	<p>die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. A4-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);</p>	<p><b>A4-8 Abtretung des Versicherungsanspruches</b></p> <p>Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.</p>
A4-6.3	<p>- die vor einem Gericht in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, - infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts, - in Zusammenhang mit einer in den USA/US-Territorien oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit. Weiterhin sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und der versicherten Personen untereinander, - die vor</p>	

## Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

### A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

### A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmens-eigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. A(GB)-3.2 oder Ziff. A(GB)-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

### A(GB)-4 Schiedsgerichtsverfahren

A(GB)-4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

A(GB)-4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren

unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff. Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

#### **A(GB)-5 Zurechnungs-/Kumulklausel**

##### **A(GB)-5.1 Mehrfachversicherung**

Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so steht bei gleichen Versicherungssummen (Sublimits) diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen (Sublimits) steht maximal die höhere Summe zur Verfügung.

##### **A(GB)-5.1 Mehrere Versicherungsfälle**

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

## **Teil B Allgemeiner Teil**

### **Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**

#### **B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

#### **B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**

##### **B1-2.1 Beitragszahlung**

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

##### **B1-2.2 Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

#### **B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

##### **B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

##### **B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

##### **B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

#### **B1-4 Folgebeitrag**

##### **B1-4.1 Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

##### **B1-4.2 Verzug und Schadensersatz**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

##### **B1-4.3 Mahnung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

##### **B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

##### **B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

##### **B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

#### **B1-5 Lastschriftverfahren**

##### **B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

#### **B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

#### **B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

##### **B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

##### **B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

**B1-6.2.1** Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragsklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufsklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

**B1-6.2.2** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

**B1-6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

**B1-6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

**B1-6.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für

ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### **B1-7 Tarifierpassungen**

**B1-7.1** Der Tarifbeitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen steigen oder sinken.

#### **B1-7.2 Anpassungsklausel**

(1) Der Versicherer ist berechtigt, den Tarifbeitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

(2) Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.

(3) Bei Erhöhungen des Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Tarifbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an anzuheben.

(4) Eine Beitragserhöhung gemäß (3) wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilt und ihn über sein Recht nach (5) belehrt.

(5) Bewirkt eine Änderung des Tarifs eine Beitragserhöhung gemäß (3), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung des Beitrags wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

(6) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

#### **Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**

##### **B2-1 Dauer und Ende des Vertrags**

###### **B2-1.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

###### **B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragspar-

- teien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**  
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**  
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses**  
Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**
- B2-2.1 Kündigungsrecht**  
Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- (1) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
  - (2) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
  - (3) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**  
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- B2-2.3 Kündigung durch Versicherer**  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**
- B2-3.1 Übergang der Versicherung**  
Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.  
Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- B2-3.2 Kündigung**  
Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats
- ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- B2-3.3 Beitrag**  
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.  
Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
- B2-3.4 Anzeigepflichten**  
Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.  
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.  
Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.
- Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**
- B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**
- B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**  
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragsklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.  
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.  
Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

#### **B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

#### **B3-1.2.2 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

#### **B3-1.2.3 Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

### **B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer

von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### **B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### **B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### **B3-1.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

#### **B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### **B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

#### **B3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

B3-2.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

#### **B3-2.1.2 Rechtsfolgen**

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### **B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

#### **B3-2.2.2 Zusätzlich zu B3-2.2.1 gilt:**

(1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben



worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

- (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### **B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

- B3-2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## **Abschnitt B4 – Weitere Regelungen**

### **B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

- B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversi-

cherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

### **B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung** **B4-2.1 Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

### **B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

### **B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

### **B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

#### **B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

#### **B4-3.2 Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

#### **B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder

dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

#### **B4-4 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### **B4-5 Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände**

##### **B4-5.1 Verbraucherschlichtungsstelle**

###### **B4-5.1.1 Ansprechpartner bei Beschwerden**

Der Versicherer möchte, dass der Versicherungsnehmer zufrieden ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, ist bitte direkt Kontakt mit dem Berater oder mit dem Versicherer aufzunehmen, damit dieser die Angelegenheit klären kann.

Telefonisch 0351 4235-680  
Fax 0351 4235-555  
E-Mail [beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)  
Internet [www.sv-sachsen.de/beschwerde](http://www.sv-sachsen.de/beschwerde)  
Brief An der Flutrinne 12, 01139 Dresden  
Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer auch folgende Möglichkeiten.

###### **B4-5.1.2 Versicherungsombudsmann**

Der Versicherer nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, kann er das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und seine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streitschlichtungsstelle steht dem Versicherungsnehmer weiterhin der Weg zum Gericht offen.

Der Versicherungsombudsmann kann über folgende Wege erreicht werden:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32,  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3696000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

###### **B4-5.1.3 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform**

Sofern der Versicherungsnehmer als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen hat, kann er für seine Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen. Die Beschwerde

wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.

Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbeilegungsplattform erhält man im Internet unter:

[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)

Bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mail-Adresse des Versicherers angeben:

[beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)

###### **B4-5.1.4 Versicherungsaufsicht**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

###### **B4-5.1.5 Rechtsweg**

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

##### **B4-5.2 Gerichtsstände**

###### **B4-5.2.1 Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer verklagt**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

###### **B4-5.2.2 Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer verklagt**

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs vom Versicherungsnehmer befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag auf seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat.

###### **B4-5.2.3 Der Versicherungsnehmer hat seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt**

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Ziff. B4-5.2.1 und B4-5.2.2 das Gericht als

vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

**B4-6 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

**B4-7 Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

**B4-8 Bedingungsänderungen**

**B4-8.1 Änderungsrecht**

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- (1) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- (2) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- (3) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- (4) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

**B4-8.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen**

Die gemäß B4-8.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht gemäß B4-8.3 belehrt wurde.

**B4-8.3 Kündigungsrecht**

Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung gemäß B4-8.1 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Vereinen (AVB H-Vereine), Ausgabe Mai 2023

---

## Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

**Abschnitt A1** gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken von Vereinen (**Vereinshaftpflichtrisiko**).

**Abschnitt A2** gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (**Umweltrisiko**).

**Abschnitt A3** gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (**Benachteiligungsrisiko**).

Die **Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A** enthalten Regelungen, die für alle Abschnitte im Teil A gelten, z.B. zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung.

**Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.**

Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.

Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung.

Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Risiko gemäß Abschnitt A1 - Vereinshaftpflichtrisiko besteht ohne besondere Vereinbarung auch Versicherungsschutz gemäß

Abschnitt A2.1 - Umweltbasisversicherung sowie

Abschnitt A3 - Benachteiligungsrisiko.

Besonders zu vereinbarende Risiken (z.B. Ziff. A1-1.1 im Ausland belegene Grundstücke/Gebäude/Räumlichkeiten des Vereins, A2.II - Umwelтанlagenversicherung) sind gekennzeichnet durch "*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden*". Für diese besteht nur Versicherungsschutz, soweit dies im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Die in den Bedingungen genutzten personenbezogenen Formulierungen schließen im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter ein.

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Teil A</b>	<b>5</b>
<b>Abschnitt A1 – Vereinshaftpflichtrisiko</b>	<b>5</b>
A1-1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko) 5
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen) 5
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall 5
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers 5
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) 6
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) 6
A1-6.1	Durchführung von Veranstaltungen 6
A1-6.2	Besondere Regelungen für einzelne Vereinsarten 7
A1-6.3	Haus- und Grundbesitz 7
A1-6.4	Subunternehmer 8
A1-6.5	Tierhüter 8
A1-6.6	Bewirtschaftung in eigener Regie 8
A1-6.7	Ausstellungen und Messen 8
A1-6.8	Vertraglich übernommene Haftpflicht 8
A1-6.9	Belegschafts- und Besucherhabe 8
A1-6.10	Verlust von fremden Schlüssel- und Codekarten 8
A1-6.11	Bahnen, Gerüste, Maschinen 9
A1-6.12	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger 9
A1-6.13	Schäden an gemieteten gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden) 9
A1-6.14	Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden, Obhutsschäden 10
A1-6.15	Überschwemmungen 10
A1-6.16	Senkungen und Erdbeben 11
A1-6.17	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen 11
A1-6.18	Schäden im Ausland 11
A1-6.19	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden 11
A1-6.20	Schäden durch Strahlen 11
A1-6.21	Altölentsorgungskosten 11
A1-6.22	Vermögensschäden 12
A1-6.23	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten 12
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse 13
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden 13
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen 13
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander 13
A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen 13
A1-7.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag 14
A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen 14
A1-7.7	Asbest 14
A1-7.8	Gentechnik 14
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen 14
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen 14
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten 14
A1-7.12	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb 14
A1-7.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger 14
A1-7.14	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze 15
A1-7.15	Wasserfahrzeuge 15
A1-7.16	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb 15
A1-7.17	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt 15
A1-7.18	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“) 15
A1-7.19	Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen 15

A1-7.20	Arzneimittel	15
A1-7.21	Sprengstoffe	15
A1-7.22	Brennbare und explosible Stoffe	15
A1-7.23	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	15
A1-7.24	Veränderung der Grundwasserverhältnisse	15
A1-7.25	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau	15
A1-7.26	Kommissionsware	15
A1-7.27	Umweltrisiko	15
A1-7.28	Produkthaftpflichtrisiko	16
A1-7.29	Berufliche Risiken	16
A1-7.30	Tierhaltung	16
A1-7.31	Gewerbliche Risiken	16
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	16
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	16
A1-10	Versicherungsschutz nach Auflösung des Vereins (Nachhaftung)	16
<b>Abschnitt A2 – Umweltrisiko</b>		<b>17</b>
A2.I	Umweltbasisversicherung	17
A2.I-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	17
A2.I-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	18
A2.I-3	Versicherungsfall	19
A2.I-4	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	19
A2.I-5	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	20
A2.I-6	Versicherte Kosten	20
A2.I-7	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	21
A2.I-8	Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	22
A2.I-8.1	Gartenvereine	22
A2.I-8.2	Subunternehmer	22
A2.I-8.3	Vertraglich übernommene Haftpflicht	22
A2.I-8.4	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	22
A2.I-8.5	Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)	22
A2.I-8.6	Überschwemmungen	23
A2.I-8.7	Senkungen und Erdbeben	23
A2.I-8.8	Versicherungsfälle im Ausland	23
A2.I-8.9	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	24
A2.I-8.10	Schäden durch Strahlen	24
A2.I-9	Allgemeine Ausschlüsse	24
A2.I-10	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	27
A2.I-11	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	27
A2.I-12	Nachhaftung	27
A2.I-13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	28
A2.I-14	Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	28
A2.II	Umweltanlagenversicherung	29
A2.II-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	29
A2.II-2	Risikobausteine	29
A2.II-3	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	29
A2.II-4	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	29
A2.II-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	29
A2.II-6	Versicherungsfälle im Ausland	30
A2.II-7	Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	30

<b>Abschnitt A3 – Benachteiligungsrisiko</b>	<b>31</b>
A3-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe	31
A3-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)	31
A3-3 Tochtergesellschaften	31
A3-4 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	32
A3-5 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	32
A3-6 Ausschlüsse	33
A3-7 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/ Tochtergesellschaften	34
A3-8 Abtretung des Versicherungsanspruches	34
<b>Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A</b>	<b>34</b>
A(GB)-1 Abtretungsverbot	34
A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	34
A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	34
A(GB)-4 Schiedsgerichtsverfahren	34
A(GB)-5 Zurechnungs-/Kumulklausel	35
<b>Teil B Allgemeiner Teil</b>	<b>35</b>
<b>Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</b>	<b>35</b>
B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes	35
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	35
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	35
B1-4 Folgebeitrag	36
B1-5 Lastschriftverfahren	36
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	36
B1-7 Tarifierpassungen	37
<b>Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung</b>	<b>37</b>
B2-1 Dauer und Ende des Vertrags	37
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall	37
B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	37
<b>Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten</b>	<b>38</b>
B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	38
B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	39
<b>Abschnitt B4 – Weitere Regelungen</b>	<b>39</b>
B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	39
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	40
B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters	40
B4-4 Verjährung	40
B4-5 Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände	40
B4-6 Anzuwendendes Recht	41
B4-7 Embargobestimmung	41
B4-8 Bedingungsänderungen	41

**Teil A****Abschnitt A1 – Vereinshaftpflichtrisiko****A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein mit den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz besteht für Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten des Vereins innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

- Versicherungsschutz besteht für im Ausland belegene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten des Vereins.

**A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)**

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins;

A1-2.1.3 der Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-2.1.4 der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus ihrer früheren Tätigkeit für den Verein.

A1-2.1.5 der sonst ehrenamtlich oder nebenamtlich tätigen Personen während ihrer Tätigkeit für den versicherten Verein.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gem. Ziff. A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

**A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der

Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher  
Haftpflichtbestimmungen  
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

**A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versiche-



- rer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. A1-5.1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- Ziff. A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit Ziff. A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A1-6.1 Durchführung von Veranstaltungen**
- A1-6.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus der Durchführung satzungsgemäßer oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebender Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe).
- A1-6.1.2 Versichert ist weiterhin die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- (1) aus der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank/Bewirtung in eigener Regie einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht als Bauherr eines Zeltbaus sowie aus der Durchführung eines Festumzuges;
  - (2) aus Fahrten bzw. Zeltlagern,
  - (3) aus Altmaterialsammlungen,
  - (4) wegen Schäden durch vorübergehend aufgebaute Zuschauertribünen,
- einschließlich der mit den Veranstaltungen, Fahrten bzw. Zeltlagern und Altmaterialsammlungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche Haftpflicht von Besuchern (z. B. Publikum bei Tanzveranstaltungen, Zuschauer bei Festen und Umzügen usw.).
- Für öffentliche Veranstaltungen des Vereins mit mehr als 250 Teilnehmern ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.
- A1-6.1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- des Halters von Tieren, die bei der Veranstaltung eingesetzt werden, in dieser Eigenschaft;

- aus dem Einsatz, jedoch nicht dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen im Rahmen der versicherten Veranstaltung (z.B. für eine Ausstellung); bei nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen gilt abweichend hiervon auch der Gebrauch mitversichert
- als Bauleiter für den Auf- und Abbau eines Zeltbaus und/oder eines Tribünenbaus.

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Zelt-/Tribünenvermieters bzw. -verleihers und deren Richtmeister. Der Zeltbau und/oder die Tribüne muss, sofern vorgeschrieben, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn von der Baurechtsbehörde abgenommen werden.

- aus dem Betrieb von Hüpfburgen;
- aus dem Betrieb von Kinderkarussellen;
- dem polizeilich genehmigten Abbrennen von Feuerwerken durch einen Pyrotechniker;
- aus dem behördlich genehmigten Abbrennen von Sonnenwend-, Martins- und Osterfeuern;
- aus dem Auf-, Abbau und der Standzeit von Mai- und Weihnachtsbäumen;
- aus dem Betrieb von Schießständen sowie Schau- und Verkaufsbuden.

A1-6.1.2.2 Besteht für einen unter diesen Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind Versicherungsnehmer und versicherte Personen verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person bestreitet, so sind diese verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.

## A1-6.2 Besondere Regelungen für einzelne Vereinsarten

### A1-6.2.1 Reit- und Fahrvereine

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Reit- oder Fahrverein aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.

Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder von Reit- und Fahrvereinen aus ihrer Beteiligung an vom Verein angeordneten Veranstaltungen und der dazu erforderlichen Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können. Der Ausschluss in A1-7.2.9 findet insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen wegen Schäden

- (1) aus Unfällen der Reiter und
- (2) aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen.

### A1-6.2.2 Gebirgs-, Wander-, Verschönerungs- und ähnliche Vereine

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Gebirgs-, Wander-, Verschönerungs- oder ähnlicher Verein aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dergleichen.

### A1-6.2.3 Gartenvereine

(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Gartenverein im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) auch wegen Schäden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Schäden am behandelten Gut sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

(2) Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Gartenvereins aus Besitz, Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke.

## A1-6.3 Haus- und Grundbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-6.3.1 des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken oder Wohnzwecken der Beschäftigten des Vereins dienen.

Versichert ist weiterhin die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung eines Vereinsgrundstücks oder Teilen davon an Dritte bis zu einer Höhe von 50.000 EUR p.a. an Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungseinnahmen. Bei Überschreitung der Einnahmen von 50.000 EUR ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers sowie von deren Angehörigen, aus der Vermietung von durch den Versicherungsnehmer genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Gegenseitige Ansprüche sind nicht versichert.

Mitversichert ist die gelegentliche, vorübergehende Überlassung von Gebäuden oder Räumlichkeiten an Vereinsmitglieder oder Dritte.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen).

A1-6.3.2 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken.

A1-6.3.3 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde.

**A1-6.3.4** des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 5.000.000 EUR je Bauvorhaben.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

**A1-6.3.5** des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

**A1-6.3.6** der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Vereinsrundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

**A1-6.3.7** des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

**A1-6.3.8** des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.

**A1-6.3.9** des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Blockheizkraftwerken, Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie- und Solarthermieanlagen jeweils bis zu einer Leistung kleiner 1 MW(p) auf versicherten Vereinsgrundstücken – jeweils bei Nutzung für eigene Zwecke oder Abgabe von Energie an Versorgungsunternehmen – und alle sich daraus ergebenden Versorgungsstörungen (Personen, Sach- sowie Vermögensschäden).

Nicht versichert ist die Direktabgabe von Energie an Endverbraucher.

Die Höchstersatzleistung für Vermögensschäden bei Versorgungsstörungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### **A1-6.4 Subunternehmer**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

#### **A1-6.5 Tierhüter**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhüter.

#### **A1-6.6 Bewirtschaftung in eigener Regie**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung einer Vereinsgaststätte mit Bewirtschaftung in eigener Regie.

#### **A1-6.7 Ausstellungen und Messen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Präsentation des versicherten Vereins auf Ausstellungen und Messen.

#### **A1-6.8 Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

#### **A1-6.9 Belegschafts- und Besucherhabe**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Betriebsangehörigen und Besucher müssen auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Vereinsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Schäden an diesen Fahrzeugen, durch die unentgeltliche Nutzung vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Ladesäulen, sind mitversichert.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.5 – auch Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- Scheckheften,
- Urkunden,
- Schmuck und
- anderen Wertsachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

#### **A1-6.10 Verlust von fremden Schlüssel- und Codekarten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarten festgestellt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs)
- Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln oder Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### **A1-6.11 Bahnen, Gerüste, Maschinen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

**A1-6.11.1** aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen.

**A1-6.11.2** aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten;

**A1-6.11.3** wegen Schäden durch nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind.

#### **A1-6.12 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

**A1-6.12.1** Versichert ist – abweichend von Ziff. A1-7.13 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

##### **Hinweis:**

Bei Vereinsgrundstücken bzw. Vereinsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

(3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

**A1-6.12.2** Die in Ziff. A1-6.12.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

**A1-6.12.3** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

#### **A1-6.13 Schäden an gemieteten gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)**

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**A1-6.13.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar.
- (2) zu Vereinzwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Zelten und dergleichen).
- (3) zu Vereinzwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (Arbeitsmaschinen, sonstige Arbeitsgeräte, nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Formen, Werkzeuge).

Voraussetzung ist, dass

- die Sachen Dritter nicht für einen längeren Zeitraum als 3 Monate gemietet, gepachtet, geliehen sind;
- die Sachen Dritter nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind;
- für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Vermögensfolgeschäden;
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an elektronischen Einrichtungen sowie Mobilfunktelefonen;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verwahrstücken.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

A1-6.13.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziff. A1-7.4 – auch Ansprüche

- (1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (3) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (4) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- (5) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (6) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.13.2 (2) und (3) findet insoweit keine Anwendung für bewegliche Sachen Dritter gemäß Ziff. A1-6.13.1 (3).

#### **A1-6.14 Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden, Obhutsschäden**

A1-6.14.1 Be- und Entladeschäden

A1-6.14.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

A1-6.14.1.2 Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder für Mitversicherte bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt,
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

A1-6.14.2 Leitungsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen,

Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.

A1-6.14.3 Obhutsschäden

A1-6.14.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

A1-6.14.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Vermögensfolgeschäden
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen;
- wegen Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- aus dem Abhandenkommen von Kfz-Teilen und/oder Kfz-Zubehör;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.14.3.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

Für Belegschafts- und Besucherhabe gilt ausschließlich Ziff. A1-6.9.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.

A1-6.14.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### **A1-6.15 Überschwemmungen**

A1-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund

- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
- (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

A1-6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewäs-

sern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

#### **A1-6.16 Senkungen und Erdbeben**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

#### **A1-6.17 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

A1-6.17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen. Ziff. A1-7.23 (2) bleibt unberührt.

A1-6.17.2 Versichert sind abweichend von Ziff. A1-7.23 (1) Abbruch- und Einreißarbeiten, wenn der Abbruch durch Abbruchmethoden erfolgt, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind;

A1-6.17.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### **A1-6.18 Schäden im Ausland**

A1-6.18.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- (2) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland - ausgenommen in USA, US-Territorien und Kanada;
- (3) durch Erzeugnisse, die im Ausland – ausgenommen durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA, US-Territorien und Kanada geliefert hat (direkter Export) oder hat liefern lassen (bekannter indirekter Export).

Zu (1) bis (3) gilt:

Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

(4) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. A1-2.1.1 genannten Personen.

(5) *Hinweis:*

*Falls im Ausland belegene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten des Vereins versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch*

*besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.*

A1-6.18.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-6.18.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.18.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A1-6.18.2 berücksichtigt.

#### **A1-6.19 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A1-6.18.2 – Ziff. A1-6.18.4.

#### **A1-6.20 Schäden durch Strahlen**

A1-6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

A1-6.20.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;

(2) Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A1-6.21 Altölentsorgungskosten**

A1-6.21.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden) für den Fall, dass er von einem Altölentsorgungsunternehmen (Sammler) für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn die Ladung des Entsorgungs-/ Sammlerfahrzeuges durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallge-

setz (KrW/AbfG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen unzulässig wird.

Ersetzt werden ausschließlich die aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des gesamten Inhaltes des Transportfahrzeuges als Sondermüll.

Mehrkosten sind ausschließlich Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.

#### A1-6.21.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wenn sich der Versicherungsnehmer wissentlich nicht an die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen/Verfügungen im Zusammenhang mit dem Sammeln und der Abgabe des Altöls an einen Altölsammler hält. Das Altöl darf hierbei nur in deutlich gekennzeichneten Behältern und nicht mit anderen Stoffen zusammen gesammelt werden.
- wegen Umweltschäden. Umweltschäden sind Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie sich daraus ergebende Schäden.
- aus Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

A1-6.21.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A1-6.22 Vermögensschäden

A1-6.22.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.22.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus
  - Rationalisierung und Automatisierung,
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrech-

ten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

(9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

(10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

(11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

(12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

#### A1-6.22.3 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist – abweichend von den Ziff. A1-6.22.1 und Ziff. A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

A1-6.22.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A1-6.23 Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten

A1-6.23.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), ausschließlich aus

(1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

(2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

(3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für (1) bis (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

- (4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
  - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Für (1) bis (4) gilt  
Die Ausschlüsse der Ziff. A1-6.22.2 (8), A1-7.9 und A1-7.28 finden keine Anwendung.
- A1-6.23.2** Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
  - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
  - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung z. B. nach Vertrauensdienstegesetz (VDG), De-Mail-Gesetz besteht.
- A1-6.23.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, –insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.  
Ziff. A1-5.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.23.4** Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Ziff. A1-6.18.1 und A1-6.18.4 findet hier keine Anwendung.  
Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- A1-6.23.5** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit
    - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
    - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.
  - (2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.  
Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.23.6** Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 EUR.  
Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.  
Personenschäden sind im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme versichert.  
Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziff. A1-6.23.1 (4)) beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 250.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- A1-7 Allgemeine Ausschlüsse**  
Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:
- A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.  
Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.  
Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
  - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
  - (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A1-2.1.2 untereinander handelt.
- Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu



den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A1-7.5 Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

#### **A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

#### **A1-7.7 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **A1-7.8 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GMO enthalten,
  - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

#### **A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

#### **A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### **A1-7.11 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A1-7.12 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- (2) Schaden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

#### **A1-7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A1-7.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

#### **A1-7.15 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A1-7.16 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

#### **A1-7.17 Kriegseignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
  - auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand
- beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **A1-7.18 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **A1-7.19 Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **A1-7.20 Arzneimittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

#### **A1-7.21 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

#### **A1-7.22 Brennbare und explosible Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A1-7.23 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

- (1) Abbruch- und Einreißarbeiten:
  - in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- (2) Sprengungen:
  - an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

#### **A1-7.24 Veränderung der Grundwasserhältnisse**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse.

#### **A1-7.25 Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau (auch bei offener Bauweise).

#### **A1-7.26 Kommissionsware**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

#### **A1-7.27 Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.	Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).	Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
<b>A1-7.28 Produkthaftpflichtrisiko</b>	Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer	A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. A1-9.1 Absatz 4 in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen	A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.	A1-9.4 Versehensklausel Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.
Siehe hierzu Abschnitt A3 (Produkthaftpflichtrisiko) sowie Ziff. A2.1-1.3.1 (Umweltrisiko).	<b>A1-10 Versicherungsschutz nach Auflösung des Vereins (Nachhaftung)</b>
<b>A1-7.29 Berufliche Risiken</b>	Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Auflösung des Vereins, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt: Der Versicherungsschutz
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt.	- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
<b>A1-7.30 Tierhaltung</b>	- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Halten von Tieren.	
<b>A1-7.31 Gewerbliche Risiken</b>	
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Betrieben aller Art, soweit diese zu gewerblichen Zwecken geführt werden (z. B. Gaststättenbetriebe, Schwimmbäder, Sportanlagen und -bahnen).	
<b>A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)</b>	
Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers	
A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.	
Dies gilt nicht	
(1) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie (2) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.	
A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer	
A1-8.3 Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.	
<b>A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)</b>	
A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.	
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige	

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

## Abschnitt A2 – Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtversicherung) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadensversicherung).

Ein Schaden im Sinne der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Ein Umweltschaden im Sinne der Umweltschadenversicherung (USV) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz.

Soweit im Folgenden keine Differenzierung zwischen UHV und USV erfolgt, gelten die Regelungen für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung gleichermaßen.

### A2.I Umweltbasisversicherung

#### A2.I-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2.I-1.1 Gegenstand der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

A2.I-1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. A2.I-1.3.2 fallen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- b) Vermögensschäden, die weder durch Personen noch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt

um Schäden aus der Verletzung

- von Aneignungsrechten,
- des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
- von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2.I-1.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A2.I-1.2 Gegenstand der Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

A2.I-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

- am Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. A2.I-14 (abweichend von Ziff. A2.I-9.14).

- an Gewässern), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

- am Grundwasser.

Bei jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer von den gemäß Ziff. A2.I-6 versicherten Kosten 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu tragen.

A2.I-1.2.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

A2.I-1.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich über die Betriebs-, Berufs-, Produkt- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. A2.I-1.2.3 erster Absatz (vorheriger Absatz) dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

A2.I-1.2.4 Betriebsstörung

Im Rahmen der USV gilt:

(1) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

(2) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der

- Ziff. A2.I-1.3.1 (2) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- Ziff. A2.I-1.3.1 (1) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (2)
- Ziff. A2.I-1.3.1 (1) Versicherungsschutz für Umweltschäden aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken. Dies gilt nicht für Tätigkeiten an Anlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.2. Fremde Grundstücke sind Grundstücke, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

A2.I-1.3 Versichertes Risiko in der UHV-Basis und der USV-Basis

A2.I-1.3.1 Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:

- (1) Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. A2.I-1.3.2 fallen,
- (2) Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. A2.I-1.3.1 c) umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- (3) Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. A2.I-1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist (Umweltschaden-Regressrisiko).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. A2.I-4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- (4) die Lagerung von umweltgefährlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 1.000 Liter bzw. kg je Einzelbinde und einer Gesamtlagermenge bis 5.000 Liter bzw. kg.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Liter bzw. kg, entfällt der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

- (5) Betrieb von Fett- und Stärkeabscheidern.
- (6) Betriebsmittel in Kfz/Maschinen

Abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) - Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der Betriebspflichtversicherung versichert sind.

(7) Abfallcontainer für eigene Zwecke

Abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) - Lagerung von unkontaminierten Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Behältnissen/Containern, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

Ausgeschlossen bleiben insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW), ölbehaftete Abfälle sowie sonstige gefährliche Abfälle.

(8) Gastanks

Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 10 t.

(9) Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf fremden Grundstücken.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn für diese Lageranlagen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.

(10) Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

A2.I-1.3.2 Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden i.S.d. USchadG aus

- (1) Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- (2) Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).
- (3) Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- (4) Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- (5) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen/Pflichtversicherung).

**A2.I-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**

A.2.I-2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne der vorstehenden Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1.

A2.I-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder

- Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- A2.I-2.12 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A2.I-2.13 der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- A2.I-2.14 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.
- A2.I-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A2-1.1.1), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- A2.I-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A2.I-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A2.I-3 Versicherungsfall**  
Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Schadens gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1 durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.  
Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen (UHV) bzw. bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen (USV) erkennbar war.
- A2.I-4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**  
A2.I-4.1 Für die UHV gilt:  
A2.I-4.1.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist
- nach einer Störung des Betriebes oder
  - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- A2.I-4.1.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.1.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- A2.I-4.2 Für die USV gilt:  
A2.I-4.2.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (1) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
  - (2) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (2) nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
  - (3) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (3) nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
  - (4) bei der Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (4) bis (9) und soweit vereinbart nach Abschnitt A2.II nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer.
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- A2.I-4.2.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- A2.I-4.3 Die folgenden Regelungen gelten für USV-Basis und UHV-Basis gleichermaßen:  
A2.I-4.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
  - sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- A2.I-4.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.I-4.3.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. A2.I-4.1 und A2.I-4.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.I-4.3.1 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

- Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- A2.I-4.3.3** Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur 1.000.000 EUR ersetzt.
- Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und von den versicherten Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- A2.I-4.3.4** Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziff. A2.I-4.1 und A2.I-4.2 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.)
- des Versicherungsnehmers;
  - die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen,
  - die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.I-1.1.1(2) und A2.I-1.2.1 mitversicherten Vermögensschadens (UHV) bzw. Umweltschadens (USV), falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- A2.I-5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**
- A2.I-5.1** Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (USV).
- A2.I-5.2** Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (USV) dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zum Schadensersatz (UHV) bzw. zur Sanierungs- und Kostentragung (USV) verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung (USV) des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A2.I-5.3** Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche (UHV) bzw. Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen (USV) gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- A2.I-5.4** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses (UHV) bzw. Umweltschadens/ Umweltdelikt (USV), der/das eine unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch (USV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung (USV) zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A2.I-6 Versicherte Kosten**
- Ausschließlich für die USV gilt:
- Versichert sind im Rahmen der Ziff. A2.I-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten;
- A2.I-6.1** für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;
- A2.I-6.1.1** die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- A2.I-6.1.2** die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- A2.I-6.1.3** die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und

- der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR ersetzt.
- A2.I-6.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:  
die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- A2.I-7 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschäden, Selbstbeteiligung)**
- A2.I-7.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung
- A2.I-7.1.1 Die Leistungen des Versicherers sind bei jedem Versicherungsfall auf die zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt und werden auf diese angerechnet.
- A2.I-7.1.2 Für Schäden i.S.d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.
- A2.I-7.1.3 Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.
- A2.I-7.2 Kosten
- A2.I-7.2.1 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A2.I-7.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.I-7.2.3 Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.
- A2.I-7.2.4 Überschreiten der Versicherungssummen
- (1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer anlaufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A2.I-7.3 Serienschäden  
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
  - durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- oder
- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- A2.I-7.4 Beruht ein Schaden auf derselben Ursache wie ein Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden gemäß Umweltbasisversicherung (Abschnitt A2.I) und für das Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 insgesamt auf die zur Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A2.I-7.5 Selbstbeteiligung  
Falls für Abschnitt A1 (BHV) eine Selbstbeteiligung nach Ziff. A1-5.4 vereinbart wurde, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall im selben Umfang an der Entschädigungsleistung des Versicherers. Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen abgezogen.
- Ziff. A2.I-7.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- A2.I-7.6 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.



**A2.1-8 Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

Ziff. A2.1-8 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziff. A2.1-8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A2.1-8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A2.1-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A2.1-9 – Allgemeine Ausschlüsse).

**A2.1-8.1 Gartenvereine**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Gartenverein im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) auch wegen Schäden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsg- und Düngemitteln.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Schäden am behandelten Gut sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Gartenvereins aus Besitz, Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke.

Ziff. A2.1-9.8 findet keine Anwendung

**A2.1-8.2 Subunternehmer**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

**A2.1-8.3 Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Für die UHV gilt:

Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

**A2.1-8.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

A2.1-8.4.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A2.1-9.23 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

Hinweis:

Bei Vereinsgrundstücken bzw. Vereinsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungs-

pflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

A2.1-8.4.2 Die in Ziff. A2.1-8.4.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A2.1-8.4.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

**A2.1-8.5 Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachs-schäden)**

Für die UHV gilt:

Mietsachs-schäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A2.1-8.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachs-schäden ausschließlich an

- (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar.
- (2) zu Vereinszwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen)
- (3) zu Vereinszwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (Arbeitsmaschinen, sonstige Arbeitsgeräte, nicht zulassungs-/ versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Formen, Werkzeuge).

Voraussetzung ist, dass

- die Sachen Dritter nicht für einen längeren Zeitraum als einen Monat gemietet, gepachtet, geliehen sind;
- die Sachen Dritter nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind;
- für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung

(z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Vermögensgeschäden;
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an elektronischen Einrichtungen sowie Mobilfunktelefonen;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verwahrstücken.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

A2.I-8.5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziff. A2.I-9.20 – auch Ansprüche

- (1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- (2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (3) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (4) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- (5) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A2.I-9.20.1 Absatz 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (6) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A2.I-8.5.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A2.I-8.6 Überschwemmungen

Für die UHV gilt:

A2.I-8.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund

- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
- (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

A2.I-8.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

#### A2.I-8.7 Senkungen und Erdbeben

Für die UHV gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

#### A2.I-8.8 Versicherungsfälle im Ausland

A2.I-8.8.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

(1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten.

(2) wenn diese auf eine im Inland belegene Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. A2.I-1.3.1 zurückzuführen sind.

Dies gilt für Teile im Sinne der Ziff. A2.I- 1.3.1 (2) und (3) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

(3) aus der Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (3) oder Erzeugnissen im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (2), wenn die Anlagen, Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland (ausgenommen in USA / US-Territorien und Kanada) bestimmt waren;

(4) aus Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (1) und (3), wenn diese Tätigkeiten im Ausland (ausgenommen in USA / US-Territorien und Kanada) erfolgen;

Zu (1) bis (4):

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

(5) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und die in Ziffer A2.I-2.1.1 genannten Personen.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

(6) die auf im Ausland belegene Anlagen zurückzuführen sind.

A2.I-8.8.2 In der UHV besteht für Versicherungsfälle

(1) aus Lieferung von Anlagen nach Ziff. A2.I- 1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind und

(2) aus Tätigkeiten im Ausland.

Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfall-

- artigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.
- A2.I-8.8.3** In der USV besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).  
Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff.A2.I- 1.2.1., auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- A2.I-8.8.4** Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.
- A2.I-8.8.5** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A2.I-7.2.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.I-8.8.6** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A2.I-8.8.7** Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.  
Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A2.I-8.8.5 berücksichtigt.
- A2.I-8.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**  
Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A2.I-8.8.3 bis A2.I-8.8.7.
- A2.I-8.10 Schäden durch Strahlen**  
Für die UHV gilt:
- A2.I-8.10.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für
- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
  - (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern
- A2.I-8.10.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
  - (2) Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.
- Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.
- A2.I-9 Allgemeine Ausschlüsse**  
Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind folgende Tatbestände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- A2.I-9.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers**  
Im Rahmen der USV sind ausgeschlossen Pflichten oder Ansprüche wegen Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.  
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden.
- A2.I-9.2 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- A2.I-9.3 Abwässer**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.  
Für Abwasseranlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (5) findet der Ausschluss keine Anwendung.
- A2.I-9.4 Schäden vor Vertragsbeginn**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- A2.I-9.5 Erwerb belasteter Grundstücke**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren (UHV) bzw. kontaminiert (USV) waren.
- A2.I-9.6 Kleckerschäden**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, im Rahmen der UHV gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- A2.I-9.7 Normalbetrieb**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.  
Im Rahmen der UHV gilt dies nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der

schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

#### **A2.I-9.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festen Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

#### **A2.I-9.9 Asbest**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **A2.I-9.10 Genetische Schäden**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen genetischer Schäden.

#### **A2.I-9.11 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten
  - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

#### **A2.I-9.12 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

#### **A2.I-9.13 Abfalldeponien**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

#### **A2.I-9.14 Sanierung nach Bundesbodenschutzgesetz**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist. Hierfür besteht Versicherungsschutz im Rahmen der UVS-Basis nach Ziff. A2.I-1.2.1 im Sinne von Ziff. A2.I-14.

#### **A2.I-9.15 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.16 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.17 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.18 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.19 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A2.I-9.20 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A2.I-2.1.2 untereinander handelt.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A2.I-9.20 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,

- Großeltern und Enkel,
  - Geschwister sowie
  - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A2.I-9.21 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A2.I-9.22 Schäden durch Bergbaubetrieb, Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch

- Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
- Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

#### **A2.I-9.23 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, oder Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang von Ziff. A2.I-8.3.

#### **A2.I-9.24 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

#### **A2.I-9.25 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A2.I-9.26 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

#### **A2.I-9.27 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
  - auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand
- beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **A2.I-9.28 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **A2.I-9.29 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **A2.I-9.30 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes – AMG).

#### **A2.I-9.31 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

#### **A2.I-9.32 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

(1) Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

(2) Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

#### **A2.I-9.33 Brennbare und explosible Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.34 Kommissionsware**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

#### **A2.I-9.35 Datenaustausch**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

#### **A2.I-9.36 Frühere Versicherungsverträge**

Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

#### **A2.I-9.37 Andere Versicherungsverträge**

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Zu Ziff. A2.I-9.1 bis A2.I-9.36:

Im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten die Ausschlüsse in Ziff. A2.I-9 unabhängig davon, ob

bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

#### **A2.I-10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A2.I-10.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- für Risiken der Ziff. A2.I-1.3.1 (4) besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.I-1.3.1 (4) versicherten Risiken.

A2.I-10.1 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

#### **A2.I-11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

A2.I-11.1 Für Risiken gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (1) bis (9), die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. A2.I-11.2.

A2.I-11.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.

A2.I-11.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. A2.I-11.1 gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

#### **A2.I-12 Nachhaftung**

A2.I-12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des

Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

A2.I-12.2 Ziff. A2.I-12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

#### **A2.I-13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

Anstelle von Ziff. B 3-2.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls) und 2.2 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls) gilt für die USV:

- A2.I-13.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- A2.I-13.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- A2.I-13.2.1 seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- A2.I-13.2.2 behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- A2.I-13.2.3 die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- A2.I-13.2.4 den Erlass eines Mahnbescheids,
- A2.I-13.2.5 eine gerichtliche Streitverkündung,
- A2.I-13.2.6 die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- A2.I-13.2.7 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- A2.I-13.2.8 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- A2.I-13.2.9 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe

einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

A2.I-13.2.10 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A2.I-13.2.11 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

#### **A2.I-14 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz**

A2.I-14.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

A2.I-14.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.

A2.I-14.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.

A2.I-14.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

A2.I-14.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.I-11 und 12 kein Versicherungsschutz.

A2.I-14.4 Versicherte Kosten

A2.I-14.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

A2.I-14.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.

A2.I-14.5 Nicht versicherte Tatbestände

A2.I-14.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten sind.

A2.I-14.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

**A2.I-14.6 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbeteiligung**

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

**A2.II Umweltanlagenversicherung**

Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitt A2.I (Umwelt-Basisversicherung) gilt folgendes:

**A2.II-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz**

Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein aufgeführten Anlagen.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. A2.II-2 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden, Risikobausteine.

**A2.II-2 Risikobausteine**

**A2.II-2.1** Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche WHG Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

**A2.II-2.2** Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

**A2.II-2.3** Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer

**A2.II-2.4** Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

**A2.II-2.5** Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen / Pflichtversicherung)

**A2.II-3 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf besonderer Vereinbarung.

Die Bestimmungen von Abschnitt A2.I-11 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

**A2.II-4 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

**A2.II-4.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie

- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

- für Risiken der Ziff. A2.II-2.1. bis A2.II-2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.II-2.1 bis A2.II-2.5 versicherten Risiken.

**A2.II-4.2** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**A2.II-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschäden, Selbstbeteiligung)**

**A2.II-5.1** Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

**A2.II-5.1.1** Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

**A2.II-5.1.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

**A2.II-5.1.3** Für Schäden i.S.d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.

**A2.II-5.1.4** Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostentrugungspflichtige Personen erstreckt.

**A2.II-5.2** Kosten

**A2.II-5.2.1** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

**A2.II-5.2.2** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

**A2.II-5.2.3** Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.

**A2.II-5.2.4** Überschreiten der Versicherungssummen

(1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.



- (2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

#### A2.II-5.3 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

oder

- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

#### A2.II-5.4 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen abgezogen.

Ziff. A2.II-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

- A2.II-5.5 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im

Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A.II-6 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.

#### A2.II-6 Versicherungsfälle im Ausland

- A2.II-6.1 Versichert sind im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb

- (1) einer im Inland belegenen Anlage im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

- (2) einer im Ausland belegenen Anlage. im Sinne der Ziff.A2.II-2 zurückzuführen sind.

- A2.II-6.2 Für die USV gilt dies ausschließlich für Versicherungsfälle im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I-1.2.1. auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- A2.II-6.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.

- A2.II-6.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- A2.II-6.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. A2.I-7.2.1- als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- A2.II-6.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- A2.II-6.7 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen i.S.d. Ziff. A.2 II-2.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

#### A2.II-7 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz

- A2.II-7.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten und Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

- A2.II-7.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.

- A2.II-7.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.
- A2.II-7.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
- A2.II-7.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.II-3 kein Versicherungsschutz.
- A2.II-7.4 Versicherte Kosten
- A2.II-7.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- A2.II-7.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
  - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
- Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.
- A2.II-7.5 Nicht versicherte Tatbestände
- A2.II-7.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- A2.II-7.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- A2.II-7.6 Versicherungssummen / Maximierung/Selbstbeteiligung
- Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.
- Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

### Abschnitt A3 – Benachteiligungsrisiko

Hinweis:

Der Versicherungsfall für Ansprüche aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer der Versicherung oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist.

Kosten (siehe Ziff. A3-5.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### A3-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziff. A3-1 Abs. 6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller

Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben sowie aufgrund besonderer Vereinbarung mitversicherte Unternehmen.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität

#### A3-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

#### A3-3 Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen der Versicherungsnehmer unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten

und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu erworbene und neu gegründete Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes oder der Gründung begangen worden sind.

Veräußert der Versicherungsnehmer eine Tochtergesellschaft, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf solche Benachteiligungen, die vor dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages begangen worden sind.

### A3-4 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

#### A3-4.1 Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer

Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

#### A3-4.2 Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, eine Tochtergesellschaft oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

#### A3-4.3 Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)

Der Versicherungsschutz umfasst – unbeschadet der Regelung gemäß Ziff. A3-3 Abs. 3 – auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ende des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die automatische Nachmeldefrist gilt im Falle der Vertragsbeendigung nicht nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist.

Das Gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.

#### A3-4.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages

konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.

#### A3-4.5 Insolvenz

Im Fall der Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind.

#### A3-4.6 Liquidation und Neubelehrung

Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.

Wird der Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung von Ziff. A3-3 neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.

### A3-5 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

#### A3-5.1 Leistungen der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.

#### A3-5.2 Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.

- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen.
- A3-5.3** Versicherungssumme, Höchstersatzleistung  
Die Höchstersatzleistung beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.  
Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A3-5.4** Selbstbeteiligung  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A3-5.5** Serienschaden  
Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- (1) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder
- (2) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.
- Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- A3-5.6** Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich  
Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A3-6** **Ausschlüsse**  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- A3-6.1** gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person, soweit sie der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- A3-6.2** die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. A3-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- A3-6.3** - die vor einem Gericht in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, – infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts, - in Zusammenhang mit einer in den USA/US-Territorien oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit. Weiterhin sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und der versicherten Personen untereinander, – die vor dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO), – infolge der Verletzung des Rechts eines Landes, in welchem Common Law gilt, – in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit. Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten insbesondere das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Australien, Hongkong, Indien, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- A3-6.4** die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;
- A3-6.5** im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- A3-6.6** auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;
- A3-6.7** soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- A3-6.8** wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- A3-6.9** und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebs-

stätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

**A3-7 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/ Tochtergesellschaften**

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

**A3-8 Abtretung des Versicherungsanspruches**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

**Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A**

**A(GB)-1 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

**A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)**

**A(GB)-2.1** Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

**A(GB)-2.2** Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

**A(GB)-2.3** Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

**A(GB)-2.4** Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

**A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung**

**A(GB)-3.1** Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

**A(GB)-3.2** Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

**A(GB)-3.3** Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmens-eigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

**A(GB)-3.4** Liegt die Veränderung nach Ziff. A(GB)-3.2 oder Ziff. A(GB)-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

**A(GB)-3.5** Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

**A(GB)-4 Schiedsgerichtsverfahren**

**A(GB)-4.1** Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist

sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

A(GB)-4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff. Ziff. B3- 2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

#### **A(GB)-5 Zurechnungs-/Kumulklausele**

##### **A(GB)-5.1 Mehrfachversicherung**

Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so steht bei gleichen Versicherungssummen (Sublimits) diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen (Sublimits) steht maximal die höhere Summe zur Verfügung.

##### **A(GB)-5.1 Mehrere Versicherungsfälle**

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung. Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

## **Teil B Allgemeiner Teil**

### **Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**

#### **B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

#### **B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**

##### **B1-2.1 Beitragszahlung**

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

##### **B1-2.2 Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

#### **B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

##### **B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

##### **B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

##### **B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

## **B1-4 Folgebeitrag**

### **B1-4.1 Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

### **B1-4.2 Verzug und Schadensersatz**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### **B1-4.3 Mahnung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

### **B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### **B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### **B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

## **B1-5 Lastschriftverfahren**

### **B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezo-

gen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

### **B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## **B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

### **B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

### **B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

**B1-6.2.1** Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragsklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

**B1-6.2.2** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

**B1-6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

**B1-6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

**B1-6.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### **B1-7 Tarifierpassungen**

**B1-7.1** Der Tarifbeitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen steigen oder sinken.

#### **B1-7.2 Anpassungsklausel**

(1) Der Versicherer ist berechtigt, den Tarifbeitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

(2) Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.

(3) Bei Erhöhungen des Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Tarifbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an anzuheben.

(4) Eine Beitragserhöhung gemäß (3) wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilt und ihn über sein Recht nach (5) belehrt.

(5) Bewirkt eine Änderung des Tarifs eine Beitragserhöhung gemäß (3), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung des Beitrags wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

(6) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

### **Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**

#### **B2-1 Dauer und Ende des Vertrags**

##### **B2-1.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

##### **B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der

jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

##### **B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

##### **B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

##### **B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

##### **B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**

##### **B2-2.1 Kündigungsrecht**

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

(1) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,

(2) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder

(3) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

##### **B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

##### **B2-2.3 Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

##### **B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**

##### **B2-3.1 Übergang der Versicherung**

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

##### **B2-3.2 Kündigung**

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.



Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

### **B2-3.3 Beitrag**

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

### **B2-3.4 Anzeigepflichten**

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## **Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**

### **B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

#### **B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragsklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

##### **B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer

vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

##### **B3-1.2.2 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

##### **B3-1.2.3 Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### **B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### **B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### **B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### **B3-1.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

#### **B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### **B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

#### **B3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

**B3-2.1.1** Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

#### **B3-2.1.2 Rechtsfolgen**

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### **B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

**B3-2.2.1** Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

**B3-2.2.2** Zusätzlich zu B3-2.2.1 gilt :

(1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

(2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

(3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

(5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### **B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

**B3-2.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

**B3-2.3.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

**B3-2.3.3** Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

### **Abschnitt B4 – Weitere Regelungen**

#### **B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

**B4-1.1** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

**B4-1.2** Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

**B4-1.3** Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

**B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung****B4-2.1 Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

**B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

**B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

**B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters****B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

**B4-3.2 Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

**B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

**B4-4 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch

begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**B4-5 Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände****B4-5.1 Verbraucherschlichtungsstelle****B4-5.1.1 Ansprechpartner bei Beschwerden**

Der Versicherer möchte, dass der Versicherungsnehmer zufrieden ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, ist bitte direkt Kontakt mit dem Berater oder mit dem Versicherer aufzunehmen, damit dieser die Angelegenheit klären kann.

Telefonisch 0351 4235-680

Fax 0351 4235-555

E-Mail [beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)

Internet [www.sv-sachsen.de/beschwerde](http://www.sv-sachsen.de/beschwerde)

Brief An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer auch folgende Möglichkeiten.

**B4-5.1.2 Versicherungsombudsmann**

Der Versicherer nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, kann er das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und seine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streit-schlichtungsstelle steht dem Versicherungsnehmer weiterhin der Weg zum Gericht offen.

Der Versicherungsombudsmann kann über folgende Wege erreicht werden:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32,

10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

**B4-5.1.3 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform**

Sofern der Versicherungsnehmer als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen hat, kann er für seine Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.

Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbeilegungsplattform erhält man im Internet unter:

[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)

Bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mail-adresse des Versicherers angeben:

[beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)

#### B4-5.1.4 Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
(BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Telefon: 0800 2 100 500  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

#### B4-5.1.5 Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### B4-5.2 Gerichtsstände

##### B4-5.2.1 Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer verklagt

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

##### B4-5.2.2 Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer verklagt

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs vom Versicherungsnehmer befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag auf seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat.

##### B4-5.2.3 Der Versicherungsnehmer hat seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Ziff. B4-5.2.1 und B4-5.2.2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

#### B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### B4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die

Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

#### B4-8 Bedingungsänderungen

##### B4-8.1 Änderungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- (1) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- (2) sich die höchststrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- (3) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- (4) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

##### B4-8.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die gemäß B4-8.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht gemäß B4-8.3 belehrt wurde.

##### B4-8.3 Kündigungsrecht

Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung gemäß B4-8.1 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die gewerbliche Bauherrenhaftpflichtversicherung (AVB gewerbliche Bauherren HV), Ausgabe Mai 2023

---

## Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

**Teil A** enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

**Abschnitt A1** gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken von Bauherren (**Bauherrenhaftpflichtrisiko**).

**Abschnitt A2** gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (**Umweltrisiko**).

**Abschnitt A3** gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (**Benachteiligungsrisiko**).

Die **Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A** enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung, zur Beitragsangleichung und zu Schiedsgerichtsvereinbarungen.

**Teil B** enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.

Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung.

Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Risiko gemäß Abschnitt A1 - Bauherrenhaftpflichtrisiko besteht ohne besondere Vereinbarung auch Versicherungsschutz gemäß

Abschnitt A2.I - Umweltbasisversicherung sowie

Abschnitt A3 - Benachteiligungsrisiko.

Besonders zu vereinbarende Risiken (z. B. Ziff. A1-1.2 Eigenleistung, A2.II - Umwelanlagenversicherung) sind gekennzeichnet durch *"Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden"*. Für diese besteht nur Versicherungsschutz, soweit dies im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Die in den Bedingungen genutzten personenbezogenen Formulierungen schließen im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter ein.

## Inhaltsverzeichnis:

<b>Abschnitt A1 - Bauherrenhaftpflichtrisiko</b>	<b>5</b>	
A1-1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)	5
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)	5
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	5
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	6
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	6
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Bauherren (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	6
A1-6.1	Haus- und Grundbesitz	7
A1-6.2	Senkungen und Erdbeben	7
A1-6.3	Schäden durch Abwässer	7
A1-6.4	Gerüste, Maschinen	7
A1-6.5	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	7
A1-6.6	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	7
A1-6.7	Unterfangungen und Unterfahrungen	8
A1-6.8	Überschwemmungen	8
A1-6.9	Schäden im Ausland	8
A1-6.10	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	9
A1-6.11	Schäden durch Strahlen	9
A1-6.12	Vermögensschäden	9
A1-6.13	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten	9
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse	10
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	10
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	10
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	10
A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen	11
A1-7.5	Miete, Leasing, Pacht, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	11
A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	11
A1-7.7	Asbest	11
A1-7.8	Gentechnik	11
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	11
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen	11
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten	11
A1-7.12	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb	11
A1-7.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	11
A1-7.14	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	12
A1-7.15	Wasserfahrzeuge	12
A1-7.16	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	12
A1-7.17	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt	12
A1-7.18	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	12
A1-7.19	Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen	12
A1-7.20	Arzneimittel	12
A1-7.21	Sprengstoffe	12
A1-7.22	Brennbare und explosible Stoffe	12
A1-7.23	Veränderung der Grundwasserhältnisse	12
A1-7.24	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau	12
A1-7.25	Kommissionsware	12
A1-7.26	Umweltrisiko	12
A1-7.27	Produkthaftpflichtrisiko	13
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	13
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	13

<b>Abschnitt A2 - Umweltrisiko</b>	<b>14</b>
A2.I Umweltbasisversicherung	14
A2.I-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	14
A2.I-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	15
A2.I-3 Versicherungsfall	16
A2.I-4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	16
A2.I-5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	17
A2.I-6 Versicherte Kosten	17
A2.I-7 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	18
A2.I-8 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	18
A2.I-8.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	19
A2.I-8.2 Überschwemmungen	19
A2.I-8.3 Senkungen und Erdbeben	19
A2.I-8.4 Versicherungsfälle im Ausland	19
A2.I-8.5 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	20
A2.I-8.6 Schäden durch Strahlen	20
A2.I-9 Allgemeine Ausschlüsse	20
A2.I-10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	23
A2.I-11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	23
A2.I-12 Nachhaftung	23
A2.I-13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	23
A2.I-14 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	24
A2.II Umweltanlagenversicherung	25
A2.II-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	25
A2.II-2 Risikobausteine	25
A2.II-3 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	25
A2.II-4 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	25
A2.II-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	25
A2.II-6 Versicherungsfälle im Ausland	26
A2.II-7 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	26
<b>Abschnitt A3 - Benachteiligungsrisiko</b>	<b>28</b>
A3-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe	28
A3-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)	28
A3-3 Tochtergesellschaften	28
A3-4 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	28
<b>Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A</b>	<b>31</b>
A(GB)-1 Abtretungsverbot	31
A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	31
A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	31
A(GB)-4 Schiedsgerichtsverfahren	31
A(GB)-5 Zurechnungs- / Kumulklausele	32
<b>Teil B Allgemeiner Teil</b>	<b>33</b>
<b>Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</b>	<b>33</b>
B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes	33
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	33
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	33
B1-4 Folgebeitrag	33

B1-5	Lastschriftverfahren	33
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	34
B1-7	Tarifanpassungen	34
<b>Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung</b>		<b>35</b>
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags	35
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	35
B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	35
<b>Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten</b>		<b>35</b>
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	35
B3-2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	36
<b>Abschnitt B4 - Weitere Regelungen</b>		<b>37</b>
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	38
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	38
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	38
B4-4	Verjährung	38
B4-5	Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände	38
B4-6	Anzuwendendes Recht	39
B4-7	Embargobestimmung	39
B4-8	Bedingungsänderungen	39



**Teil A**

**Abschnitt A1 - Bauherrenhaftpflichtrisiko**

**A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)**

A1-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind und von Dritten ausgeführt werden.

A1-1.2 Eigenleistung

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-1.2.1 Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe. Ziff. A1-1.1 Satz 2 findet keine Anwendung.

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-1.2.2 Planung und Bauleitung durch den Versicherungsnehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der von ihm selbst vorgenommenen Planung oder Bauleitung. Ziff. A1-1.1 Satz 2 findet keine Anwendung.

A1-1.3 Die Versicherung endet mit Beendigung des Bauvorhabens, spätestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn.

Ziff. B2-1.2 (Verlängerungsklausel) findet keine Anwendung. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Bauvorhaben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Falls Bauvorhaben im Ausland versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.

**A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)**

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-2.1.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des

Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A1-2.1.4 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

A1-2.1.5 Wenn Versicherungsschutz nach Ziff. A1-1.2.1 vereinbart ist, gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie während der Bauausführung in Eigenleistung verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gemäß Ziff. A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

**A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher  
Haftpflichtbestimmungen  
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**
- A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. A1-5.1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Bauherren (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- Ziff. A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken des Bauherren, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

- Soweit Ziff. A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A1-4 - Leistungen der Versicherung oder Ziff. A1-7 - Allgemeine Ausschlüsse).
- A1-6.1 Haus- und Grundbesitz**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und Grundbesitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerks.
- A1-6.2 Senkungen und Erdbeben**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
- A1-6.3 Schäden durch Abwässer**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- A1-6.4 Gerüste, Maschinen**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A1-6.4.1 aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben;
- A1-6.4.2 wegen Schäden durch nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;
- A1-6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
- A1-6.5.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:
- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Hinweis:**  
Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.
- A1-6.5.2 Die in Ziff. A1-6.5.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.  
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.  
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A1-6.5.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.
- A1-6.6 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)**  
Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Auftraggeber des Versicherungsnehmers
- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
  - (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
  - (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.
- Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.
- A1-6.6.1 Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen
- A1-6.6.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen.  
Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst

- Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
- A1-6.6.1.2** Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit
- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder für Mitversicherte bestimmt ist,
  - es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt,
  - der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
- A1-6.6.2** Tätigkeitsschäden an Leitungen
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.
- A1-6.6.3** Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken
- auf seinem Baugrundstück oder
  - außerhalb seines Baugrundstücks in seiner Verfügungsgewalt
- befinden oder befunden haben.
- A1-6.6.4** Obhutsschäden
- A1-6.6.4.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.
- A1-6.6.4.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- wegen Vermögensfolgeschäden
  - wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
  - wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen;
  - wegen Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
  - aus dem Abhandenkommen von Kfz-Teilen und/oder Kfz-Zubehör;
  - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- A1-6.6.4.3** Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
- Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.
- A1-6.6.7** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A1-6.7** **Unterfangungen und Unterfahrungen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen:
- A1-6.8** **Überschwemmungen**
- A1-6.8.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund
- (1) der Verstopfung in der Nähe befindlicher natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf dem versicherten Grundstück;
  - (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.
- A1-6.8.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.
- A1-6.9** **Schäden im Ausland**
- A1-6.9.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Bauvorhaben im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.
- Hinweis:*
- Falls Bauvorhaben im Ausland versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden.*
- A1-6.9.2** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A1-5.5. – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A1-6.9.3** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei

- einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A1-6.9.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.
- Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A1-6.9.2 berücksichtigt.
- A1-6.10 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**
- Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A1-6.9.2 – Ziff. A1-6.9.4.
- A1-6.11 Schäden durch Strahlen**
- A1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für
- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
  - (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern
- A1-6.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
  - (2) Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.
- Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.12 Vermögensschäden**
- A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- A1-6.12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
  - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art,
- aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus
- Rationalisierung und Automatisierung,
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- A1-6.12.3 Verletzung von Datenschutzgesetzen
- Versichert ist – abweichend von den Ziff. A1-6.12.2 und A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.
- Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.
- A1-6.13 Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten**
- A1-6.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), ausschließlich aus
- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
  - (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
  - (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- Für (1) bis (3) gilt:
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen

und/oder -techniken (z. B. Virenschanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

(4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Für a) bis d) gilt

Die Ausschlüsse der Ziff. A1-6.12.2 (8), A1-7.9 und A1-7.27 finden keine Anwendung.

**A1-6.13.2** Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung z. B. nach Vertrauensdienstegesetz (VDG), De-Mail-Gesetz besteht.

**A1-6.13.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, – insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. A1-5.3 findet keine Anwendung.

**A1-6.13.4** Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Ziff. A1-6.9.1 und A1-6.9.4 findet hier keine Anwendung.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

**A1-6.13.5** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

(2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

(3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

**A1-6.13.6** Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 EUR.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Personenschäden sind im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme versichert.

Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziff. A1-6.13.1(4)) beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 250.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### **A1-7 Allgemeine Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

##### **A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

##### **A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

##### **A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A1-2.1.2 untereinander handelt.

- Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;  
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
  - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
  - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
  - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
  - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
- Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
- Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- A1-7.7 Asbest**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A1-7.8 Gentechnik**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
  - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
  - (3) Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus GMO enthalten,
    - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- A1-7.11 Übertragung von Krankheiten**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
  - (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- A1-7.12 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
  - (2) Schaden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- A1-7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.  
Zum Gebrauch gehört z. B. auch
- Ein- und Aussteigen,
  - Be- und Entladen,
  - Betanken und Aufladen,
  - Reparatur, Wartung und Reinigung,

- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A1-7.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

#### **A1-7.15 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A1-7.16 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

#### **A1-7.17 Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
- auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **A1-7.18 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **A1-7.19 Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **A1-7.20 Arzneimittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

#### **A1-7.21 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

#### **A1-7.22 Brennbare und explosible Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A1-7.23 Veränderung der Grundwasserverhältnisse**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

#### **A1-7.24 Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau (auch bei offener Bauweise).

#### **A1-7.25 Kommissionsware**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

#### **A1-7.26 Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender



- nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.  
Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).
- A1-7.27 Produkthaftpflichtrisiko**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
  - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
- A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**  
Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.  
Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
  - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**
- A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.  
Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. A1-9.1 Absatz 4 in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.
- A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- A1-9.4 **Versehensklausel**  
Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, so-bald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

## Abschnitt A2 - Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtversicherung) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadensversicherung).

Ein Schaden im Sinne der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Ein Umweltschaden im Sinne der Umweltschadenversicherung (USV) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz.

Soweit im Folgenden keine Differenzierung zwischen UHV und USV erfolgt, gelten die Regelungen für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung gleichermaßen.

### A2.I Umweltbasisversicherung

#### A2.I-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2.I-1.1 Gegenstand der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

A2.I-1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. A2.I-1.3.2 fallen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- (1) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- (2) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt

um Schäden aus der Verletzung

- von Aneignungsrechten,
- des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
- von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2.I-1.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A2.I-1.2 Gegenstand der Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

A2.I-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

- am Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. A2.I-14 (abweichend von Ziff. A2.I-9.14).

- an Gewässern), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Grundwasser.

Bei jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer von den gemäß Ziff. A2.I-6 versicherten Kosten 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu tragen.

A2.I-1.2.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

A2.I-1.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich über die Betriebs-, Berufs-, Produkt- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. A2.I-1.2.3 erster Absatz (vorheriger Absatz) dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

A2.I-1.2.4 Betriebsstörung

Im Rahmen der USV gilt:

- (1) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- (2) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der

- Ziff. A2.I-1.3.1 (2) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse

- Ziff. A2.I-1.3.1 (1) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang

von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (2).

- Ziff. A2.I-1.3.1 (1) Versicherungsschutz für Umweltschäden aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken. Dies gilt nicht für Tätigkeiten an Anlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.2. Fremde Grundstücke sind Grundstücke, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

A2.I-1.3 Versichertes Risiko in der UHV-Basis und der USV-Basis

A2.I-1.3.1 Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:

- (1) Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. A2.I-1.3.2 fallen,
- (2) Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. A2.I-1.3.1 (3) umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- (3) Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. A2.I-1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist (Umweltschaden-Regressrisiko).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziff. A2.I-4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- (4) die Lagerung von umweltgefährlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 1.000 Liter bzw. kg je Einzelgebinde und einer Gesamtlagermenge bis 5.000 Liter bzw. kg.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Liter bzw. kg, entfällt der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

- (5) Betrieb von Fett- und Stärkeabscheidern.
- (6) Betriebsmittel in Kfz/Maschinen
  - abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) – Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der Betriebs haftpflichtversicherung versichert sind.
- (7) Abfallcontainer für eigene Zwecke
  - abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) – Lagerung von unkontaminierten Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Behältnissen/Containern, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

Ausgeschlossen bleiben insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW), ölbehaftete Abfälle sowie sonstige gefährliche Abfälle.

(8) Gastanks

Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 10 t.

(9) Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf fremden Grundstücken.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn für diese Lageranlagen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.

(10) Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

A2.I-1.3.2 Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden i. S. d. USchadG aus

- (1) Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- (2) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).
- (3) Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- (4) Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- (5) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen/Pflichtversicherung).

**A2.I-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**

A2.I-2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne der vorstehenden Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1.

A2.I-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

A2.I-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A2.I-2.1.3** der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- A2.I-2.1.4** der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.
- A2.I-2.2** Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A2.I-1.1), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- A2.I-2.3** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A2.I-2.4** Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A2.I-3 Versicherungsfall**  
Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Schadens gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1 durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.  
Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen (UHV) bzw. bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen (USV) erkennbar war.
- A2.I-4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**  
**A2.I-4.1** Für die UHV gilt:  
**A2.I-4.1.1** Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist  
- nach einer Störung des Betriebes oder  
- aufgrund behördlicher Anordnung  
Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. A2.I-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.  
**A2.I-4.1.2** Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.1.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.  
**A2.I-4.2** Für die USV gilt:  
**A2.I-4.2.1** Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,  
(1) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (1) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;  
(2) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (2) nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;  
(3) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (3) nach einer Betriebsstörung bei Dritten;  
(4) bei der Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (4) bis (6) und soweit vereinbart nach Abschnitt A2.II nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer.  
Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.  
**A2.I-4.2.2** Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.  
**A2.I-4.3** Die folgenden Regelungen gelten für USV-Basis und UHV-Basis gleichermaßen:  
**A2.I-4.3.1** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet  
- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder  
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.  
**A2.I-4.3.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.I-4.3.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. A2.I-4.1 und A2.I-4.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.I-4.3.1 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.  
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.  
**A2.I-4.3.3** Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR

- je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur 1.000.000 EUR ersetzt.
- Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und von den versicherten Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- A2.I-4.3.4** Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziff. A2.I-4.1 und A2.I-4.2 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.)
- des Versicherungsnehmers;
  - die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen,
  - die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.I-1.1.1(2) und A2.I-1.2.1 mitversicherten Vermögensschadens (UHV) bzw. Umweltschadens (USV), falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- A2.I-5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**
- A2.I-5.1** Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (USV).
- A2.I-5.2** Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (USV) dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zum Schadensersatz (UHV) bzw. zur Sanierungs- und Kostentragung (USV) verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung (USV) des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A2.I-5.3** Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche (UHV) bzw. Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen (USV) gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- A2.I-5.4** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses (UHV) bzw. Umweltschadens/Umweltverdeliktes (USV), der/das eine unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruchs (USV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung (USV) zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A2.I-6 Versicherte Kosten**
- Ausschließlich für die USV gilt:
- Versichert sind im Rahmen der Ziff. A2.I-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten;
- A2.I-6.1** für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;
- A2.I-6.1.1** die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- A2.I-6.1.2** die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- A2.I-6.1.3** die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
- A2.I-6.2** für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:
- die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches

- Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- A2.I-7 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A2.I-7.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung**
- A2.I-7.1.1** Die Leistungen des Versicherers sind bei jedem Versicherungsfall auf die zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt und werden auf diese angerechnet.
- A2.I-7.1.2** Für Schäden i. S. d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.
- A2.I-7.1.3** Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.
- A2.I-7.2 Kosten**
- A2.I-7.2.1** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A2.I-7.2.2** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.I-7.2.3** Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.
- A2.I-7.2.4 Überschreiten der Versicherungssummen**
- (1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A2.I-7.3 Serienschaden**
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umweltweinigwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
  - durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
  - durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- A2.I-7.4** Beruht ein Schaden auf derselben Ursache wie ein Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden gemäß Umweltbasisversicherung (Abschnitt A2.I) und für das Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 insgesamt auf die zur Betriebs-/ Berufs-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A2.I-7.5 Selbstbeteiligung**
- Falls für Abschnitt A1 (Bauherrenhaftpflichtrisiko) eine Selbstbeteiligung nach Ziff. A1-5.4 vereinbart wurde, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall im selben Umfang an der Entschädigungsleistung des Versicherers. Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen abgezogen.
- Ziff. A2.I-7.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- A2.I-7.6** Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.
- A2.I-8 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- Ziff. A2.I-8 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit Ziff. A2.I-8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A2.I-8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A2.I-4 - Leistungen der Versicherung oder Ziff. A2.I-9 - Allgemeine Ausschlüsse).

#### **A2.I-8.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

A2.I-8.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A2.I-9.23 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

##### **Hinweis :**

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

A2.I-8.1.2 Die in Ziff. A2.I-8.3.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A2.I-8.1.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

#### **A2.I-8.2 Überschwemmungen**

Für die UHV gilt:

A2.I-8.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund

- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;

- (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

A2.I-8.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

#### **A2.I-8.3 Senkungen und Erdbeben**

Für die UHV gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

#### **A2.I-8.4 Versicherungsfälle im Ausland**

A2.I-8.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Bauvorhaben im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

*Hinweis:*

*Falls Bauvorhaben im Ausland versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden.*

A2.I-8.4.2 In der UHV besteht für Versicherungsfälle

- (1) aus Lieferung von Anlagen nach Ziff. A2.I-1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind und
- (2) aus Tätigkeiten im Ausland.

Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.

A2.I-8.4.3 In der USV besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I-1.2.1., auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2.I-8.4.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.

A2.I-8.4.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A2.I-7.2.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2.I-8.4.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem

Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist

**A2.1-8.4.7** Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A2.1-8.4.5 berücksichtigt.

**A2.1-8.5 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A2.1-8.4.3 bis A2.1-8.4.6.

**A2.1-8.6 Schäden durch Strahlen**

Für die UHV gilt:

**A2.1-8.6.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

**A2.1-8.6.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- (2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

**A2.1-9 Allgemeine Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt: sind folgende Tatbestände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

**A2.1-9.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers**

Im Rahmen der USV sind ausgeschlossen Pflichten oder Ansprüche wegen Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

**A2.1-9.2 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

**A2.1-9.3 Abwässer**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.

Für Abwasseranlagen gemäß Ziff. A2.1-1.3.1 (5) findet der Ausschluss keine Anwendung.

**A2.1-9.4 Schäden vor Vertragsbeginn**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

**A2.1-9.5 Erwerb belasteter Grundstücke**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren (UHV) bzw. kontaminiert (USV) waren.

**A2.1-9.6 Kleckerschäden**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, im Rahmen der UHV gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

**A2.1-9.7 Normalbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Im Rahmen der UHV gilt dies nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

**A2.1-9.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festen Stallung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.



#### **A2.I-9.9 Asbest**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **A2.I-9.10 Genetische Schäden**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen genetischer Schäden.

#### **A2.I-9.11 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten
  - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

#### **A2.I-9.12 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

#### **A2.I-9.13 Abfalldeponien**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

#### **A2.I-9.14 Sanierung nach Bundesbodenschutzgesetz**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist. Hierfür besteht Versicherungsschutz im Rahmen der USV-Basis nach Ziff. A2.I-1.2.1 im Sinne von Ziff. A2.I-14.

#### **A2.I-9.15 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.16 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.17 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.18 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.19 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A2.I-9.20 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A2.I-2.1.2 untereinander handelt.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A2.I-9.20 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer

eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A2.I-9.21 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A2.I-9.22 Schäden durch Bergbaubetrieb, Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch

- Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
- Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

#### **A2.I-9.23 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, oder Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang von Ziff. A2.I-8.3.

#### **A2.I-9.24 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder

den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

#### **A2.I-9.25 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A2.I-9.26 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

#### **A2.I-9.27 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
- auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **A2.I-9.28 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **A2.I-9.29 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **A2.I-9.30 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes - AMG).

#### **A2.I-9.31 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

#### **A2.I-9.32 Brennbare und explosible Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.33 Kommissionsware**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

#### **A2.I-9.34 Datenaustausch**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

#### **A2.I-9.35 Frühere Versicherungsverträge**

Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

#### **A2.I-9.36 Andere Versicherungsverträge**

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Zu Ziff. A2.I-9.1 bis A2.I-9.36:

Im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten die Ausschlüsse in Ziff. A2.I-9 unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

#### **A2.I-10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

#### **A2.I-10.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.**

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- für Risiken der Ziff. A2.I-1.3.1 (4) besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.I-1.3.1 (4) versicherten Risiken.

#### **A2.I-10.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.**

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

#### **A2.I-11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

#### **A2.I-11.1 Für Risiken gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (1) bis (9), die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. A2.I-11.4.**

#### **A2.I-11.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.**

#### **A2.I-11.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. A2.I-11.1 gilt nicht für Risiken**

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

#### **A2.I-12 Nachhaftung**

#### **A2.I-12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen Beendigung des Bauvorhabens oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:**

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

#### **A2.I-12.2 Ziff. A2.I-12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.**

#### **A2.I-13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

Anstelle von Ziff. B 3-2.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls) und 2.2 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls) gilt für die USV:

#### **A2.I-13.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanie-**

- rungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- A2.I-13.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- A2.I-13.2.1 seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- A2.I-13.2.2 behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- A2.I-13.2.3 die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- A2.I-13.2.4 den Erlass eines Mahnbescheids,
- A2.I-13.2.5 eine gerichtliche Streitverkündung,
- A2.I-13.2.6 die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- A2.I-13.2.7 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- A2.I-13.2.8 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- A2.I-13.2.9 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- A2.I-13.2.10 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- A2.I-13.2.11 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A2.I-14 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz**
- A2.I-14.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.
- A2.I-14.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.
- A2.I-14.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.
- A2.I-14.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
- A2.I-14.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.I-11 und 12 kein Versicherungsschutz.
- A2.I-14.4 Versicherte Kosten
- A2.I-14.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- A2.I-14.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
  - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
- Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.
- A2.I-14.5 Nicht versicherte Tatbestände
- A2.I-14.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- A2.I-14.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- A2.I-14.6 Selbstbeteiligung
- Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.
- Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

## **A2.II Umweltanlagenversicherung**

Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitt A2.I (Umwelt-Basisversicherung) gilt folgendes:

### **A2.II-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz**

Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein aufgeführten Anlagen.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. A2.II-2 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden, Risikobausteine.

### **A2.II-2 Risikobausteine**

A2.II-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche WHG Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

A2.II-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

A2.II-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

A2.II-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

A2.II-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen/Pflichtversicherung).

### **A2.II-3 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf besonderer Vereinbarung.

Die Bestimmungen von Abschnitt A2.I-11 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

### **A2.II-4 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A2.II-4.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

- für Risiken der Ziff. A2.II-2.1. bis A2.II-2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.II-2.1 bis A2.II-2.5 versicherten Risiken.

A2.II-4.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

### **A2.II-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**

A2.II-5.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

A2.II-5.1.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A2.II-5.1.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

A2.II-5.1.3 Für Schäden i. S. d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.

A2.II-5.1.4 Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostenträgende Personen erstreckt.

A2.II-5.2 Kosten

A2.II-5.2.1 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A2.II-5.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2.II-5.2.3 Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.

A2.II-5.2.4 Überschreiten der Versicherungssummen

(1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

#### A2.II-5.3 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

oder

- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

#### A2.II-5.4 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen abgezogen.

Ziff. A2.II-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

A2.II-5.5 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A.II-5 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.

#### A2.II-6 Versicherungsfälle im Ausland

A2.II-6.1 Versichert sind im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb

- (1) einer im Inland belegenen Anlage im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

- (2) einer im Ausland belegenen Anlage im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind.

A2.II-6.2 Für die USV gilt dies ausschließlich für Versicherungsfälle im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I-1.2.1. auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2.II-6.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.

A2.II-6.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A2.II-6.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A2.I-7.2.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2.II-6.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2.II-6.7 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen i. S. d. Ziff. A2.II-2.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

#### A2.II-7 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz

A2.II-7.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

A2.II-7.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.

A2.II-7.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.

A2.II-7.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

A2.II-7.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.II-3 kein Versicherungsschutz.

A2.II-7.4 Versicherte Kosten

A2.II-7.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

A2.II-7.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.

A2.II-7.5 Nicht versicherte Tatbestände

A2.II-7.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

A2.II-7.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

A2.II-7.6 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

## Abschnitt A3 - Benachteiligungsrisiko

### Hinweis:

Der Versicherungsfall für Ansprüche aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer der Versicherung oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist.

Kosten (siehe Ziff. A3-5.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

### A3-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziff. A3-1 Abs. 6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben sowie aufgrund besonderer Vereinbarung mitversicherte Unternehmen.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität

### A3-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter

dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

### A3-3 Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen der Versicherungsnehmer mittel- oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu erworbene und neu gegründete Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes oder der Gründung begangen worden sind.

Veräußert der Versicherungsnehmer eine Tochtergesellschaft, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf solche Benachteiligungen, die vor dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages begangen worden sind.

### A3-4 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

#### A3-4.1 Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer

Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

#### A3-4.2 Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, eine Tochtergesellschaft oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.



- A3-4.3 **Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)**  
 Der Versicherungsschutz umfasst – unbeschadet der Regelung gemäß Ziff. A3-3 Abs. 3 – auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ende des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.  
 Die automatische Nachmeldefrist gilt im Falle der Vertragsbeendigung nicht nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist.  
 Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.  
 Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.
- A3-4.4 **Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)**  
 Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.  
 Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.  
 Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.
- A3-4.5 **Insolvenz**  
 Im Fall der Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind.
- A3-4.6 **Liquidation und Neubeherrschung**  
 Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.  
 Wird der Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung von Ziff. A3-3 neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.
- A3-5 **Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes**
- A3-5.1 **Leistungen der Versicherung**  
 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.  
 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.  
 Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.
- A3-5.2 **Vollmacht des Versicherers**  
 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.  
 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen.
- A3-5.3 **Versicherungssumme, Höchstersatzleistung**  
 Die Höchstersatzleistung beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.  
 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A3-5.4 **Selbstbeteiligung**  
 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A3-5.5 **Serienschaden**  
 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller  
 (1) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder  
 (2) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.

- Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- A3-5.6 **Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich**  
 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A3-6 **Ausschlüsse**  
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- A3-6.1 gegen den Versicherungsnehmer und / oder eine mitversicherte Person, soweit sie der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- A3-6.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. A3-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- A3-6.3 - die vor einem Gericht in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, – infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts, – in Zusammenhang mit einer in den USA/US-Territorien oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit. Weiterhin sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und der versicherten Personen untereinander, – die vor dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO), – infolge der Verletzung des Rechts eines Landes, in welchem Common Law gilt, – in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit. Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten insbesondere das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Australien, Hongkong, Indien, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- A3-6.4 die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;
- A3-6.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- A3-6.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;
- A3-6.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- A3-6.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- A3-6.9 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z.B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.
- A3-7 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/ Tochtergesellschaften  
 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- A3-8 Abtretung des Versicherungsanspruches  
 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

### A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

### A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. A(GB)-3.2 oder Ziff. A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

### A(GB)-4 Schiedsgerichtsverfahren

A(GB)-4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

**A(GB)-4.2** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

**A(GB)-5 Zurechnungs-/Kumulklause**

**A(GB)-5.1 Mehrfachversicherung**

Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so steht bei gleichen Versicherungssummen (Sublimits) diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen (Sublimits) steht maximal die höhere Summe zur Verfügung.

**A(GB)-5.2 Mehrere Versicherungsfälle**

Beruhren mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder

- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

## **Teil B Allgemeiner Teil**

### **Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**

#### **B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

#### **B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**

##### **B1-2.1 Beitragszahlung**

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durchlaufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

##### **B1-2.2 Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

#### **B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

##### **B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

##### **B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

##### **B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

#### **B1-4 Folgebeitrag**

##### **B1-4.1 Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

##### **B1-4.2 Verzug und Schadensersatz**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

##### **B1-4.3 Mahnung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

##### **B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

##### **B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

##### **B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

## **B1-5 Lastschriftverfahren**

### **B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

### **B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## **B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

### **B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

### **B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

**B1-6.2.1** Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragsklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufsklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

**B1-6.2.2** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

**B1-6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

**B1-6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu

dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

**B1-6.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **B1-7 Tarifierpassungen**

**B1-7.1** Der Tarifbeitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen steigen oder sinken.

### **B1-7.2 Anpassungsklausel**

(1) Der Versicherer ist berechtigt, den Tarifbeitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

(2) Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.

(3) Bei Erhöhungen des Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Tarifbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an anzuheben.

(4) Eine Beitragserhöhung gemäß (3) wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilt und ihn über sein Recht nach (5) belehrt.

(5) Bewirkt eine Änderung des Tarifs eine Beitragserhöhung gemäß (3), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung des Beitrags wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

(6) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

## **Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung**

### **B2-1 Dauer und Ende des Vertrags**

#### **B2-1.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### **B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

#### **B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

#### **B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

### **B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**

#### **B2-2.1 Kündigungsrecht**

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- (1) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- (2) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- (3) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

#### **B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

#### **B2-2.3 Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### **B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**

#### **B2-3.1 Übergang der Versicherung**

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

#### **B2-3.2 Kündigung**

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

#### **B2-3.3 Beitrag**

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

#### **B2-3.4 Anzeigepflichten**

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## **Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**

### **B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

#### **B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis

und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

#### **B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

#### **B3-1.2.2 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

#### **B3-1.2.3 Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### **B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### **B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### **B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### **B3-1.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

#### **B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### **B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

#### **B3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

##### **B3-2.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.**

##### **B3-2.1.2 Rechtsfolgen**

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

##### **B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:



- B3-2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B3-2.2.2 Zusätzlich zu B3-2.2.1 gilt:
- Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- B3-2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

### B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

### B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

#### B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

#### B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

#### B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

### B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

#### B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

#### B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

### B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

### B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### B4-5 Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände

#### B4-5.1 Verbraucherschlichtungsstelle

##### B4-5.1.1 Ansprechpartner bei Beschwerden

Der Versicherer möchte, dass der Versicherungsnehmer zufrieden ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, ist bitte direkt Kontakt mit dem Berater oder mit dem Versicherer aufzunehmen, damit dieser die Angelegenheit klären kann.

Telefonisch 0351 4235-680  
Fax 0351 4235-555  
E-Mail [beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)  
Internet [www.sv-sachsen.de/beschwerde](http://www.sv-sachsen.de/beschwerde)  
Brief An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer auch folgende Möglichkeiten.

##### B4-5.1.2 Versicherungsombudsmann

Der Versicherer nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, kann er das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und seine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streit-schlichtungsstelle steht dem Versicherungsnehmer weiterhin der Weg zum Gericht offen.

Der Versicherungsombudsmann kann über folgende Wege erreicht werden:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32,  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3696000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

##### B4-5.1.3 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Sofern der Versicherungsnehmer als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer

- online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen hat, kann er für seine Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.
- Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbelegungsplattform erhält man im Internet unter:  
[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)  
Bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mail-Adresse des Versicherers angeben:  
[beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)
- B4-5.1.4** Versicherungsaufsicht  
Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Telefon: 0800 2 100 500  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)  
Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.
- B4-5.1.5** Rechtsweg  
Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
- B4-5.2** Gerichtsstände
- B4-5.2.1** Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer verklagt  
Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.
- B4-5.2.2** Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer verklagt  
Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs vom Versicherungsnehmer befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag auf seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat.
- B4-5.2.3** Der Versicherungsnehmer hat seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt  
Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Ziff. B4-5.2.1 und B4-5.2.2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.
- B4-6** **Anzuwendendes Recht**  
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- B4-7** **Embargobestimmung**  
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- B4-8** **Bedingungsänderungen**
- B4-8.1** **Änderungsrecht**  
Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn
- (1) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
  - (2) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
  - (3) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
  - (4) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.
- Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.  
Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.
- Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.
- B4-8.2** **Wirksamkeitsvoraussetzungen**  
Die gemäß B4-8.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht gemäß B4-8.3 belehrt wurde.
- B4-8.3** **Kündigungsrecht**  
Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung gemäß B4-8.1 Gebrauch, kann der

Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (AVB gewerbliche HuG HV), Ausgabe Mai 2023

---

## Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

**Abschnitt A1** gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken von Haus- und Grundbesitzern (**Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko**).

**Abschnitt A2** gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (**Umweltrisiko**).

**Abschnitt A3** gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (**Benachteiligungsrisiko**).

Die **Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A** enthalten Regelungen, die für alle Abschnitte im Teil A gelten, z. B. zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung.

Teil B enthält Regelungen über **allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**.

Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.

Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.

Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Risiko gemäß Abschnitt A1 - Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko besteht ohne besondere Vereinbarung auch Versicherungsschutz gemäß

Abschnitt A2.1 - Umweltbasisversicherung sowie

Abschnitt A3 - Benachteiligungsrisiko.

Besonders zu vereinbarende Risiken (z. B. Ziff. A1-1 im Ausland belegene Gebäude und Grundstücke, Ziff. A2.II - Umwelanlagenversicherung) sind gekennzeichnet durch *"Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden"*. Für diese besteht nur Versicherungsschutz, soweit dies im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Die in den Bedingungen genutzten personenbezogenen Formulierungen schließen im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter ein.

## Inhaltsverzeichnis:

<b>Abschnitt A1 - Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko</b>	<b>6</b>
A1-1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten (versichertes Risiko) 6
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen) 6
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall 6
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers 7
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) 7
A1-6	Besondere Regelungen für Risiken des Haus- und Grundbesitzes (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) 7
A1-6.1	Verkehrssicherheitspflichten 8
A1-6.2	Bauarbeiten 8
A1-6.3	Schäden durch Abwässer 8
A1-6.4	Erneuerbare Energien 8
A1-6.5	Vertraglich übernommene Haftpflicht 8
A1-6.6	Bahnen, Gerüste, Maschinen 8
A1-6.7	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger 8
A1-6.8	Unterfangungen und Unterfahrungen 8
A1-6.9	Senkungen und Erdbeben 9
A1-6.10	Schäden im Ausland 9
A1-6.11	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden 9
A1-6.12	Schäden durch Strahlen 9
A1-6.13	Vermögensschäden 9
A1-6.14	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten 10
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse 11
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden 11
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen 11
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander 11
A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen 11
A1-7.5	Miete, Leasing, Pacht, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag 11
A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen 11
A1-7.7	Asbest 11
A1-7.8	Gentechnik 11
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen 12
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen 12
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten 12
A1-7.12	Überschwemmungen 12
A1-7.13	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb 12
A1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger 12
A1-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze 12
A1-7.16	Wasserfahrzeuge 12
A1-7.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb 12
A1-7.18	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt 12
A1-7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“) 12
A1-7.20	Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen 12
A1-7.21	Arzneimittel 13
A1-7.22	Sprengstoffe 13
A1-7.23	Brennbare und explosible Stoffe 13
A1-7.24	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen 13
A1-7.25	Umweltrisiko 13
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) 13
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) 13
A1-10	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung) 13

<b>Abschnitt A2 - Umweltrisiko</b>	<b>15</b>
A2.1 Umweltbasisversicherung	15
A2.1-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	15
A2.1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	16
A2.1-3 Versicherungsfall	17
A2.1-4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	17
A2.1-5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	18
A2.1-6 Versicherte Kosten	18
A2.1-7 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	19
A2.1-8 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Haus- und Grundbesitzes (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	19
A2.1-8.1 Vertraglich übernommene Haftpflicht	20
A2.1-8.2 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	20
A2.1-8.3 Senkungen und Erdbeben	20
A2.1-8.4 Versicherungsfälle im Ausland	20
A2.1-8.5 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	21
A2.1-8.6 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	21
A2.1-8.7 Schäden durch Strahlen	21
A2.1-9 Allgemeine Ausschlüsse	21
A2.1-9.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers	21
A2.1-9.2 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers	22
A2.1-9.3 Abwässer	22
A2.1-9.4 Schäden vor Vertragsbeginn	22
A2.1-9.5 Erwerb belasteter Grundstücke	22
A2.1-9.6 Kleckerschäden	22
A2.1-9.7 Normalbetrieb	22
A2.1-9.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel	22
A2.1-9.9 Asbest	22
A2.1-9.10 Genetische Schäden	22
A2.1-9.11 Gentechnik	22
A2.1-9.12 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen	22
A2.1-9.13 Abfalldeponien	22
A2.1-9.14 Sanierung nach Bundesbodenschutzgesetz	22
A2.1-9.15 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	22
A2.1-9.16 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften	22
A2.1-9.17 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln	22
A2.1-9.18 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	22
A2.1-9.19 Ansprüche der Versicherten untereinander	23
A2.1-9.20 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer	23
A2.1-9.21 Übertragung von Krankheiten	23
A2.1-9.22 Überschwemmungen	23
A2.1-9.23 Schäden durch Bergbaubetrieb, Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau	23
A2.1-9.24 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	23
A2.1-9.25 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	23
A2.1-9.26 Wasserfahrzeuge	24
A2.1-9.27 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	24
A2.1-9.28 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt	24
A2.1-9.29 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	24
A2.1-9.30 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen	24
A2.1-9.31 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht	24
A2.1-9.32 Sprengstoffe	24
A2.1-9.33 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	24
A2.1-9.34 Brennbare und explosible Stoffe	24

A2.I-9.35	Kommissionsware	24
A2.I-9.36	Datenaustausch	24
A2.I-9.37	Frühere Versicherungsverträge	24
A2.I-9.38	Andere Versicherungsverträge	24
A2.I-10	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	24
A2.I-11	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	25
A2.I-12	Nachhaftung	25
A2.I-13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	25
A2.I-14	Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	26
A2.II	Umweltanlagenversicherung	27
A2.II-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	27
A2.II-2	Risikobausteine	27
A2.II-3	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	27
A2.II-4	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	27
A2.II-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	27
A2.II-6	Versicherungsfälle im Ausland	28
<b>Abschnitt A3 - Benachteiligungsrisiko</b>		<b>30</b>
A3-1	Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe	30
A3-2	Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)	30
A3-3	Tochtergesellschaften	30
A3-4	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	30
A3-5	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	31
A3-6	Ausschlüsse	32
A3-7	Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/ Tochtergesellschaften	32
A3-8	Abtretung des Versicherungsanspruches	32
<b>Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A</b>		<b>33</b>
A(GB)-1	Abtretungsverbot	33
A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	33
A(GB)-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	33
A(GB)-4	Schiedsgerichtsverfahren	33
A(GB)-5	Zurechnungs-/Kumulklausele	34
<b>Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</b>		<b>35</b>
B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes	35
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	35
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	35
B1-4	Folgebeitrag	35
B1-5	Lastschriftverfahren	35
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	36
B1-7	Tarifanpassungen	36
<b>Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung</b>		<b>37</b>
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags	37
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	37
B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	37
<b>Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten</b>		<b>38</b>
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	38
B3-2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	38



<b>Abschnitt B4 - Weitere Regelungen</b>	<b>40</b>
B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	40
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	40
B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters	40
B4-4 Verjährung	40
B4-5 Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände	40
B4-6 Anzuwendendes Recht	41
B4-7 Embargobestimmung	41
B4-8 Bedingungsänderungen	41

## Teil A

### Abschnitt A1 - Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko

#### A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

A1-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und Grundbesitzer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstücke. Haus- und Grundbesitzer ist z. B. der Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nießbraucher.

Der Versicherungsschutz besteht für alle Gebäude und Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden:*

- Versicherungsschutz besteht für im Ausland belegene Gebäude und Grundstücke

A1-1.2 Bei Gemeinschaften von Wohnungs- und/oder Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt:

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

#### A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

A1-2.1.2 der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-2.1.3 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

A1-2.2 Bei Gemeinschaften von Wohnungs- und/oder Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:

A1-2.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Eigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

A1-2.2.2 Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.3 –

- (1) Ansprüche eines einzelnen Eigentümers gegen den Verwalter;
- (2) Ansprüche eines einzelnen Eigentümers gegen die Gemeinschaft der Eigentümer;

(3) gegenseitige Ansprüche von Eigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden am gemeinschaftlichen Eigentum, Wohnungs- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-2.3 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gemäß Ziff. A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 entsteht.

A1-2.4 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.5 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

#### A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

##### gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

- A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**
- A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zwei-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen.
- Ziff. A1-5.1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Besondere Regelungen für Risiken des Haus- und Grundbesitzes (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- Ziff. A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken des Haus- und Grundbesitzers, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit Ziff. A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

#### A1-6.1 Verkehrssicherheitspflichten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Pflichten, die ihm in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen und Fahrbahnen).

#### A1-6.2 Bauarbeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 5.000.000 EUR je Bauvorhaben.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

#### A1-6.3 Schäden durch Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder häusliche Abwässer.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.

#### A1-6.4 Erneuerbare Energien

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Blockheizkraftwerken, Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie- und Solarthermieanlagen jeweils bis zu einer Leistung kleiner 1 MW(p) auf versicherten Betriebsgrundstücken – jeweils bei Nutzung für eigene Zwecke oder Abgabe von Energie an Versorgungsunternehmen – und alle sich daraus ergebenden Versorgungsstörungen (Personen, Sach- sowie Vermögensschäden).

Nicht versichert ist die Direktabgabe von Energie an Endverbraucher.

Die Höchstersatzleistung für Vermögensschäden bei Versorgungsstörungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### A1-6.5 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

#### A1-6.6 Bahnen, Gerüste, Maschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-6.6.1 aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schwebe- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen.

A1-6.6.2 aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten – für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück – zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten;

A1-6.6.3 wegen Schäden durch nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser

Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;

#### A1-6.7 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.7.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

(1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

##### Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

(2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

(3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

(4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

A1-6.7.2 Die in Ziff. A1-6.7.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A1-6.7.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

#### A1-6.8 Unterfangungen und Unterfahrungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen;

#### **A1-6.9 Senkungen und Erdbeben**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

#### **A1-6.10 Schäden im Ausland**

A1-6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich wenn diese auf das Haus- und/oder Grundbesitzerisiko im Inland zurückzuführen sind. Versicherungsschutz besteht hierbei auch wegen Versicherungsfällen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. A1-2.1.1 genannten Personen.

*Hinweis:*

*Falls im Ausland belegene Gebäude und Grundstücke versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.*

A1-6.10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-6.10.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.10.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A1-6.11.2 berücksichtigt.

#### **A1-6.11 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A1-6.10.2 - Ziff. A1-6.10.4.

#### **A1-6.12 Schäden durch Strahlen**

A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

(1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

(2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

A1-6.12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;

(2) Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A1-6.13 Vermögensschäden**

A1-6.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.13.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

(1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

(2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

(3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

(4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

(5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie aus Reiseveranstaltung;

(6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

(7) aus

- Rationalisierung und Automatisierung,
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.

(8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

(9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;

(10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

(11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

(12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

#### A1-6.13.3 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist – abweichend von den Ziff. A1-6.13.2 und A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

#### A1-6.14 Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten

##### A1-6.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), ausschließlich aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für (1) bis (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

- (4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
  - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
  - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Für (1) bis (4) gilt

Die Ausschlüsse der Ziff. A1-6.13.2 (8) und A1-7.9 finden keine Anwendung.

##### A1-6.14.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung z. B. nach Vertrauensdienstegesetz (VDG), De-Mail-Gesetz besteht.

##### A1-6.14.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, – insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. A1-5.3 findet keine Anwendung.

##### A1-6.14.4 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Ziff. A1-6.10.1 und A1-6.10.4 findet hier keine Anwendung.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

##### A1-6.14.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.
- (2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

##### A1-6.14.6 Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 EUR.

- Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.  
Personenschäden sind im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme versichert.  
Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziff. A1-6.14.1(4)) beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 250.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- A1-7 Allgemeine Ausschlüsse**  
Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:
- A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.  
Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.  
Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche  
(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,  
(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,  
(3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A1-2.1.2 untereinander handelt.  
Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer  
(1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;  
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
- Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.  
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- A1-7.7 Asbest**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A1-7.8 Gentechnik**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf  
(1) gentechnische Arbeiten,  
(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),  
(3) Erzeugnisse, die  
- Bestandteile aus GMO enthalten,  
- aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

**A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

**A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

**A1-7.11 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

**A1-7.12 Überschwemmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

**A1-7.13 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- (2) Schaden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durchschlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

**A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

**A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer

eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

**A1-7.16 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

**A1-7.17 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

**A1-7.18 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
- auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**A1-7.19 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

**A1-7.20 Französische „Garantie Decennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.



**A1-7.21 Arzneimittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

**A1-7.22 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

**A1-7.23 Brennbare und explosible Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

**A1-7.24 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

- (1) Abbruch- und Einreißarbeiten:  
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- (2) Sprengungen:  
an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

**A1-7.25 Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).

**A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

**A1-8.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. A1-9.1 Absatz 4 in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

A1-9.4 Versehensklausel

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

**A1-10 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)**

A1-10.1 Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produk-

tions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis

endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

- A1-10.2 Ziff. A1-10.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses einzelne versicherte Risiken (Gebäude oder Grundstücke) wegfallen, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des jeweiligen Risikos abzustellen ist.

## Abschnitt A2 - Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtversicherung) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadensversicherung).

Ein Schaden im Sinne der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Ein Umweltschaden im Sinne der Umweltschadensversicherung (USV) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz.

Soweit im Folgenden keine Differenzierung zwischen UHV und USV erfolgt, gelten die Regelungen für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung gleichermaßen.

### A2.I Umweltbasisversicherung

#### A2.I-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2.I-1.1 Gegenstand der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

A2.I-1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundbesitzer wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. A2.I-1.3.2 fallen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- (1) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- (2) Vermögensschäden, die weder durch Personen noch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt

um Schäden aus der Verletzung

- von Aneignungsrechten,
- des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
- von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2.I-1.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A2.I-1.2 Gegenstand der Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

A2.I-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

- am Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. A2.I-14 (abweichend von Ziff. A2.I-9.14).

- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Grundwasser.

Bei jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer von den gemäß Ziff. A2.I-6 versicherten Kosten 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu tragen.

A2.I-1.2.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

A2.I-1.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich über die Betriebs-, Berufs-, Produkt- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. A2.I-1.2.3 erster Absatz (vorheriger Absatz) dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

A2.I-1.2.4 Betriebsstörung

Im Rahmen der USV gilt:

- (1) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

(2) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der

- Ziff. A2.I-1.3.1 (2) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- Ziff. A2.I-1.3.1 (1) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen

Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (2).

- Ziff. A2.I-1.3.1 (1) Versicherungsschutz für Umweltschäden aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken. Dies gilt nicht für Tätigkeiten an Anlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.2. Fremde Grundstücke sind Grundstücke, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

A2.I-1.3 Versichertes Risiko in der UHV-Basis und der USV-Basis

A2.I-1.3.1 Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:

- (1) Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. A2.I-1.3.2 fallen,
- (2) Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. A2.I-1.3.1 (3) umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- (3) Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. A2.I-1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist (Umweltschaden-Regressrisiko).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. A2.I-4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- (4) die Lagerung von umweltgefährlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 1.000 Liter bzw. kg je Einzelgebilde und einer Gesamtlagermenge bis 5.000 Liter bzw. kg.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).

Überschreiten die Kleingebinde das Fassungsvermögen von 5.000 Liter bzw. kg, entfällt der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

- (5) Betrieb von Fett- und Stärkeabscheidern.
- (6) Betriebsmittel in Kfz/Maschinen

Abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) – Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der Betriebspflichtversicherung versichert sind.

- (7) Abfallcontainer für eigene Zwecke

Abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) – Lagerung von unkontaminierten Abfällen in bauartzugehörigen und gesicherten Behältnissen/Containern, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

Ausgeschlossen bleiben insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW), ölbehaftete Abfälle sowie sonstige gefährliche Abfälle.

- (8) Gastanks

Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugehörigen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 10 t.

- (9) Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf fremden Grundstücken.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn für diese Lageranlagen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.

- (10) Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

A2.I-1.3.2 Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden i. S. d. USchadG aus

- (1) Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- (2) Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).
- (3) Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- (4) Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- (5) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen/Pflichtversicherung).

**A2.I-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**

A2.I-2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne der vorstehenden Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1.

A2.I-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

A2.I-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A2.I-2.1.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- A2.I-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A2-11), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- A2.I-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A2.I-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A2.I-3 Versicherungsfall**
- Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Schadens gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1 durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.
- Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen (UHV) bzw. bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen (USV) erkennbar war.
- A2.I-4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- A2.I-4.1 Für die UHV gilt:
- A2.I-4.1.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist
- nach einer Störung des Betriebes oder
  - aufgrund behördlicher Anordnung.
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- A2.I-4.1.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.1.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- A2.I-4.2 Für die USV gilt:
- A2.I-4.2.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (1) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
  - (2) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (2) nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
  - (3) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (3) nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
  - (4) bei der Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (4) bis (9) und soweit vereinbart nach Abschnitt A2.II nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer.
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- A2.I-4.2.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- A2.I-4.3 Die folgenden Regelungen gelten für USV-Basis und UHV-Basis gleichermaßen:
- A2.I-4.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
  - sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- A2.I-4.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.I-4.3.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. A2.I-4.1 und A2.I-4.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.I-4.3.1 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- A2.I-4.3.3 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur 1.000.000 EUR ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und von den versicherten Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

A2.I-4.3.4 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziff. A2.I-4.1 und A2.I-4.2 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.)

- des Versicherungsnehmers;
- die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen,
- die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 (2) und A2.I-1.2.1 mitversicherten Vermögensschadens (UHV) bzw. Umweltschadens (USV), falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

#### A2.I-5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A2.I-5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen (USV).

A2.I-5.2 Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen (USV) dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleiches zum Schadenersatz (UHV) bzw. zur Sanierung- und Kostentragung (USV) verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung (USV) des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A2.I-5.3 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche (UHV) bzw. Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen (USV) gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

A2.I-5.4 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses (UHV) bzw. Umweltschadens/Umweltdelikt (USV), der/das eine unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruchs (USV) bzw. Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung (USV) zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

#### A2.I-6 Versicherte Kosten

Ausschließlich für die USV gilt:

Versichert sind im Rahmen der Ziff. A2.I-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten;

A2.I-6.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;

A2.I-6.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

A2.I-6.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

A2.I-6.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR ersetzt.

A2.I-6.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

- A2.I-7 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschäden, Selbstbeteiligung)**
- A2.I-6.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung**
- A2.I-7.1.1** Die Leistungen des Versicherers sind bei jedem Versicherungsfall auf die zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt und werden auf diese angerechnet.
- A2.I-7.1.2** Für Schäden i. S. d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.
- A2.I-7.1.3** Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.
- A2.I-7.2 Kosten**
- A2.I-7.2.1** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A2.I-7.2.2** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.I-7.2.3** Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.
- A2.I-7.2.4 Überschreiten der Versicherungssummen**
- (1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A2.I-7.3 Serienschäden**
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- oder
- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- A2.I-7.4** Beruht ein Schaden auf derselben Ursache wie ein Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden gemäß Umweltbasisversicherung (Abschnitt A2.I) und für das Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 insgesamt auf die zur Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A2.I-7.5 Selbstbeteiligung**
- Falls für Abschnitt A1 (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko) eine Selbstbeteiligung nach Ziff. A1-5.4 vereinbart wurde, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall im selben Umfang an der Entschädigungsleistung des Versicherers. Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen abgezogen.
- Ziff. A2.I-7.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- A2.I-7.6** Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.
- A2.I-8 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Haus- und Grundbesitzes (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- Ziff. A2.I-8 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit Ziff. A2.I-8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A2.I-8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A2.I-5 – Leistungen der Versicherung oder Ziff. A2.I-9 – Allgemeine Ausschlüsse).

#### A2.1-8.1 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Für die UHV gilt:

Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

#### A2.1-8.2 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A2.1-8.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A2.1-9.24 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

Hinweis :

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

A2.1-8.2.2 Die in Ziff. A2.1-8.2.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A2.1-8.2.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

#### A2.1-8.3 Senkungen und Erdbeben

Für die UHV gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

#### A2.1-8.4 Versicherungsfälle im Ausland

A2.1-8.4.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten.

- (2) wenn diese auf eine im Inland belegene Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. A2.1-1.3.1 zurückzuführen sind.

Dies gilt für Teile im Sinne der Ziff. A2.1-1.3.1 (2) und (3) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- (3) aus der Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. A2.1-1.3.1 (3) oder Erzeugnissen im Sinne von Ziff. A2.1-1.3.1 (2), wenn die Anlagen, Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland (ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada) bestimmt waren;

- (4) aus Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten gemäß Ziff. A2.1-1.3.1 (1) und (3), wenn diese Tätigkeiten im Ausland (ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada) erfolgen;

Zu (1) bis (4):

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

- (5) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und die in Ziff. A2.1-2.1.1 genannten Personen.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

- (6) die auf im Ausland belegene Anlagen zurückzuführen sind.

A2.1-8.4.2 In der UHV besteht für Versicherungsfälle

- (1) aus Lieferung von Anlagen nach Ziff. A2.1-1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind und

- (2) aus Tätigkeiten im Ausland



- Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.
- A2.I-8.4.3** In der USV besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).  
Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I-1.2.1, auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- A2.I-8.4.4** Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.
- A2.I-8.4.5** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A2.I-7.2.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.I-8.4.6** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist
- A2.I-8.4.7** Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.  
Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A2.I-8.4.5 berücksichtigt.
- A2.I-8.5 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**  
Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A2.I-8.4.3 bis A2.I-8.4.7.
- A2.I-8.6 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**  
Für die UHV gilt:  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
- A2.I-8.6.1** Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- A2.I-8.6.2** Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A2.I-8.6.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- A2.I-8.6.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche  
(1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.  
(2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- A2.I-8.6.4** Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A2.I-8.6.1 bis A2.I-8.6.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- A2.I-8.7 Schäden durch Strahlen**  
Für die UHV gilt:
- A2.I-8.7.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für  
(1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;  
(2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern
- A2.I-8.7.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind  
(1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;  
(2) Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.  
Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.
- A2.I-9 Allgemeine Ausschlüsse**  
Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:
- A2.I-9.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers**  
Im Rahmen der USV sind ausgeschlossen Pflichten oder Ansprüche wegen Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.  
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

#### **A2.1-9.2 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

#### **A2.1-9.3 Abwässer**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.

Für Abwasseranlagen gemäß Ziff. A2.1-1.3.1 (5) findet der Ausschluss keine Anwendung.

#### **A2.1-9.4 Schäden vor Vertragsbeginn**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

#### **A2.1-9.5 Erwerb belasteter Grundstücke**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren (UHV) bzw. kontaminiert (USV) waren.

#### **A2.1-9.6 Kleckerschäden**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, im Rahmen der UHV gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

#### **A2.1-9.7 Normalbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Im Rahmen der UHV gilt dies nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

#### **A2.1-9.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festen Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

#### **A2.1-9.9 Asbest**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **A2.1-9.10 Genetische Schäden**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen genetischer Schäden.

#### **A2.1-9.11 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GMO enthalten
  - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

#### **A2.1-9.12 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

#### **A2.1-9.13 Abfalldeponien**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

#### **A2.1-9.14 Sanierung nach Bundesbodenschutzgesetz**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist. Hierfür besteht im Rahmen der USV-Basis nach Ziff. A2.1-1.2.1 im Sinne von Ziff. A2.1-14.

#### **A2.1-9.15 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.1-9.16 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.1-9.17 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.1-9.18 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht

haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.I-9.19 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A2.I-9.20 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A2.I-2.1.2 untereinander handelt.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A2.I-9.20 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
  - Eltern und Kinder,
  - Adoptiveltern und -kinder,
  - Schwiegereltern und -kinder,
  - Stiefeltern und -kinder,
  - Großeltern und Enkel,
  - Geschwister sowie
  - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
  - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
  - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
  - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A2.I-9.21 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A2.I-9.22 Überschwemmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

#### **A2.I-9.23 Schäden durch Bergbaubetrieb, Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch

- Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
- Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

#### **A2.I-9.24 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, oder Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang von Ziff. A2.I-8.2.

#### **A2.I-9.25 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

(3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

#### **A2.1-9.26 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A2.1-9.27 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

#### **A2.1-9.28 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
- auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **A2.1-9.29 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **A2.1-9.30 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **A2.1-9.31 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes - AMG).

#### **A2.1-9.32 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

#### **A2.1-9.33 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

(1) Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

(2) Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

#### **A2.1-9.34 Brennbare und explosive Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.1-9.35 Kommissionsware**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

#### **A2.1-9.36 Datenaustausch**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

#### **A2.1-9.37 Frühere Versicherungsverträge**

Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

#### **A2.1-9.38 Andere Versicherungsverträge**

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Zu Ziff. A2.1-9.1 bis A2.1-9.37:

Im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten die Ausschlüsse in Ziff. A2.1-9 unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

#### **A2.1-10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A2.1-10.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie

- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
  - für Risiken der Ziff. A2.I-1.3.1 (4) besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.I-1.3.1 (4) versicherten Risiken.
- A2.I-10.2. aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.
- In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- A2.I-11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**
- A2.I-11.1 Für Risiken gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (1) bis (9), die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. A2.I-11.4.
- A2.I-11.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.
- A2.I-11.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. A2.I-11.1 gilt nicht für Risiken
- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- A2.I-12 Nachhaftung**
- A2.I-12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz
- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
  - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- A2.I-12.2 Ziff. A2.I-12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- A2.I-12.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer von Gebäuden und/oder Grundstücken (z. B. nach § 836 Abs. 2 BGB) im Umfang von A2.I-12.1 auch für Schäden, die nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses eingetreten sind, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- A2.I-13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**
- Anstelle von Ziff. B 3-2.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls) und 2.2 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls) gilt für die USV:
- A2.I-13.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- A2.I-13.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- A2.I-13.2.1 seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- A2.I-13.2.2 behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- A2.I-13.2.3 die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- A2.I-13.2.4 den Erlass eines Mahnbescheids,
- A2.I-13.2.5 eine gerichtliche Streitverkündung,
- A2.I-13.2.6 die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- A2.I-13.2.7 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- A2.I-13.2.8 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- A2.I-13.2.9 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- A2.I-13.2.10 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der

Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A2.I-13.2.11 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

#### **A2.I-14 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz**

A2.I-14.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

A2.I-14.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.

A2.I-14.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.

A2.I-14.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

A2.I-14.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.I-11 und 12 kein Versicherungsschutz.

#### **A2.I-14.4 Versicherte Kosten**

A2.I-14.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

A2.I-14.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.

#### **A2.I-14.5 Nicht versicherte Tatbestände**

A2.I-14.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

A2.I-14.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

#### **A2.I-14.6 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung**

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

## A2.II Umweltanlagenversicherung

Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitt A2.I (Umwelt-Basisversicherung) gilt folgendes:

### A2.II-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein aufgeführten Anlagen.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. A2.II-2 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden, Risikobausteine.

### A2.II-2 Risikobausteine

A2.II-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche WHG Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

A2.II-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

A2.II-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

A2.II-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

A2.II-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen/ Pflichtversicherung).

### A2.II-3 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf besonderer Vereinbarung.

Die Bestimmungen von Abschnitt A2.I-11 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

### A2.II-4 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A2.II-4.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

- für Risiken der Ziff. A2.II-2.1. bis A2.II-2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.II-2.1 bis A2.II-2.5 versicherten Risiken.

A2.II-4.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

### A2.II-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschäden, Selbstbeteiligung)

A2.II-5.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

A2.II-5.1.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A2.II-5.1.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

A2.II-5.1.3 Für Schäden i. S. d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.

A2.II-5.1.4 Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostenträgende Personen erstreckt.

A2.II-5.2 Kosten

A2.II-5.2.1 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A2.II-5.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2.II-5.2.3 Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.

A2.II-5.2.4 Überschreiten der Versicherungssummen

(1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

#### A2.II-5.3 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

#### A2.II-5.4 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen abgezogen.

Ziff. A2.II-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

A2.II-5.5 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A.II-5 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.

#### A2.II-6 Versicherungsfälle im Ausland

A2.II-6.1 Versichert sind im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb

- (1) einer im Inland belegenen Anlage im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

- (2) einer im Ausland belegenen Anlage im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind.

A2.II-6.2 Für die USV gilt dies ausschließlich für Versicherungsfälle im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I-1.2.1. auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2.II-6.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.

A2.II-6.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A2.II-6.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A2.I-7.2.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2.II-6.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2.II-6.7 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen i. S. d. Ziff. A2.II-2.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

A2.II-7 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz

A2.II-7.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

A2.II-7.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.

A2.II-7.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.

A2.II-7.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

A2.II-7.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.II-3 kein Versicherungsschutz.

A2.II-7.4 Versicherte Kosten

A2.II-7.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des



- Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- A2.II-7.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
  - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
- Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.
- A2.II-7.5 Nicht versicherte Tatbestände
- A2.II-7.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- A2.II-7.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- A2.II-7.6 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung
- Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.
- Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

## Abschnitt A3 - Benachteiligungsrisiko

### Hinweis:

Der Versicherungsfall für Ansprüche aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer der Versicherung oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist.

Kosten (siehe Ziff. A3-5.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

### A3-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziff. A3-1 Abs. 6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben sowie aufgrund besonderer Vereinbarung mitversicherte Unternehmen.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität

### A3-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter

dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

### A3-3 Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen der Versicherungsnehmer mittel- oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu erworbene und neu gegründete Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes oder der Gründung begangen worden sind.

Veräußert der Versicherungsnehmer eine Tochtergesellschaft, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf solche Benachteiligungen, die vor dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages begangen worden sind.

### A3-4 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

#### A3-4.1 Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer

Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

#### A3-4.2 Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, eine Tochtergesellschaft oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

- A3-4.3** Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)
- Der Versicherungsschutz umfasst – unbeschadet der Regelung gemäß Ziff. A3-3 Abs. 3 – auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ende des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
- Die automatische Nachmeldefrist gilt im Falle der Vertragsbeendigung nicht nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist.
- Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.
- Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.
- A3-4.4** Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)
- Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
- Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.
- Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.
- A3-4.5** Insolvenz
- Im Fall der Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind.
- A3-4.6** Liquidation und Neubeherrschung
- Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.
- Wird der Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung von Ziff. A3-3 neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.
- A3-5 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes**
- A3-5.1** Leistungen der Versicherung
- Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.
- A3-5.2** Vollmacht des Versicherers
- Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen.
- A3-5.3** Versicherungssumme, Höchstersatzleistung
- Die Höchstersatzleistung beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A3-5.4** Selbstbeteiligung
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A3-5.5** Serienschaden
- Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- (1) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder
  - (2) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.

- Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- A3-5.6 **Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich**  
Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A3-6 Ausschlüsse**  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- A3-6.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person, soweit sie der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- A3-6.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. A3-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- A3-6.3 - die vor einem Gericht in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, – infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts, – in Zusammenhang mit einer in den USA/US-Territorien oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit. Weiterhin sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und der versicherten Personen untereinander, – die vor dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO), – infolge der Verletzung des Rechts eines Landes, in welchem Common Law gilt, – in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit. Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten insbesondere das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Australien, Hongkong, Indien, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- A3-6.4 die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;
- A3-6.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- A3-6.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;
- A3-6.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- A3-6.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- A3-6.9 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.
- A3-7 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/ Tochtergesellschaften**  
Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- A3-8 Abtretung des Versicherungsanspruches**  
Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

### A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

### A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. A(GB)-3.2 oder Ziff. A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

### A(GB)-4 Schiedsgerichtsverfahren

A(GB)-4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

**A(GB)-4.2** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff. Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

**A(GB)-5 Zurechnungs-/Kumulklausele**

**A(GB)-5.1 Mehrfachversicherung**

Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so steht bei gleichen Versicherungssummen (Sublimits) diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen (Sublimits) steht maximal die höhere Summe zur Verfügung.

**A(GB)-5.2 Mehrere Versicherungsfälle**

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

## **Teil B Allgemeiner Teil**

### **Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**

#### **B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

#### **B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**

##### **B1-2.1 Beitragszahlung**

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

##### **B1-2.2 Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

#### **B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

##### **B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

##### **B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

##### **B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

#### **B1-4 Folgebeitrag**

##### **B1-4.1 Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

##### **B1-4.2 Verzug und Schadensersatz**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

##### **B1-4.3 Mahnung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

##### **B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

##### **B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

##### **B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

#### **B1-5 Lastschriftverfahren**

##### **B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

#### **B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

#### **B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

##### **B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

##### **B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

**B1-6.2.1** Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragsklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufsklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

**B1-6.2.2** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

**B1-6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

**B1-6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

**B1-6.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### **B1-7 Tarifierpassungen**

**B1-7.1** Der Tarifbeitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen steigen oder sinken.

##### **B1-7.2 Anpassungsklausel**

(1) Der Versicherer ist berechtigt, den Tarifbeitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

(2) Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.

(3) Bei Erhöhungen des Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Tarifbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an anzuheben.

(4) Eine Beitragserhöhung gemäß (3) wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilt und ihn über sein Recht nach (5) belehrt.

(5) Bewirkt eine Änderung des Tarifs eine Beitragserhöhung gemäß (3), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung des Beitrags wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

(6) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.



## **Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung**

### **B2-1 Dauer und Ende des Vertrags**

#### **B2-1.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### **B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

#### **B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

#### **B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

### **B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**

#### **B2-2.1 Kündigungsrecht**

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- (1) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- (2) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- (3) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

#### **B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

#### **B2-2.3 Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### **B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**

#### **B2-3.1 Übergang der Versicherung**

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

#### **B2-3.2 Kündigung**

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

#### **B2-3.3 Beitrag**

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

#### **B2-3.4 Anzeigepflichten**

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

### **Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**

#### **B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

##### **B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

##### **B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

###### **B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

###### **B3-1.2.2 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

###### **B3-1.2.3 Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

###### **B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

###### **B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

###### **B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

###### **B3-1.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

###### **B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

#### **B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

##### **B3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

###### **B3-2.1.1**

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein

Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

#### B3-2.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-2.2.2 Zusätzlich zu B3-2.2.1 gilt:

- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder

gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## **Abschnitt B4 - Weitere Regelungen**

### **B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

**B4-1.1** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

**B4-1.2** Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

**B4-1.3** Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

### **B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**

#### **B4-2.1 Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

#### **B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

#### **B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

### **B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

#### **B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

### **B4-3.2 Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

### **B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

### **B4-4 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### **B4-5 Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände**

#### **B4-5.1 Verbraucherschlichtungsstelle**

##### **B4-5.1.1 Ansprechpartner bei Beschwerden**

Der Versicherer möchte, dass der Versicherungsnehmer zufrieden ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, ist bitte direkt Kontakt mit dem Berater oder mit dem Versicherer aufzunehmen, damit dieser die Angelegenheit klären kann.

Telefonisch 0351 4235-680  
Fax 0351 4235-555  
E-Mail [beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)  
Internet [www.sv-sachsen.de/beschwerde](http://www.sv-sachsen.de/beschwerde)  
Brief An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer auch folgende Möglichkeiten.

##### **B4-5.1.2 Versicherungsombudsmann**

Der Versicherer nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, kann er das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und seine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streitschlichtungsstelle steht dem Versicherungsnehmer weiterhin der Weg zum Gericht offen.

- Der Versicherungsombudsmann kann über folgende Wege erreicht werden:  
Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32,  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3696000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet:  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)
- B4-5.1.3 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform**  
Sofern der Versicherungsnehmer als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen hat, kann er für seine Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.  
Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbeilegungsplattform erhält man im Internet unter:  
[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)  
Bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mail-Adresse des Versicherers angeben:  
[beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)
- B4-5.1.4 Versicherungsaufsicht**  
Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Telefon: 0800 2 100 500  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)  
Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.
- B4-5.1.5 Rechtsweg**  
Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
- B4-5.2 Gerichtsstände**
- B4-5.2.1 Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer verklagt**  
Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.
- B4-5.2.2 Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer verklagt**  
Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs vom Versicherungsnehmer befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag auf seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat.
- B4-5.2.3 Der Versicherungsnehmer hat seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt**  
Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach B4-5.2.1 und B4-5.2.2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.
- B4-6 Anzuwendendes Recht**  
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- B4-7 Embargobestimmung**  
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- B4-8 Bedingungsänderungen**
- B4-8.1 Änderungsrecht**  
Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn
- (1) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
  - (2) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
  - (3) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
  - (4) die Kartellbehörde oder die Verbraucherschutzbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.
- Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.  
Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g.

gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

#### **B4-8.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen**

Die gemäß B4-8.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich

mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht gemäß B4-8.3 belehrt wurde.

#### **B4-8.3 Kündigungsrecht**

Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung gemäß B4-8.1 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von Schulbetrieben und anderen Bildungseinrichtungen (AVB BHV-Bildung), Ausgabe Mai 2023

---

## Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

**Abschnitt A1** gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken des Schulbetriebs bzw. der Bildungseinrichtung (**Betriebshaftpflichtrisiko**).

**Abschnitt A2** gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (**Umweltrisiko**).

**Abschnitt A3** gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (**Benachteiligungsrisiko**).

Die gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung, zur Beitragsangleichung und zu Schiedsgerichtsvereinbarungen.

Teil B enthält Regelungen über **allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**.

Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.

Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung.

Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Risiko gemäß Abschnitt A1 - Betriebshaftpflichtrisiko besteht ohne besondere Vereinbarung auch Versicherungsschutz gemäß

Abschnitt A2.I - Umweltbasisversicherung sowie

Abschnitt A3 - Benachteiligungsrisiko.

Besonders zu vereinbarende Risiken (z. B. Ziff. A2.II - Umwelтанlagenversicherung) sind gekennzeichnet durch "*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden*". Für diese besteht nur Versicherungsschutz, soweit dies im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Die in den Bedingungen genutzten personenbezogenen Formulierungen schließen im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter ein.

## Inhaltsverzeichnis:

<b>Abschnitt A1 - Betriebshaftpflichtrisiko</b>	<b>5</b>	
A1-1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)	5
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	5
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	5
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	5
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	6
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	6
A1-6.1	Sozialeinrichtungen, Betriebssicherheit, Veranstaltungen	6
A1-6.2	Haus- und Grundbesitz	7
A1-6.3	Subunternehmer	7
A1-6.4	Vertraglich übernommene Haftpflicht	8
A1-6.5	Belegschafts- und Besucherhabe	8
A1-6.6	Schlüssel- und Codekarten	8
A1-6.7	Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust)	8
A1-6.8	Bahnen, Gerüste, Maschinen	8
A1-6.9	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	8
A1-6.10	Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge	9
A1-6.11	Wassersportfahrzeuge	9
A1-6.12	Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)	9
A1-6.13	Mängelbeseitigungsnebenkosten	10
A1-6.14	Nachbesserungsbegleitschäden	10
A1-6.15	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	10
A1-6.16	Unterfangungen und Unterfahrungen	11
A1-6.17	Überschwemmungen	11
A1-6.18	Senkungen und Erdbeben	12
A1-6.19	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	12
A1-6.20	Schäden im Ausland	12
A1-6.21	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	12
A1-6.22	Schäden durch Strahlen	12
A1-6.23	Vermögensschäden	12
A1-6.24	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten	13
A1-6.25	Unterricht, Erziehung, Beaufsichtigung	14
A1-6-26	Internatsbetriebe	14
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse	14
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	14
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen	14
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	14
A1-7.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen	14
A1-7.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	14
A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	14
A1-7.7	Asbest	15
A1-7.8	Gentechnik	15
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	15
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen	15
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten	15
A1-7.12	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb	15
A1-7.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	15
A1-7.14	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	15
A1-7.15	Wasserfahrzeuge	15
A1-7.16	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	15



A1-7.17	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt	15
A1-7.18	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	16
A1-7.19	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen	16
A1-7.20	Arzneimittel	16
A1-7.21	Sprengstoffe	16
A1-7.22	Brennbare und explosible Stoffe	16
A1-7.23	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	16
A1-7.24	Veränderung der Grundwasserhältnisse	16
A1-7.25	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau	16
A1-7.26	Kommissionsware	16
A1-7.27	Umweltrisiko	16
A1-7.28	Ungewöhnliche und gefährliche Betätigung	16
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	16
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	16
A1-10	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)	17
<b>Abschnitt A2 - Umweltrisiko</b>		<b>18</b>
A2.I	Umweltbasisversicherung	18
A2.I-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	18
A2.I-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	19
A2.I-2.4	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.	20
A2.I-3	Versicherungsfall	20
A2.I-4	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	20
A2.I-5	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	21
A2.I-6	Versicherte Kosten	21
A2.I-7	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	22
A2.I-8	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	23
A2.I-8.1	Subunternehmer	23
A2.I-8.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht	23
A2.I-8.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	23
A2.I-8.4	Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)	23
A2.I-8.5	Überschwemmungen	24
A2.I-8.6	Senkungen und Erdbeben	24
A2.I-8.7	Versicherungsfälle im Ausland	24
A2.I-8.8	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	25
A2.I-8.9	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	25
A2.I-8.10	Schäden durch Strahlen	25
A2.I-9	Allgemeine Ausschlüsse	25
A2.I-10	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	28
A2.I-11	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	29
A2.I-12	Nachhaftung	29
A2.I-13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	29
A2.I-14	Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	29
A2.II	Umweltanlagenversicherung	30
A2.II-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	30
A2.II-2	Risikobausteine	30
A2.II-3	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	30
A2.II-4	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	30
A2.II-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	30
A2.II-6	Versicherungsfälle im Ausland	31

A2.II-7	Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz	32
<b>Abschnitt A3 - Benachteiligungsrisiko</b>		<b>33</b>
A3-1	Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe	33
A3-2	Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)	33
A3-3	Tochtergesellschaften	33
A3-4	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	33
A3-6	Ausschlüsse	35
A3-7	Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/ Tochtergesellschaften	35
A3-8	Abtretung des Versicherungsanspruches	35
<b>Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A</b>		<b>36</b>
A(GB)-1	Abtretungsverbot	36
A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	36
A(GB)-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	36
A(GB)-4	Schiedsgerichtsverfahren	36
A(GB)-5	Zurechnungs-/Kumulklausele	37
<b>Teil B Allgemeiner Teil</b>		<b>38</b>
<b>Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</b>		<b>38</b>
B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes	38
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	38
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	38
B1-4	Folgebeitrag	38
B1-5	Lastschriftverfahren	38
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	39
B1-7	Tarifanpassungen	39
<b>Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung</b>		<b>40</b>
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags	40
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	40
B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	40
<b>Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten</b>		<b>40</b>
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	40
B3-2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	41
<b>Abschnitt B4 - Weitere Regelungen</b>		<b>43</b>
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	43
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	43
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	43
B4-4	Verjährung	43
B4-5	Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände	43
B4-6	Anzuwendendes Recht	44
B4-7	Embargobestimmung	44
B4-8	Bedingungsänderungen	44

## Teil A

### Abschnitt A1 - Betriebshaftpflichtrisiko

#### A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten (z. B. Schulgebäude, Sportanlagen, Schullandheim) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

- Versicherungsschutz besteht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten

#### A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

A1-2.1.2 der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;

A1-2.1.3 der Lehrer, Hochschullehrer, Erzieher, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studenten.

A1-2.1.4 der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gem. Ziff. A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

#### A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher  
Haftpflichtbestimmungen  
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-3.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht der Kinder, Schüler und Studenten selbst.

#### A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden

- Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache oder
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen.  
Ziff. A1-5.1 bleibt unberührt.  
Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.  
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.  
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**  
Ziff. A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.  
Soweit Ziff. A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A1-4 - Leistungen der Versicherung oder Ziff. A1-7 - Allgemeine Ausschlüsse).
- A1-6.1 Sozialeinrichtungen, Betriebssicherheit, Veranstaltungen**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A1-6.1.1 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Kantinen, Badeanstalten, Erholungsheime) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr.  
Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.
- A1-6.1.2 aus der Durchführung von Veranstaltungen des versicherten Betriebs, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Feste, Aufführungen).
- A1-6.1.3 aus der Veranstaltung von Ausflügen oder Reisen für Kinder, Schüler oder Studenten des versicherten Betriebs und aus damit verbundenen Aufhalten in Herbergen und Heimen.  
Der Versicherungsschutz besteht auch bei vorübergehendem, weltweitem Auslandsaufenthalt bis zu

- einem Jahr. Ziff. A1-6.11 (Schäden im Ausland) findet insoweit keine Anwendung.
- A1-6.1.4 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.
- Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziff. A1-2 dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.
- Die persönliche Haftpflicht selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen.
- A1-6.1.5 aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).
- Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken.
- A1-6.1.6 als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb, z. B. von Wachhunden, soweit sie als solche behördlich anerkannt sind und nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein und seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*
- Versicherungsschutz besteht als Halter von Reit- und Zugtieren für den versicherten Betrieb.
- A1-6.1.7 aus der Errichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko).
- A1-6.2 Haus- und Grundbesitz**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A1-6.2.1 des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.
- Versichert ist weiterhin die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung eines Betriebsgrundstücks oder Teilen davon an Betriebsfremde bis zu einer Höhe von 50.000 EUR p. a. an Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungseinnahmen. Bei Überschreitung der Einnahmen von 50.000 EUR ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.
- Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers sowie von deren Angehörigen, aus der Vermietung von durch den Versicherungsnehmer genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Gegenseitige Ansprüche sind nicht versichert.
- Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen).
- A1-6.2.2 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken.
- A1-6.2.3 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde.
- A1-6.2.4 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 5.000.000 EUR je Bauvorhaben.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse.
- A1-6.2.5 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- A1-6.2.6 der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A1-6.2.7 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.
- A1-6.2.8 des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch Abwässer.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.
- A1-6.2.9 des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Blockheizkraftwerken, Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie- und Solarthermieanlagen jeweils bis zu einer Leistung kleiner 1 MW(p) auf versicherten Betriebsgrundstücken – jeweils bei Nutzung für eigene Zwecke oder Abgabe von Energie an Versorgungsunternehmen – und alle sich daraus ergebenden Versorgungsstörungen (Personen, Sach- sowie Vermögensschäden).
- Nicht versichert ist die Direktabgabe von Energie an Endverbraucher.
- Die Höchstersatzleistung für Vermögensschäden bei Versorgungsstörungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- A1-6.3 Subunternehmer**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer.
- Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

#### **A1-6.4 Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft.

#### **A1-6.5 Belegschafts- und Besucherhabe**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Betriebsangehörigen und Besucher müssen auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Schäden an diesen Fahrzeugen, durch die unentgeltliche Nutzung vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Ladesäulen, sind mitversichert.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.5 – auch Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- Scheckheften,
- Urkunden,
- Schmuck und
- anderen Wertsachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.0000 EUR.

#### **A1-6.6 Schlüssel- und Codekarten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarten festgestellt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs)
- Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln oder Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### **A1-6.7 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Behältern, ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

#### **A1-6.8 Bahnen, Gerüste, Maschinen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-6.8.1 aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen.

A1-6.8.2 aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten;

A1-6.8.3 wegen Schäden durch nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind.

#### **A1-6.9 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

A1-6.9.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A1-7.13 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

##### **Hinweis:**

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeug-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.
- A1-6.9.2** Die in Ziff. A1-6.9.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A1-6.9.3** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.
- A1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge**
- A1-6.10.1** Versichert ist – abweichend von Ziff. A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht (Luftverkehrsgesetz) unterliegen.
- A1-6.10.2** Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.
- A1-6.11 Wassersportfahrzeuge**
- A1-6.11.1** Versichert ist – abweichend von Ziff. A1-7.15 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:
- (1) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
  - (2) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis maximal 6 qm;
  - (3) eigene und fremde Windsurfbretter und Kite´s;
  - (4) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit
    - diese nur gelegentlich gebraucht werden und
    - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- A1-6.11.2** Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.
- A1-6.12 Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)**
- Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- A1-6.12.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an
- (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar.
  - (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen).
  - (3) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (Arbeitsmaschinen, sonstige Arbeitsgeräte, nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Formen, Werkzeuge).
- Voraussetzung ist, dass
- die Sachen Dritter nicht für einen längeren Zeitraum als 3 Monate gemietet, gepachtet, geliehen sind;
  - die Sachen Dritter nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind;
  - für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- wegen Vermögensfolgeschäden;
  - wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
  - wegen Schäden an elektronischen Einrichtungen sowie Mobilfunktelefonen;
  - wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verwahrstücken.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
- A1-6.12.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziff. A1-7.4 – auch Ansprüche
- (1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
  - (2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
  - (3) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
  - (4) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,
  - (5) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

(6) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Ziff. A1-6.12.2 (2) und (3) findet insoweit keine Anwendung für bewegliche Sachen Dritter gemäß Ziff. A1-6.12.1 (3).

A1-6.12.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A1-6.13 Mängelbeseitigungsnebenkosten

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden – ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist oder – zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

#### A1-6.14 Nachbesserungsbegleitschäden

Versichert sind im Folgenden bestimmte Kosten, die nur zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden als Folge eines mangelhaften Werkes eingetreten ist. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Ziff. A1-3.2 (1) findet insoweit keine Anwendung.

Als Schadensereignis gemäß Ziff. A1-3.1 gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen.

Kein Versicherungsschutz besteht für diese Kosten, sofern

- die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten verlegt oder angebracht worden sind,
- sie sich auf sonstige Leistungen beziehen, die ursprünglich vom Versicherungsnehmer geschuldet waren, oder
- sie zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst aufgewendet werden.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A1-6.15 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

(1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),

(2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder

(3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.

#### A1-6.15.1 Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen

A1-6.15.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

A1-6.15.1.2 Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder für Mitversicherte bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt,
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

#### A1-6.15.2 Datenlöschkosten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- und/oder Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden

- an Kraft-, Luft-/Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;



- durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und/oder Schulung;
  - durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und/oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
  - durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und/oder -verarbeitung;
  - durch Software und dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde")
- sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie z. B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.
- A1-6.15.3 Tätigkeitsschäden an Leitungen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.
- A1-6.15.4 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen Ziff. A1-3.2 und A1-7.6 Absatz 1 finden insoweit keine Anwendung.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- (1) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben;
  - (2) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziff. A1-6.10 Satz 1.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
- A1-6.15.5 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken
- auf seinem Betriebsgrundstück oder
  - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt
- befinden oder befunden haben.
- Variante für getrennte Versicherungssummen:**
- A1-6.15.6 Obhutsschäden**
- A1-6.15.6.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.
- A1-6.15.6.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- wegen Vermögensfolgeschäden
  - wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
  - wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen;
  - wegen Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
  - aus dem Abhandenkommen von Kfz-Teilen und/oder Kfz-Zubehör;
  - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben
  - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- A1-6.15.6.3** Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
- Für Belegschafts- und Besucherhabe gilt ausschließlich Ziff. A1-6.5.
- Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.
- A1-6.15.7** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A1-6.16 Unterfangungen und Unterfahrungen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.
- A1-6.17 Überschwemmungen**
- A1-6.17.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund
- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
  - (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.
- A1-6.17.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

#### **A1-6.18 Senkungen und Erdbeben**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

#### **A1-6.19 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

A1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen. Ziff. A1-7.23 (2) bleibt unberührt.

A1-6.19.2 Versichert sind abweichend von Ziff. A1-7.23 (1) Abbruch- und Einreißarbeiten, wenn der Abbruch durch Abbruchmethoden erfolgt, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind.

A1-6.19.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### **A1-6.20 Schäden im Ausland**

A1-6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- (1) aus dienstlichen Tätigkeiten im Inland;
- (2) aus Anlass von Dienstreisen zur Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- (3) aus dienstlichen Tätigkeiten während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts;
- (4) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in Ziff. A1-2.1.1 und A1-2.1.2 genannten Personen.

A1-6.20.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-6.20.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.20.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A1-6.20.2 berücksichtigt.

#### **A1-6.21 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten Ziff. A1-6.20.2 bis A1-6.20.4.

#### **A1-6.22 Schäden durch Strahlen**

A1-6.22.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für

- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

A1-6.22.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- (2) Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A1-6.23 Vermögensschäden**

A1-6.23.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.23.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie aus Reiseveranstaltungen;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus
  - Rationalisierung und Automatisierung,
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,

- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
  - (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
  - (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  - (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
  - (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
  - (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- A1-6.23.3 Verletzung von Datenschutzgesetzen**  
Versichert ist – abweichend von den Ziff. A1-6.23.2 und Ziff. A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.  
Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.
- A1-6.23.4** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- A1-6.24 Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten**
- A1-6.24.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus
- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
  - (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
  - (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- Für (1) bis (3) gilt:  
Dem Versicherungsnehmerobliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- (4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
  - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Für (1) bis (4) gilt:  
Die Ausschlüsse in Ziff. A1-6.23.2 (8) und A1-7.9 finden keine Anwendung.
- A1-6.24.2** Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
  - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
  - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung z. B. nach Vertrauensdienstegesetz (VDG), De-Mail-Gesetz besteht.
- A1-6.24.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, – insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.  
Ziff. A1-5.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.24.4** Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Ziff. A1-6.20.1 und A1-6.20.4 findet hier keine Anwendung  
Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- A1-6.24.5** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

- (2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

**A1-6.24.6** Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR. Personenschäden sind im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme versichert.

Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziff. A1-6.26.1 (4)) beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 250.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### **A1-6.25 Unterricht, Erziehung, Beaufsichtigung**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Erteilung von Unterricht, auch Experimentalunterricht (einschließlich dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung.

#### **A1-6-26 Internatsbetriebe**

Ausschließlich für Internatsbetriebe gilt:

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Gewährung von Unterkunft.

#### **A1-7 Allgemeine Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

##### **A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.

##### **A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

##### **A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A1-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;

- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A1-7.5 Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

#### **A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften

Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

#### **A1-7.7 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **A1-7.8 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

#### **A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

#### **A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### **A1-7.11 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A1-7.12 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- (2) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

#### **A1-7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,

- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A1-7.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

#### **A1-7.15 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A1-7.16 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

#### **A1-7.17 Kriegereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **A1-7.18 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **A1-7.19 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **A1-7.20 Arzneimittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

#### **A1-7.21 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

#### **A1-7.22 Brennbare und explosible Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A1-7.23 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

(1) Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

(2) Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

#### **A1-7.24 Veränderung der Grundwasserhältnisse**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse.

#### **A1-7.25 Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau (auch bei offener Bauweise).

#### **A1-7.26 Kommissionsware**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

#### **A1-7.27 Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

(2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versiche-

nehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko).

#### **A1-7.28 Ungewöhnliche und gefährliche Betätigung**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch ungewöhnliche oder besonders gefährliche Betätigung.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

(1) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie

(2) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

#### **A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

*Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A1-9.1 Absatz 4 in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.*

A1-9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

A1-9.3 Versehensklausel

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

#### **A1-10 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)**

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Betriebs-, Produktions- oder LieferEinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

## Abschnitt A2 - Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtversicherung) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadensversicherung).

Ein Schaden im Sinne der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Ein Umweltschaden im Sinne der Umweltschadenversicherung (USV) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz.

Soweit im Folgenden keine Differenzierung zwischen UHV und USV erfolgt, gelten die Regelungen für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung gleichermaßen.

### A2.1 Umweltbasisversicherung

#### A2.1-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2.1-1.1 Gegenstand der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

A2.1-1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. A2.1-1.3.2 fallen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- (1) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- (2) Vermögensschäden, die weder durch Personen noch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
  - von Aneignungsrechten,
  - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
  - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2.1-1.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A2.1-1.2 Gegenstand der Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

A2.1-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

- am Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. A2.1-14 (abweichend von Ziff. A2.1-9.14).

- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Grundwasser.

Bei jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer von den gemäß Ziff. A2.1-6 versicherten Kosten 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu tragen.

A2.1-1.2.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

A2.1-1.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich über die Betriebs-, Berufs-, Produkt- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. A2.1-1.2.3 erster Absatz (vorheriger Absatz) dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

#### A2.1-1.2.4 Betriebsstörung

Im Rahmen der USV gilt:

- (1) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- (2) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der

- Ziff. A2.1-1.3.1 (2) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse

- Ziff. A2.1-1.3.1 (1) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen



Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (2).

- Ziff. A2.I-1.3.1 (1) Versicherungsschutz für Umweltschäden aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken. Dies gilt nicht für Tätigkeiten an Anlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.2. Fremde Grundstücke sind Grundstücke, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

#### A2.I-1.3 Versichertes Risiko in der UHV-Basis und der USV-Basis

##### A2.I-1.3.1 Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:

- (1) Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. A2.I-1.3.2 fallen,
- (2) Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. A2.I-1.3.1 (3) umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- (3) Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. A2.I-1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist (Umweltschaden-Regressrisiko).  
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. A2.I-4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- (4) die Lagerung von umweltgefährlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 1.000 Liter bzw. kg je Einzelgebilde und einer Gesamtlagermenge bis 5.000 Liter bzw. kg.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Liter bzw. kg, entfällt der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

- (5) Betrieb von Fett- und Stärkeabscheidern.
- (6) Betriebsmittel in Kfz/Maschinen  
Abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) – Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind.
- (7) Abfallcontainer für eigene Zwecke  
Abweichend von Ziff. A2.I-1.3.2 (1) – Lagerung von unkontaminierten Abfällen in bauartzugehörigen und gesicherten Behältnissen/Containern, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden

Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

Ausgeschlossen bleiben insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW), ölbehaftete Abfälle sowie sonstige gefährliche Abfälle.

##### (8) Gastanks

Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 10 t.

##### (9) Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf fremden Grundstücken.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn für diese Lageranlagen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.

##### (10) Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

##### A2.I-1.3.2 Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden i. S. d. USchadG aus

- (1) Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- (2) Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).
- (3) Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- (4) Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- (5) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen/Pflichtversicherung).

#### A2.I-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

##### A2.I-2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne der vorstehenden Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1.

##### A2.I-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

##### A2.I-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufs-

krankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstoffälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A2.I-2.1.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A2.I-2.1.4 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.

A2.I-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. A2.I-11), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A2.I-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

**A2.I-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.**

### A2.I-3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Schadens gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 und A2.I-1.2.1 durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen (UHV) bzw. bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen (USV) erkennbar war.

### A2.I-4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

A2.I-4.1 Für die UHV gilt:

A2.I-4.1.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.I-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A2.I-4.1.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.1.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

A2.I-4.2 Für die USV gilt:

A2.I-4.2.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

(1) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (1) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

(2) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (2) nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. A2.I-1.2.4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

(3) für die Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (3) nach einer Betriebsstörung bei Dritten;

(4) bei der Versicherung nach Ziff. A2.I-1.3.1 (4) bis (9) und soweit vereinbart nach Abschnitt A2.II nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A2.I-4.2.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziff. A2.I-4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

A2.I-4.3 Die folgenden Regelungen gelten für USV-Basis und UHV-Basis gleichermaßen:

A2.I-4.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

A2.I-4.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.I-4.3.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. A2.I-4.1 und A2.I-4.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. A2.I-4.3.1 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- A2.I-4.3.3 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur 1.000.000 EUR ersetzt.
- Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und von den versicherten Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- A2.I-4.3.4 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziff. A2.I-4.1 und A2.I-4.2 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.)
- des Versicherungsnehmers;
  - die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen,
  - die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. A2.I-1.1.1(2) und A2.I-1.2.1 mitversicherten Vermögensschadens (UHV) bzw. Umweltschadens (USV), falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- A2.I-5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**
- A2.I-5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (USV).
- A2.I-5.2 Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (USV) dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zum Schadensersatz (UHV) bzw. zur Sanierungs- und Kostentragung (USV) verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtungen (UHV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung (USV) des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A2.I-5.3 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche (UHV) bzw. Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen (USV) gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- A2.I-5.4 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses (UHV) bzw. Umweltschadens/Umweltdeliktes (USV), der/das eine unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruchs (USV) bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung (USV) zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A2.I-6 Versicherte Kosten**
- Ausschließlich für die USV gilt:
- Versichert sind im Rahmen der Ziff. A2.I-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten;
- A2.I-6.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;
- A2.I-6.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- A2.I-6.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- A2.I-6.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR ersetzt.
- A2.I-6.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:
- die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder

vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

## A2.1-7 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

### A2.1-7.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

A2.1-7.1.1 Die Leistungen des Versicherers sind bei jedem Versicherungsfall auf die zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt und werden auf diese angerechnet.

A2.1-7.1.2 Für Schäden i. S. d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.

A2.1-7.1.3 Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostentragspflichtige Personen erstreckt.

### A2.1-7.2 Kosten

A2.1-7.2.1 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A2.1-7.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2.1-7.2.3 Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.1-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.

### A2.1-7.2.4 Überschreiten der Versicherungssummen

(1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

### A2.1-7.3 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

oder

- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

A2.1-7.4 Beruht ein Schaden auf derselben Ursache wie ein Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden gemäß Umweltbasisversicherung (Abschnitt A2.1) und für das Schadensereignis im Sinne Ziff. A1-3 insgesamt auf die zur Betriebs-/ Berufs-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

### A2.1-7.5 Selbstbeteiligung

Falls für Abschnitt A1 (BHV) eine Selbstbeteiligung nach Ziff. A1-5.4 vereinbart wurde, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall im selben Umfang an der Entschädigungsleistung des Versicherers. Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen abgezogen.

Ziff. A2.1-7.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

A2.1-7.6 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A2.1-6 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.

**A2.1-8 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

Ziff. A2.1-8 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziff. A2.1-8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. A2.1-8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A2.1-4 - Leistungen der Versicherung oder Ziff. A2.1-9 - Allgemeine Ausschlüsse).

**A2.1-8.1 Subunternehmer**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

**A2.1-8.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Für die UHV gilt:

Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

**A2.1-8.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

A2.1-8.3.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A2.1-9.23 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

**Hinweis:**

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

A2.1-8.3.2 Die in Ziff. A2.1-8.3.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A2.1-8.3.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

**A2.1-8.4 Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)**

Für die UHV gilt:

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A2.1-8.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar.
- (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen)
- (3) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (Arbeitsmaschinen, sonstige Arbeitsgeräte, nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Formen, Werkzeuge).

Voraussetzung ist, dass

- die Sachen Dritter nicht für einen längeren Zeitraum als drei Monate gemietet, gepachtet, geliehen sind;
- die Sachen Dritter nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind;
- für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Vermögensfolgeschäden;
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an elektronischen Einrichtungen sowie Mobilfunktelefonen;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verwahrstücken.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

**A2.I-8.4.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziff. A2.I-9.20 – auch Ansprüche

- (1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- (2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (3) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (4) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- (5) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A2.I-9.20 (1) Absatz 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (6) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

**A2.I-8.4.3** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

**A2.I-8.5 Überschwemmungen**

Für die UHV gilt:

**A2.I-8.5.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund

- (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
- (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

**A2.I-8.5.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

**A2.I-8.6 Senkungen und Erdbeben**

Für die UHV gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

**A2.I-8.7 Versicherungsfälle im Ausland**

**A2.I-8.7.1** Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten.

- (2) wenn diese auf eine im Inland belegene Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. A2.I-1.3.1 zurückzuführen sind.

Dies gilt für Teile im Sinne der Ziff. A2.I-1.3.1 (2) und (3) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- (3) aus der Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (3) oder Erzeugnissen im Sinne von Ziff. A2.I-1.3.1 (2), wenn die Anlagen, Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland (ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada) bestimmt waren;
- (4) aus Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (1) und (3), wenn diese Tätigkeiten im Ausland (ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada) erfolgen;

Zu (1) bis (4):

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

- (5) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und die in Ziff. A2.I-2.1.1 genannten Personen.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

- (6) die auf im Ausland belegene Anlagen zurückzuführen sind.

**A2.I-8.7.2** In der UHV besteht für Versicherungsfälle

- (1) aus Lieferung von Anlagen nach Ziff. A2.I-1.3.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind und
- (2) aus Tätigkeiten im Ausland

Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.

**A2.I-8.7.3** In der USV besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I-1.2.1, auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

**A2.I-8.7.4** Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.

**A2.I-8.7.5** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von

- Ziff. A2.I-7.2.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2.I-8.7.6** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A2.I-8.7.7** Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen.  
Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziff. A2.I-8.7.5 berücksichtigt.
- A2.I-8.8 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**  
Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A2.I-8.7.3 bis A2.I-8.7.7.
- A2.I-8.9 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**  
Für die UHV gilt:  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
- A2.I-8.9.1** Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- A2.I-8.9.2** Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A2.I-8.9.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- A2.I-8.9.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
  - (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- A2.I-8.9.4** Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A2.I-8.9.1 bis A2.I-8.9.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- A2.I-8.10 Schäden durch Strahlen**  
Für die UHV gilt:
- A2.I-8.10.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für
- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
  - (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern
- A2.I-8.10.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche wegen Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
  - (2) Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.
- Ziff. A2.I-2.3 findet keine Anwendung.
- A2.I-9 Allgemeine Ausschlüsse**  
Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind folgende Tatbestände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- A2.I-9.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers**  
Im Rahmen der USV sind ausgeschlossen Pflichten oder Ansprüche wegen Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.  
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- A2.I-9.2 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- A2.I-9.3 Abwässer**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.  
Für Abwasseranlagen gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (5) findet der Ausschluss keine Anwendung.
- A2.I-9.4 Schäden vor Vertragsbeginn**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- A2.I-9.5 Erwerb belasteter Grundstücke**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von

einer Umwelteinwirkung betroffen waren (UHV) bzw. kontaminiert (USV) waren.

#### **A2.1-9.6 Kleckerschäden**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, im Rahmen der UHV gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

#### **A2.1-9.7 Normalbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Im Rahmen der UHV gilt dies nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

#### **A2.1-9.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festen Stallung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

#### **A2.1-9.9 Asbest**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **A2.1-9.10 Genetische Schäden**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen genetischer Schäden.

#### **A2.1-9.11 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GMO enthalten
  - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

#### **A2.1-9.12 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

#### **A2.1-9.13 Abfalldeponien**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

#### **A2.1-9.14 Sanierung nach Bundesbodenschutzgesetz**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist. Hierfür besteht Versicherungsschutz im Rahmen der USV-Basis nach Ziff. A2.1-1.2.1 im Sinne von Ziff. A2.1-14.

#### **A2.1-9.15 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.1-9.16 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.1-9.17 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.1-9.18 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.1-9.19 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A2.1-9.20 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A2.1-2.1.2 untereinander handelt.

Dieser Ausschluss findet zwischen mehreren mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen (Ziff. A2.1-2.1.4) untereinander nur



Anwendung bei Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden).

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A2.1-9.20 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **A2.1-9.21 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **A2.1-9.22 Schäden durch Bergbaubetrieb, Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch

- Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
- Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

#### **A2.1-9.23 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, oder Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang von Ziff. A2.1-8.3.

#### **A2.1-9.24 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

#### **A2.1-9.25 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **A2.1-9.26 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

#### **A2.1-9.27 Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar
- auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **A2.1-9.28 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **A2.1-9.29 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **A2.1-9.30 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes - AMG).

#### **A2.1-9.31 Sprengstoffe**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

#### **A2.1-9.32 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

- (1) Abbruch- und Einreißarbeiten:  
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- (2) Sprengungen:  
an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

#### **A2.1-9.33 Brennbare und explosive Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. A2.1-2.3 findet keine Anwendung.

#### **A2.1-9.34 Kommissionsware;**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

#### **A2.1-9.35 Datenaustausch**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

#### **A2.1-9.36 Frühere Versicherungsverträge**

Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

#### **A2.1-9.37 Andere Versicherungsverträge**

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Zu Ziff. A2.1-9.1 bis A2.1-9.36:

Im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten die Ausschlüsse in Ziff. A2.1-9 unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

#### **A2.1-10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

#### **A2.1-10.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- für Risiken der Ziff. A2.1-1.3.1 (4) besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.1-1.3.1 (4) versicherten Risiken.

#### **A2.1-10.2** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**A2.I-11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

A2.I-11.1 Für Risiken gemäß Ziff. A2.I-1.3.1 (1) bis (9), die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. A2.I-11.2.

A2.I-11.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht in Höhe der für den Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.

A2.I-11.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. A2.I-11.1 gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

**A2.I-12 Nachhaftung**

A2.I-12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

A2.I-12.2 Ziff. A2.I-12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

**A2.I-13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

Anstelle von Ziff. B3-2.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls) und 2.2 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls) gilt für die USV:

A2.I-13.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

A2.I-13.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

A2.I-13.2.1 seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,

A2.I-13.2.2 behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,

A2.I-13.2.3 die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,

A2.I-13.2.4 den Erlass eines Mahnbescheids,

A2.I-13.2.5 eine gerichtliche Streitverkündung,

A2.I-13.2.6 die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A2.I-13.2.7 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

A2.I-13.2.8 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

A2.I-13.2.9 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

A2.I-13.2.10 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A2.I-13.2.11 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

**A2.I-14 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz**

A2.I-14.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

A2.I-14.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.

A2.I-14.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.

A2.I-14.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

A2.I-14.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder

in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.I-11 und 12 kein Versicherungsschutz.

#### A2.I-14.4 Versicherte Kosten

A2.I-14.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

A2.I-14.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.

#### A2.I-14.5 Nicht versicherte Tatbestände

A2.I-14.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

A2.I-14.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

#### A2.I-14.6 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

### A2.II Umweltanlagenversicherung

Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitt A2.I (Umwelt-Basisversicherung) gilt folgendes:

#### A2.II-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein aufgeführten Anlagen.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. A2.II-2 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden, Risikobausteine.

#### A2.II-2 Risikobausteine

A2.II-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche WHG Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

A2.II-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

A2.II-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Abwasseranlagen, Einwirkung auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

A2.II-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

A2.II-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen/Pflichtversicherung)

#### A2.II-3 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf besonderer Vereinbarung.

Die Bestimmungen von Abschnitt A2.I-11 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

#### A2.II-4 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A2.II-4.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- für Risiken der Ziff. A2.II-2.1. bis A2.II-2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. A2.II-2.1 bis A2.II-2.5 versicherten Risiken.

A2.II-4.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Für die USV gilt dies, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

#### A2.II-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschäden, Selbstbeteiligung)

A2.II-5.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

A2.II-5.1.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A2.II-5.1.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

A2.II-5.1.3 Für Schäden i. S. d. USchadG besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.

A2.II-5.1.4 Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige oder sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.

#### A2.II-5.2 Kosten

A2.II-5.2.1 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A2.II-5.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2.II-5.2.3 Im Rahmen der USV werden die Kosten gemäß Ziff. A2.I-6 auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.

#### A2.II-5.2.4 Überschreiten der Versicherungssummen

(1) Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

#### A2.II-5.3 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung bzw. Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umweltweinigwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

oder

- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

#### A2.II-5.4 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadensersatzverpflichtungen bzw. Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen abgezogen.

Ziff. A2.II-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

A2.II-5.5 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten im Rahmen der UHV bzw. an Kosten gemäß Ziff. A2.II-5.2 und Zinsen im Rahmen der USV nicht aufzukommen.

#### A2.II-6 Versicherungsfälle im Ausland

A2.II-6.1 Versichert sind im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb

(1) einer im Inland belegenen Anlage im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

(2) einer im Ausland belegenen Anlage im Sinne der Ziff. A2.II-2 zurückzuführen sind.

A2.II-6.2 Für die USV gilt dies ausschließlich für Versicherungsfälle im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziff. A2.I-1.2.1. auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer Staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2.II-6.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. A2.I-4 werden nicht ersetzt.

A2.II-6.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A2.II-6.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. A2.I-7.2.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2.II-6.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2.II-6.7 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen i. S. d. Ziff. A2.II-2.

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

**A2.II-7 Versicherungsschutz für Bodensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz**

A2.II-7.1 Abweichend von Ziff. A2.I-9.14 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

A2.II-7.1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.

A2.II-7.1.2 Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. A2.I-1.2.3 keine Anwendung.

A2.II-7.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

A2.II-7.3 Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. A2.II-3 kein Versicherungsschutz.

A2.II-7.4 Versicherte Kosten

A2.II-7.4.1 In Ergänzung zu Ziff. A2.I-6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

A2.II-7.4.2 Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- auf Grund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

Mitversichert sind die Kosten für die Wiederauffüllung des Bodens sowie die Wiederherstellung betroffener Bodenbefestigungen.

A2.II-7.5 Nicht versicherte Tatbestände

A2.II-7.5.1 Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

A2.II-7.5.2 Die in Ziff. A2.I-9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

A2.II-7.6 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

### Abschnitt A3 - Benachteiligungsrisiko

#### Hinweis:

Der Versicherungsfall für Ansprüche aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer der Versicherung oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist.

Kosten (siehe Ziff. A3-5.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### A3-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziff. A3-1 Abs. 6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben sowie aufgrund besonderer Vereinbarung mitversicherte Unternehmen.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität

#### A3-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter

dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

#### A3-3 Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen der Versicherungsnehmer unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu erworbene und neu gegründete Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes oder der Gründung begangen worden sind.

Veräußert der Versicherungsnehmer eine Tochtergesellschaft, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf solche Benachteiligungen, die vor dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages begangen worden sind.

#### A3-4 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

##### A3-4.1 Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer

Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

##### A3-4.2 Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, eine Tochtergesellschaft oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

#### A3-4.3 Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)

Der Versicherungsschutz umfasst – unbeschadet der Regelung gemäß Ziff. A3-3 Abs. 3 – auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ende des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die automatische Nachmeldefrist gilt im Falle der Vertragsbeendigung nicht nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist.

Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.

#### A3-4.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.

#### A3-4.5 Insolvenz

Im Fall der Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind.

#### A3-4.6 Liquidation und Neubeherrschung

Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.

Wird der Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung von Ziff. A3-3 neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.

### A3-5 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

#### A3-5.1 Leistungen der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Scha-

denersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.

#### A3-5.2 Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen.

#### A3-5.3 Versicherungssumme, Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### A3-5.4 Selbstbeteiligung

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

#### A3-5.5 Serienschaden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

(1) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder

(2) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.



- Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- A3-5.6 Anerkennung, Befriedigung, Vergleich**  
Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A3-6 Ausschlüsse**  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- A3-6.1** gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person, soweit sie der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- A3-6.2** die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. A3-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- A3-6.3** - die vor einem Gericht in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, – infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts, – in Zusammenhang mit einer in den USA/US-Territorien oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit. Weiterhin sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und der versicherten Personen untereinander, – die vor dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO), – infolge der Verletzung des Rechts eines Landes, in welchem Common Law gilt, – in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit. Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten insbesondere das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Australien, Hongkong, Indien, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- A3-6.4** die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;
- A3-6.5** im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- A3-6.6** auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;
- A3-6.7** soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- A3-6.8** wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- A3-6.9** und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z.B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.
- A3-7 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/ Tochtergesellschaften**  
Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- A3-8 Abtretung des Versicherungsanspruches**  
Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

**Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A****A(GB)-1 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

**A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)**

**A(GB)-2.1** Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

**A(GB)-2.2** Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

**A(GB)-2.3** Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

**A(GB)-2.4** Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

**A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung**

**A(GB)-3.1** Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

**A(GB)-3.2** Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

**A(GB)-3.3** Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmens-eigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

**A(GB)-3.4** Liegt die Veränderung nach Ziff. A(GB)-3.2 oder Ziff. A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

**A(GB)-3.5** Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

**A(GB)-4 Schiedsgerichtsverfahren**

**A(GB)-4.1** Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

**A(GB)-4.2** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

**A(GB)-5 Zurechnungs- / Kumul klausel**

**A(GB)-5.1 Mehrfachversicherung**

Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so steht bei gleichen Versicherungssummen (Sublimits) diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen (Sublimits) steht maximal die höhere Summe zur Verfügung.

**A(GB)-5.2 Mehrere Versicherungsfälle**

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

## **Teil B Allgemeiner Teil**

### **Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**

#### **B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

#### **B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**

##### **B1-2.1 Beitragszahlung**

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

##### **B1-2.2 Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

#### **B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

##### **B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

##### **B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

##### **B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

#### **B1-4 Folgebeitrag**

##### **B1-4.1 Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

##### **B1-4.2 Verzug und Schadensersatz**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

##### **B1-4.3 Mahnung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

##### **B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

##### **B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

##### **B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

#### **B1-5 Lastschriftverfahren**

##### **B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug**
- Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
- Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- B1-6.2.1** Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragsklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufsklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
- Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- B1-6.2.2** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
- Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B1-6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B1-6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- B1-6.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- B1-7 Tarifierpassungen**
- B1-7.1** Der Tarifbeitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen steigen oder sinken.
- B1-7.2 Anpassungsklausel**
- (1) Der Versicherer ist berechtigt, den Tarifbeitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.
  - (2) Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.
  - (3) Bei Erhöhungen des Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Tarifbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an anzuheben.
  - (4) Eine Beitragserhöhung gemäß (3) wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilt und ihn über sein Recht nach (5) belehrt.
  - (5) Bewirkt eine Änderung des Tarifs eine Beitragserhöhung gemäß (3), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung des Beitrags wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
  - (6) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

## **Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung**

### **B2-1 Dauer und Ende des Vertrags**

#### **B2-1.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### **B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

#### **B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

#### **B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

### **B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**

#### **B2-2.1 Kündigungsrecht**

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- (1) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- (2) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- (3) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

#### **B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

#### **B2-2.3 Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### **B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**

#### **B2-3.1 Übergang der Versicherung**

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

#### **B2-3.2 Kündigung**

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

#### **B2-3.3 Beitrag**

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

#### **B2-3.4 Anzeigepflichten**

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## **Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**

### **B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss**

#### **B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragsklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis

und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

#### **B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

#### **B3-1.2.2 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

#### **B3-1.2.3 Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

### **B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### **B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### **B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### **B3-1.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

### **B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### **B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

#### **B3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

**B3-2.1.1** Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

#### **B3-2.1.2 Rechtsfolgen**

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### **B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

**B3-2.2.1** Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

**B3-2.2.2** Zusätzlich zu B3-2.2.1 gilt:

- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

(5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### **B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

**B3-2.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

**B3-2.3.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

**B3-2.3.3** Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.



**Abschnitt B4 - Weitere Regelungen****B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

**B4-1.1** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

**B4-1.2** Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

**B4-1.3** Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

**B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung****B4-2.1 Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

**B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

**B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

**B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters****B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

**B4-3.2 Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

**B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

**B4-4 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**B4-5 Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände****B4-5.1 Verbraucherschlichtungsstelle****B4-5.1.1 Ansprechpartner bei Beschwerden**

Der Versicherer möchte, dass der Versicherungsnehmer zufrieden ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, ist bitte direkt Kontakt mit dem Berater oder mit dem Versicherer aufzunehmen, damit dieser die Angelegenheit klären kann.

Telefonisch	0351 4235-680
Fax	0351 4235-555
E-Mail	beschwerde@sv-sachsen.de
Internet	www.sv-sachsen.de/beschwerde
Brief	An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer auch folgende Möglichkeiten.

**B4-5.1.2 Versicherungsombudsmann**

Der Versicherer nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, kann er das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und seine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streit-schlichtungsstelle steht dem Versicherungsnehmer weiterhin der Weg zum Gericht offen.

Der Versicherungsombudsmann kann über folgende Wege erreicht werden:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32,  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3696000  
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de  
Internet:  
www.versicherungsombudsmann.de

**B4-5.1.3 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform**

Sofern der Versicherungsnehmer als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer

online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen hat, kann er für seine Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.

Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbeilegungsplattform erhält man im Internet unter:

[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)

Bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mail-Adresse des Versicherers angeben:

[beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)

#### B4-5.1.4 Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

#### B4-5.1.5 Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### B4-5.2 Gerichtsstände

##### B4-5.2.1 Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer verklagt

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

##### B4-5.2.2 Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer verklagt

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs vom Versicherungsnehmer befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag auf seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat.

##### B4-5.2.3 Der Versicherungsnehmer hat seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt

hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Ziff. B4-5.2.1 und B4-5.2.2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

#### B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### B4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

#### B4-8 Bedingungsänderungen

##### B4-8.1 Änderungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- (1) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- (2) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- (3) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- (4) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

##### B4-8.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die gemäß B4-8.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht gemäß B4-8.3 belehrt wurde.

##### B4-8.3 Kündigungsrecht

Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung gemäß B4-8.1 Gebrauch, kann der

Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in den Fällen des § 26 Atomgesetz (AHBStr), Ausgabe September 2017

---

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	1
2.	Versichertes Risiko	2
3.	Leistungen der Versicherung	2
4.	Begrenzung der Leistung	2
5.	Ausschlüsse	3
<b>Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung</b>		<b>4</b>
6.	Beginn des Versicherungsschutzes	4
7.	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag	4
8.	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	4
9.	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	5
10.	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	5
11.	Beitragsregulierung	5
12.	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	5
13.	Beitragsangleichung	5
<b>Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung</b>		<b>6</b>
14.	Dauer und Ende des Vertrages	6
15.	Wegfall des versicherten Risikos	6
16.	Kündigung nach Beitragsangleichung	6
17.	Kündigung nach Versicherungsfall	6
18.	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	6
19.	Kündigung bei Außerkrafttreten der vorläufigen Deckung gemäß Ziff. 2.2 (1) und (2) (Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften)	7
20.	Mehrfachversicherung	7
<b>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</b>		<b>7</b>
21.	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	7
22.	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	8
23.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	8
24.	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	8
<b>Weitere Bestimmungen</b>		<b>8</b>
25.	Mitversicherte Personen	8
26.	Abtretungsverbot	8
27.	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	8
28.	Verjährung	8
29.	Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Zuständiges Gericht	9
30.	Anzuwendendes Recht	9
31.	Anzeigepflicht des Versicherers	9
32.	Bedingungsänderungen	9

---

## 1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Schaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.

- Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
  - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

## 2. Versichertes Risiko

- 2.1 (1) Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch deckungsvorsorgepflichtige Anlagen oder Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach § 26 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der bei Abschluss des Vertrages geltenden Fassung in Betracht kommt.

Gesetzliche Haftpflichtansprüche im vorgenannten Sinne sind solche gemäß § 13 (5) Atomgesetz, die sich im Zusammenhang mit der genehmigten Tätigkeit infolge von Wirkungen der in § 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Atomgesetzes bezeichneten Art ergeben.

Bei Schadenereignissen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Atomgesetzes eintreten oder sich dort auswirken, bezieht sich der Versicherungsschutz auf die in § 4 Abs. 3 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung genannten Haftpflichtansprüche.

- (2) Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist die gleichartige Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zu einer Verrichtung bestellten Personen, im Falle der Beförderung auch der Personen, die neben dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten an der Beförderung beteiligt sind oder waren oder befugterweise Sach-, Dienst- oder Werkleistungen zur Beförderung bewirken oder bewirkt haben oder zu einer der Beförderung dienenden Verrichtung bestellt sind oder waren.

- (3) Schadenersatzverpflichtungen aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sowie aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

Gleiches gilt für die gesetzliche Haftpflicht aus der Lieferung von Erzeugnissen.

- 2.2 Tritt nach Abschluss des Vertrages durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsnormen eine Verschärfung der gesetzlichen Haftung ein, so fällt diese nicht unter den Versicherungsschutz. Es besteht jedoch für die Haftungsverschärfung eine vorläufige Deckung. Diese tritt außer Kraft

- (1) mit Ablauf eines Monats nach Abgabe einer Erklärung des Versicherers in Textform, die Haftungsverschärfung sei unversicherbar;
- (2) mit Ablauf eines Monats nach Aufforderung des Versicherers, über den Versicherungsschutz für die Haftungsverschärfung eine Vereinbarung zu treffen; diese Aufforderung muss mit dem Hinweis auf das Außerkrafttreten der vorläufigen Deckung verbunden sein;
- (3) mit dem Zustandekommen einer Vereinbarung über den Versicherungsschutz für die Haftungsverschärfung.

Wird die Erklärung nach Ziff. (1) oder die Aufforderung nach Ziff. (2) nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Haftungsverschärfung abgegeben, so wandelt sich die vorläufige in eine endgültige Deckung um.

## 3. Leistungen der Versicherung

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf eigene Kosten.

- 3.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 3.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

## 4. Begrenzung der Leistung

- 4.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- 4.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang
- beruhen.

- 4.3 (1) Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

- (2) Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, werden – abweichend von Ziff. (1) – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind  
 Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 4.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 4.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 4.8 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfalle zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer nur zu ersetzen, soweit die Versicherungssumme nach Erfüllung der Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten dafür ausreicht.
- Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 5. Ausschlüsse**  
 Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
- 5.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 5.2 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 5.3 Haftpflichtansprüche  
 (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 5.4 benannten Personen gegen die Mitversicherten,  
 (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,  
 (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 5.4 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer  
 (1) aus Schadenfällen von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;  
 Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).  
 (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;  
 (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;  
 (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;  
 (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;  
 (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
- zu Ziff. 5.3 und Ziff. 5.4:
- Die Ausschlüsse unter Ziff. 5.3 und Ziff. 5.4 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 5.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

5.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

Im Fall der Beförderung durch Landtransport bezieht sich dieser Ausschluss nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden an der Beiladung. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Zu Ziff. 5.5 und 5.6:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse gemäß Ziff. 5.5 und 5.6 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

5.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

5.8 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

5.9 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden von Patienten/Probanden infolge der Anwendung von radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung.

5.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, wenn die radioaktiven Stoffe oder die Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen gegenüber dem Verletzten von einem Arzt oder Zahnarzt oder unter Aufsicht eines Arztes oder Zahnarztes bei der Ausübung der Heilkunde angewendet worden sind und die verwendeten Stoffe oder Anlagen sowie die notwendigen Messgeräte nach den Regelungen einer Rechtsverordnung, den jeweils geltenden Anforderungen des Medizinproduktegesetzes oder, soweit solche fehlen, dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen haben und der Schaden nicht darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Anlagen oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

5.11 Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von radioaktiven Stoffen oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Satz 1 gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.

5.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Betriebsgrundstücken, Betriebseinrichtungen, Betriebsgeräten oder Betriebsmaterialien aller Art, die ihrer Bestimmung nach den von der genehmigten Tätigkeit ausgehenden Gefahren ausgesetzt sind;

5.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den Transportmitteln, mit denen die radioaktiven Stoffe befördert worden sind.

5.14 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung**

##### **6. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 7.1 zahlt, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem von der Genehmigung Gebrauch gemacht werden darf.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

##### **7. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag**

7.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

7.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

7.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

##### **8. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag**

8.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 8.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.  
 Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.  
 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 8.3 und 8.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 8.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 8.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 8.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 8.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.  
 Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 8.3 bleibt unberührt.
- 9. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**  
 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.  
 Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.  
 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 10. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**  
 Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.  
 Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 11. Beitragsregulierung**  
 11.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 11.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtet (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 13.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 11.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 12. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**  
 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 13. Beitragsangleichung**  
 13.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.  
 13.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.  
 Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.  
 Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.  
 13.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 13.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.



Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 13.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 13.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 13.2 oder 13.3 unter 5 % entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

#### Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

##### 14. Dauer und Ende des Vertrages

- 14.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 14.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 14.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 14.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

##### 15. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

##### 16. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 13.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

##### 17. Kündigung nach Versicherungsfall

- 17.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde,
  - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
  - dem Versicherungsnehmer bzw. im Falle des gesetzlichen Direktanspruchs dem Versicherer

eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 17.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

##### 18. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 18.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 18.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
  - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Textform gekündigt werden.
- 18.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
  - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 18.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 18.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

**19. Kündigung bei Außerkräftreten der vorläufigen Deckung gemäß Ziff. 2.2 (1) und (2) (Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften)**

Tritt die vorläufige Deckung nach Ziff. 2.2 (1) und (2) außer Kraft, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat oder mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht spätestens einen Monat nach dem Außerkräfttreten der vorläufigen Deckung ausübt. Im Falle der Kündigung wegen einer Erklärung des Versicherers nach Ziff. 2.2 (1) gebührt dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

**20. Mehrfachversicherung**

20.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

20.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

20.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

**Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

**21. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**

**21.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

**21.2 Rücktritt**

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktritts-erklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

**21.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht**

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 21.2 und 21.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 21.2 und 21.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 21.2 und 21.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### 21.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 22. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

22.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Genehmigungsbescheid mit sämtlichen Anlagen und alle Änderungen sowie den Widerruf oder die Rücknahme der Genehmigung unverzüglich vorzulegen.

22.2 Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die dem Schutz Dritter vor Strahlenschäden dienen, einzuhalten.

#### 23. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

23.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

23.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

23.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

23.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

23.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### 24. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

24.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

24.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt,

seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 24.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

#### Weitere Bestimmungen

##### 25. Mitversicherte Personen

25.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden.

25.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

##### 26. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

##### 27. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

27.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

27.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

27.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 27.2 entsprechende Anwendung.

##### 28. Verjährung

28.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- 28.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
- 29. Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Zuständiges Gericht**
- 29.1 Verbraucherschlichtungsstelle
- 29.1.1 Versicherungsombudsmann
- Der Versicherer nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, kann er das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und seine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streitschlichtungsstelle steht dem Versicherungsnehmer weiterhin der Weg zum Gericht offen.
- Der Versicherungsombudsmann kann über folgende Wege erreicht werden:
- Versicherungsombudsmann e.V.,  
Postfach 080632,  
10006 Berlin  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)
- 29.1.2 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform
- Sofern der Versicherungsnehmer als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen hat, kann er für seine Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.
- Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbeilegungsplattform erhält man im Internet unter:  
[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)
- Bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mailadresse des Versicherers angeben:  
[beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)
- 29.2 Zuständiges Gericht
- 29.2.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.
- 29.2.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 29.2.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 30. Anzuwendendes Recht**
- Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 31. Anzeigepflicht des Versicherers**
- Der Versicherer verpflichtet sich in den Fällen des § 26 Abs. 1a Atomgesetz zugunsten des Bundes und des betroffenen Bundeslandes, der zuständigen Verwaltungsbehörde jede Änderung des Vertrages und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Haftpflichtversicherung bestimmt ist, jedes Schadenereignis und jede Geltendmachung von Schadensersatzverpflichtungen unverzüglich anzuzeigen, sobald ihm diese Umstände bekannt werden.
- 32. Bedingungsänderungen**
- 32.1 Änderungsrecht
- Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn
- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
  - sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
  - ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
  - die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.
- Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.
- Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.
- Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.
- 32.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen
- Die nach Ziffer 32.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht nach Ziffer 32.3 belehrt wurde.

# Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015)

## Ausgabe 8. Mai 2023

---

### Inhaltsverzeichnis:

<b>A</b>	<b>Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?</b>	<b>5</b>
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	5
A.1.1	Was ist versichert?	5
A.1.2	Wer ist versichert?	6
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	6
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	6
A.1.5	Was ist nicht versichert?	6
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	7
A.2.1	Was ist versichert?	7
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	7
A.2.3	Wer ist versichert?	8
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	8
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	14
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung	14
A.2.8	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	14
A.2.9	Was ist nicht versichert?	14
A.3	Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	15
A.3.1	Was ist versichert?	15
A.3.2	Wer ist versichert?	15
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	15
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	15
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl	16
A.3.7	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	16
A.3.8	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung	16
A.3.9	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise ab 50 km Entfernung	17
A.3.10	Was ist nicht versichert?	18
A.3.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen	18
A.3.12	Verpflichtung Dritter	18
A.4	Entfällt	18
A.5	Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	18
A.5.1	Was ist versichert?	18
A.5.2	Wer ist versichert?	19
A.5.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	19
A.5.4	Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?	19
A.5.5	Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person	19
A.5.6	Was ist nicht versichert?	19
A.6	Auslandspaket	20
A.6.1	Ausland-Schadenschutzversicherung – für Unfälle mit einem im Ausland zugelassenen Kfz, bei denen der Unfallgegner haftet	20
A.6.1.1	Was ist versichert?	20
A.6.1.2	Wer ist versichert?	20
A.6.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	20
A.6.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	20
A.6.1.5	Was ist nicht versichert?	21
A.6.2	Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz	21
A.7	Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	21
A.7.1	Was ist versichert?	21
A.7.2	Wer ist versichert?	21
A.7.3	Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung	21
A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	21
A.7.5	Was ist nicht versichert?	22

<b>B</b>	<b>Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz</b>	<b>22</b>
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	22
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	22
<b>C</b>	<b>Beitragszahlung</b>	<b>23</b>
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	23
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	23
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	23
C.4	Zahlungsweise	23
C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	23
C.6	Beitrag bei kurzfristigen Verträgen	24
C.7	SEPA-Lastschriftverfahren	24
<b>D</b>	<b>Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung</b>	<b>24</b>
D.1	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	24
D.1.1	Bei allen Versicherungsarten	24
D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	24
D.1.3	Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung	24
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	25
<b>E</b>	<b>Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung</b>	<b>25</b>
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	25
E.1.1	Bei allen Versicherungsarten	25
E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	25
E.1.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	26
E.1.4	Zusätzlich beim Autoschutzbrief	26
E.1.5	Entfällt	26
E.1.6	Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung	26
E.1.7	Zusätzlich bei der Ausland-Schadenschutzversicherung (Auslandspaket)	26
E.1.8	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung	26
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	27
<b>F</b>	<b>Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen</b>	<b>27</b>
<b>G</b>	<b>Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall</b>	<b>28</b>
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	28
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	28
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	28
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	29
G.5	Zugang der Kündigung	29
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	29
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	29
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	29
<b>H</b>	<b>Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen</b>	<b>29</b>
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	29
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	30
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	30
<b>I</b>	<b>Schadenfreiheitsrabatt-System</b>	<b>30</b>
I.1	Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	30
I.2	Ersteinstufung	30
I.2.1	Ersteinstufung in Klasse 0	30
I.2.2	Sonderersteinstufung eines Pkw, Kraftrads, Campingfahrzeuges oder Lieferwagen in SF-Klasse ½	30
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko	32
I.2.4	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	32
I.3	Jährliche Neueinstufung	32
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	32
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	32

I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	32
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit den SF-Klassen ½, 0 oder M	32
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	32
I.3.6	Erweiterter Rabattretter für Pkw	32
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	33
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	33
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	33
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	33
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	34
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	34
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	34
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	35
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	35
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	35
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	35
<b>J</b>	<b>Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen</b>	<b>35</b>
J.1	Typklasse	35
J.2	Regionalklasse	36
J.3	Tarifänderung	36
J.4	Kündigungsrecht	36
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	36
J.6	Änderung der Tarifstruktur	36
<b>K</b>	<b>Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands</b>	<b>36</b>
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	36
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	36
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	36
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	36
K.5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	37
<b>L</b>	<b>Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände</b>	<b>37</b>
L.1	Welche außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle können Sie in Anspruch nehmen	37
L.2	Gerichtsstände	37
<b>M</b>	<b>Bedingungsänderung</b>	<b>38</b>
M.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?	38
M.2	Wirksamkeitsvoraussetzungen	38
<b>N</b>	<b>Embargobestimmung (Sanktionsklausel)</b>	<b>38</b>
<b>Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System</b>		<b>39</b>
1	Pkw	39
2	Entfällt	40
3	Zweiräder, Trikes und Quads	40
4	Campingfahrzeuge	41
5	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen sowie nur Kfz-Haftpflicht für Busse, Abschleppwagen und Gabelstapler	42
<b>Anhang 2 – Merkmale zur Beitragsberechnung</b>		<b>43</b>
1	Individuelle Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen	43
1.1	Jährliche Fahrleistung	43
1.2	Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer	43
1.3	Fahrzeugalter beim Erwerb durch Sie	43
2	Individuelle Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei allen Wagnissen	43
2.1	Zahlungsweise	43
<b>Anhang 3 – Tabellen zu den Typklassen</b>		<b>44</b>

<b>Anhang 4 – Tabellen zu den Regionalklassen</b>	<b>45</b>
1 Für Pkw	45
2 Für Krafträder (ohne Trikes und Quads)	45
3 Für Lieferwagen	45
4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	45
5 Mietwagen und Taxen	45
<b>Anhang 5 – Art und Verwendung von Fahrzeugen</b>	<b>47</b>
<b>Anhang 6 – Besondere Bedingung zum Auslandsreise- Fahrzeugrechtsschutz</b>	<b>49</b>

---



## Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015)

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Darüber hinaus können abhängig von Art und Verwendung des versicherten Fahrzeugs Erweiterungen des Leistungsumfangs vereinbart werden.

Für die Kfz-Haftpflichtversicherung:

- Fahrerschutzversicherung (A.5)
- Auslandspaket (A.6)
- Umweltschadensversicherung (A.7)
- Erweiterter Rabattretter (I.3.6)

Für die Kaskoversicherung

- GAP-Versicherung (A.2.5.2)
- Kasko-Plus (A.2.5.5)
- Elektroschutz (A.2.5.6)
- Erweiterter Rabattretter (I.3.6)

Diese Erweiterungen des Leistungsumfangs stellen keine rechtlich selbstständigen Verträge dar. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Leistungserweiterungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die in den Bedingungen genutzten personenbezogenen Formulierungen schließen im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter ein.

### A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

#### A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

##### A.1.1 Was ist versichert?

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt*

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

*Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche*

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

#### *Regulierungsvollmacht*

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

*Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen*

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

*Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)*

A.1.1.6 Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeuges auf einer Reise im Ausland verursachen.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 Satz 1 mit Ausnahme Deutschlands.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auf ein(en) jeweils zur Eigenverwendung zugelassenes(n) Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug bezieht.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

#### **A.1.2 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- berechnigte Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug (mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeugen) handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

#### **A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

##### *Höchstzahlung*

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

##### *Übersteigen der Versicherungssummen*

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

#### **A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

##### *Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

##### *Internationale Versicherungskarte*

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

#### **A.1.5 Was ist nicht versichert?**

##### *Vorsatz*

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

##### *Genehmigte Rennen*

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

##### *Beschädigung des versicherten Fahrzeugs*

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

##### *Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen*

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers

- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

##### *Beschädigung von beförderten Sachen*

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

##### *Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person*

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

##### *Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen*

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

*Vertragliche Ansprüche*

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

*Schäden durch Kernenergie*

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

**A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug****A.2.1 Was ist versichert?****A.2.1.1 Ihr Fahrzeug**

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

**A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände**

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

*Beitragsfrei mitversicherte Teile*

- A2.121 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) Werkseitig fest im Fahrzeug eingebaute oder werkseitig fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile.
- b) Werkseitig fest im Fahrzeug eingebautes oder werkseitig am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
- c) Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel).
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.
- e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- f) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
  - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
  - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
  - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
- g) Die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel, wenn sie unter Verschluss gehalten werden.

*Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile*

- A2.122 Für Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen sowie Spezialausrüstungen für Behinderte/Behinderten-transport), für fest eingebautes Wohnwageninventar in Fahrzeugen, die nicht als Campingfahrzeug zugelassen sind sowie für nachträglich eingebaute Fahrzeug-

zubehörteile, soweit diese im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind, ist die Entschädigung auf 10.000 EUR (brutto) pro Schadenfall beschränkt.

Den über diesen Betrag hinausgehenden Wert können Sie als Mehrwert gegen zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies mit uns ausdrücklich vereinbaren. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

*Nicht versicherbare Gegenstände*

- A2.123 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Ladestationen von Elektro- oder Hybridfahrzeugen, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen soweit in A.2.5.5.3, A.2.5.6.3 oder A.2.5.10 nicht anders geregelt.

**A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?****A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in Teilkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

*Brand und Explosion*

- A2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

*Entwendung*

- A2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

*Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben und Muren*

- A2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben und Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Unter einem Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen zu verstehen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Natur-

gewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

*Zusammenstoß mit Tieren*

A22.14 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art.

*Glasbruch*

A22.15 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Versichert sind jedoch die erforderlichen Kosten für die Kalibrierung der genannten Assistenzsysteme nach Glasaustausch.

Als Folge eines Bruchschadens an der Verglasung sind die nachgewiesenen Kosten einer Innenreinigung des Fahrzeugs bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR und die Kosten für den Ersatz von Plaketten und Autobahnvignetten versichert.

Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

*Glasreparatur*

Ist anstatt des Glasaustausches eine Glasreparatur möglich und entscheiden Sie sich für eine fachgerechte Reparatur, verzichten wir auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe A.2.5.13.2). Dies setzt voraus, dass Sie uns vor der Reparatur informieren und uns die Beauftragung der Reparaturwerkstatt überlassen.

*Kurzschlusschäden an der Verkabelung*

A22.16 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss, sowie daraus resultierende Folgeschäden an mitversicherten Teilen nach A.2.1.2 (z. B. Lichtmaschine, Anlasser, Batterie, Steuergeräte, Radio oder Sensoren) bis 10.000 EUR.

Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten, wie z. B. einem Smart- oder Mobiltelefon beim Laden.

*Tierbiss*

A22.17 Versichert sind unmittelbare Schäden am Fahrzeug durch Tierbiss (z. B. Marderbisschäden) sowie daraus resultierende Folgeschäden bis 10.000 EUR.

**A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in Vollkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs, einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

*Ereignisse der Teilkasko*

A22.21 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

*Unfall*

A22.22 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.

- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.

- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines LKW durch Beladen mit Kies.

*Mut- oder böswillige Handlungen*

A22.23 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

*Hackerangriff*

A22.24 Versichert sind auch Schäden an Ihrem Fahrzeug infolge eines Unfalls, der durch einen Eingriff in oder eine Manipulation an der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff, Cyberangriff) verursacht wurde.

**A.2.3 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

**A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

**A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?**

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

**A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?**

*Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert*

A25.11 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.3.1.

*Neupreischädigung*

A25.12 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, und Selbstfahrervermietfahrzeuge) den Neupreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung tritt eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

- Bei Tageszulassungen leisten wir die Neupreisschädigung unter folgenden Voraussetzungen:  
Zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie
- war der Pkw nicht länger als 30 Tage auf den Kfz-Händler/ Hersteller zugelassen und
  - betrug der Kilometerstand nicht mehr als 100 km und
  - war der Pkw nicht älter als 1 Jahr (gerechnet ab dem ersten Tag der Zulassung des Fahrzeugs).
- Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.  
Die Neupreisschädigung gilt nicht für geleaste Fahrzeuge. Hierfür gelten die Regelungen der GAP-Versicherung nach A.2.5.2.
- A25.13** Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.  
Ein Anspruch auf Verzinsung der Entschädigung besteht in diesem Fall nach Ablauf von einem Monat ab Nachweis der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.  
*Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls*
- A25.14** Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Campingfahrzeugs, Taxis, Mietwagens, Selbstfahrvermiet-Pkw oder -Campingfahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperrung gesichert war.  
Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.13 bleibt hiervon unberührt.  
*Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?*
- A25.15** Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A25.16** Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger gebrauchter Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- A25.17** Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Restwert wird auf dem überregionalen Markt unter Verwendung von Onlinebörsen ermittelt. Die Fahrzeugabholung erfolgt auf Kosten des Aufkäufers.
- A25.18** Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.  
*Zulassungs- und Überführungskosten*
- A25.19** Abweichend zu A.2.5.12.1 ersetzen wir bei einem Totalschaden Ihres Pkw anfallende Überführungskosten eines fabrikneuen Ersatzfahrzeuges sowie die Zulassungskosten des Ersatzfahrzeuges bis insgesamt 500 EUR. Voraussetzung ist, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.  
*Entsorgungskosten*
- A25.110** Wenn aus den verbleibenden Rest- und Altteilen kein Restwert nach A.2.5.1.7 zu erzielen ist, übernehmen wir bei einem Totalschaden Ihres Pkw die Kosten für die Entsorgung Ihres Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.  
*Mobilitätspauschale*
- A25.111** Im Falle des Totalschadens Ihres Pkw und dem damit verbundenen Fahrzeugausfall beteiligen wir uns an den Kosten eines von Ihnen angemieteten Ersatzfahrzeugs mit einer Pauschale von 20 EUR je Tag. Die Leistung wird ab dem Zeitpunkt der schriftlichen oder telefonischen Schadenmeldung für die Dauer von maximal 10 Tagen gewährt.  
Bei Entwendung Ihres Pkw zahlen wir die Pauschale von 20 EUR je Tag für die Dauer von maximal 1 Monat. Der Anspruch auf Erstattung der Mobilitätspauschale erlischt dabei zu dem Zeitpunkt, zu welchem das entwendete Fahrzeug wieder aufgefunden wird.  
*Kosten für Ersatzschlösser*
- A25.112** Wir ersetzen die nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser oder die Kosten des Umprogrammierens der Schließanlage des Fahrzeugs, wenn der Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Fahrzeug – gestohlen oder durch Raub entwendet wurde.  
Sie sind verpflichtet, den Einbruch oder Raub unverzüglich der Polizei anzuzeigen.  
Die maximale Schadenersatzleistung nach Abzug der Selbstbeteiligung beträgt 1.000 EUR. Diese Begrenzung gilt nicht für Pkw.
- A.2.5.2 GAP-Versicherung bei geleasteten und kreditfinanzierten Fahrzeugen**  
In Vollkasko kann für geleaste oder kreditfinanzierte Fahrzeuge als zusätzlicher Leistungsbaustein die GAP-Versicherung vereinbart werden. Es gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.  
Wird die Vollkasko von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kaskoversicherung verbundene Leistungsbaustein GAP-Versicherung automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass die GAP-Versicherung aus der Vollkasko ausgeschlossen wird, ohne die Vollkasko zu kündigen.  
Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.  
*Welche Leistungen enthält die GAP-Versicherung?*
- A25.21** In Ergänzung zu A.2.5.1 ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges in Vollkasko die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasing- bzw. Kreditrestbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Dies gilt nicht im Falle einer Abrechnung nach A.2.5.3.1. b) oder wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Antriebsakkumulator geleast oder finanziert ist.  
*Wie wird der Leasingrestbetrag ermittelt?*
- A25.22** Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung gilt: Der Leasingrestbetrag wird um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt. Die Kilometerleistung wird anteilig für den Schadenmonat errechnet. Nicht erstattet werden im Leasingvertrag vereinbarte Full-Service-Bestandteile (z. B. Wartung und Verschleißreparaturen).

*Wie wird der Kreditrestbetrag ermittelt?*

A2.5.23 Der Kreditrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Kreditraten und anteiliger Restrate. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Voraussetzung ist, dass das Darlehen nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.

*Was ist im Schadenfall zu beachten?*

A2.5.24 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasing- bzw. Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Den Leasingvertrag bzw. den Kreditvertrag mit dem Kfz-Kaufvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen. A.3.12 gilt entsprechend.

Wir leisten nicht für unreparierte Vorschäden.

**A.2.5.3 Was zahlen wir bei Beschädigung?**

*Reparatur*

A2.5.31 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.3.1 b).

*Schadenservice für Pkw*

Wenn Sie uns nach der Meldung Ihres Kaskoschadens über die Service-Hotline 0351 4235-777 die Beauftragung der Reparaturwerkstatt überlassen haben, erhalten Sie folgende zusätzlichen Serviceleistungen.

- *Hol- und Bringservice*

Der beschädigte Pkw wird bei Ihnen abgeholt und nach der Reparatur wieder zu Ihnen zurückgebracht.

- *Fahrzeuginnenreinigung*

Vor der Rückgabe des Pkw wird dieses außen und innen gereinigt.

- *Ersatzfahrzeug*

Für die Zeit der Reparatur Ihres Pkw stellen wir Ihnen kostenfrei ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ersatzfahrzeug besteht nicht.

- *Garantie*

Auf die durchgeführten Arbeiten an Ihrem Pkw gewährt die Reparaturwerkstatt eine Garantie von sechs Jahren, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Das gilt für Kaskoschäden in Deutschland. Ausgenommen von dieser Regelung sind Parkschäden nach A.2.5.5.5, die im Smart-Repair-Verfahren beseitigt werden können, und Glasbruchschäden nach A.2.2.1.5.

b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).

Es steht Ihnen frei, das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiternutzen möchten.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreiseschädigung in A.2.5.1.2.

c) Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.

*Bergen und Abschleppen*

A2.5.32 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Bergen und Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.3.1 die Obergrenze nach A.2.5.3.1 a) oder A.2.5.3.1 b) nicht überschritten werden.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihr Fahrzeug aufgrund der Beschädigung nicht mehr fahrbereit ist.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

*Abzug neu für alt*

A2.5.33 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadeneignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

Die Entschädigungsleistung für Antriebsakkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir ziehen ab dem dritten Betriebsjahr vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 10 % für jedes weitere angefangene Betriebsjahr ab.

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, und Selbstfahrer- und vermieteten Fahrzeugen) ist der Abzug neu für alt auf Antriebsakkumulatoren beschränkt.

*Treibstoff und Betriebsmittel*

A2.5.34 Wir erstatten die Kosten für den Ersatz von Treibstoff, Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühlmittel, Frostschutzmittel, Reinigungsmittel, Motorölen, Getriebeölen und Hydraulikölen in Folge eines Schadenfalls. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs.

**A.2.5.4 Was leisten wir bei Vereinbarung des Werkstatt-Managements?**

Haben Sie mit uns das Werkstatt-Management vereinbart, gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Hinweis: Für Elektrofahrzeuge und Leasingfahrzeuge kann das Werkstatt-Management nicht vereinbart werden.

*Sie überlassen uns die Auswahl der Reparaturwerkstatt im Reparaturfall*

A2.5.41 Sie informieren uns im Schadenfall immer über die Service-Hotline 0351 4235-777 und wir wählen die Reparaturwerkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, den Reparaturauftrag selbst zu erteilen und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur.

A2.5.42 Bei Vereinbarung des Werkstatt-Managements bieten wir Ihnen die unter A.2.5.3.1 a) aufgeführten zusätzlichen Serviceleistungen (Hol- und Bringservice, Fahrzeuginnenreinigung, Ersatzfahrzeug und Garantie) an. Dies gilt nicht bei Glasbruchschäden nach A.2.2.1.5.

- Sie überlassen uns nicht die Reparatur*
- A2.5.43 Wir kürzen die nach A.2.5.3 erstattungsfähigen Reparaturkosten um 15 %, mindestens jedoch um 300 EUR in Vollkasko sowie 150 EUR in Teilkasko, maximal 1.000 EUR in Voll- und Teilkasko, wenn
- a) Sie uns die Auswahl der Reparaturwerkstatt nicht überlassen haben und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird, oder
- b) das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns ausgewählten Reparaturwerkstatt, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.
- In diesen Fällen gelten A.2.5.4.1 und A.2.5.4.2 nicht.  
*Sie lassen nicht reparieren*
- A2.5.44 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, lassen wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen. Wir ersetzen die nach A.2.5.3 bis A.2.5.10 berechnete Leistung (ohne Umsatzsteuer) so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch eine von uns ausgewählte und Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Reparaturwerkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre.  
A.2.5.4.1 und A.2.5.4.2 gelten nicht.  
*Nur Schadenfälle in Deutschland*
- A2.5.45 Die Bestimmungen zum Werkstatt-Management gelten für Schadenfälle in Deutschland.  
Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.13 wird berücksichtigt. Überlassen Sie uns die Auswahl der Reparaturwerkstatt nicht, erfolgt der Abzug der Selbstbeteiligung entsprechend A.2.5.4.3 nach der Berechnung der Entschädigungsleistung.
- A.2.5.5 Kasko-Plus – mit zusätzlichen Leistungen in der Kaskoversicherung**
- In der Kaskoversicherung kann als zusätzlicher Leistungsbaustein Kasko-Plus vereinbart werden. Es gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.
- Wird die Kaskoversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kaskoversicherung verbundene Leistungsbaustein Kasko-Plus automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- Sie und wir können zudem verlangen, dass Kasko-Plus aus der Kaskoversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Kaskoversicherung zu kündigen.
- Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.  
*Kaufpreisschutz für Neuwagen mit der erweiterten Neupreisschädigung*
- A2.5.51 In Erweiterung von A.2.5.1.2 zahlen wir für Ihren Pkw den Neupreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:
- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises und
  - der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.
- Bei Tageszulassungen leisten wir die Neupreisschädigung unter folgenden Voraussetzungen:  
Zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie
- war der Pkw nicht länger als 30 Tage auf den Kfz-Händler/Hersteller zugelassen und
  - betrug der Kilometerstand nicht mehr als 100 km und
- war der Pkw nicht älter als 1 Jahr (gerechnet ab dem ersten Tag der Zulassung des Fahrzeugs).
- Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.  
Die Neupreisschädigung gilt nicht für geleaste Fahrzeuge. Hierfür gelten die Regelungen der GAP-Versicherung nach A.2.5.2.  
*Neupreisschädigung für Radio-, Audio-, Videosysteme sowie technische Kommunikations- und Leitsysteme*
- A2.5.52 In Erweiterung von A.2.1.2.2 a) zahlen wir bei Pkw für mitversicherte Radio-, Audio- und Videosysteme sowie technische Kommunikations- und Leitsysteme den Neupreis unter folgenden Voraussetzungen:
- Diese Systeme sind fest in Ihren Pkw fest eingebaut oder an Ihrem Pkw fest angebaut sind und
  - werden innerhalb von 24 Monaten entwendet oder
  - aufgrund eines anderen Ereignisses zerstört, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden an dem versicherten Pkw verursacht hat.
- Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens, unter Berücksichtigung von Rabatten, für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.  
Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.  
*Mobile Navigationsgeräte*
- A2.5.53 Abweichend von A.2.1.2.3 sind mobile Navigationsgeräte mitversichert, wenn sie im Pkw unter Verschluss gehalten werden. Dies gilt nicht für Mehrfachunktionsgeräte wie z. B. PDA (Personal Digital Assistant), Smartphones oder Mobiltelefone.  
Ergänzend gilt für diese Geräte die Neupreisschädigung nach A.2.5.5.2 unter den dort genannten Voraussetzungen.  
*Kaufpreisschädigung für Gebrauchtfahrzeuge*
- A2.5.54 Bei einem Pkw (mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeugen), zahlen wir den von Ihnen an den Verkäufer gemäß den kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlten Kaufpreis unter folgenden Voraussetzungen:
- Sie haben den Pkw als Gebrauchtfahrzeug erworben und
  - der Pkw ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 48 Monate und
  - innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Zulassung des Gebrauchtfahrzeugs auf Sie tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust ein und
  - die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung erreichen oder übersteigen 80 % des Kaufpreises.
- Die Entschädigung ist auf max. 120 % des Wiederbeschaffungswertes zum Schadenzeitpunkt begrenzt.  
Der Wiederbeschaffungswert nach A.2.5.1.6 wird von einem von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen rechnerisch ermittelt. Ein vorhandener Restwert des Pkw nach A.2.5.1.7 wird abgezogen. Der Kaufpreis des Fahrzeugs ist uns durch Vorlage einer Rechnung oder eines Kaufvertrages nachzuweisen.  
Mehrwertsteuer erstatten wir nach A.2.5.8 nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

**Parkschadenschutz**

A2555 Ohne eine Rückstufung wegen schadenbelastetem Verlauf besteht für Ihren Pkw in Vollkasko unter folgenden Voraussetzungen auch Versicherungsschutz bei Beschädigung des Fahrzeugs durch Unfall nach A.2.2.2.2 und mut- oder böswillige Handlungen nach A.2.2.2.3:

- a) Es handelt sich um einen Kleinschaden an der Karosserie des versicherten Fahrzeugs wie z. B. einen Lackkratzer, eine Beule oder eine Delle.
- b) Der Schaden wird im Smart-Repair-Verfahren in einer von uns ausgewählten Reparaturwerkstatt beseitigt. Die zusätzlichen Serviceleistungen des Schadenservice nach A.2.5.3.1 a) sind nicht Bestandteil des Parkschadenschutzes.

Beim Smart-Repair-Verfahren handelt es sich um ein speziell auf kleine lokal begrenzte Schäden spezialisiertes Reparaturverfahren für eine professionelle und kostengünstige Reparatur von Dellen und Kratzern an der Karosserie. Hierbei werden die betroffenen Stellen ausgebessert. Ein Ersatzteileinbau ist nicht notwendig.

Die Selbstbeteiligung beträgt abweichend von A.2.5.13 für Parkschäden 50 EUR.

Der Versicherungsschutz ist pro Schadenfall auf einen Lackkratzer, eine Beule oder eine Delle begrenzt. Die Schadenersatzleistung nach Abzug der Selbstbeteiligung beträgt 200 EUR je Schadenfall.

Die maximale Entschädigung des Parkschadenschutzes ist je Versicherungsjahr auf höchstens 2 Schäden und höchstens 400 EUR begrenzt.

Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvorschlag ist nicht möglich.

**Erweiterter Elementarschadenschutz**

A2556 In Erweiterung von A.2.2.1.3 ist in Teilkasko die unmittelbare Einwirkung von Dachlawinen und Schneedruck, auf den Pkw versichert.

Dachlawinen sind von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung des Schneedrucks auf das versicherte Fahrzeug.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

**Wertminderung**

A2557 In Vollkasko erstatten wir abweichend von A.2.5.12 einen nach einer ordnungsgemäßen Reparatur in einer Fachwerkstatt verbleibenden Minderwert Ihres Pkw unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Wertminderung, wie folgt:

- bis zum Ende des ersten Zulassungsjahres 10 %
- bis zum Ende des zweiten Zulassungsjahres 7 %
- bis zum Ende des dritten Zulassungsjahres 5 %
- bis zum Ende des vierten Zulassungsjahres 4 %

der unfallbedingten Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer.

Voraussetzungen sind, dass Ihr Pkw durch einen Unfall (A.2.2.2), mut- oder böswillige Handlungen (A.2.2.3) oder den Zusammenstoß mit einem Tier (A.2.2.1.4) beschädigt wurde und die für die Reparatur erforderlichen Kosten mindestens 1.000 EUR betragen.

Einen Minderwert erstatten wir nicht, wenn der Schaden nach dem Ende des vierten Zulassungsjahres eingetreten ist, die Laufleistung Ihres Pkw 100.000 km übersteigt oder ein Totalschaden nach A.2.5.1.5 vorliegt.

Die maximale Schadenersatzleistung nach Abzug der Selbstbeteiligung beträgt 2.500 EUR.

**Eigenschadenschutz**

A2558 Abweichend von A.1.5.6 leisten wir in Vollkasko auch für solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer durch den Gebrauch des bei uns versicherten Pkw an folgenden Sachen entstehen:

- an anderen Fahrzeugen, welche auf Sie, Ihren Ehepartner oder Lebenspartner zugelassen und bei uns versichert sind (auch auf Ihrem privaten Grundstück);
- an Ihnen gehörenden Gebäuden sowie Grundstückbestandteilen, die zu Ihrem Grundstück gehören (z. B. bei Beschädigungen an Ihrem Garagentor oder Zaun);
- an sonstigen Sachen, die sich in Ihrem Eigentum befinden (z. B. Ihrem Fahrrad) und die sich nicht im oder am versicherten Fahrzeug befinden. Kein Versicherungsschutz besteht z. B. für das transportierte Rad auf dem Fahrradträger.

Für gewerblich genutzte Fahrzeuge gilt dies nicht für Schäden,

- die sich auf Ihren Betriebsgrundstücken ereignen,
- an Ihrem Betriebsgelände und/oder an Ihren Betriebsgebäuden sowie
- an sonstigen Sachen Ihres Betriebes.

Die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Eigenschäden ist auf 100.000 EUR begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt für Eigenschäden 500 EUR je Schadenfall. Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.13 für Schäden am eigenen Fahrzeug bleibt hiervon unberührt.

Ein Anspruch auf die Leistungen nach A.2.5.5.1 bis A.2.5.5.7 besteht nicht.

**Kurzschlusschäden an der Verkabelung**

A2559 Die Höchstentschädigung für Schäden nach A.2.2.1.6 beträgt für Ihr Fahrzeug 20.000 EUR.

**Tierbiss**

A25510 Die Höchstentschädigung für Schäden nach A.2.2.1.7 beträgt für Ihr Fahrzeug 20.000 EUR.

**Schäden zwischen Pkw und Anhänger**

A25511 In Erweiterung von A.2.2.2.2 sind in Vollkasko mitversichert:

- Schäden an Ihrem Pkw als Zugfahrzeug eines Anhängers ohne Einwirkung von außen (z. B. Rangierschaden) und
- Verwindungsschäden an Ihrem Pkw.

Voraussetzung ist, dass es sich bei Ihrem Pkw um ein ausschließlich privat genutztes Fahrzeug handelt. Kein Versicherungsschutz besteht für den Schaden am Anhänger.

**Schäden beim Transport auf einem Schiff**

A25512 In Erweiterung von A.2.2.2.2 sind in Vollkasko Schäden versichert, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs beschädigt oder über Bord gespült wird oder



- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Passagiere, das Schiff oder die Ladung zu retten.

*Erhöhte Entschädigungsgrenze für abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile*

A25.513 In Erweiterung von A.2.1.2.2 ist die Entschädigung für Spezialaufbauten und Spezialeinrichtungen, Spezialausrüstungen für Behinderte/Behindertentransport, fest eingebautes Wohnwageninventar in Fahrzeugen, die nicht als Campingfahrzeug zugelassen sind sowie für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Fahrzeugzubehöre, soweit diese im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind, auf 20.000 EUR (brutto) pro Schadenfall beschränkt.

Den über diesen Betrag hinausgehenden Wert können Sie als Mehrwert gegen zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies mit uns ausdrücklich vereinbaren. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

#### **A.2.5.6 Elektroschutz – mit zusätzlichen Leistungen in der Kaskoversicherung für Elektro-/Hybridfahrzeuge**

In Vollkasko kann als zusätzlicher Leistungsbaustein der Elektroschutz vereinbart werden. Er beinhaltet Leistungserweiterungen, die speziell auf die Bedürfnisse von Elektro- und Hybridfahrzeugen und deren Antriebsakkumulatoren ausgelegt sind. Es gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Wird die Vollkasko von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kaskoversicherung verbundene Leistungsbaustein Elektroschutz automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Sie und wir können zudem verlangen, dass der Elektroschutz aus Vollkasko ausgeschlossen wird, ohne die Vollkasko zu kündigen.

Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

*Allgefahrenschutz*

A25.61 Der Akkumulator (Akku) Ihres Elektro-/Hybridfahrzeugs ist über die in A.2.2.1 (Teilkasko) und A.2.2.2 (Vollkasko) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen der Akku ausgesetzt ist.

*Was ist ein Akkumulator?*

A25.62 Ein Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.

*Ladekabel, Mobiles Ladegerät und Ladekarte*

A25.63 In Ergänzung zu A.2.1.2.1 g) ist das Ladekabel während des Ladevorgangs versichert, solange es fest mit der Ladestation verbunden sind. Zudem sind Ladekarten und mobile Ladegeräte (tragbare Ladestationen), die zu Ihrem Fahrzeug gehören, versichert. Kein Versicherungsschutz besteht für fest installierte Ladestationen (z. B. Wallboxen).

*Überspannungsschäden durch Blitzeinschlag*

A25.64 In Erweiterung von A.2.2.1.3 sind Überspannungsschäden an den Bauteilen Ihres Elektro-/Hybridfahrzeuges durch Blitzschlag bis 20.000 EUR versichert (z. B. Überspannungsschaden an Ihrem Fahrzeug beim Ladevorgang durch Einschlag eines Blitzes in das Gebäude, an dessen Stromnetz Ihr Fahrzeug beim Laden angeschlossen ist).

*Kurzschlusschäden an der Verkabelung*

A25.65 Die Höchstentschädigung für Schäden nach A.2.2.1.6 beträgt für Ihr Elektro-/Hybridfahrzeug 20.000 EUR.

*Tierbiss*

A25.66 Die Höchstentschädigung für Schäden nach A.2.2.1.7 beträgt für Ihr Elektro-/Hybridfahrzeug 20.000 EUR.

*Entsorgungskosten*

A25.67 In Erweiterung von A.2.5.1.10 übernehmen wir die Entsorgungskosten Ihres Elektro-/Hybridfahrzeuges unabhängig von der Fahrzeugart. Voraussetzung ist, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.

*Nicht versichert sind*

A25.68 Kein Versicherungsschutz besteht über die Leistungsausschlüsse nach A.2.9 hinaus für folgende Schäden:

*Verschleiß/Abnutzung*

- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Abnutzung oder Minderung der Leistung bei ordnungsgemäßem Gebrauch durch Zeit).

*Konstruktions- und Materialfehler*

- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Konstruktions- und Materialfehler des Herstellers.

*Chemische Reaktionen*

- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Akkumulatoren, welche durch chemische Reaktionen (z. B. Oxidation, Säure oder Lauge) ausgelöst werden.

#### **A.2.5.7 Sachverständigenkosten**

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

#### **A.2.5.8 Mehrwertsteuer**

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

#### **A.2.5.9 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**

*Wiederauffinden des Fahrzeugs*

A25.91 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A25.92 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

*Eigentumsübergang nach Entwendung*

A25.93 Sind Sie nicht nach A.2.5.9.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A25.94 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

#### **A.2.5.10 Eigene mitgeführte Sachen (Autoinhaltschutz)**

A25.101 In Erweiterung von A.2.1.2.3 sind Sachen, die Sie und die jeweiligen berechtigten Insassen des versicherten Pkw für den persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise mit sich führen, mitversichert, wenn diese aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Pkw verursacht hat. Eine Entwendung der mitgeführten Sachen ist versichert, wenn der gesamte Pkw mit seinem Autoinhalt durch Diebstahl oder Raub entwendet wird. Bargeld, Banknoten und Urkunden jeder Art sind nicht versichert.

##### *Selbstbeteiligung*

A25.102 Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 150 EUR.

##### *Entschädigungsgrenze*

A25.103 Nach Abzug der Selbstbeteiligung gemäß A.2.5.10.2 zahlen wir im Schadenfall den Zeitwert der versicherten Sachen bis maximal 500 EUR. Die in den Abschnitten A.2.5.1 bis A.2.5.9 enthaltenen Regelungen werden sinngemäß angewendet.

#### **A.2.5.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?**

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

#### **A.2.5.12 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile**

##### *Was wir nicht ersetzen*

A25.121 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

##### *Rest- und Altteile*

A25.122 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

#### **A.2.5.13 Selbstbeteiligung**

##### *Vertragliche Selbstbeteiligung*

A25.131 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

##### *Wegfall der Selbstbeteiligung bei Glasbruchschäden*

A25.132 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe in einer von uns ausgewählten Reparaturwerkstatt beseitigt, erstatten wir die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

##### *Abweichende Selbstbeteiligung*

A25.133 Ist an anderer Stelle dieser Bedingungen für einen bestimmten Sachverhalt eine vom Versicherungsschein abweichende Selbstbeteiligung festgelegt, gilt für Schäden aus dieser Position die dort genannte Selbstbeteiligung.

#### **A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe**

A2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wieder-

beschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten (L.1.4).

A2.6.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.5.2 angewandt werden.

#### **A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung**

A2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

#### **A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens gilt A.2.9.1.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

#### **A.2.9 Was ist nicht versichert?**

##### *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

*Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen*

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

*Reifenschäden*

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

*Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

*Schäden durch Kernenergie*

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

*Zusätzlich im Elektroschutz*

A.2.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht nach A.2.5.6.9 für Schäden durch

- Verschleiß/Abnutzung,
- Konstruktions- und Materialfehler,
- Chemische Reaktionen.

### **A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**

#### **A.3.1 Was ist versichert?**

Nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse unterstützen wir Sie mit unseren Serviceleistungen oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

Unsere Service-Hotline 0351 4235-777 steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

#### **A.3.2 Wer ist versichert?**

*Versicherte Personen*

A.3.2.1 Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

*Wohnsitz*

A.3.2.2 Als ständiger Wohnsitz im Sinne dieser Bedingung gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie als Versicherungsnehmer behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten. Bei juristischen Personen gilt anstelle des Wohnsitzes der sich in Deutschland befindende Geschäftssitz, an dem das versicherte Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort hat.

#### **A.3.3 Versicherte Fahrzeuge**

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Pkw vorübergehend einen Selbstfahrvermiet-Pkw, tritt dieser an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

#### **A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

#### **A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall**

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht beginnen oder fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

*Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Abschleppen des Fahrzeugs*

A.3.5.1 Wenn Sie den Schaden über unsere Service-Hotline melden und uns die Organisation überlassen, organisieren wir für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene, geeignete Werkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wenn Sie sich selbst um die Organisation kümmern, beträgt der Höchstbetrag für diese Leistungen einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile 250 EUR.

*Bergen des Fahrzeugs*

A.3.5.2 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

*Damit Sie mobil bleiben*

A.3.5.3 Kann das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden oder ist es nach einem Unfall nicht mehr verkehrssicher und sind zusätzlich Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, einem Taxi oder Mietwagen erforderlich, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 100 EUR.

*Was versteht man unter Panne oder Unfall?*

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen das nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladen des Antriebsakkumulators als Panne.

*Hilfe bei der Werkstattsuche*

A.3.5.5 Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

*Falschbetankung*

A.3.5.6 Haben Sie das Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als Falschbe-

tankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

#### *Fahrzeugöffnung*

A.3.5.7 Wenn Sie den Schaden über unsere Service-Hotline melden und uns die Organisation überlassen, organisieren wir für Sie das Öffnen des Fahrzeuges, wenn das Fahrzeug nicht weitergefahren werden kann, da der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist.

Wenn Sie sich selbst um die Organisation kümmern, beträgt der Höchstbetrag für diese Leistungen 100 EUR.

#### *Fahrzeugschlüsselservice*

A.3.5.8 Bei Verlust, Diebstahl oder Defekt der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel zahlen wir nicht.

#### **A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl**

Bei Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir unabhängig von der Entfernung zu Ihrem ständigen Wohnsitz folgende Leistungen:

##### *Mietwagen*

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 80 EUR je Tag.

#### **A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann (als nicht fahrbereit zählt auch ein Fahrzeug, das nach einem Unfall nicht mehr verkehrssicher ist) oder
- wenn das Fahrzeug gestohlen worden ist.

##### *Weiter- oder Rückfahrt*

A.3.7.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, wenn das Fahrzeug immer noch nicht fahrbereit zur Verfügung steht,
- d) eine Fahrt einer Person zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.
- e) Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 Kilometer bis zur Höhe der Kosten für einen Flug der Economy-Klasse, jeweils einschließlich Zuschlägen.

##### *Übernachtung*

A.3.7.2 Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit. Wir übernehmen die Kosten bis zu 100 EUR je Übernachtung und Person (mit Frühstück) für höchstens drei Übernachtungen.

Wir übernehmen nur eine Übernachtung, wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Mietwagen nach A.3.7.3 in Anspruch nehmen.

Sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

##### *Mietwagen*

A.3.7.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und maximal 80 EUR je Tag.

##### *Fahrzeugunterstellung*

A.3.7.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in eine Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

##### *Kurzfahrten*

A.3.7.5 Sind zusätzlich Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis höchstens 100 EUR.

##### *Pick-Up-Service für Pkw bis max. 80 km*

A.3.7.6 Kann Ihr Pkw nach Panne oder Unfall an einem Schadenort in Deutschland auch am nächsten Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Pkw aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Pkw zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-up-Service). Bei Inanspruchnahme des Pick-up-Services entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 und Mietwagen nach A.3.7.3.

#### **A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung**

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der berechtigte Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

##### *Krankenrücktransport*

A.3.8.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports und übernehmen die Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten bis zu 100 EUR je Übernachtung und Person (mit Frühstück) für höchstens drei Übernachtungen.

##### *Rückholung von Kindern*

A.3.8.2 Wir organisieren für Sie bei mitreisenden minderjährigen Kindern das Abholen und die Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der berechnete Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
  - die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.
- und übernehmen die Kosten. Wir erstatten bei einer einfachen Entfernung die Bahnkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 Kilometer die Kosten für einen Flug der Economyklasse, jeweils einschließlich Zuschlägen. Sind zusätzlich Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis höchstens 100 EUR.
- Wir übernehmen diese Kosten auch für volljährige Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.
- Kosten für Krankenbesuch*
- A.3.8.3 Halten Sie sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus auf, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR.
- Fahrzeugabholung*
- A.3.8.4 Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn
- die Erkrankung des Fahrers länger als drei Tage andauert oder der Fahrer stirbt und
  - das Fahrzeug weder vom Fahrer noch von einem anderen Insassen zurückgefahren werden kann
- und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
- Veranlassen Sie das Verbringen des Fahrzeugs selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für die Anfahrt des Ersatzfahrers bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir durch den Fahrerausfall bedingte Übernachtungskosten bis zu 100 EUR je Übernachtung und Person (mit Frühstück) für höchstens drei Übernachtungen.
- Was versteht man unter einer Reise?*
- A.3.8.5 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden 12 Wochen.
- A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise ab 50 km Entfernung**
- Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland, d. h. im Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:
- A.3.9.1 Bei Panne und Unfall:
- Ersatzteilversand*
- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen die entstehenden Versandkosten.
- Fahrzeugtransport*
- b) Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
  - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher
- sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug. Wir übernehmen die Kosten für die Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten bis 150 EUR.
- Mietwagen*
- c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 700 EUR.
- Voraussetzung ist, dass Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 nicht in Anspruch nehmen.
- Fahrzeugverzollung und -verschrottung*
- d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zolbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.
- A.3.9.2 Bei Diebstahl des Fahrzeugs:
- Fahrzeugunterstellung*
- a) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
  - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.
- Wir übernehmen die Kosten für zwei Wochen.
- Mietwagen*
- b) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 700 EUR.
- Voraussetzung ist, dass Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 nicht in Anspruch nehmen.
- Fahrzeugverzollung und -verschrottung*
- c) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zolbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.
- A.3.9.3 Im Todesfall:
- Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland organisieren wir für Sie nach Abstimmung mit Ihren Angehörigen
- die Bestattung im Ausland oder
  - die Überführung nach Deutschland
- und übernehmen die Kosten.
- Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.
- A.3.9.4 Service und Kostenübernahme bei Verlust von Reisedokumenten im Ausland
- Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein), sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die anfallenden Gebühren. Diese Leistung gilt für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.
- A.3.9.5 Service und Kostenübernahme bei Krankheit und in Notlagen

- Vermittlung ärztlicher Betreuung im Ausland*
- a) Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Weiterhin stellen wir, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
- Wir tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Diese Leistung gilt für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.
- Arzneimittelversand im Ausland*
- b) Sind Sie im Ausland auf verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit dringend angewiesen, organisieren wir für Sie nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt die Zuesendung. Voraussetzung ist, dass die Arzneimittel an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind, es dort auch kein Ersatzpräparat gibt und keine Einfuhrbeschränkungen bestehen.
- Wir tragen die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich Abholung und Verzollung der Arzneimittel. Diese Leistung gilt für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.
- Kostenerstattung bei Reiseabbruch*
- c) Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich geplanten Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 3.000 EUR.
- Diese Leistung gilt für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.
- A.3.9.6 Sonstige Hilfeleistungen**
- Telefongespräche mit dem Versicherer*
- Telefonkosten, die Ihnen oder einer mitversicherten Person anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland entstehen, erstatten wir bis insgesamt 50 EUR.
- Weitere Hilfeleistung in besonderen Notfällen*
- Wir veranlassen Maßnahmen und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 500 EUR, wenn
- Sie in eine besondere Notlage geraten, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist und
  - zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden.
- Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechtere Erfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.
- A.3.10 Was ist nicht versichert?**
- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*
- A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder ein berechtigter Fahrer vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Dies gilt nicht, wenn
- der Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht wird oder
  - der Fahrer den Versicherungsfall infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführt.
- Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen*
- A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).
- Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.
- Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt*
- A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- Schäden durch Kernenergie*
- A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen**
- Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadeneignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
- A.3.12 Verpflichtung Dritter**
- A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Vorleistung verpflichtet.
- A.4 Entfällt**
- A.5 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird**
- In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann als zusätzlicher Leistungsbaustein die Fahrerschutzversicherung vereinbart werden. Es gelten die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.
- Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verbundene Leistungsbaustein der Fahrerschutzversicherung automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- Sie und wir können zudem verlangen, dass die Fahrerschutzversicherung aus der Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Kfz-Haftpflichtversicherung zu kündigen.
- Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.
- A.5.1 Was ist versichert?**
- Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

#### **A.5.2 Wer ist versichert?**

Der Versicherungsschutz der Fahrerschutzversicherung gilt für den berechtigten Fahrer. Berechtigter Fahrer ist die Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

#### **A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

*Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

A.5.3.1 Sie haben in der Fahrerschutzversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

*Internationale Versicherungskarte*

A.5.3.2 Haben wir Ihnen die internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Fahrerschutzversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

#### **A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?**

*Was wir ersetzen*

A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, behindertengerechte Umbauten, Haushaltshilfe) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Wir zahlen nicht für

- Schmerzensgeld und Angehörigenschmerzensgeld,
- Rechtsanwaltskosten für einen durch Sie beauftragten Rechtsanwalt oder für die Beschreitung des Rechtsweges, es sei denn, die Leistung wurde von uns unberechtigt abgelehnt.

*Vorrangige Leistungspflicht Dritter*

A.5.4.2 Wir leisten nicht, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

*Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?*

A.5.4.3 Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme entspricht der in der Kfz-Haftpflichtversicherung pro geschädigte Person vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Unsere Leistung für ein Schadenereignis aus der Fahrerschutzversicherung ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

#### **A.5.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person**

*Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung*

A.5.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

*Zahlung für eine mitversicherte Person*

A.5.5.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

#### **A.5.6 Was ist nicht versichert?**

*Straftat*

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

*Psychische Reaktionen*

A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

*Schäden an der Bandscheibe*

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (d. h.: zu mehr als 50 %) verursacht.

*Ansprüche Dritter*

A.5.6.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

*Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen*

A.5.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwin-

digkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

*Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

A.5.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

*Schäden durch Kernenergie*

A.5.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **A.6 Auslandspaket**

In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann als zusätzlicher Leistungsbaustein das Auslandspaket vereinbart werden. Es gelten die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verbundene Leistungsbaustein des Auslandspaketes automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Sie und wir können zudem verlangen, dass das Auslandspaket aus der Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Kfz-Haftpflichtversicherung zu kündigen.

Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

### **A.6.1 Ausland-Schadenschutzversicherung – für Unfälle mit einem im Ausland zugelassenen Kfz, bei denen der Unfallgegner haftet**

#### **A.6.1.1 Was ist versichert?**

*Sie wurden geschädigt*

A.6.1.1.1 Erleiden Sie mit Ihrem Pkw einen Unfall, bei dem der Unfallgegner haftet, ersetzen wir Ihnen den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kraftfahrzeughaftpflichtversichert wäre.

*Gebrauch eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeuges*

A.6.1.1.2 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass sich der Unfall im Geltungsbereich nach A.6.1.4 ereignet hat und der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Unfallgegner sein Fahrzeug gebraucht hat. Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein Kraftfahrzeug handeln, das im Geltungsbereich nach A.6.1.4 (ausgenommen Deutschland) zugelassen und dort versicherungspflichtig ist.

*Direktanspruch*

A.6.1.1.3 Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir ersetzen Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der für die Kfz-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Sie können im Übrigen Ihre Ansprüche, die Sie oder mitversicherte Personen nach dem geltenden Recht des Unfallortes haben, direkt gegenüber dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer oder dem Unfallverursacher geltend machen.

*Rechtsfragen*

A.6.1.1.4 Wir entschädigen nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

#### *Leistungen eines Dritten*

A.6.1.1.5 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

*Versichertes Fahrzeug*

A.6.1.1.6 Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genannter Pkw, für den zugleich eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns besteht. Mieten Sie vorübergehend ein gleichartiges Fahrzeug an, so tritt dies für diesen Zeitraum an die Stelle des versicherten Fahrzeuges.

*Dauer des Versicherungsschutzes im Ausland*

A.6.1.1.7 Versicherungsschutz besteht bei Reisen im Geltungsbereich nach A.6.1.4 bis zu fortlaufend 12 Wochen. Bei einer ununterbrochenen Auslandsreise über den Zeitraum von 12 Wochen hinaus, fallen nur die ersten 12 Wochen der Auslandsreise unter den Versicherungsschutz.

Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für Unfälle in Deutschland.

#### **A.6.1.2 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Ausland-Schadenschutzversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs;
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs;
- c) den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs;
- d) berechnete Insassen

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Ansprüche aus diesem Vertrag können jedoch nur Sie geltend machen.

#### **A.6.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

*Höchstzahlung*

A.6.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

*Übersteigen der Versicherungssummen*

A.6.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

#### **A.6.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

*Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

A.6.1.4.1 Sie haben in der Ausland-Schadenschutzversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

*Internationale Versicherungskarte*

A.6.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Ausland-Schadenschutzversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



#### **A.6.1.5 Was ist nicht versichert?**

##### *Vorsatz*

A6.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

##### *Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen*

A6.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

##### *Verwendungszweck*

A6.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihr Fahrzeug zu einem anderen als dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwenden.

##### *Fahren ohne Fahrerlaubnis*

A6.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

##### *Alkohol und andere berauschende Mittel*

A6.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

##### *Verzicht auf Ansprüche*

A6.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

##### *Vertragliche Ansprüche*

A6.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

##### *Schäden durch Kernenergie*

A6.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

#### **A.6.2 Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz**

Auf Auslandsreisen ist Ihr Pkw einschließlich der berechtigten Fahrer und Insassen rechtsschutzversichert. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG sowie die Besondere Bedingung für den Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz (siehe Anhang 6).

#### **A.7 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz**

In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann als zusätzlicher Leistungsbaustein die Kfz-Umweltschadensversicherung vereinbart werden.

Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verbundene Leistungsbaustein der Kfz-Umweltschadensversicherung automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Sie und wir können verlangen, dass die Kfz-Umweltschadensversicherung aus der Kfz-Haftpflichtversicherung

ausgeschlossen wird, ohne die Kfz-Haftpflichtversicherung zu kündigen.

Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

#### **A.7.1 Was ist versichert?**

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt*

A.7.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei.

Voraussetzung ist, dass diese durch

- einen Unfall,
- eine Panne
- oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung)

verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

##### *Begründete und unbegründete Ansprüche*

A.7.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

##### *Regulierungsvollmacht*

A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Das schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

#### **A.7.2 Wer ist versichert?**

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

#### **A.7.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung**

##### *Versicherungssumme, Höchstzahlung*

A.7.3.1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Mio. EUR. Die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

##### *Selbstbeteiligung*

A.7.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

#### **A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

##### *Geltungsbereich*

Versicherungsschutz nach A.7.1.1 besteht im Anwendungsbereich des USchadG in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß

mäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

#### A.7.5 Was ist nicht versichert?

*Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.7.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

*Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden*

A.7.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

*Ausbringungsschäden*

A.7.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

*Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen*

A.7.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen den Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

*Vertragliche Ansprüche*

A.7.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

*Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen*

A.7.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

*Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

A.7.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

*Schäden durch Kernenergie*

A.7.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

### B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

### B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach den folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

*Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief*

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Für Erweiterungen des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben.

*Kaskoversicherung*

B.2.2 In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

*Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz*

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

*Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes*

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

*Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

*Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf*

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufs-erklärung bei uns.

*Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz*

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

## **C Beitragszahlung**

### **C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**

#### *Rechtzeitige Zahlung*

C.1.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen.

Das gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit uns getroffenen Vereinbarungen ab, müssen Sie die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

#### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung der verspäteten Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

#### *Rücktritt*

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese wird nach Kurztarif (vgl. C.6.1) berechnet, beträgt jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

### **C.2 Zahlung des Folgebeitrags**

#### *Rechtzeitige Zahlung*

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu den im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt(en) fällig und zu zahlen.

#### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zah-

len. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

### **C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel**

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

### **C.4 Zahlungsweise**

C.4.1 Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) bezahlen. Die Zahlungsweise ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

#### *Monatliche Zahlung*

C.4.2 Eine monatliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (vgl. C.7) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Den Vertrag stellen wir entsprechend um.

#### *Mindestbeiträge*

C.4.3 Der Mindestbeitrag für Ihre Kfz-Versicherung je nach vereinbarter Zahlungsweise ergibt sich aus dem Beitragsteil (Tarif).

#### *Saisonkennzeichen*

C.4.4 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen kann nur jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

#### *Ausfuhrkennzeichen*

C.4.5 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie den Beitrag sofort bei Vertragsschluss bezahlen.

### **C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 VVG bleiben unberührt.

Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

## C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

### Kurztarif

C.6.1 Vereinbaren Sie mit uns von vornherein eine kürzere Laufzeit als 1 Jahr, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

Bis zu 1 Monat	15 %
Bis zu 2 Monaten	25 %
Bis zu 3 Monaten	30 %
Bis zu 4 Monaten	40 %
Bis zu 5 Monaten	50 %
Bis zu 6 Monaten	60 %
Bis zu 7 Monaten	70 %
Bis zu 8 Monaten	75 %
Bis zu 9 Monaten	80 %
Bis zu 10 Monaten	90 %
Über 10 Monaten	100 % des Jahresbeitrags.

Diesen Beitrag müssen Sie als Einmalbeitrag bezahlen.

### Saisonkennzeichen

C.6.2 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

### Kurzzeitkennzeichen

C.6.3 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das

- mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen
- zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen

zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Der Beitrag ergibt sich aus dem Beitragsteil (Tarif). Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich Dauer und Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

### Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

C.6.4 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.6.1.

### Individuelle Tarifierungsmerkmale in der Kaskoversicherung

C.6.5 Schließen Sie für weniger als ein Jahr eine Kaskoversicherung in den Vertrag ein, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung die individuellen Tarifierungsmerkmale (siehe Anhang 2).

### Mindestbeitrag

C.6.6 Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge ergibt sich aus dem Beitragsteil (Tarif).

## C.7 SEPA-Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, werden wir Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

## D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

### D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

#### D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

##### Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs im Anhang 5).

##### Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

##### Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

##### Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie beim Autoschutzbrief und zusätzlich vereinbarten Leistungserweiterungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

##### Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

### D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

##### Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung sowie beim Autoschutzbrief und zusätzlich vereinbarten Leistungserweiterungen besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

### D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

##### Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie beim Autoschutzbrief und zusätzlich vereinbarten Leistungserweiterungen besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

#### *Gurtpflicht*

Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

## **D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist, die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR<sup>1</sup> beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung**

### **E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

#### **E.1.1 Bei allen Versicherungsarten**

##### *Anzeigepflicht*

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kfz-Versicherung.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

##### *Aufklärungspflicht*

E.1.1.3 Sie müssen alles zu tun, was zu der Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht Schadenereignisses erforderlich ist. Sie müssen insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen

- oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).

- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.

- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

- Sie müssen unsere für die die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

##### *Schadenminderungspflicht*

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

### **E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

#### *Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

##### *Anzeige von Kleinschäden*

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Sie können uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.1.2.2 Absatz 1 nicht gemeldeten Kleinschaden nachträglich anzeigen, wenn

- es Ihnen nicht gelingt, den Schaden im Rahmen von E.1.2.2 selbst zu regulieren oder

- uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden ist.

Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

##### *Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

<sup>1</sup> Gem. § 5 Absatz 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

*Bei drohendem Fristablauf*

- E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

**E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung**

*Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs*

- E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

*Einholen unserer Weisung*

- E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

*Anzeige bei der Polizei*

- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

**E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief**

*Einholen unserer Weisung*

- E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

*Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht*

- E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

**E.1.5 Entfällt**

**E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung**

*Medizinische Versorgung*

- E.1.6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

*Medizinische Aufklärung*

- E.1.6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

*Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte*

- E.1.6.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

*Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte*

- E.1.6.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

**E.1.7 Zusätzlich bei der Ausland-Schadenschutzversicherung (Auslandspaket)**

*Anzeigepflicht*

- E.1.7.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis unverzüglich anzeigen. Dabei ist der Europäische Unfallbericht zu nutzen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

*Anzeige bei der Polizei*

- E.1.7.2 Sie müssen den Unfall von der Polizei aufnehmen lassen sowie Zeugenaussagen und Zeugenanschriften festhalten, sofern dies möglich ist.

*Einholen unserer Weisung*

- E.1.7.3 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

*Ansprüche gegen Dritte*

- E.1.7.4 Sie müssen uns beim Geltend machen der auf Grund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns hierfür benötigte Unterlagen aushändigen. Sie müssen eine Abtretungsvereinbarung mit uns schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

*Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

- E.1.7.5 Sie müssen uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu überlassen.

**E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung**

*Besondere Anzeigepflicht*

- E.1.8.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

*Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten*

- E.1.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- E.1.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.1.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.1.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.1.8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**  
*Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*
- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.9 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.  
Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.
- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.  
*Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*
- E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR<sup>1</sup> beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus Erweiterungen des Leistungsumfanges der Kfz-Haftpflichtversicherung (Fahrschutz-, Ausland-Schadenschutz- und Umweltschadensversicherung).
- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR<sup>2</sup>, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4
- vorsätzlich und
  - in besonders schwerwiegender Weise
- verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.  
Dies gilt nicht für Schäden aus Erweiterungen des Leistungsumfanges der Kfz-Haftpflichtversicherung (Fahrschutz-, Ausland-Schadenschutz- und Umweltschadensversicherung).  
*Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*
- E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.  
*Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten*
- E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich gemachter Ansprüche),
  - E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
  - E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
  - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**  
*Pflichten mitversicherter Personen*
- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.  
*Ausübung der Rechte*
- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.  
In der Kfz-Haftpflichtversicherung können die mitversicherten Personen nach A.1.2 Ihre Ansprüche selbstständig geltend machen.  
*Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen*
- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.  
Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:  
Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn
- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
  - diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.
- <sup>1</sup> Gem. § 6 Absatz 1 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 EUR beschränkt werden.  
<sup>2</sup> Gem. § 6 Absatz 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

**G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall**

**G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**

*Vertragsdauer*

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

*Automatische Verlängerung*

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 01.01. eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

*Was ist ein Versicherungsjahr?*

G.1.3 Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr bzw. die nächste Versicherungsperiode beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Dies gilt nicht für Verträge von Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen. Bei Saisonkennzeichen beginnt das nächste Versicherungsjahr am ersten Tag des Monats, an welchem der Saisonzeitraum des versicherten Fahrzeugs beginnt.

*Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr*

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**

*Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

*Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

*Kündigung nach einem Schadenereignis*

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam werden soll.

*Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen.

Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

*Kündigung bei Beitragserhöhung*

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

*Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

G.2.8 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

*Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur oder des Schadenfreiheitsrabatt-Systems*

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur oder das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

*Kündigung bei Bedingungsänderung*

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M.1 Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

**G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**

*Kündigung zum Ablauf*

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

*Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

*Kündigung nach einem Schadenereignis*

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung



- erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
- Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags*
- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir können die Kündigung bereits mit Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen, so dass diese nach Ablauf wirksam wird.
- Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).
- Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs*
- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*
- G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K. 5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*
- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten**
- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie der Autoschutzbrief sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.
- G.5 Zugang der Kündigung**  
Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung**  
Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? Übergang der Versicherung auf den Erwerber**
- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die zusätzlich vereinbarte Erweiterungen des Leistungsumfanges.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.  
*Anzeige der Veräußerung*
- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.  
*Kündigung des Vertrags*
- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.  
*Zwangsversteigerung*
- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)**  
Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.
- H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**
- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten? Ruheversicherung**
- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, sowie Wohnwagenanhänger, Gabelstapler, Wagnissen des Kfz-Handels und -Handwerks sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

### *Umfang der Ruheversicherung*

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung mit Ausnahme der Fahrerschutzversicherung sowie des Auslandspakets (sofern zusätzlich vereinbart),
- die Teilkasko, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkasko bestand.

Im Autoschutzbrief besteht kein Versicherungsschutz.

### *Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung*

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen.

Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

### *Wiederanmeldung*

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

### *Ende des Vertrags und der Ruheversicherung*

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?**

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Ausnahme des Auslandspakets (sofern zusätzlich vereinbart) Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

## **H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

### *Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief*

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Ausnahme des Auslandspakets (sofern zusätzlich vereinbart) und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

### *Was sind Zulassungsfahrten?*

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

## **I Schadenfreiheitsrabatt-System**

### **I.1 Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)**

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkasko richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für

- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Leichenwagen sowie in der Vollkasko für Abschleppwagen und Gabelstapler,
- Oldtimerfahrzeuge,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- Kraftfahrzeuge mit amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
- Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller.

### **I.2 Ersteinstufung**

#### **I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0**

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2, ohne Sondereinstufung aus der Sparkassen-Auto-start-Police oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

#### **I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, Kraftrads, Campingfahrzeuges oder Lieferwagen in SF-Klasse ½**

##### **I.2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½**

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Campingfahrzeug oder einen Lieferwagen im Privat-/Werkverkehr ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn alle Voraussetzungen einer der folgenden Regelungen erfüllt sind.

### *Zweitwagenregelung*

a) Auf Sie ist bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Campingfahrzeug oder ein Lieferwagen im Privat-/Werkverkehr zugelassen und versichert, der/ das

zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

*Partnerregelung, Ehegattenregelung*

- b) Auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, ein Kraft- rad, ein Trike, ein Quad, ein Campingfahrzeug oder ein privater Lieferwagen zugelassen,
- welcher/s bei uns versichert ist und
  - der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflicht- versicherung mindestens in die SF-Klasse ½ einge- stuft ist und
  - Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw, Kraft- rädern, Campingfahrzeugen oder Lieferwagen besitzen.

*Führerscheinregelung*

- c) Sie besitzen seit mindestens drei Jahren eine Fahrer- laubnis für einen Pkw, ein Kraft- rad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss, ein Campingfahrzeug oder ein Lieferwagen. Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungs- vertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf An- trag ab diesem Zeitpunkt in SF-Klasse ½ eingestuft.

Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.4 gleichgestellt sein.

*Ausnahme*

- d) Haben Sie bereits einen Pkw, ein Kraft- rad, welches ein amt- liches Kennzeichen führen muss, ein Campingfahrzeug oder einen Lieferwagen zugelassen und versichert, gilt nur die Zweitwagenregelung unter a.

*Wann ist keine Sondereinstufung in SF ½ möglich?*

- e) Eine Einstufung in die SF-Klasse ½ erfolgt nicht, wenn für Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine Schadenklasse einge- stuft werden müsste.

**I.2.2.2 Verbesserte Sondererstein- stufung eines Pkw, Kraft- rads oder Campingfahrzeuges für Kinder unserer Ver- sicherungsnehmer bis SF-Klasse 4**

*Elternregelung*

- a) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ein Kraft- rad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, ist eine verbesserte Ein- stufung bis maximal SF-Klasse 4 möglich, wenn fol- gende Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf einen Elternteil von Ihnen ist bereits ein Pkw, ein Kraft- rad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug zugelassen,

- welcher/s bei uns versichert ist und
- der / das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflicht- versicherung mindestens in die SF-Klasse 1 einge- stuft ist (nicht auf Basis einer Sondereinstufung) und
- Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw, Kraft- rädern oder Campingfahrzeugen besitzen.

Die Ersteinstufung Ihres Vertrages erfolgt in dieselbe SF-Klasse, in der sich der Vertrag des Elternteils befin- det. Maximal ist eine Einstufung in die SF-Klasse 4 mög- lich.

*Für die Laufzeit bei uns*

- b) Eine Einstufung nach I.2.2.2 gilt ausschließlich für die Laufzeit Ihres Vertrages bei uns. Unsere Auskünfte an einen anderen Versicherer nach Vertragsende beziehen sich nach I.8.2 auf den tatsächlichen Schadenverlauf.

*Wann ist keine verbesserte Sondereinstufung möglich?*

- c) Eine Einstufung nach I.2.2.2 ist nicht möglich, wenn für Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere SF-Klasse als SF-Klasse 1 eingestuft werden müsste.

**I.2.2.3 Verbesserte Sondererstein- stufung eines Pkw, Kraft- rads oder Campingfahrzeuges für schadenfreie Moped- kunden bis SF-Klasse 4**

*Mopedregelung*

- a) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ein Kraft- rad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, ist eine verbesserte Ein- stufung bis maximal SF-Klasse 4 möglich, wenn für Sie bei uns schadenfrei eine Versicherung für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (z. B. Moped), bestan- den hat und Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw, Kraft- rädern oder Campingfahrzeugen besit- zen.

*Erstein- stufung in die SF-Klassen*

Für den Zeitraum, in dem Ihre Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen schadenfrei und ununterbrochen bei uns bestanden hat, rechnen wir Ihnen für jedes schadenfrei gefahrene Jahr jeweils eine SF-Klasse an.

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse
6 Monate	½
1 Jahr	1
2 Jahre	2
3 Jahre	3
4 Jahre und mehr	4

Die Anrechnung der schadenfreien Zeit kann nur inner- halb von 6 Monaten nach Beendigung der Kfz-Versiche- rung für das Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen beantragt werden. Danach entfällt der Anspruch.

*Für die Laufzeit bei uns*

- b) Eine Einstufung nach I.2.2.3 gilt ausschließlich für die Laufzeit Ihres Vertrages bei uns. Unsere Auskünfte an einen anderen Versicherer nach Vertragsende beziehen sich nach I.8.2 auf den tatsächlichen Schadenverlauf.

*Wann ist keine verbesserte Sondereinstufung möglich?*

- c) Eine Einstufung nach I.2.2.3 ist nicht möglich, wenn für Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere SF-Klasse als SF-Klasse 1 eingestuft werden müsste.

**I.2.2.4 Verbesserte Sondererstein- stufung eines Pkw in die SF-Klasse des Erstfahrzeuges**

*Partner- /Zweitwagenregelung*

- a) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme ei- nes Schadenverlaufs nach I.6, ist eine verbesserte Ein- stufung in dieselbe SF-Klasse wie das Erstfahrzeug möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner ist bereits ein Pkw zugelassen,

- welcher bei uns versichert ist und
- der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversi- cherung mindestens in die SF-Klasse ½ (ohne Sonde- reinstufung) eingestuft ist und
- Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäi- schen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde

Besteht für das Erstfahrzeug eine Sondereinstufung ist nur eine Anrechnung des tatsächlichen Schadenverlaufes vom Erstfahrzeug auf das Zweitfahrzeug – ohne Berücksichtigung der Sondereinstufung – möglich.

*Regelung begrenzt auf einen weiteren Pkw*

- b) Eine Ersteinstufung nach I.2.2.4 ist auf einen weiteren Pkw begrenzt und kann für Sie und Ihren Ehe-/ Lebenspartner insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

*Für die Laufzeit bei uns*

- c) Eine Einstufung nach I.2.2.4 gilt ausschließlich für die Laufzeit Ihres Vertrages bei uns. Unsere Auskünfte an einen anderen Versicherer nach Vertragssende beziehen sich nach I.8.2 auf den tatsächlichen Schadenverlauf.

*Wann ist keine verbesserte Sondereinstufung möglich?*

- d) Eine Einstufung nach I.2.2.4 ist nicht möglich, wenn für Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere SF-Klasse als die SF-Klasse des Erstfahrzeuges eingestuft werden müsste.

*Wegfall der Voraussetzungen*

- e) Werden die in a) genannten Voraussetzungen während der Laufzeit des Vertrages nicht mehr erfüllt, stufen wir Ihren Vertrag ab diesem Zeitpunkt in die Schadenfreiheitsklasse ein, die dem tatsächlichen Schadenverlauf Ihres Vertrages entspricht.

### **I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko**

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Campingfahrzeug oder ein privater Lieferwagen und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkasko mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt (Angleichung).

Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkasko bestanden hat. In diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkasko nach I.6.

### **I.2.4 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse**

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

### **I.3 Jährliche Neueinstufung**

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

#### **I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung**

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

#### **I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf**

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

#### **I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen**

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

#### **I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit den SF-Klassen ½, 0 oder M**

##### **I.3.4.1 Besserstufung nach SF 1 nach einem vollen Kalenderjahr aus der SF-Klasse ½, 0 oder M**

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

##### **I.3.4.2 Besserstufung nach einem halben Kalenderjahr aus der SF-Ersteinstufung ½, 0 oder 0**

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse ½	nach SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach SF-Klasse ½.

#### **I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf**

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

#### **I.3.6 Erweiterter Rabattretter für Pkw**

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und – sofern vorhanden – Vollkasko kann für Pkw als zusätzlicher Leistungsbaustein der erweiterte Rabattretter vereinbart werden.

Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verbundene Leistungsbaustein des Erweiterten Rabattretters automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Das Gleiche gilt für Vollkasko.

Sie und wir können zudem verlangen, dass der erweiterte Rabattretter aus der Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Kfz-Haftpflichtversicherung zu kündigen. Sofern Vollkasko besteht, ist dies nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig möglich.

Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

*Erster Schaden ohne Rückstufung*

- I.3.6.1 Ist der erweiterte Rabattretter vereinbart und melden Sie einen belastenden Schaden im Sinne von Abschnitt I.3.5 und I.4.2, so wird der Versicherungsvertrag abweichend von Anhang 1 Abschnitt 1.2 für den jeweils ersten Schaden im Kalenderjahr nach Einschluss des erweiterten Rabattretters nicht zurückgestuft.

*Weitere Schäden mit Rückstufung*

- I.3.6.2 Für jeden weiteren belastenden Schaden erfolgt eine Rückstufung, wobei der erste Schaden im Kalenderjahr unberücksichtigt bleibt.

*Voraussetzungen*

- I.3.6.3 Besteht neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung kann der erweiterte Rabattretter nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig vereinbart werden.

- I.3.6.4 Die Kfz-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – Vollkasko müssen jeweils mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft sein und es darf sich nicht um einen Vertrag mit einer Sonderersteinestufung nach I.2.2.2 bis I.2.2.4 handeln.

- Wegfall der Voraussetzungen*
- I.3.6.5 Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen bei Beginn des erweiterten Rabattretters nicht erfüllt war, entfällt dieser rückwirkend und Ihnen wird der Mehrbeitrag für den erweiterten Rabattretter rückwirkend zum Beginn erstattet.  
Sofern zwischenzeitlich ein belastender Schaden eingetreten ist, erfolgt eine Rückstufung.
- I.3.6.6 Fällt eine der Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit weg, so entfällt der erweiterte Rabattretter ab dem entsprechenden Zeitpunkt.
- I.3.6.7 Befindet sich die tatsächliche Schadenfreiheitsklasse während der Vertragslaufzeit nach schadenbedingter Rückstufung nicht mindestens in der SF-Klasse 4, entfällt der erweiterte Rabattretter ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rückstufung in der vom Schaden betroffenen Versicherungsart.  
I.3.6.3 und I.3.6.4 gelten in diesem Fall nicht.  
*Zusatzdeckung vor Beginn des Vertrags*
- I.3.6.8 Für den Zeitraum zwischen Antragsannahme und Vertragsbeginn bei uns gelten die Regelungen dieser Sonderbedingungen sinngemäß auch für einen belastenden Schaden, der beim Vorversicherer gemeldet wird. Die Antragsannahme geschieht regelmäßig durch Zugang des Versicherungsscheins oder Annahmefriefes. Auskünfte zum Schadenverlauf erhalten wir nach I.6.1.5.  
Eine Inanspruchnahme aus diesem Vertrag ist nur insoweit möglich, als für Ihre bisherige Kfz-Versicherung keine Deckung für den Erweiterten Rabattretter bestanden hat. War ein Erweiterter Rabattretter bereits vereinbart, berücksichtigen wir dies, I.3.6.1 entsprechend, bei der Übernahme des Schadenverlaufs.  
Kein Versicherungsschutz für diese Zusatzdeckung besteht, wenn Ihr Kfz-Versicherungsvertrag z. B. durch Widerruf nach B.2.6 oder wegen Nichtzahlung des Erstbeitrages nach C.1.3 nicht zustande kommt.  
Fällt das versicherte Wagnis innerhalb des Zeitraums zwischen Antragsannahme und Vertragsbeginn bei uns endgültig weg (z. B. wegen Fahrzeugwechsel oder Total Schaden) und Sie versichern an dessen Stelle ein anderes Fahrzeug mit Erweitertem Rabattretter, geht die Zusatzdeckung auf den neuen Vertrag über.  
*Einstufung nach Beendigung des erweiterten Rabattretters*
- I.3.6.9 Wird der erweiterte Rabattretter beendet, behalten Sie für Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung und – sofern vorhanden – Vollkasko weiterhin die SF-Klasse, die Sie aufgrund der Inanspruchnahme des erweiterten Rabattretters erhalten haben.  
Alle belastenden Schäden, die Sie nach der Beendigung des erweiterten Rabattretters melden, führen zu einer Rückstufung entsprechend Anhang 1 Abschnitt 1.2.  
*Auskünfte zum Schadenverlauf*
- I.3.6.10 Versichern Sie nach Beendigung des erweiterten Rabattretters Ihren Pkw bei einem anderen Versicherer, werden wir diesem in der Kfz-Haftpflichtversicherung und – sofern vorhanden – Vollkasko den Schadenfreiheitsrabatt bestätigen, der sich ohne den erweiterten Rabattretter ergeben hätte.  
Schäden, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben, werden wir dem anderen Versicherer (Nachversicherer) nach Abschnitt I.3.5 und I.4.2 der AKB als rückstufungsrelevant mitteilen.  
Ein Anspruch auf Bestätigung der gewährten Sonderregelung besteht nicht.
- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?**
- I.4.1 Schadenfreier Verlauf**
- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:
- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
  - uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- a) Wir leisten Entschädigung oder bilden Rückstellungen
    - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
    - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
  - b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
  - c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
  - d) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in Vollkasko für ein Schadenereignis, das unter Teilkasko fällt.
  - e) Sie nehmen Ihre Vollkasko nur deswegen in Anspruch, weil
    - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
    - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
  - f) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung für ein Schadenereignis, das ausschließlich unter den Fahrerschutz nach A.5 oder das Auslandspaket nach A.6 fällt.
  - g) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in Vollkasko ausschließlich für ein Schadenereignis, das unter den Parkschadenschutz aus Kasko-Plus nach A.2.5.5.5 fällt.
- I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf**
- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können**  
*In der Kfz-Haftpflichtversicherung*
- I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von 12 Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

#### *In Vollkasko*

- I.5.2 Sie können eine Rückstufung in Vollkasko vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von 12 Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig erstatten. Freiwillig bedeutet ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung.

#### *Leasingfahrzeug*

- I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

### **I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs**

#### **I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?**

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags, auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat, wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

#### *Fahrzeugwechsel*

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

#### *Rabatt-Tausch*

- I.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs, oder

Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass, der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

#### *Ringtausch*

- I.6.1.3 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge oder Lieferwagen. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.6.1.2 Absatz 2 können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird.

#### *Schadenverlauf einer anderen Person*

- I.6.1.4 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

#### *Versichererwechsel*

- I.6.1.5 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8 nachgewiesen wird.

Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrags in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen.

Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn die Schadenfreiheitsrabatt-Systeme vergleichbar sind.

#### **I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?**

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

#### *Fahrzeuggruppe*

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf welches übertragen wird.

#### a) Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.

#### b) Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

#### c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

#### d) Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr mit einer Gesamtmasse (zulässigem Gesamtgewicht) bis 6 t,

- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

- bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Raupenschleppern und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein gleichartiges Fahrzeug handelt.

#### *Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko*

- I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in Vollkasko nur zusammen.

#### *Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln*

- I.6.2.3 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

#### *Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.4*

- I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft. Hierzu gehört insbesondere die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.

- c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Anspruch auf den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf (Verzichtserklärung). Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
- d) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwei Jahre zurück.
- 1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**  
*Im Jahr der Übernahme*
- 1.6.3.1** Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:
- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.  
Dies gilt nur, wenn Sie uns auf Verlangen nachweisen, dass Sie während dieses Zeitraums ohne Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Erbringen Sie diesen Nachweis nicht, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes weitere angefangene Kalenderjahr seit der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.  
Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.
- d) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.  
Schäden, die sich bei der Unterbrechung des Vertrags noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Übernahme des Schadenverlaufs.  
*Im Folgejahr nach der Übernahme*
- 1.6.3.2** In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.
- 1.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang**  
Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:
- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf (Verzichtserklärung),
  - Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.
- I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs**
- I.7.1** Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkasko können nur zusammen abgegeben werden.
- I.7.2** Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erst-einstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.
- I.7.3** Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.
- I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf**
- I.8.1** Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
  - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
  - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkasko,
  - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
  - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
  - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- I.8.2** Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkasko Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Übertragung des Schadenverlaufs auf einen bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag beantragt oder einer solchen Übertragung zugestimmt haben, und zwar auch dann, wenn Ihr Vertrag bei uns fortbesteht.  
Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Ein vereinbarter erweiterter Rabattretter nach I.3.6 sowie Sondereinstufungen (mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1) werden nicht berücksichtigt.
- J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**
- J.1 Typklasse**  
Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.  
Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein), hilfsweise in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.  
Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps, im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, erhöht oder verringert hat.  
Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

- Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.
- J.2 Regionalklasse**  
*Zulassungsbezirk*  
Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet.  
Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.  
Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.  
Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.
- J.3 Tarifänderung**  
*Erhöhung/Verminderung des Versicherungsbeitrags*  
Wir sind berechtigt, den Tarif mit Wirkung für die bestehenden Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen.  
Bei einer Erhöhung können wir, bei einer Verminderung müssen wir den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahrs angleichen.
- J.4 Kündigungsrecht**  
Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.  
Dies gilt für die Kaskoversicherung sowie den Autoschutzbrief entsprechend.
- J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung**  
In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.
- J.6 Änderung der Tarifstruktur**  
Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Berufsgruppen, Stärkeklassen und die in Anhang 2 aufgeführten Merkmale zur Beitragsberechnung zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.
- K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**
- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts**  
Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.
- K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung**  
*Welche Änderungen werden berücksichtigt?*
- K.2.1** Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.  
*Auswirkung auf den Beitrag*
- K.2.2** Den neuen Beitrag berechnen wir ab dem Tag, an dem wir Kenntnis von der Änderung erhalten haben.
- K.2.3** Teilen Sie uns eine Änderung des jüngsten Fahrzeugnutzers Ihres Fahrzeuges nach Anhang 2 Ziffer 1.2 mit und führt dies zu einer Neuberechnung des Beitrags, kann eine weitere Änderung des jüngsten Fahrzeugnutzers erst ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wieder zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels**  
Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch das Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung**  
*Anzeige von Änderungen*
- K.4.1** Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Individuelle Tarifierungsmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.  
*Ausnahmen*
- K.4.1.1** Für das Merkmal Alter des jüngsten Fahrzeugnutzers nach Anhang 2 Ziffer 1.2 gilt dies nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter oder ein Dritter den Pkw anlässlich einer Notsituation fährt.
- K.4.1.2** Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.  
*Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung*
- K.4.2** Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.  
*Folgen von unzutreffenden Angaben*
- K.4.3** Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.



- Folgen von Nichtangaben*
- K.4.4 Kommen Sie unserer Aufforderung zur Angabe der aktuellen Merkmale zur Beitragsberechnung nicht nach, gilt dies als Bestätigung, dass sich Ihre Merkmale zur Beitragsberechnung nicht geändert haben.
- K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn
- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
  - und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.
- K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs**  
Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 5, wird die Motorleistung gesteigert oder das Fahrwerk optisch oder technisch verändert, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.
- Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.
- L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**
- L.1 Welche außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle können Sie in Anspruch nehmen**  
*Ansprechpartner bei Beschwerden*
- L.1.1 Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit Ihrem Berater oder mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.
- Telefonisch 0351 4235-680  
Fax 0351 4235-555  
E-Mail beschwerde@sv-sachsen.de  
Internet www.sv-sachsen.de/beschwerde  
Brief An der Flutrinne 12, 01139 Dresden
- Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten.
- Versicherungsombudsmann*
- L.1.2 Wir nehmen am Streitbelegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitbelegungsverfahren in Anspruch nehmen und Ihre Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streitschlichtungsstelle steht Ihnen weiterhin der Weg zum Gericht offen.
- Den Versicherungsombudsmann können Sie über folgende Wege erreichen:
- Versicherungsombudsmann e.V.,  
Postfach 08 06 32,  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3696000  
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de  
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
- Europäische Online-Streitbelegungsplattform*
- L.1.3 Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit uns online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.
- Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbelegungsplattform erhalten Sie im Internet unter:  
[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)
- Geben Sie bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mailadresse unseres Unternehmens an:  
[beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)
- Versicherungsaufsicht*
- L.1.4 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Telefon: 0800 2 100 500  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)
- Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.
- Rechtsweg*
- L.1.5 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
- Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.
- L.2 Gerichtsstände**  
*Wenn Sie uns verklagen*
- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.
- Wenn wir Sie verklagen*
- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.
- Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt*
- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeit-

punkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.1 und L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## **M Bedingungsänderung**

### **M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?**

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder

behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

### **M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen**

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

## **N Embargobestimmung (Sanktionsklausel)**

Es besteht –unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen– Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

### 1 Pkw

#### 1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haftpflicht und Vollkasko
49 und mehr Kalenderjahre	SF 50	16
49 Kalenderjahre	SF 49	16
48 Kalenderjahre	SF 48	16
47 Kalenderjahre	SF 47	17
46 Kalenderjahre	SF 46	17
45 Kalenderjahre	SF 45	17
44 Kalenderjahre	SF 44	17
43 Kalenderjahre	SF 43	17
42 Kalenderjahre	SF 42	18
41 Kalenderjahre	SF 41	18
40 Kalenderjahre	SF 40	18
39 Kalenderjahre	SF 39	18
38 Kalenderjahre	SF 38	19
37 Kalenderjahre	SF 37	19
36 Kalenderjahre	SF 36	20
35 Kalenderjahre	SF 35	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21
32 Kalenderjahre	SF 32	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22
29 Kalenderjahre	SF 29	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23
26 Kalenderjahre	SF 26	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24
24 Kalenderjahre	SF 24	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27
18 Kalenderjahre	SF 18	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30
15 Kalenderjahre	SF 15	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33
11 Kalenderjahre	SF 11	35
10 Kalenderjahre	SF 10	36
9 Kalenderjahre	SF 9	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39
7 Kalenderjahre	SF 7	41
6 Kalenderjahre	SF 6	43
5 Kalenderjahre	SF 5	45
4 Kalenderjahre	SF 4	48
3 Kalenderjahre	SF 3	50
2 Kalenderjahre	SF 2	55
1 Kalenderjahr	SF 1	60
-	SF ½	70
-	0	110
-	M	150

### 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

#### 1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung Pkw

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
50	31	13
49	27	12
48	26	12
47	26	12
46	25	11
45	24	11
44	23	10
43	23	10
42	22	10
41	22	9
40	21	9
39	21	9
38	20	8
37	19	8
36	19	8
35	18	7
34	18	7
33	17	6
32	17	6
31	16	6
30	16	5
29	15	5
28	14	5
27	14	4
26	13	4
25	12	4
24	12	3
23	11	3
22	11	3
21	10	2
20	10	2
19	9	1
18	9	1
17	8	1
16	8	1
15	7	1
14	6	1
13	6	½
12	5	½
11	5	½
10	4	½
9	3	½
8	3	½
7	2	0
6	2	0
5	1	0
4	1	0
3	1	0
2	½	0
1	½	0
½	0	0
0	M	M
M	M	M

1.2.2 Vollkasko Pkw

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden
	nach Klasse	
50	41	25
49	35	22
48	34	21
47	33	21
46	33	20
45	32	20
44	31	19
43	30	18
42	29	18
41	28	17
40	27	17
39	27	16
38	26	16
37	25	15
36	24	14
35	24	14
34	23	13
33	22	13
32	21	12
31	21	11
30	20	11
29	19	10
28	18	10
27	18	9
26	17	8
25	16	8
24	15	7
23	15	7
22	14	6
21	13	6
20	12	5
19	12	5
18	11	4
17	10	4
16	10	3
15	9	2
14	8	2
13	7	1
12	7	1
11	6	½
10	5	½
9	5	½
8	4	½
7	3	0
6	2	0
5	2	0
4	1	0
3	½	M
2	½	M
1	0	M
½	0	M
0	M	M
M	M	M

2 Entfällt

3 Zweiräder, Trikes und Quads

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	25
19 Kalenderjahre	SF 19	21	26
18 Kalenderjahre	SF 18	21	26
17 Kalenderjahre	SF 17	22	27
16 Kalenderjahre	SF 16	22	27
15 Kalenderjahre	SF 15	23	28
14 Kalenderjahre	SF 14	23	28
13 Kalenderjahre	SF 13	24	29
12 Kalenderjahre	SF 12	24	29
11 Kalenderjahre	SF 11	25	30
10 Kalenderjahre	SF 10	26	31
9 Kalenderjahre	SF 9	27	33
8 Kalenderjahre	SF 8	28	34
7 Kalenderjahre	SF 7	29	36
6 Kalenderjahre	SF 6	30	38
5 Kalenderjahre	SF 5	32	40
4 Kalenderjahre	SF 4	34	44
3 Kalenderjahre	SF 3	35	48
2 Kalenderjahre	SF 2	46	53
1 Kalenderjahr	SF 1	50	60
-	SF ½	60	80
-	0	85	100
-	M	145	135

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Zweirädern, Trikes und Quads

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung bei Zweirädern, Trikes und Quads

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
20	3	½	M
19	3	½	M
18	3	½	M
17	2	½	M
16	2	½	M
15	2	½	M
14	2	½	M
13	2	½	M
12	2	½	M
11	1	½	M
10	1	½	M
9	1	½	M
8	1	½	M
7	1	½	M
6	1	½	M
5	½	0	M
4	½	0	M
3	½	0	M
2	½	M	M
1	0	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Vollkasko bei Zweirädern, Trikes und Quads

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
20	13	2	M
19	8	2	M
18	7	2	M
17	6	2	M
16	6	2	M
15	6	2	M
14	5	2	M
13	5	2	M
12	5	1	M
11	4	1	M
10	4	1	M
9	3	1	M
8	3	1	M
7	2	1	M
6	2	½	M
5	2	0	M
4	1	0	M
3	1	M	M
2	1	M	M
1	½	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4 Campingfahrzeuge  
 4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	26	28
19 Kalenderjahre	SF 19	26	28
18 Kalenderjahre	SF 18	27	28
17 Kalenderjahre	SF 17	27	31
16 Kalenderjahre	SF 16	28	31
15 Kalenderjahre	SF 15	28	32
14 Kalenderjahre	SF 14	29	32
13 Kalenderjahre	SF 13	29	34
12 Kalenderjahre	SF 12	30	34
11 Kalenderjahre	SF 11	31	34
10 Kalenderjahre	SF 10	31	35
9 Kalenderjahre	SF 9	32	35
8 Kalenderjahre	SF 8	33	35
7 Kalenderjahre	SF 7	34	35
6 Kalenderjahre	SF 6	35	37
5 Kalenderjahre	SF 5	36	37
4 Kalenderjahre	SF 4	37	37
3 Kalenderjahre	SF 3	39	37
2 Kalenderjahre	SF 2	42	38
1 Kalenderjahr	SF 1	45	40
-	SF ½	50	42
-	0	66	47
-	M	150	55

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen  
 4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung bei Campingfahrzeugen

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
	nach Klasse		
20	½	0	M
19	½	0	M
18	½	0	M
17	½	0	M
16	½	0	M
15	½	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	½	0	M
10	½	0	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkasko bei Campingfahrzeugen

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
	nach Klasse		
20	7	½	M
19	6	½	M
18	6	½	M
17	5	½	M
16	1	0	M
15	1	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	0	M	M
10	0	M	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

## 5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen sowie nur Kfz-Haftpflicht für Busse, Abschleppwagen und Gabelstapler

### 5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	26	27
18 Kalenderjahre	SF 18	27	27
17 Kalenderjahre	SF 17	28	28
16 Kalenderjahre	SF 16	29	28
15 Kalenderjahre	SF 15	30	29
14 Kalenderjahre	SF 14	31	29
13 Kalenderjahre	SF 13	32	30
12 Kalenderjahre	SF 12	33	30
11 Kalenderjahre	SF 11	35	31
10 Kalenderjahre	SF 10	37	32
9 Kalenderjahre	SF 9	39	33
8 Kalenderjahre	SF 8	41	34
7 Kalenderjahre	SF 7	44	36
6 Kalenderjahre	SF 6	47	37
5 Kalenderjahre	SF 5	51	39
4 Kalenderjahre	SF 4	56	42
3 Kalenderjahre	SF 3	62	45
2 Kalenderjahre	SF 2	69	49
1 Kalenderjahr	SF 1	80	55
-	SF ½	85	59
-	0	110	62
-	M	145	103

### 5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen sowie nur Kfz-Haftpflicht für Busse, Abschleppwagen und Gabelstapler

#### 5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen sowie Busse, Abschleppwagen und Gabelstapler

aus SF-Klasse	1 Schaden nach Klasse	2 Schäden	3 Schäden
20	10	2	M
19	8	1	M
18	8	1	M
17	8	1	M
16	7	1	M
15	7	1	M
14	6	1	M
13	6	1	M
12	5	1	M
11	5	1	M
10	4	½	M
9	4	½	M
8	3	½	M
7	3	½	M
6	2	0	M
5	2	0	M
4	1	0	M
3	½	M	M
2	½	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

#### 5.2.2 Vollkasko bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen

aus SF-Klasse	1 Schaden nach Klasse	2 Schäden	3 Schäden
20	6	1	M
19	5	1	M
18	5	1	M
17	5	1	M
16	4	½	M
15	4	½	M
14	4	½	M
13	4	½	M
12	3	½	M
11	3	½	M
10	3	½	M
9	2	0	M
8	2	0	M
7	2	0	M
6	1	0	M
5	1	0	M
4	½	0	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

## **Anhang 2 – Merkmale zur Beitragsberechnung**

### **1 Individuelle Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen**

#### **1.1 Jährliche Fahrleistung**

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach der jährlichen Fahrleistung. Davon ausgenommen sind kurzfristige Verträge und Verträge mit Saisonkennzeichen.

Es gelten folgende Fahrleistungsklassen:

1	bis	6.000 km
2	über 6.000 km bis	9.000 km
3	über 9.000 km bis	12.000 km
4	über 12.000 km bis	15.000 km
5	über 15.000 km bis	20.000 km
6	über 20.000 km bis	25.000 km
7	über 25.000 km bis	30.000 km
8	über 30.000 km	

Die jährliche Fahrleistung ergibt sich aus dem 12fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung.

Sie sind verpflichtet uns unverzüglich anzuzeigen, wenn Ihre jährliche Fahrleistung die Grenze, der für den Vertrag geltenden Fahrleistungsklasse überschreitet. Zur Anzeigepflicht gehören die Angaben zur neuen jährlichen Fahrleistung und zum aktuellen Kilometerstand des Fahrzeuges. Eine gleichmäßige Nutzung des Pkws ab dem Zeitpunkt der letzten Meldung des Kilometerstandes wird angenommen.

#### **1.2 Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer**

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Krafträdern, Trikes, Quads, Leichtkrafträdern und Campingfahrzeugen richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach Ihrem Alter und dem Alter des jüngsten Fahrzeugnutzer Ihres Fahrzeugs.

Sie sind zur Nennung von Namen und Geburtsdatum des jüngsten Nutzers unter 23 Jahren verpflichtet. Wir werden den Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung während der Vertragslaufzeit an Ihr Lebensalter bzw. das des jüngsten Fahrzeugnutzers so anpassen, wie dies der Tarif zum Anpassungszeitraum vorsieht.

Für den Zeitraum, in dem für von Ihnen gemeldete junge Nutzer eine Sparkassen-Autostart-Police besteht, entfällt für die Kfz-Versicherung Ihres privaten Pkw die Berechnung des Nutzerzuschlages für diese jungen Nutzer. In diesem Fall sind Sie zu Nennung von Namen und Geburtsdatum möglicher weiterer junger Nutzer unter 23 Jahren verpflichtet. Endet die Sparkassen-Autostart Police oder gibt es einen weiteren jungen Nutzer unter 23 Jahren ohne Sparkassen-Autostart-Police berechnen wir den Beitrag neu. Die Abschnitte K.2 und K.4 gelten entsprechend.

#### **1.3 Fahrzeualter beim Erwerb durch Sie**

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach dem Fahrzeualter bei Erwerb durch Sie.

### **2 Individuelle Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei allen Wagnissen**

#### **2.1 Zahlungsweise**

Der Beitrag richtet sich in der Kraftfahrtversicherung nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich).

**Anhang 3 – Tabellen zu den Typklassen**

Für Pkw gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung folgende Typklassen:

**1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
10			49,5
11	49,5		61,9
12	61,9		71,6
13	71,6		79,8
14	79,8		86,6
15	86,6		92,0
16	92,0		97,7
17	97,7		103,7
18	103,7		110,4
19	110,4		118,0
20	118,0		125,4
21	125,4		133,3
22	133,3		144,0
23	144,0		165,4
24	165,4		196,0
25	196,0		

Für Pkw sowie Taxen, Mietwagen und Selbstfahrvermiet-Pkw gelten in der Kaskoversicherung folgende Typklassen:

**2 Vollkasko**

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
10			39,5
11	39,5		53,1
12	53,1		62,7
13	62,7		69,0
14	69,0		74,3
15	74,3		80,2
16	80,2		88,3
17	88,3		96,8
18	96,8		105,5
19	105,5		116,5
20	116,5		125,2
21	125,2		135,9
22	135,9		145,3
23	145,3		156,2
24	156,2		169,6
25	169,6		184,3
26	184,3		206,3
27	206,3		232,3
28	232,3		276,4
29	276,4		330,1
30	330,1		377,5
31	377,5		438,7
32	438,7		516,6
33	516,6		696,7
34	696,7		

**3****Teilkasko**

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
10			36,4
11	36,4		47,5
12	47,5		56,3
13	56,3		65,3
14	65,3		75,2
15	75,2		87,5
16	87,5		97,2
17	97,2		109,7
18	109,7		122,2
19	122,2		133,6
20	133,6		147,8
21	147,8		166,4
22	166,4		183,6
23	183,6		210,9
24	210,9		241,7
25	241,7		271,8
26	271,8		306,7
27	306,7		354,9
28	354,9		416,5
29	416,5		487,0
30	487,0		628,8
31	628,8		763,9
32	763,9		975,5
33	975,5		



## Anhang 4 – Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

### 1 Für Pkw

#### 1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1			84,7
2	84,7		90,7
3	90,7		93,6
4	93,6		95,8
5	95,8		98,3
6	98,3		100,8
7	100,8		103,9
8	103,9		106,9
9	106,9		111,1
10	111,1		115,4
11	115,4		120,0
12	120,0		

#### 1.2 In der Vollkasko

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1			86,8
2	86,8		93,2
3	93,2		98,0
4	98,0		102,0
5	102,0		107,0
6	107,0		112,6
7	112,6		119,2
8	119,2		127,4
9	127,4		

#### 1.3 In der Teilkasko

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1			64,1
2	64,1		71,7
3	71,7		77,4
4	77,4		83,1
5	83,1		89,4
6	89,4		95,2
7	95,2		104,5
8	104,5		113,8
9	113,8		123,5
10	123,5		137,4
11	137,4		154,1
12	154,1		174,7
13	174,7		190,9
14	190,9		214,6
15	214,6		244,5
16	244,5		

### 2 Für Krafträder (ohne Trikes und Quads)

#### 2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1			81,2
2	81,2		94,8
3	94,8		104,7
4	104,7		131,7
5	131,7		

#### 2.2 In der Teilkasko

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1			44,3
2	44,3		65,4
3	65,4		87,2
4	87,2		107,3
5	107,3		130,3
6	130,3		217,8
7	217,8		349,5
8	349,5		

### 3 Für Lieferwagen

#### 3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1			84,2
2	84,2		90,1
3	90,1		97,5
4	97,5		105,7
5	105,7		112,8
6	112,8		120,3
7	120,3		

#### 3.2 In der Vollkasko

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1			95,0
2	95,0		104,3
3	104,3		112,6
4	112,6		

#### 3.3 In der Teilkasko

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1			69,1
2	69,1		89,0
3	89,0		117,5
4	117,5		156,0
5	156,0		

### 4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

#### 4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1			82,5
2	82,5		97,5
3	97,5		106,0
4	106,0		125,3
5	125,3		152,4
6	152,4		

#### 4.2 In der Teilkasko

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1			82,4
2	82,4		100,3
3	100,3		116,0
4	116,0		129,6
5	129,6		

### 5 Mietwagen und Taxen

Die Klasseneinteilung bei Mietwagen und Taxen erfolgt nach der Einwohnerdichte.

#### 5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Einwohnerdichte (Einwohner pro km <sup>2</sup> )		
	von	bis	unter
1			77
2	77		112
3	112		257
4	257		730
5	730		1.498
6	1.498		2.752
7	2.752		
91			Düsseldorf
92			Frankfurt
93			Köln
94			München
95			Hamburg
96			Berlin

**5.2 In der Vollkasko**

Klasse	Einwohnerdichte (Einwohner pro km <sup>2</sup> )		
	von	bis	unter
1			77
2	77		257
3	257		1.498
4	1.498		2.562
5	2.562		
91		Düsseldorf	
92		Frankfurt	
93		Köln	
94		München	
95		Hamburg	
96		Berlin	

**5.3 In der Teilkasko**

Klasse	Einwohnerdichte (Einwohner pro km <sup>2</sup> )		
	von	bis	unter
1			112
2	112		197
3	197		730
4	730		2.261
5	2.261		
96		Berlin	

## Anhang 5 – Art und Verwendung von Fahrzeugen

### 1 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

### 2 Krafträder

2.1 Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

2.2 Trikes sind dreirädrige Krafträder, und zwar unabhängig davon, ob sie als Krafträder, offene Pkw, Zugmaschinen oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.

2.3 Quads sind vierrädrige kraftradähnliche Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, und zwar unabhängig davon, ob sie als kraftradähnliche Fahrzeuge, offene Pkw, Zugmaschinen/Ackerschlepper oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.

### 3 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

### 4 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

### 5 Taxen

Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er, auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene, Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

### 6 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

### 7 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

### 8 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

8.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

8.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientour-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

8.3 Nicht unter Ziff. 8.1 und 8.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

### 9 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

### 10 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

### 11 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

### 12 Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

### 13 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

### 14 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

### 15 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

### 16 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

### 17 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

### 18 Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen)

Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von bis zu 3,5 t. Private Lieferwagen bzw. Lieferwagen im Privatverkehr sind nach diesen Bedingungen Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, welche auf den Versicherungsnehmer als Privatperson zugelassen sind.

### 19 Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse

Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

**20 Zugmaschinen**

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

**21 Gabelstapler**

Gabelstapler sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nicht-palettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.

## Anhang 6 – Besondere Bedingung zum Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz

Ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung als zusätzlicher Leistungsbaustein das Auslandspaket vereinbart, ist Ihr Pkw auf Auslandsreisen einschließlich der berechtigten Fahrer und Insassen rechtsschutzversichert (siehe Abschnitt A.6.2 der AKB).

### 1. Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) und den Regelungen zum Auslandspaket in den AKB, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Risikoträger des Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutzes ist die

#### ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG

Hansaallee 199 • 40549 Düsseldorf  
Telefon 01801 4636835 • Fax 0211 529-5200  
info@oerag.de • www.oerag.de  
Sitz Düsseldorf, Deutschland  
Registergericht Düsseldorf • HRB 12073  
Vorstand:  
Dragica Mischler (Vorsitzende)  
Marcus Hansen • Betina Nickel  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Wolfgang Breuer

### 2. Was ist versichert?

#### Fahrzeugrechtsschutz auf Auslandsreisen

- 2.1 Auf Auslandsreisen ist Ihr im Versicherungsschein genannter Pkw, für den zugleich eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns besteht, einschließlich der berechtigten Fahrer und Insassen rechtsschutzversichert. Die ÖRAG sorgt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten.

*Wann können Sie Ihren Fahrzeugrechtsschutz in Anspruch nehmen?*

- 2.2 Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz nach Ziff. 2.3 a) von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;
- b) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

#### Versicherungsumfang

- 2.3 Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz  
Sie können eigene Schadenersatzansprüche geltend machen, soweit diese nicht auf eine Vertragsverletzung beruhen.
- b) Straf-Rechtsschutz  
Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung

wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.

- c) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz  
Sie haben Versicherungsschutz wegen des Vorwurfs einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.

#### Ihr Leistungspaket

### 2.4 Wir zahlen

- a) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall tragen wir die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.
- b) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- c) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.
- d) die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- e) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- f) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dabei ist ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis abzustellen, andere Überlegungen wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko sind nicht zu berücksichtigen. Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist auch bei mit erledigten Angelegenheiten erforderlich.
- g) die Kosten aufgrund der ersten drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel.

#### Kostenübernahme

- 2.5 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass wir zu deren Zahlung verpflichtet sind oder Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben. Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten erstatten wir in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.

Wir tragen keine Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben.

#### Rechtsanwälte

- 2.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

- a) für zugelassene Rechtsbeistände sowie
- b) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- Versichertes Fahrzeug*
- 2.7 Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genannter Pkw, für den zugleich eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns besteht.
- Übersetzungen*
- 2.8 Wir sorgen für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten.
- Zinsloses Darlehen*
- 2.9 Wir sorgen für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- 3. Wer ist versichert?**
- Der Schutz des Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutzes gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:
- a) den berechtigten Fahrer
- b) die berechtigten Insassen
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist Ihr ständiger Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
- 4. Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**
- 4.1 Die Versicherungssumme beträgt 50.000 EUR je Rechtschutzfall. Zusätzlich werden für Strafkautionen nach Ziff. 2.9 bis zu 25.000 EUR als Darlehen bereitgestellt.
- 4.2 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 5. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 5.1 Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- 5.2 Rechtsschutz besteht nicht für Rechtsschutzfälle, die in der Bundesrepublik Deutschland eintreten.
- 6. Subsidiarität**
- Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Ihnen steht es frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall anzeigen. Melden Sie den Schadenfall der ÖRAG, dann wird die ÖRAG insoweit auch in Vorleistung treten.
- 7. Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer**
- 7.1 Lehnen wir den Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz ab, weil in den Fällen von Ziff. 2.3 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, werden wir Ihnen dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitteilen.
- 7.2 Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung haben wir Sie darauf hinzuweisen, dass Sie innerhalb eines Monats eine anwaltliche Überprüfung einleiten können. Sie können auf unsere Kosten einen Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass Ablehnungsgründe nach Ziff. 7.1 nicht vorliegen. Die Entscheidung des beauftragten Rechtsanwaltes ist für beide Seiten bindend.
- 8. Was ist nicht versichert?**
- Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen;
- b) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns, unseren Vermittler oder das für uns tätige Schadenabwicklungsbüro;
- c) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- d) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;
- e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfes eines Halt- oder Parkverstoßes;
- f) soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Fällen nach den Ziff. 8. a) und 8. b) im Zusammenhang damit steht, dass Sie eine Straftat vorsätzlich begangen haben. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer vorsätzlich begangenen Straftat steht, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir erbracht haben.
- 9. Welche zusätzlichen Pflichten haben Sie im Schadenfall?**
- Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts*
- 9.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, können Sie den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach Ziff. 2.4 a) tragen.
- Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- a) wenn Sie dies wünschen oder
- b) wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- 9.2 Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, werden wir diesen in Ihrem Namen beauftragen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.
- 9.3 Machen Sie den Rechtsschutzanspruch geltend, müssen Sie uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten sowie Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- Kosten*
- 9.4 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben und entstehen dadurch Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.
- Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht*
- 9.5 Sie müssen
- a) den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten, ihm die Beweismittel angeben, die möglichen Auskünfte erteilen und die notwendigen Unterlagen beschaffen.
- b) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.

- c) soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einholen,
  - alles vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

*Abtretung*

- 9.6 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

Unser Einverständnis bedarf der Textform.

**Ausnahme:** Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

*Ansprüche gegen Dritte*

- 9.7 Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Sie müssen uns die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen aushändigen und uns bei unseren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen unterstützen. Bereits an Sie erstattete Kosten müssen Sie an uns zurückzahlen.

*Fahrzeugzulassung, Fahrerlaubnis, berechtigter Fahrer*

- 9.8 Hatte der versicherte Fahrer bei Eintritt des Rechtschutzfalles
- nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis,
  - war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt oder
  - war das Fahrzeug nicht zugelassen,

besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die

- von dem Fehlen der Fahrerlaubnis,
- von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder
- von dem Fehlen der Zulassung ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

**10. Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in Ziff. 9 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

**11. Verfahren bei Ablehnung**

Lehnen wir den Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz ab, weil in den Fällen von Ziff. 2.3 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, werden wir Ihnen dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitteilen.

Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung haben wir Sie darauf hinzuweisen, dass Sie innerhalb eines Monats eine anwaltliche Überprüfung einleiten können. Sie können auf unsere Kosten einen Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass Ablehnungsgründe nach Absatz 1 nicht vorliegen. Die Entscheidung des beauftragten Rechtsanwaltes ist für beide Seiten bindend.

## Besondere Bedingungen AKB-Zusatzdeckungen (BB AKB-Zusatzdeckungen), Ausgabe Mai 2021

---

Haftpflichtversicherung für versicherungspflichtige und nicht zugelassene Kraftfahrzeuge – sofern gesondert vereinbart –

1. Versichert ist im Sinne eines rechtlich selbständigen Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen, die der Versicherungspflicht unterliegen, weil sie
  - auf Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers verkehren, die als beschränkt bzw. faktisch öffentliche Verkehrsflächen anzusehen sind,
  - auf öffentlichen Verkehrsflächen, mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht befreit, eingesetzt werdenund somit der Versicherungsschutz aus der Betriebshaftpflicht-Versicherung entfällt.
2. Für diesen Vertragsteil gelten ausschließlich die Bestimmungen zu Teil A und B der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB).

3. Unabhängig von den Regelungen in den AKB erlischt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Beendigung der Betriebshaftpflicht-Versicherung.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Anzahl der Kraftfahrzeuge innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zu melden. Zur Berechnung werden nur die Fahrzeuge herangezogen, die zu Beginn des Versicherungsjahres vorhanden sind. Zu- und Abgänge während des laufenden Versicherungsjahres werden nicht zur Berechnung herangezogen.  
Der Versicherungsschutz für neu hinzukommende Kraftfahrzeuge beginnt mit dem Eintritt in die Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers.
5. Zu diesem Vertragsteil gelten die vereinbarten Versicherungssummen zur Betriebshaftpflicht-Versicherung, mindestens jedoch die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gemäß § 4 Pflichtversicherungsgesetz.



# Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Photovoltaikanlagen, Ausgabe Mai 2021

---

Für den Versicherungsvertrag gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Photovoltaikanlagen sowie die jeweils vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Soweit diese Besondere Bedingung keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in dieser Besonderen Bedingung geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen der jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung.

## I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf eigenen Grundstücken und Gebäuden zur ausschließlichen Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers.  
Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Photovoltaikanlage fachgerecht montiert wurde und regelmäßig gewartet wird.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) oder § 18 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) (Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden).

*Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:*

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf fremden Grundstücken und Gebäuden zur ausschließlichen Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers.

Für Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen gelten die vereinbarten vertraglichen Regelungen.

## II. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Endverbrauchern. Endverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)).

# Zusatzbedingungen für die Cyberversicherung (ZB Cyber), Ausgabe Mai 2021

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt I.1. Allgemeine Regelungen</b>	<b>1</b>
I.1.1 Gegenstand der Versicherung	2
I.1.2 Informationssicherheitsverletzung	2
I.1.3 Vermögensschaden	2
I.1.4 Versicherungsfall/Versicherter Zeitraum	2
I.1.5 Nachhaftung	2
I.1.6 Rückwärtsdeckung	2
I.1.7 Versicherungsnehmer/Mitversicherte	2
I.1.8 Versicherungsort, Betriebsstätten	2
I.1.9 Räumlicher Geltungsbereich	2
I.1.10 Vorrangige Versicherung	2
I.1.11 Fälligkeit der Entschädigungsleistung	2
I.1.12 Abtretung des Entschädigungsanspruches	3
I.1.13 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung, Kumul Klausel)	3
I.1.14 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Gewährleistung der IT-Sicherheit	3
I.1.15 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	4
I.1.16 Allgemeine Ausschlüsse	4
I.1.17 Notfall-Hotline	5
I.1.18 Beitragsregulierung (Veränderungen des versicherten Risikos)	5
<b>Abschnitt I.2 Service/Kosten</b>	<b>5</b>
I.2.1 Hilfe im Notfall	5
I.2.2 IT-Forensik/Schadenfeststellungskosten	5
I.2.3 Cyber-Bedrohung/Cyber-Erpressung	5
<b>Abschnitt I.3 Drittschaden</b>	<b>5</b>
I.3.1 Gegenstand der Versicherung	5
I.3.2 Vertragserfüllung	6
I.3.3 Erweiterter Versicherungsschutz	6
I.3.4 Besondere Ausschlüsse	6
<b>Abschnitt I.4 Eigenschaden</b>	<b>6</b>
I.4.1 Wiederherstellung von Daten	7

Für den Versicherungsvertrag gelten **die nachfolgenden Zusatzbedingungen** für die Cyberversicherung sowie **die jeweils vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AVB HV)**.

Soweit diese Zusatzbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, finden auch auf die in diesen Zusatzbedingungen geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen der jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung.

Die Vereinbarung dieser Zusatzbedingungen kann sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer eigenständig, unabhängig von der Laufzeit des Vertrages, mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt werden.

---

**Abschnitt I.1. Allgemeine Regelungen****I.1.1 Gegenstand der Versicherung**

Gegenstand der Versicherung sind mit Hinweis auf die AVB HV Vermögensschäden im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind.

**I.1.2 Informationssicherheitsverletzung**

I.1.2.1 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit,
- Integrität,
- Vertraulichkeit

von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

I.1.2.2. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers in dessen unmittelbarem Verfügungsbereich befinden oder der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient.

Bedient sich der Versicherungsnehmer eines externen Dienstleisters, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder Störung der Dienstleistung entstehen.

I.1.2.3. Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

I.1.2.4. Die Informationssicherheitsverletzung muss durch folgende Ereignisse ausgelöst werden:

- Angriffe auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers;
- unberechtigte Zugriffe auf elektronische Daten des Versicherungsnehmers;
- Eingriffe in informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers;
- eine Handlung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt;
- Schadprogramme, die auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers wirken.

**I.1.3 Vermögensschaden**

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten.

Elektronische Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen. Der Verlust von elektronischen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen bleibt als Vermögensschaden versichert.

**I.1.4 Versicherungsfall/Versicherter Zeitraum**

Abweichend von Ziff. A1-3.1 AVB HV gilt als Versicherungsfall der erstmals nachprüfbar festgestellte Schaden (Manifestation) nach I.1.1 (Gegenstand der Versicherung). Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

**I.1.5 Nachhaftung**

I.1.5.1 Endet der Versicherungsvertrag aufgrund des vollständigen oder dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos, so besteht der Versicherungsschutz für

Vermögensschäden weiter, wenn während der Wirksamkeit der Versicherung eine Informationssicherheitsverletzung eingetreten ist, aber ein Vermögensschaden zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrags noch nicht festgestellt war, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrags an, gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsvertrags geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsvertrag endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

I.1.5.2 I.1.5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

**I.1.6 Rückwärtsdeckung**

Abweichend von I.1.16.1 sind auch Schäden aufgrund von vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetretener Informationssicherheitsverletzungen mitversichert, sofern

- diese vor Beginn des Versicherungsvertrags nicht festgestellt waren und
- sie innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

**I.1.7 Versicherungsnehmer/Mitversicherte**

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten mitversicherten Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Für mitversicherte Personen gelten die Regelungen lt. AVB HV.

**I.1.8 Versicherungsort, Betriebsstätten**

Für Betriebsstätten und informationsverarbeitende Systeme (z. B. Server, Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger), die der Versicherungsnehmer selbst betreibt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

**I.1.9 Räumlicher Geltungsbereich**

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle weltweit.

Dies gilt nicht für Ansprüche Dritter (Drittsschaden) nach I.3.,

- die vor einem Gericht in den USA oder Kanada geltend gemacht werden;
- infolge der Verletzung von US-amerikanischen oder kanadischen Rechts;
- im Zusammenhang mit einer in den USA oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit.

**I.1.10 Vorrangige Versicherung**

Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages, so gehen diese Zusatzbedingungen der betreffenden Regelung vor.

### **I.1.11 Fälligkeit der Entschädigungsleistung**

#### **I.1.11.1 Entschädigungsleistung für Ansprüche Dritter (I.3.)**

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.

#### **I.1.11.2 Entschädigungsleistung für Service/Kosten (I.2.) und Eigenschäden (I.4.)**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

#### **I.1.11.3 Aufschiebung der Zahlung für Service/Kosten und Eigenschäden**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange:

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) Ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

### **I.1.12 Abtretung des Entschädigungsanspruches**

#### **I.1.12.1 Regelung für Ansprüche Dritter (I.3.)**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

#### **I.1.12.2 Regelung für Service/Kosten (I.2.) und Eigenschäden (I.4.)**

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

### **I.1.13 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**

#### **I.1.13.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers für alle Leistungen dieser Zusatzbedingungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden 50.000 EUR je Versicherungsfall (sofern keine abweichenden Regelungen in diesen Bedingungen getroffen sind) und ist zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.**

#### **I.1.13.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese**

- auf derselben Ursache (Informationssicherheitsverletzung) oder
- auf gleichen Ursachen (Informationssicherheitsverletzungen) mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang

beruhen.

#### **I.1.13.3 Selbstbeteiligung**

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an der Entschädigungsleistung des Versicherers einschließlich der auf die Versicherungssumme anrechenbaren Kosten mit 1.000 EUR je Versicherungsfall, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Auch wenn die Schadenhöhe aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigt, wird die Selbstbeteiligung von der Schadenhöhe abgezogen.

Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Hinsichtlich der Kosten für die Hilfe im Notfall (I.2.1) fällt weder eine Selbstbeteiligung an noch werden diese Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.

### **I.1.14 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Gewährleistung der IT-Sicherheit**

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglichen Obliegenheiten einzuhalten.

#### **I.1.14.1 Dazu gehört insbesondere, dass die informationsverarbeitenden Systeme**

- a) einzelne Nutzer und Befugnisebenen unterscheiden. Hierzu sind individuelle Zugänge für alle Nutzer erforderlich, die mit ausreichend komplexen Passwörtern gesichert werden. Administrative Zugänge sind ausschließlich Administratoren und ausschließlich zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten;
- b) mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff ausgerüstet sind, wenn diese Systeme einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Ein erhöhtes Risiko besteht bei Geräten, die über das Internet erreichbar oder im mobilen Einsatz sind. Zusätzliche Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Firewall, 2-Faktor-Authentifizierung bei Servern, Verschlüsselung von Datenträgern mobiler Geräte, Diebstahlsicherung oder ähnlich wirksame Maßnahmen;
- c) über einen Schutz gegen Schadsoftware verfügen, der automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird (z. B. Virens Scanner, Code Signing, Application Firewall oder ähnlich wirksame Maßnahmen);
- d) einem Patch-Management-Verfahren unterliegen, das eine unverzügliche Installation von relevanten Sicherheitspatches gewährleistet. Systeme und Anwendungen mit bekannten Sicherheitslücken dürfen nicht ohne zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Absicherung eingesetzt werden;
- e) einem mindestens wöchentlichen Sicherungsprozess unterliegen, wobei die Sicherungsdatenträger physisch getrennt aufbewahrt werden. Es ist sicher zu stellen, dass im Versicherungsfall auf Originale und Duplikate nicht gleichzeitig zugegriffen werden kann, oder diese manipuliert, oder zerstört werden können. Der Versicherungsnehmer hat eine ordnungsgemäße Funktion des Sicherungs- und Wiederherstellungsprozesses durch regelmäßige Prüfung nach einem festgelegten Turnus sicherzustellen.

#### **I.1.14.2 Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer**

- a) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;

- b) besonders gefährdrohende Umstände auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.
- I.1.14.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gelten die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung entsprechend Ziff. B3-2.1.2 und Ziff. B3-2.3 AVB HV. Danach ist der Versicherer unter den beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- I.1.15 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**  
Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- I.1.15.1 Anzeigepflicht  
Der Versicherungsnehmer hat der Service-Hotline den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen.
- I.1.15.2 Auskunftspflicht  
Der Versicherungsnehmer hat
- a) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- b) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- I.1.15.3 Dokumentation des Schadenbildes  
Der Versicherungsnehmer hat das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer eine Veränderung gestattet. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.
- I.1.15.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gelten die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung entsprechend Ziff. B3-2.3 AVB HV. Danach ist der Versicherer unter den beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
- I.1.16 Allgemeine Ausschlüsse**  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- I.1.16.1 Vorvertragliche Informationssicherheitsverletzungen  
Schäden aufgrund von vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetretener Informationssicherheitsverletzungen gemäß I.1.2 sind ausgeschlossen, wenn sie nicht von der nach I.1.6 formulierten Rückwärtsdeckung erfasst sind.
- I.1.16.2 Krieg  
Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von Krieg. Krieg bedeutet: Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung.
- I.1.16.3 Politische Gefahren  
Versicherungsfälle oder Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik beruhen.
- I.1.16.4 Terrorakte  
Versicherungsfälle oder Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- I.1.16.5 Ausfall Infrastruktur  
Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund des Ausfalls von Infrastruktur.  
Ein Ausfall der Infrastruktur liegt vor, wenn
- a) Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise oder
- b) Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder
- c) die nachfolgenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge:
- Abfallbeseitigung,
  - Trinkwasserversorgung,
  - Abwasserentsorgung,
  - Versorgung mit Gas und Strom sowie
  - Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs
- d) oder sonstige Infrastrukturbetriebe vom Ausfall betroffen sind.
- I.1.16.6 Fahrzeuge  
Versicherungsfälle oder Schäden im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen. Dies gilt auch für Luftraum-, Verkehrsüberwachungs-/leit- und -steuerungssysteme.
- I.1.16.7 Löse-/Erpressungsgeld  
Versicherungsfälle oder Schäden aus der Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern oder der Erfüllung von Erpressungsforderungen.
- I.1.16.8 Finanzmarkttransaktionen  
Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.
- I.1.16.9 Abfluss von Vermögenswerten  
Versicherungsfälle oder Schäden aus dem Abfluss von Vermögenswerten der Versicherten, die in Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung entstehen.
- I.1.16.10 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung  
Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht, Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- I.1.16.11 Behördliche Maßnahmen, Strafen/Bußgelder  
Versicherungsfälle oder Schäden aus behördlichen Vollstreckungen oder Anordnungen, Strafen, Bußgelder, Entschädigungen mit Strafcharakter wie punitive und exemplary damages gegen den Versicherungsnehmer, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### I.1.16.12 Verletzung von Immaterialgüterrechten

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Plagiaten oder Verletzungen von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum, Lizenzen oder Lizenzgebühren, Wettbewerbs-, Kartellrechtsverletzungen, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### I.1.16.13 Kernenergie

Versicherungsfälle oder Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

#### I.1.16.14 Diskriminierung

Versicherungsfälle oder Schäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), wenn sie über die dem Vertrag zugrunde liegenden Regelungen in den RBE Abschnitt VIII. hinausgehen.

#### I.1.16.15 Preisausschreiben, Lotterien, Glücksspiel, pornographische oder Menschenrechte verletzende Inhalte

Versicherungsfälle oder Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen bzw. in Verbindung mit der gewollten Erstellung, Verbreitung, Speicherung, Bewerbung von pornographischen oder Menschenrechte verletzenden Inhalten.

#### I.1.17 Notfall-Hotline

Es ist eine Notfall-Hotline eingerichtet. Diese steht an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Zur Geltendmachung der Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag und um eine versicherte Leistung in Anspruch zu nehmen, hat der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Notfall-Hotline zu melden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gelten die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung entsprechend Ziff. B3-2.3 AVB HV. Danach ist der Versicherer unter den beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

#### I.1.18 Beitragsregulierung (Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag)

##### I.1.18.1 In Ergänzung der Bestimmungen zur Beitragsregulierung gemäß Ziff. A(GB)-2 AVB HV ist der Versicherungsnehmer zur Meldung des Jahresumsatzes verpflichtet.

##### I.1.18.2 Übersteigt der Jahresumsatz 2 Mio. EUR kann der Versicherer in Erweiterung von Ziff. A(GB)-2.2 AVB HV verlangen, dass der Versicherungsschutz dieser Zusatzbedingungen nicht unverändert weiter besteht, sondern über Beitrag und Bedingungen neu verhandelt wird. Kommt eine Einigung über Beitrag und Bedingungen nicht innerhalb von 3 Monaten zustande, kann der Versicherer diese Zusatzbedingungen ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### Abschnitt I.2 Service / Kosten

Zu I.2.2 und I.2.3 gilt: Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### I.2.1 Hilfe im Notfall

Im Falle eines festgestellten oder unmittelbar bevorstehenden Schadens erhält der Versicherungsnehmer über die Notfall-Hotline telefonische Notfall- und Krisenunterstützung, z. B. Erstberatung, Soforthilfe, Analyse, Schadenerfassung, Koordination weiterer Maßnahmen.

Ein unmittelbar bevorstehender Schaden liegt vor, wenn aufgrund festgestellter oder objektiver Tatsachen, insbesondere der glaubhaften Androhung oder Kenntnisnahme, von einer Informationssicherheitsverletzung auszugehen ist.

Der Versicherer erbringt die Hilfe im Notfall an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr über eine Notfall-Hotline. Der Versicherer bedient sich zur Durchführung eines qualifizierten Dienstleisters.

Hinsichtlich der Kosten für die Hilfe im Notfall fällt weder eine Selbstbeteiligung an noch werden diese Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### I.2.2 IT-Forensik/Schadenfeststellungskosten

Versichert sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer alle angemessenen und erforderlichen Kosten des Versicherungsnehmers für

- externe Sachverständige;
- Mehrkosten durch den unterstützenden Einsatz von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers

zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung des versicherten Schadens, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Hilfe im Notfall (I.2.1) erfolgt ist.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf 25.000 EUR begrenzt.

Bestätigt sich der Versicherungsfall nicht, werden die Kosten ausschließlich für einen Zeitraum von maximal 24 Stunden ab dem Einsatz des externen Sachverständigen und in Höhe von maximal 2.500 EUR ersetzt.

#### I.2.3 Cyber-Bedrohung / Cyber-Erpressung

Im Versicherungsfall werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer nachfolgende tatsächlich angefallene und erforderliche Kosten ersetzt.

Der Versicherer ersetzt bei einer Cyber-Bedrohung/Cyber-Erpressung die Kosten für einen vom Versicherer zu benennenden und zu beauftragenden IT-Dienstleister für die Abwehr der akuten Bedrohungslage sowie für die Krisenberatung und das Krisenmanagement. Ersetzt werden auch die Kosten für den unterstützenden Einsatz von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers, die im Rahmen der akuten Bedrohungslage und des Krisenmanagements anfallen.

Eine Cyber-Bedrohung/Cyber-Erpressung liegt vor, wenn eine rechtswidrige Informationssicherheitsverletzung vorgenommen oder angedroht wurde und der Versicherungsnehmer eine damit zusammenhängende Forderung (z. B. Lösegeld) erhält.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern oder für die Erfüllung von Erpressungsforderungen. Dies umfasst jede Form von Geld – auch Cybermoney wie Bitcoins –, Waren oder Dienstleistungen, welche seitens der Erpresser verlangt werden.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf 25.000 EUR begrenzt.

### Abschnitt I.3 Drittschaden

#### I.3.1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß I.1.2, die einen Vermögensschaden zur

Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es – abweichend von I.1.2 – nicht darauf an, ob, die Informationssicherheitsverletzung beim Versicherungsnehmer, mitversicherten Unternehmen oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.

### I.3.2 Vertragserfüllung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, entsprechend Ziff. A1-3.2 AVB HV. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Aufwendungen für vergebliche Vertragserfüllung nach I.3.3.3. dieser Bedingungen.

### I.3.3 Erweiterter Versicherungsschutz

#### I.3.3.1 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz – abweichend von I.1.16.12 – für durch ihn veröffentlichte elektronische Medieninhalte für Ansprüche wegen

- Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen oder
  - Urheber- und Markenrechtsverletzungen
- und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf 25.000 EUR begrenzt.

#### I.3.3.2 E-Payment Vertragsstrafen

Der Versicherer bietet – abweichend von Ziff. A1-3.3 AVB HV – Versicherungsschutz für Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen, die gegen den Versicherungsnehmer durch einen E-Payment Service Provider wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf 25.000 EUR begrenzt.

#### I.3.3.3 Vertragliche Schadensersatzansprüche

Mitversichert sind – abweichend von Ziff. A1-3.2 (4) und (5) AVB HV – Schadensersatzansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung sowie auf Mehraufwendungen wegen Verzögerung der Leistung.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf 25.000 EUR begrenzt.

### I.3.4 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

#### I.3.4.1 Rückruf

Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen.

#### I.3.4.2 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in I.3.4.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,

- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern/mitversicherten Unternehmen desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### I.3.4.3 Verbundene Unternehmen

Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch eine Beteiligung von mehr als 25 % kapitalmäßig verbunden sind, oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen und dieselbe Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur verwenden, untereinander geltend gemacht werden.

#### I.3.4.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

## **Abschnitt I.4 Eigenschaden**

### **I.4.1 Wiederherstellung von Daten**

#### **I.4.1.1 Gegenstand der Versicherung**

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß I.1.2 besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

#### **I.4.1.2 Versicherte Daten**

Versichert sind elektronische Daten, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen berechtigt ist und die sich in den informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens befinden und von der Informationssicherheitsverletzung gemäß I.1.2 betroffen sind.

Versichert sind auch elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers, die sich bei externen Dienstleistern befinden.

Bedient sich der Versicherungsnehmer eines externen Dienstleisters, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder Störung der Dienstleistung entstehen.

#### **I.4.1.3 Besondere Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten, die entstanden sind durch

- a) eine geplante Abschaltung informationsverarbeitender Systeme;
- b) eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten;

- c) die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
- d) den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
- e) die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
- f) Softwarefehler, welche keine Sicherheitslücke darstellen.

#### **I.4.1.4 Umfang der Entschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten in den Zustand vor der Informationssicherheitsverletzung sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf 25.000 EUR begrenzt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- b) Kosten für die Wiederherstellung von Daten nach Ablauf von 6 Monaten nach Beeinträchtigung der Daten durch die festgestellte Informationssicherheitsverletzung.



Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Hüter der Tiere.

Nicht versichert sind Schäden an den in Pflege genommenen Tieren, soweit es sich um Tätigkeitsschäden gem. Ziff. A1-6.13 AVB BHV handelt.

Nicht versichert sind Schäden am eingelagerten Gut.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verleihen oder Vermieten von Kfz und Baumaschinen.

Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind.

Nicht versichert sind Gas-, Wasser- und Elektroinstallationsarbeiten.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der – auch entgeltlichen – Tätigkeit als Tagesmutter.

Nicht versichert ist das Abhandenkommen von Sachen der zur Betreuung übernommenen Kinder.

Für die Mitversicherung von Vermögensschäden weisen wir auf die Ziff. A1-6.25 der AVB BHV, insbesondere die hier formulierten Einschränkungen und Ausschlüsse, hin.

Außerdem verweisen wir explizit auf den Ausschluss von Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt (gemäß Ziffer A1-6.27.1.1 der AVB BHV).

### **Besondere Vereinbarung für die Mitversicherung von Baumfällarbeiten**

Voraussetzung für die Versicherung von Baumfäll- oder Gehölzpflegearbeiten ist die Einhaltung der landesspezifischen und kommunalen Satzungen für Baumfällarbeiten, wenn entsprechend notwendig die Vorlage einer Fällgenehmigung sowie die einschlägige Sachkunde- und Befähigungsnachweis des Mitarbeiters.

Von jedem Sach- und/oder Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 2.500 EUR selbst zu tragen.

## Anschlussdeckung

---

- Versicherungsschutz aus diesem Vertrag besteht nur insoweit, als andere Versicherer (Grundversicherer) keine Leistung zu erbringen haben. (Anschlussvertrag)

Ist im Grundvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, besteht durch diesen Vertrag kein Versicherungsschutz für diese Selbstbeteiligung.

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Selbstbeteiligungsregelungen gelten, wenn der Grundvertrag keine Selbstbeteiligung enthält oder die Risiken nicht versichert sind.

Für den Grundvertrag sind die individuellen Vertragsdaten Versicherer, Vertragsnummer und Vertragsablauf anzugeben.
- Kann der Grundversicherer wegen Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzungen den Versicherungsschutz ganz oder teilweise verweigern, so ist auch aus diesem Versicherungsvertrag kein Versicherungsschutz zu gewähren.
- Die Leistungspflicht im Rahmen dieses Versicherungsvertrages wird vom Versicherer unabhängig von der Entscheidung des Grundversicherers beurteilt. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer ungeachtet sonstiger Regelungen und unabhängig davon, ob nur aus dem Grundvertrag eine Leistung zu erwarten ist, unverzüglich zu melden. Den Versicherungsumfang des Grundvertrages hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei nächstmöglicher Gelegenheit den Grundvertrag zu beenden.

Mit Ende des Versicherungsschutzes entfällt die Berücksichtigung des Grundvertrages.



## **Maklerklausel**

---

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

## Maklerklausel

---

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.